Om. 4399 1/2

H. misc. 76.

Historische und Politische

Abhandlungen

von

Michael Conrad Curtius

Landgräflich Heßischem Rath, der Geschichte,
Beredsamkeit und Dichtkunst ordentlichem
Lehrer auf der Universität
Marburg.

Marburg, Frankfurt und Leipzig,
bey Johannes Bayrhoffer
1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das auf dieser Universität mir anvertrauete Amt verbindet mich, viele Einladungsschriften in lateinischer Sprache heraus zu geben. Da verschiedene mit Beyfall aufgenommen worden sind, so haben mir einige vielleicht für mich zu parteyisch gesinnte Freunde gerathen, meine Einladungsschriften durch Herausgabe in teutscher Sprache gemeinnütziger zu machen.

Ich folge diesem Rath, und theile vierzehn nicht blos übersetzte sondern vermehrte und guten Theils umgearbeitete Einladungsschriften in teutscher Sprache mit: doch ist die achte, eilfte, zwölfte, und dreyzehnte in teutscher Sprache geschrieben, und izt nur von mir hin und wieder verbessert worden.

Marburg am 31 Merz 1783.

Ver=

Verzeichniß der Abhandlungen.

I. Von der Wahl der teutschen Herzoge im mittleren Zeitalter durch ihre Landstände. S. 1

II. Von dem erdichteten Heßischen Könige Bato. S. 25

III. Von der Fürstlichen und Land=gräflichen Würde der Heßischen Regenten vor den Zeiten der Kai=ser Adolph und Carl IV. S. 30

IV. Von den Heßischen Ritter=orden. S. 51

V. Von dem Brudertitul der Kö=nige und Fürsten. S. 104

VI. Von den Land=Räthen. S. 127

VII. Bruchstücke der Haliczischen Geschichte. S. 199

VIII. Vom Rußischen Succeßions=Gesetz. S. 234

IX. Beytrag zur Geschichte der Posten. S. 245

X. Von der Angelsächsischen Heptarchie. S. 252

XI. Von dem Schaden der allgemeinen und uneingeschränkten Ausbreitung der Gelehrsamkeit. S. 268

XII. Von der Erziehung des weiblichen Geschlechts. S. 277

XIII. Von der fälschlich gerühmten Treue und Redlichkeit der alten Teutschen. S. 303

XIV. Von dem Mecklenburgischen Sacramentsstreit. S. 319

I. Von der Wahl der teutschen Herzoge im mittlern Zeitalter durch ihre Landstände.

Die Rechte und Gewalt der teutschen Herzoge im mittlern Zeitalter, nach den Carolingen, haben in neueren Zeiten zu vielen Zwistigkeiten der Geschichtforscher Anlaß gegeben. Einige sehen diese ehemaligen Herzoge als bloße Beamte der Könige und Kaiser an, nach deren Willkühr sie diese Würde empfangen und verloren hätten. Dieses war schon die Meinung des Cardinals Nicolaus von Cusa, eines Schriftstellers aus dem XV. Jahrhundert, indem er von den Ottonen schreibt: „ Man beschloß, Fürsten, Herzoge und Grafen zu setzen, „ als öffentliche Aemter zu Vollziehung kaiserlicher „ Befehle, die ihnen aber mit einem Wink kon-

„ ten genommen werden, und welche bey der öffent„ lichen Schatzkammer Rechenschafft von ihrer Ver„ waltung ablegen musten (*)„ Die grösten Kenner der teutschen Geschichte sind in der Hauptsache diesem Satze beygetreten; z. B. Beatus Rhenanus, Hulderich Eyben, Nic. Hier. Gundling, Burc. Gotth. Struve u. a. m. Weil die Oesterreichischen Ferdinande im XVII. Jahrhundert der kaiserlichen Gewalt eine grössere Ausdehnung gaben, als ob sie auf den Fuß der Sächsischen und Fränkischen Kaiser zu regieren gedachten, so untersuchte man die gegenseitigen Befugniße der Kaiser und Herzoge im mittlern Zeitalter, und nahm endlich den Satz an, daß nach dem erloschenen Carolingischen Stamm die Herzoge ihre Länder eigenthümlich und erblich mit aller Landeshoheit beseßen, und dem Kaiser nur einen sehr eingeschränkten Gehorsam zu leisten schuldig gewesen wären. Auch diesen Satz haben grose Männer verfochten, unter welchen sich Johann Peter von Ludewig vorzüglich auszeichnet. Beyde Sätze, die Herzoge besaßen ihre Herzogthümer erblich, und, die Kaiser vergaben die Herzogthümer nach Willkühr, scheinen sich durch die Geschichte zu bestätigen.

Viele

*) de Concordia Catholica Lib. III. c. 28. Ordinabatur etiam tunc, Principes, Duces et Comites constitui debere tanquam officia publica, imperiales iussiones habentes, ad nutum removibilia, rationem sui ministerii aerario publico reddentes.

Viele Beyspiele von Söhnen, welche ihren Vätern in der Herzoglichen Würde gefolget sind, scheinen die Erblichkeit zu bestätigen, und nach andern sollte man schließen, daß die Herzogthümer als ein Eigenthum der ganzen über dasselbe regierenden Familie angesehen worden. In Lothringen erhielt Giselbert das Herzogthum durch väterliche Erbfolge (*). In der Folge ward zwar die Erbfolge durch grose Unruhen unterbrochen: doch aber erhielt Gothelo das Herzogthum, weil Friederich keine männliche Erben hatte, welchen das Herzogthum gehörte, (**) und da folgte Gottfried seinem Vater Gozelo. Albert III. hatte seinen Bruder Gerhard 1043 zum Nachfolger, dieser seinen Sohn Theodorich I. 1078. Und so folgte Simon I. Matthäus I. Simon II. allezeit der Sohn dem Vater. In Baiern folgte dem Leutpold sein Sohn Arnolph. Ottens Bruder Heinrich hatte seinen Sohn und Enkel beide Heinriche zu Nachfolgern. Auch regierten hier fünf Herzoge aus Welfischem Blut nach einander: In Schwaben hatte Herzog Burchard den Gemahl seiner Wittwe Hermann I. zum Nachfolger: dieser seinen Schwiegersohn Ludolph. Dem Conrad folgte sein Bruder Hermann II. diesem sein unmündiger

(*) Witichindi Annal. Lib. I. in Meibomii script. rer. germ. T. I. p. 687. Giselberto principatus regionis paterna successione cessit.

(**) Sigebet Gemblac ad a. 1053. quia mares filios non habebat, quibus ducatus competeret.

Sohn Hermann III. der seiner Schwester Gisela Gemahl Ernst I. zum Nachfolger hatte, so wie dieser seine noch unmündigen Söhne Ernst II. und Hermann IV. In Sachsen hatte Ludolph seinen ältesten Sohn Bruno zum Nachfolger: dieser ließ das Herzogthum seinem jüngern Bruder Otto (*), welchem Henrich und Otto Sohn und Enkel folgten. Von den Sächsischen Herzogen aus Billungischem Stamm folgten Henrich I. Bernhard I. Bernhard II. Ordulph, Magnus, auf einander, jedesmahl der Sohn dem Vater; Lambert von Aschaffenburg gedenkt des Herzogthums des Magnus, als eines Erbstücks (**), und Albert von Stade leitet die nachmaligen Sächsischen Streitigkeiten davon her, weil Magnus keine Söhne gehabt (***). In der Pfalz folgte der Ezo seinem Vater Hermann nach dem Recht des väterlichen Bluts (****) und ihm sein Sohn Otto. Henrich von Sachsen erhielt die Pfalz, weil er des Pfalzgra-

(*) *Witichindus*; periit (Bruno) fratri, natu quidem minori, sed omni virtute multo potiori relinquens ducatum.

(**) Huic (Magno) veniam admissi non alias impetrare poterant nisi ducatu et aliis, quae sibi ex defunctis parentibus hereditario iure competebant, in perpetuum se abdicaret.

(***) ad a. 1156 a cuius (Magni Ducis) tempore Saxoniae Ducatus fere semper fuit in lite, quia filium non habuerit, sed filias.

(****) iure paterni sanguinis. Monachus Brunwellerensis in Vita Ezonis p. 314.

grafen Conrad einzige Tochter heirathete (*). Eine ähnliche Erbfolge erblicken wir in der nördlichen Mark, in Meißen, Thüringen, Oesterreich, Steyermark, Kärnten, und mehr andern Ländern, so daß man nicht wohl annehmen kann, es sey blos durch Zufall geschehen, daß die Kaiser allezeit den Söhnen, sogar den minderjährigen, die väterliche Bedienung gegeben haben, ohne daß diese einiges Recht dazu gehabt hätten.

Viele Beyspiele scheinen zu beweisen, daß die Vergebung der Herzogthümer von des Kaisers Gnade abgehangen habe, so wie sie nach dessen Willkühr auch den Besitzern entzogen wurden. In Baiern wurden Arnolphs Kinder vom Kaiser Otto I. der Herzoglichen Würde beraubt, mit Uebertragung derselben erst an Bertbold, hernach an Henrich. Henrich der zänkische und Henrich von Luxenburg wurden ihres Herzogthums vom Kaiser entsetzt. Der Kaiser Henrich III. machte Conrad zum Herzog von Baiern, setzte ihn bald ab, und erst seinen eigenen unmündigen Sohn, hernach gar seine Gemahlin, die Kaiserin Agnes, an dessen Stelle Schwaben ward von Henrich III. Conrad III. Friederich I. Heinrich VI. vergeben, ohne Rücksicht auf Erbrecht oder Verwandschaft.

(*) Conradi Palatini Comitis dignitates et beneficia Henrico filio Henrici quondam Ducis Saxoniae cesserunt: is enim filiam eius vnicam duxerat Godofredus Colon. ad a. 1195.

Lothringen scheint von Otto I. nach Willkühr an Gottfried und Carl übergeben zu seyn. Eben dergleichen finden wir in der Geschichte von Kärnten und andern Ländern.

Beyde Sätze, erbliche Rechte der Herzoge und willkührliche Vergebung der Kaiser scheinen einander zu wiedersprechen, und doch haben beyde ihren Grund in der Geschichte. Das einzige Mittel diese Schwierigkeiten, und den scheinbaren Wiederspruch zu heben, scheint mir zu seyn, wenn man folgenden durch die Geschichte bestätigten Satz annimmt. Die Herzogthümer wurden nicht blos nach Willkühr der Kaiser vergeben: eben so wenig gründete sich ihr Besitz allein auf Erbrecht, sondern nach dem Tode eines Herzogs wählete die Nation oder Stände der Provinz sich einen neuen Herzog, wobey die Empfehlung des Kaisers oft nicht wenig galt: die geschehene Wahl ward dem Kaiser kund gethan, und von diesem bestätiget: der neue Herzog ward durch Ueberreichung einer Lanze mit der Fahne von dem Kaiser in den Besitz aller seiner Rechte gesetzt. Von dieser feyerlichen Bestätigung ist es zu verstehen, wann die Schriftsteller erzehlen; der Kaiser habe Herzogthümer vergeben. Zwar suchten verschiedene Kaiser, vornemlich Otto I und Henrich III. die Grenzen ihrer Macht zu erweitern, und auch in Vergebung der Herzogthümer despotisch zu handeln. Allein die Söhne der gewesenen Herzoge, und die Nation der

Pro-

Provinz wiedersetzten sich diesen Eingriffen in ihre Rechte aufs äuserste, wiewohl der Wiederstand gegen die Gewalt der Waffen unkräftig war. Diese Versuche gegen die Gewonheit der Nation können also nicht als gesetzmäßig angeführt werden, um so weniger, da andere Kaiser von gesetzmäßigter Denkungsart keine solche Schritte zur unumschränkten Gewalt gewagt haben.

Weil dem Kaiser die Vollstreckung der Schlüße der Nation oblag, wird von den Schriftstellern auch ihm allein die Absetzung der Herzoge zugeschrieben, obgleich bekannt ist, daß der Kaiser bey Bestrafung wichtiger von den Herzogen begangener Verbrechen entweder die Fürsten des Reichs, oder die Stände des Herzogthums, oder die Nation des Vaterlandes des Verbrechers den Ausspruch thun laßen. Eben so wenig sind also auch die Ausdrücke nach der Strenge zu erklären, daß die Kaiser die Herzogthümer aus Gnaden vergeben hätten, sondern das meiste kam auf die Wahl an. Bey der Wahl verfuhr man aber in jeder Provinz, so wie es im ganzen Reich mit Ertheilung der königlichen Würde gehalten ward. Das Reich war nehmlich wählbar, man sahe aber auf die Empfehlung des sterbenden Königs, und ließ den Sohn auf den Vater folgen, wenn nicht selbst vom Könige mit Vorbeygehung seines Sohns ein anderer vorgeschlagen ward; wie von Conrad III. geschahe. Der erwählte König empfieng sodann ohne Einwen-

dung die königliche und kaiserliche Krönung. Man wählte also auch in den Provinzen den Sohn, oder in dessen Entstehung den nächsten Verwandten des Herzogs, und sahe sie auch wohl schon vor der kaiserlichen Bestätigung als rechtmäßige Herzoge an.

Die Wahl der Regenten ist bey den Teutschen von hohem Alterthum. Nach dem Tacitus (*) wurden die Fürsten in der Volksversammlung erwählt: die Franken wählten den Großhofmeister (**) und die Herzoge wurden von der Provinz (***) oder von den Grossen des Reichs überhaupt gewählt (****). In den teutschen Herzogthümern ge-

(*) de morib Germ. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.

(**) Vita Caroli M. apud Reuberum p. 3. Franci Leudesium in maiorem domus palatii elegerant, qui honor non aliis a populo mandari consueverat, quam iis qui claritate generis et opum amplitudine ceteris eminebant.

(***) König Childebert verordnete 698; ut nullus Dux aut Comes in illa provincia institueretur, nisi per electionem eiusdem parochiae episcopi aut pagensium illorum vel Abbatum. Eckard de reb. Franc. T. I. p. 310.

(****) ECKARD l. c. T. II. p 628. Cum Carolus calvus quibusdam honores seu beneficia regalia sine illorum (procerum) consensu dedisset, proceres Galliae, Abbates et Comites indignati sunt.

An-

geschahe ein gleiches, der Herzog ward gewählt, jedoch allemahl mit Rücksicht auf die Söhne des verstorbenen Herzogs, selbst auch in dem Fall, wenn sie unmündig waren. Beyspiele aus den teutschen Herzogthümern sollen diesen Satz bestätigen.

Den Giselbert, einen Sohn des Herzogs Raginer, wählten, nach dem Zeugniße Frodoards, die meisten Lotharinger zum Fürsten (*): nach Witichinds Angabe aber hatte eben dieser Giselbert das Land von seinem Vater geerbet (**), zum Beweise des hier verbundenen Wahl- und Erbrechts. Giselbert blieb in dem Empörungskriege gegen Otto I. mit Hinterlaßung eines unmündigen Sohnes. Otto hielt sich als Sieger berechtiget, den Lotharingern einen Herzog zu geben, und ertheilte diese Würde seinem Bruder Henrich. Vermuthlich waren die Lotharinger mit diesem gewaltthätigen Verfahren nicht zufrieden, denn Heinrich, des Kaisers Bruder, ward noch in eben dem

Annal. Metens. ad a. 161. Carolus Dux placitum habuit in Compendio ibique *cum optimatum consilio* Roberto Comiti *Ducatum* inter Ligerim et Sequanam adversus Brifones *commendavit*.

(*) Frodoardus ad a. 929 Giselbertum plurimi Lotharienses principem elegerunt.

(**) Witichind. Annal. I. p. 637. Cui (Giselberto) principatus regionis paterna successione cessit.

dung die königliche und kaiserliche Krönung. Man wählte also auch in den Provinzen den Sohn, oder in dessen Entstehung den nächsten Verwandten des Herzogs, und sahe sie auch wohl schon vor der kaiserlichen Bestätigung als rechtmäßige Herzoge an.

Die Wahl der Regenten ist bey den Teutschen von hohem Alterthum. Nach dem Tacitus (*) wurden die Fürsten in der Volksversammlung erwählt: die Franken wählten den Großhofmeister (**) und die Herzoge wurden von der Provinz (***) oder von den Grosen des Reichs überhaupt gewählt (****). In den teutschen Herzogthümern ge-

(*) de morib Germ. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.

(**) Vita Caroli M. apud Reuberum p. 3. Franci Leudesium in maiorem domus palatii elegerant, qui honor non aliis a populo mandari consueverat, quam iis qui claritate generis et opum amplitudine ceteris eminebant.

(***) König Childebert verordnete 698: ut nullus Dux aut Comes in illa provincia institueretur, nisi per electionem eiusdem parochiae episcopi aut pagensium illorum vel Abbatum. Eckard de reb. Franc. T. I. p. 310.

(****) ECKARD l. c. T. II. p. 628. Cum Carolus calvus quibusdam honores seu beneficia regalia sine illorum (procerum) consensu dedisset, proceres Galliae, Abbates et Comites indignati sunt.

An-

geschahe ein gleiches, der Herzog ward gewählt, jedoch allemahl mit Rücksicht auf die Söhne des verstorbenen Herzogs, selbst auch in dem Fall, wenn sie unmündig waren. Beyspiele aus den teutschen Herzogthümern sollen diesen Satz bestätigen.

Den Giselbert, einen Sohn des Herzogs Raginer, wählten, nach dem Zeugniße Frodoards, die meisten Lotharinger zum Fürsten (*): nach Witichinds Angabe aber hatte eben dieser Giselbert das Land von seinem Vater geerbet (**), zum Beweise des hier verbundenen Wahl- und Erbrechts. Giselbert blieb in dem Empörungskriege gegen Otto I. mit Hinterlaßung eines unmündigen Sohnes. Otto hielt sich als Sieger berechtiget, den Lotharingern einen Herzog zu geben, und ertheilte diese Würde seinem Bruder Henrich. Vermuthlich waren die Lotharinger mit diesem gewaltthätigen Verfahren nicht zufrieden, denn Heinrich, des Kaisers Bruder, ward noch in eben dem

Annal. Metens. ad a. 161. Carolus Dux placitum habuit in Compendio ibique *cum optimatum consilio* Roberto Comiti *Ducatum* inter Ligerim et Sequanam adversus Brifones *commendavit*.

(*) Frodoardus ad a. 929 Giselbertum plurimi Lotharienses principem elegerunt.

(**) Witichind. Annal. I. p. 637. Cui (Giselberto) principatus regionis paterna successione cessit.

Jahre von ihnen vertrieben, da er die Würde erhalten hatte. Man siehet nicht, daß der Kaiser dieses geahndet habe, sondern Graf Otto, ein Lotharingischer Magnat, und Giselberts Vatersbrudersohn ward Herzog oder eigentlich Vormund für Heinrich, Giselberts unmündigen Sohn (*), der folglich als der wahre Erbe des Herzogthums angesehen ward. Beyde starben bald: Conrad von Worms, Kaiser Ottens nachmahliger Schwiegersohn, ward Herzog von Lothringen, und zwar, wie es scheint, durch einen Machtspruch des Kaisers, ohne Wahl der Stände. Diese musten vermuthlich damals der Macht weichen; wie aber nach wenig Jahren Conrad mit dem Kaiser zerfiel, ergriffen die Lothringer die Waffen gegen ihren Herzog, weil er wieder ihren Willen Herzog über sie wäre, wesfalls sie ihn haßten (**), woraus erhellet, daß die Lotharinger sich bey der Vergebung der Herzoglichen Würde ein Recht anmaaseten.

Glei-

(*) Continuat. Reginonis ad a. 940. Henrico fratri regio Lothariensis Ducatus committitur, qui eodem anno a Lothariensibus expellitur, eique Otto Comes subrogatur. Conf. Chronographus Saxo.

(**) Annalista Saxo ad a. 953. Lotharicum Regem cum Conrado sensissent offensum, *cum iam olim ei infesti essent, eo quod ducatum super eos administraret ipsis invitis*, arma contra eum sumunt.

Gleicher Rechte genoßen die Schwaben. Burchard ward ihnen vom König Conrad I. zum Herzog gegeben mit Einwilligung der vornehmsten Schwaben (*). Gleiches scheint bey Hermann, der Burchards Witwe heurathete, und bey seinen Nachfolgern geschehen zu seyn, obgleich die Schriftsteller der damahligen Zeiten, nach ihrer gewöhnlichen Nachläßigkeit, es nicht bemerkt haben: denn von Hermanns II. unmündigem Sohn gleiches Namens sagt Hepidanus, daß das Volk ihn zum Herzoge gemacht habe. (**) Hier ward zwar blos des Volks gedacht; ohne Zweifel ist aber die kaiserliche Bestätigung erfolgt, so wie an andern Orten des Kaisers allein gedacht wird, woraus aber eben so wenig auf die Ausschließung der wählenden Nation geschloßen werden muß, außer was etwa unter dem eigenmächtig herrschenden Henrich III. geschehen seyn mag. Wie daher Henrich IV. nach Rudolphs von Schwaben Tode das durch Empörung verwirkte Herzogthum Schwaben an Friederich von Hohenstaufen gab, wiedersetzte sich Berthold von Zahringen, Rudolphs Schwiegersohn, aufs heftigste, bemächtigte sich des Landes, die Schwäbische Nation erkannte sein Erbrecht, und nahm seine Parthey: Berthold erlebte das Ende des

(*) ECKEHARDVS de casibus Monasterii S. Galli p. 18. Burchardus *Sueviae Principum assensu* statuitur Alemannis Dux.

(**) Parvulus filius eius (Hermanni) Dux a populo ordinatus est. HEPIDANVS ad a. 1008.

Krieges nicht, aber die Schwaben ernannten seinen Sohn Berthold II. 1093. zum Herzog von Schwaben: nur überlegene Macht zwang diesen im folgenden Jahr auf Schwaben Verzicht zu thun. In Baiern finden sich Spuren des Erb- und Wahlrechts in den ältesten Zeiten. In den Baierischen Gesetzen wird des Herzogs gedacht, welchen der König eingesetzt und das Volk erwählt hat (*). An einem andern Orte dieser Gesetze heißet es; der Herzog, der über das Volk regiert, ist allezeit aus dem Agilolfingischen Hause gewesen, und soll es auch seyn (**). Bayerns Regierung durch Grafen, nach Taßilons durch die Reichsstände erkannte Absetzung, war nicht von langer Dauer. Ludewig der teutsche erhielt Baiern, und gegen das Ende der Carolinger finden wir einen Herzog Luitpald, welchem Arnolph sein Sohn in der herzoglichen Würde, vermuthlich mit Gutfinden der Baiern, folgte: denn wie Otto I. Arnolphs Söhne von der herzoglichen Würde ausschloß, und diese Würde erst an Arnolphs Bruder Berthold, und hernach an seinen eigenen Bruder Heinrich über-

(*) Leges Baiuuariorum Tit. II. c. I. § I. Si quis contra Ducem suum, quem Rex ordinavit, in provincia illa, aut populus sibi elegerit. Daß aut oder vel in damaligen Zeiten oft und bedeutet, ist nicht unbekannt.

(**) Leges Baiuuar. T. II. c. 20. § 3. Dux, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse.

übertrug, empörten sich Arnolphs Söhne nebst den Baiern gegen diese Gewaltthätigkeiten, wiewohl ohne Wirkung, doch führte Eberhard, Arnolphs ältester Sohn, lebenslang den herzoglichen Titul von Baiern, um sein Recht dadurch anzuzeigen. Heinrich hatte den endlichen ruhigen Besitz von Baiern vermuthlich seiner Heirath mit Arnolphs Tochter zu danken. Nach seinem Tode finden wir wieder das verbundene Erb- und Wahlrecht nebst der kaiserlichen Bestätigung, denn Heinrich erhielt durch die Wahl und Hülfe der Baiern des Vaters Güter vom Könige (*). Wie in der Folge Heinrich II. der das Baierische Herzogthum mit der königlichen Krone verwechselte, dem Vohburgischen Markgrafen Heinrich von Schweinfurt das Herzogthum Baiern geben, und sein ihm, vor Erhaltung der königlichen Würde, gethanes Versprechen erfüllen sollte, erklärte sich der König, er könne und wolle die Rechte der Baiern nicht schmälern, diese hätten nach ihren Gesetzen das Recht, ihren Herzog zu wählen, er könne sie also ohne ihren Willen keinem Menschen überlaßen: wenn die Baiern ihn (Heinrich) wählten, wolle er es billigen, wenn sie sich aber dessen weigerten, sey er (der König) auch dawieder (**).

An

(*) DITHMARVS Annal. Lib. IV. p. 352. Electione et auxilio Bauariorum patris bona apud Regem obtinuit.

(**) Adelboldus in Henrichs Leben (Ludewig Script. rer. Bamb. p. 796.). Ait (Henricus Rex)

An einem andern Orte wird nachfolgendes zu den Worten des Kaisers hinzugesetzt (*); wenn ich in das Land komme, will ich mit gemeinschaftlichem Rath und Willen der Fürsten und ihrer (der Baiern) ihm gern willfahren. Diese Worte geben der Muthmaßung Platz, daß vermuthlich bey dem Tode eines Herzogs, deßen hinterlaßener Sohn von den Ständen des Herzogthums gewählt und dem Kaiser zur Bestätigung vorgeschlagen worden, dahingegen bey Erlöschung des herzoglichen Stamms auch

Rex) quos semper praecipuos inter omnes gentes habui, quosque semper toto mentis affectu amaui, hos adepta benedictione regali in lege sua deteriorari nolo, nec deteriorari patiar, dum vixero. Legem habent, et Ducem eligendi potestatem ex lege tenent, hanc nedum ego frangam, quicumque frangere tentaverit, me inimicum habebit. In hac enim expeditione male (nil) promeruerunt, vt cuilibet eos absque eorundem electione concedam. Adhuc mecum sub ancipiti fine militant, et *ego eos nolentes cuilibet mortalium traderem?* Exspectet, vt in Bauariam redeam; ibi *si illum elegerint, eligo et laudo, si renuerint, renuo.*

(*) DITHMARVS Lib. V. p. 368. Bauarii ab initio habent liberam potestatem eligendi sibi Ducem. Non decet eos tam subito eiicere neque constitutionis antiquae ius absque consensu eorum infringere, sed si vult exspectare (Henricus) usque dum ego veniam ad has regiones, cum communi Principum, eorumque (Bauarorum) consilio et voluntate sibi libenter in hoc satisfaciam.

auch die Fürsten des Reichs an der Wahl des Herzogs und deßen Bestätigung Theil genommen haben. Henrich von Luxenburg ward Herzog von Baiern, ohne Zweifel durch die Wahl der Baiern, und vermuthlich durch die Empfehlung des Kaisers, deßen Gemahlin Bruder er war: Folglich ist auch der Ausdruck eines Schriftstellers (*), daß der Kaiser ihm das Herzogthum gegeben habe, von der bloßen Bestätigung zu verstehen. Henrich ward im Jahr 1008. wegen seiner Partheylichkeit für seinen des Erzstifts Trier sich anmaßenden Bruder Albeo des Herzogthums vom Kaiser beraubt. Seine Baiern hatten ihm geschworen, daß sie in drey Jahren keinen andern wählen wolten, wurden aber doch von dem Kaiser durch Schmeichelei oder Drohungen auf seine Seite gebracht (**). Nach zehn Jahren bekam Henrich sein Herzogthum wieder. Nach ihm kam es an des Kaisers Sohn, den nachmaligen Kaiser Henrich III. durch die Wahl der Fürsten (***), wo aber nicht klar ist, ob unter die-

(*) Auctor Vitae S. Meinwerci §. 14. p. 522.

(**) DITHMARVS Lib. VI. p. 386. Optimi Bauariorum - Ratisbonae regali edicto conveniunt, et quamvis Duci suimet ad tres annos *se alterum non eligere*, omnes sponte iurarent, tamen ob hoc a rege iurgati blanditiis et minis ab eius famulatu et auxilio deducuntur, sibique specialiter assumuntur

(***) Defuncto in bona senectute *Henrico* Duce Bauariorum, filio suo *Henrico* eundem Ducatum, Prin-

diesem Ausdruck die Fürsten des Reichs oder die vornehmen Baiern zu verstehen sind. Henrich IV. vergab Baiern eigenmächtig an Welfen zum Misvergnügen der Baiern, welche gegen Recht und Gewohnheit hielten, daß es ohne ihre Einwilligung geschehen sey (*). Vielleicht war auch dieses die Ursache, daß die Baiern feindselige Gesinnungen gegen den Kaiser hegten. Welfen folgten seine Nachkommen im Herzogthum, bis Henrich der Löwe durch den Schluß des Kaisers und der Fürsten desselben beraubt ward, und es als ein Erbeigenthum an den Stamm der ehemals von Otto I. verdrengten Arnolphischen Nachkömmlinge kam.

In Sachsen ist das Wahlrecht der Stände nicht so deutlich bey den Schriftstellern bemerkt, als die Erblichkeit, läßt sich aber aus den Umständen, und aus der Analogie anderer teutschen Völker schließen. Bruno ließ bey seinem Tode, seinem jüngern Bruder Otto das Herzogthum, Otto seinem Sohn Henrich. Da der teutsche König Conrad I. dieses nicht bestätigen wolte, zog er sich den Unwillen der ganzen Sächsischen Nation zu, welche dem jungen Herzog riethe, die väterliche Würde auch gegen den Willen des Königs zu behaupten,

---

Principum delectu commendavit (Imperator *Conradus*) Chronogr. Saxo ad a. 1027. Auctor Vitae Meinwerci p. 558.

(*) contra morem et ius et ipsis inconsultis. Lambertus Schafnab. ad a. 1071. p. 731.

ten (*) welches beweiset, daß er die herzogliche Würde mit Einwilligung der Nation angenommen, daß der herzogliche Name vor der kaiserlichen Bestätigung geführt worden, und daß man diese als eine sich von selbst verstehende, nicht aber von königlicher Willkühr abhangende Sache angesehen habe. Gewiß ist, daß Heinrich sich mit den Waffen im Besitz des Herzogthums Sachsen behauptete. Auf ähnliche Art scheint auch Otto Heinrichs Sohn zum Besitz dieses Herzogthums gelanget zu seyn, denn gleich nach dem Tode seines Vaters heißt er der neue Herzog (**), welchen Namen er von keinem König hätte empfangen können, da der Thron erledigt war, sondern durch das verbundene Erb- und Wahlrecht. Auch bey dem Billungischen Stamm scheint Erblichkeit und Wahl in Betrachtung gekommen zu seyn, denn Bernhard erhielt das Herzogthum durch die Gunst des Paderbornischen Bischofs Meinwerck, eines Sächsischen Ma-

(*) Witichindus Annal. Lib. I p. 634 Ottone Duce defuncto — filio Henrico totius Saxoniae ipse reliquit Ducatum — Rex Conradus cum saepe expertus esset virtutem *novi Ducis*, veritus est, ei tradere omnem potestatem patris. Quo factum est, ut incurreret indignationem totius exercitus Saxonici — Saxones suadebant *Duci suo*, ut si (Rex) honore paterno eum nollet sponte honorare, Rege invito, quae vellet, obtinere posset.

(**) Witichind. L. II. p. 624.

gnatens (*) und seiner Freunde (**) Wie Conrad II. 1138 Sachsen dem Markgrafen Adalbert geben wollte, wiedersprachen die vornehmen Sachsen, und erhielten dem jungen Henrich dem Löwen das mütterliche Herzogthum durch Gewalt der Waffen (***). Daß auch andere teutsche Länder gleiche Rechte gehabt haben, wann gleich die große Nachläßigkeit der Schriftsteller jenes Zeitalters nichts davon meldet, beweiset eine uns aufbehaltene Stelle von Thüringen (†); Ein im Krieg und Frieden lobenswürdiger Mann Eckhard unter den Ottonen erhielt die herzogliche Würde über ganz Thüringen durch gemeinschaftliche Wahl des ganzen Volks. Und an einem andern Orte wird die Verleihuug der landgräflichen Würde zugleich dem König und den vornehmen Thüringern zugeschrieben (††). Diese Vermischung des Erb- Wahl- und

(*) *Bernardus* Dux pius Saxonicus filius *Hermanni* Ducis obiit et filius eius *Bernardus*, favente sibi *Meinwerco* episcopo amicisque suis Ducatum obtinuit. Vita Meinwerci p. 524.

(**) Dithmarus Lib. V. p. 366. Ekkehardus vir domi militiaeque laudabilis super omnem Thuringiam *communi totius populi electione Ducatum promeruit.*

(***) Annalista Saxo ad a. 1138.
Annales Bosovienses ad a. 1139. p. 1012.

(†) Chronicon Bigaugiense p. 259.

(††) Chron. Petr. Erfurt ad a. 1140. Ludewigius filius Comitis provincialis clementia Regis ac Principum Thuringiae adeptus est principatum.

und Bestätigungs-Rechts finden wir auch bey andern Völkern, welche zwar zum Theil von Geburt keine Teutsche waren, aber doch den Scepter der teutschen Monarchen verehrten. Bey den Slaven wählte das Volk seinen Fürsten, der Kaiser bestätigte ihn, die Wahl geschahe mit Rücksicht auf den regierenden Fürstenstamm, das Volk eignete sich sogar das Recht zu, unwürdige Regenten abzusetzen. Zwo Begebenheiten bey den Wilzen und Obotriten setzen dieses außer allen Zweifel (*). Melegast und Celeadrag waren Söhne des Wilzischen Königs Leudus: da dieser in einem Treffen gegen die Obotriten geblieben war, so ernannte das Volk der Wilzen den ältesten Sohn Melegast zum König über sich — weil dieser das Reich unwürdig verwaltete, verwarf ihn das Volk, und übertrug die königliche Ehre an den jüngern Bruder. Beyde kamen deswegen zum Kaiser. Dieser

(*) Annales Bertiniani bey dem Duchesne T. III. p. 180. Melegastus et Celeadragus erant filii Leudi Regis Wilziorum, qui ubi commisso cum orientalibus Abodritis proelio interiisset; *populus* Wilzorum filium eius Melegastum, qui maior natu erat, *Regem sibi constituit* — sed cum is — regnum parum digne administraret, *illo abiecto*, iuniori fratri *regium honorem deferunt* Quam ob caussam ambo ad praesentiam Imperatoris venerunt. Quos cum audisset, et gentis voluntatem proniorem in iunioris fratris honorem agnovisset, statuit, ut is delatam sibi a populo suo potestatem haberet.

hörte beyde, da er aber sahe, daß das Volk dem jüngern geneigter war, beschloß er, daß der jüngste die vom Volk ihm aufgetragene Gewalt haben solte. Auch zu den Obotriten schickte Kaiser Ludewig Abgeordnete, um Erkundigung einzuziehen, ob sie wolten, daß Ceadrag über sie herrschen solte (*)

Im Herzogthum Benevent finden wir eine ähnliche Verfassung. Nach Gisulfs Tode machte das Volk dessen Sohn Romuald zum Herzog (**): dem Liviprand gab es den Arichis zum Nachfolger (***). Nach Arichis Tode baten die Beneventaner den König Carl, er möchte ihnen den Grimoald zum Herzog erlauben (†), welches auch geschahe.

Auch

(*) Missis legatis ad populum Abodritarum, si eum (*Ceadragum*) sibi vulgus regnare vellet, perquirere iussit. Annal. Bertin. ad a. 826.

(**) Defuncto *Gisulfo* Duce Samnitium populus *Romualdum* eius filium ad se regendum sublimavit Paul. Diac. VI. 39.

(***) Duci *Liviprando* a populo *Arichisus* datus successor. Muratori Script Rer Ital. T. II. P. I. p. 488.

(†) Defuncto *Arichi* consilio habito Beneventanorum magnates legatos ad *Carolum* destinarunt, ut — *Grimald* — sibi praeesse, concedere dignaretur, — Rex annuens ius regendi principatum largitus est. Erchampert Hist. Longob. p. 238.

Auch von den Spoletanern findet sich, daß sie den Albuinus zu ihrem Herzog erwählt haben (*), und in der Folge den Hildeprand (**).

Bey den Dalmatiern, da sie teutsche Schutzpflichtige waren, treffen wir nicht weniger Erb- und Wahlrecht und kaiserliche Bestätigung vereiniget (***).

Aus so vielen Beyspielen erhellet doch wohl mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, daß diese drey vereinigten Stücke sich auf altdeutsches und Slavisches Herkommen gründete: obgleich verschiedene Kaiser ihre Gerechtsame auszudehnen sich von Zeit zu Zeit bemüheten. Wie endlich diese ihre fruchtlosen Versuche aufgaben, und die vollkommene Erblichkeit der Herzogthümer anerkannt ward, so verschwand auch die Meldung der von den Ständen geschehenen Wahl fast gänzlich aus der Geschichte: nur bey Erlöschung des regierenden Hauses finden sich Spuren der alten Nationalrechte,

 und

(*) Spoletini Ducatus generalitas constituerunt sibi Ducem (*Albuinum*) Cod. Carolin. ep 18.

(**) Constituit eis ducem, quem ipsi propria voluntate sibi elegerunt scilicet *Hildeprandum*.. Anastasii vita Adriani Papae.

(***) Annal. Bertiniani ad a. 823. Duce *Borna* Dalmatiae atque Liburniae defuncto, *petente populo atque Imperatore consentiente nepos* illius nomine Laduselao successor ei constitutus est.

und Kaiser und Fürsten scheinen im mittlern Zeitalter die Gerechtsamen der Nation bey Gelangung des Landes an ein neues Haus anerkannt zu haben.

Als Otto Herzog von Steyermark sein Herzogthum seinem Schwiegervater Leopold VI. überließ, geschah solches mit Einwilligung der Landstände (*). Die Krainer wählten den Herzog von Oesterreich zu ihrem Herrn, welches Kaiser Friederich II. bestätigte. Nach Absterben dieses Oesterreichischen Stammes erkannte Kaiser Rudolph I. die Vorrechte der Steyermärkischen Stände bey Verleihung des Landes an eine andere Linie, und versprach ihnen, wenn ihr Bitten ihn dahin vermocht haben würde, das Herzogthum einem dem Kaiser würdig scheinenden Fürsten zu verleihen, so wolle er nur einen solchen zu dieser fürstlichen Ehre erhöhen, wozu der gröste und beste Theil der Ministerialen des Landes ihm rathen würde, denn es solle ihnen nicht wieder ihren Willen das Joch einer neuen Herrschaft aufgelegt werden (**). Wie eben dieser Kaiser seine Söhne

(*) Bucelini Germania P. III. p. 329.

(**) Ludwig Reliqu. Mscrpto T. IV. p. 259. Si — ministerialium Styriae favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem Ducatum de manibus nostris et Imperii alicui principum, quem nostra viderit dignum ad hoc

ne Albert und Rudolph zu Herzogen von Oester-reich erklärte, geschahe solches mit Einwilligung der Stände dieses Landes (*), welche auch vor-her Ottocarn als ihren Herrn berufen hatten (**). Auch der beste Theil der Lausitz kam durch frey-willige Uebertragung der Stände 1318 an Böhmen. König Johann bekennet selbst (***); die Mark und Provinz Bautzen hat sich uns von freyen Stücken unterworfen. Nach dem Abgang des Nie-derbaierischen Stammes erlangte Kaiser Ludwig IV. das Land sowohl durch Erbrecht, als durch Wahl der Stände. Der Kaiser bekennet dieses selbst in zwo Urkunden von 1341. „Alle Grafen, Dienst-„mann, Freyen, Ritter, Knecht, Edel, Unedel, „Städt, Mark, und gemeiniglich alle Leut in „Niederbayern — haben an Uns und an unsere „Erben erkannt, daß Wir ihr rechte Herrschaft „seyn, und haben uns zu einem rechten Herrn

hoc sublimitas, porrigamus, illum ad huius-modi principatus honorem curabimus exaltare, de quo pars maior et melior ministerialium terrae nobis duxerit consulendum. Nolentes ut eis ex caussa rationabili renitentibus et invi-tis iugum novi dominii, quod eorum statui non conveniat, imponatur.

(*) Dumont Corps Diplom. T. I. P. I. p. 267.

(**) Vocatione Magnatum et civitatum Austriae et Stiriae utrumque Ducatum sibi attraxit. Chron. Aug. apud Freher. T. I. p. 373.

(***) Dumont T. I. P. II. p. 49. Marchia et Provincia Budissinensium se et suos nostrae ditioni spontaneo iure submiserunt.

„ genommen und erwählt. (*) — Wir be„ kennen — daß wir durch der Stätten getreuen „ Dienst, die Uns Land und Leut, Grafen, Frey„ en, Dienstmann, Ritter, Knecht, Burger, arm, „ reich, geistlich und weltlich gethan haben, „ und darum, daß sie Uns und unsere Erben „ von der Erbschaft wegen zu ihrem Herrn gefo„ dert und genommen haben „ (**). Wie das Ascanische Haus in Sachsen erloschen war, schickten die Stände an den Kaiser Sigismund Deputirte mit der Bitte ihnen den Markgrafen von Meißen zum Herrn zu geben, wie auch geschah (***). Daß Herzog Magnus von Braunschweig seinen Räthen und Ständen die Macht gab, einen von seinen Söhnen nach Willkühr zum Landes-Regenten zu erwählen (†), war etwas außerordentliches. Fast noch außerordentlicher war die Anmaßung der Holsteiner im XV. und folgenden Jahrhunderten sich ihren Herzog zu wählen. Sie hatten dieses Recht von Christian I. durch die Umstände der Zeiten erpreßt, verloren es aber endlich durch ein gerechtes kaiserliches Urtheil.

II.

(*) Vollständige Sammlung Bayerscher Staatsschriften IV. Th. p. 368.

(**) Vollständige Sammlung l. c. p. 371. Elegerunt eum omnes nobiles et omnes civitates inferioris Bavariae unanimi consensu et consilio. Chron. Lud. IV. ad a. 1341.

(***) Struvii Corp. Hist. Germ. p. 827.

(†) Hoffmann Sammlung ungedruckter Urkunden P. I. p. 190.

II. Von dem erdichteten Heßischen Könige Bato.

Die älteste Geschichte fast aller Völker ist durch Fabeln verunstaltet: die ersten Begebenheiten eines jeden Volks, das sich aus einzelnen Familien gebildet hat, sind gemeiniglich unbeträchtlich, und bey dem geringen Grad der Cultur, den man bey neuen Völkern voraussetzen kann, verloren sich selbst merkwürdige Begebenheiten bald aus dem Gedächtniß, und kamen nicht auf entfernte Zeitalter. In späteren Zeiten, da der Nationalstolz sich auch durch die Thaten der Vorfahren zu erheben suchte, ersetzte man den gänzlichen Mangel aller Nachrichten durch kühne Erdichtungen, gab seiner Nation einen glänzenden Ursprung, schuff sich Ahnen nach Willkühr, deren Leben man mit schimmernden Thaten erfüllte. Diese schöpferische Einbildungskraft brachte das Wunderbare in dem Leben des Spanischen Habis hervor; ließ Franken und Gothen aus Trojens Asche hervorgehen, den Brutus einen Enkel Aeneas in Engelland regieren, den Mecklenburgischen Anthyrius einen Feldzug mit dem Macedonischen Alexander thun, und auf eine abentheuerliche Art zurückkehren; Lech und Czech regierten durch sie in Pohlen und Böhmen. Schwerlich wird ein Volk seyn, das eine Geschichte hat, wel-

ches nicht seinen Ursprung und Vorfahren durch Erdichtungen ehrwürdiger zu machen gesucht hätte. Heßen hat also dieses mit andern Nationen gemein, daß seine Geschichtforscher, welchen die nackte Wahrheit heiliger war, als erborgter Schmuck, vieles in seiner Geschichte als fabelhaft und ungewiß verwerfen musten. Unter diese Hirngespenste der Einbildungskraft gehöret auch der angebliche Heßische König Bato. Ich glaubte, dieser Sohn des Betrugs oder der Leichtglaubigkeit, sey bey der großen Aufklärung der besondern teutschen Staatengeschichte längst in sein Nichts zurückgekehrt, wie denn der einsichtsvolle Hartmann und andere Heßische Geschichtschreiber dessen überall nicht gedenken. Da er aber doch in der neuesten Heßischen Geschichte noch erscheint, so ist die Untersuchung seiner Wirklichkeit nicht unbeträchtlich.

Man beruft sich auf Winkelmanns Beschreibung Heßenlandes Dieser führt zu Gewährmännern an Gerhard von Nimwegen, Bernhard Furmer in seinen Frisischen Jahrbüchern, Matthias Castritius vom Ursprung der Catten, Johann Schollius in seiner praktischen Rhetorik, Peter Bockenberg von den alten holländischen und frisischen Königen. Beatus Rhenanus, und einige andere, als Dilich in seiner Chronick könnten gleichfals als Zeugen dienen. Dieser leztere Beatus starb um die Mitte des XVI. Jahrhunderts, die andern alle, außer Gerhard von Nimwegen, im

im XVII. Der älteste Zeuge, und welchem alle andere nachgesprochen haben, dürfte also wohl Gerhard Geldenhauer von Nimwegen seyn. Der Inhalt seiner Erzählung ist folgender (*); „Bato, ein Sohn des Cattischen Königs, verließ „seinen Vater, um den Nachstellungen seiner „Stiefmutter zu entgehen, in Begleitung des „jungen Adels und vieler vom Volke. Im zwei„ten Monat seiner Entfernung gieng er über den „Rhein, wo er sich in zween Ströme theilt, „sandte Gesandte zu seinem Schwiegervater Me„napius, König der Tungrer, um seinen Rath „wegen seiner Niederlaßung zu haben — Der „Tungrische König führte ihn in das Schloß Ma„gus an der Maas — rieth ihm das von Einwoh„nern entblößte Land am Zusammenfluß des Rheins „und der Wål einzunehmen. — Dieses geschahe. — „Bato bauete ein Schloß, welches nach des Stif„ters Namen noch izt Batenburg heißt. — Zum „Andenken der alten Verwandten ward auch Cat„wick gebauet. — Nach Batons Tode ward sein „Sohn Heßus König der Bataver. Geldenhauer hat bey dieser Erzählung sein Augenmerk allein auf die Bataver gerichtet, wie er dann Niemwegen und andere Orte durch seinen Bato bauen läßt. Winkelmann sucht der Erzählung ein mehr Heßisches Ansehen zu geben. Den Vater des entwichenen Bato, deßen Namen Geldenhauer nicht kennt,

(*) Historia Batavica p. 50.

kennt, nennt er Bato den älteren, bestimmt seine Lebenszeit genau auf 130 Jahr vor der Christlichen Zeitrechnung, und ist nicht abgeneigt zu glauben, er habe Battenberg gebauet, und Battenfeld habe von ihm seinen Namen. Fragt man nun aber, auf welche Zeugniße gründet sich die Erzählung Geldenhauers, so dürfte die Antwort stocken. Eine mündliche Ueberlieferung von siebenzehen Jahrhunderten her kann ohne Ungereimtheit in der Geschichte, wann sie nicht in Mährchen ausarten soll, nicht angenommen werden. Julius Cäsar gedenkt der Bataver, aber vom Bato und Heßus ist ein tiefes Stillschweigen, da doch Cäsar, der der Niederlage gedenkt, welche sein Schwiegerältervater von den Tigurinern erlitten hatte, nicht ermangelt haben würde, der Hülfe zu gedenken, welche Heßus durch seine Bataver, nach Goldenhauers Bericht, dem Vater des Cäsars im Mitridatischen Kriege geleistet haben solle, wesfals der König und das Volk der Bataver durch einen Rathschluß für Freunde des Römischen Volks erkannt worden. Man siehet aus dieser lezten Erzählung, wie Geldenhauer die Geschichte nach seinen Absichten verfälscht, und wie wenigen Glauben er überall verdiene. Batavische Hülfsvölker im Mithridatischen Kriege sind eine ganz unbekannte Erscheinung, sowohl als der mit ihnen zugleich dort kämpfende Carl Inachus, Sohn des Tungrischen Königs. Die den Batavern beygelegte Benennung, Freunde des Römischen Volks, ist später; es ge-

schiehet in den noch vorhandenen Denkmälern keines Königs Meldung, sondern es heißet; Gens Batavorum amici et fratres Romani imperii (*). Tacitus erzählt (**) von den Batavern; „Ehemals sind sie eine Cattische Völkerschaft gewesen, eine innerliche Zwietracht aber hat sie vertrieben, weswegen sie diese Gegend bezogen „. Des Bato gedenkt er aber nicht, ob er gleich die Namen so vieler anderer berühmter Teutschen nennet. Von dem Civilis sagt er, er sey aus königlichem Batavischen Blute entsproßen: hier war der Ort, des Bato, als seines Ahnherren, zu gedenken, wenn er etwas von ihm gewust, oder dieser überall jemals gelebt hätte. Eben so wenig thun Strabo und andere alte Schriftsteller deßen Meldung. Der Verfaßer der großen Belgischen Chronick, der im XV. Jahrhundert gelebt und aus älteren Geschichtbüchern auch manche Fabel zusammengetragen, gedenkt des Bato überall nicht Vergeblich beruft man sich auf die Namen Battenberg und Battenfeld. Allein so könten mit eben dem Recht, d. i. nach der Aehnlichkeit des Lauts, Batten im Fuldischen, Battel und Bath in Engelland, Patbergen, Pattenhausen, und andere Oerter mehr, Batta und Battowa in

(*) Spener Notit. Germ. Antiqu. Lib. VI. p. 325. Gruteri Inscript. fol. LXX. n. IX.

(**) Histor. Lib. IV. c. 13. de morib. Germ. c. IX.

in Afrika, den Bato als ihren Stifter angeben. Der alte Ursprung von Battenberg dürfte also auch den Fabeln beyzuzählen seyn, da derselbe in den ältesten Nachrichten nicht genannt wird. Die teutschen Geschichtschreiber aus dem mittlern Zeitalter suchen zwar ihre Unwissenheit der ältern Geschichtkunde mit oft abentheuerlichen Fabeln zu ersetzen, aber den Bato kennet doch niemand. Sigebert von Gemblours, der die Franken und Britten von Troja herkommen läßt, beobachtet in Ansehung Batons ein Stillschweigen, so wie die übrigen. Man kann ihn also füglich als ein Gedicht ansehen, das aus dem Gehirn eines Geschichtverfälschers seinen Ursprung hat.

III. Von der Fürstlichen und Landgräflichen Würde der Heßischen Regenten vor den Zeiten der Kaiser Adolph und Carl IV.

Nach einer fast allgemein angenommenen Meinung sind die Heßischen Regenten erst vom König Adolph im Jahr 1292 in den Fürstenstand erhoben worden: vorher sollen sie nur Herren geheißen haben, und keine Fürsten gewesen seyn. Die Benen-

nennung, Landgrafen von Heßen, leitet man von Carl IV. Zeiten her, der die Heßischen Regenten zu Landgrafen dieses ihres Landes gemacht habe, da sie sich vorher zwar Landgrafen, aber ohne Zusetzung eines bestimmten Landes genannt, welches aus den Ansprüchen Heinrich I. auf Thüringen entstanden seyn soll. Da diese hier angeführte Sätze mir nicht durchgehends richtig scheinen, so will ich eine Untersuchung anstellen, so weit solches ohne Gebrauch des Archivs geschehen kann. Ich will meine Meinung in drey Sätzen vortragen.

I. Aus dem Herrentitul, welchen Heßens Regenten geführet haben, folgt nicht, daß sie vor König Adolphs Zeit keine Fürsten gewesen wären. Der Name Herr (Dominus) hatte im mittleren Zeitalter eine dreyfache Bedeutung. Die durch tapfere Thaten erlangte ritterliche Würde gab ein Recht zum Herrentitul, und in unzähligen Urkunden nennen sich die Ritter selbst Herr. Dynasten nannten sich Herren ihres Schloßes (Castri). Endlich führten die Besitzer erblicher und eigenthümlicher Länder den Herrentitul. Diese leztere Benennung, Herr eines Landes, (Dominus terrae) war im XII. XIII. XIV. XV. Jahrhundert mit dem Namen eines Fürsten in so fern von gleicher Kraft und Bedeutung, daß der Herr eines Landes (Dominus terrae) stets einen Fürsten anzeigte, nicht aber der Namen eines Fürsten alle-

mahl

mahl den Herrn eines Landes (Dominum terrae); denn dieser deutete den Besitzer eines eigenthümlichen Erblandes an, jenes kam auch vielen Regenten der vom Kaiser zu Lehn gehenden Länder zu. Unzählige Beyspiele bestätigen diesen Satz: ich will nur einige anführen. Mecklenburgs erste christliche Regenten nannten sich Herren von Mecklenburg, und bey nachfolgenden Theilungen hießen einige Herren entweder von Werle oder Rostock. Eben diese nennt Helmold (*) Fürsten: Kaiser Friederich I. nennet sie Fürsten des Landes (**). Sie sebst führten nach Willkühr auch den fürstlichen Titul. Nicolot II. und Henrich Burewin nannten sich Fürsten der Slaven (***), Pribislaus Fürsten von Mecklenburg (****). Wilhelm und andere vom Werlischen Stamm nennen sich bald Herren, bald Fürsten von Werle (†), und nach dem Anfall des Werlischen Landesantheils an die Mecklenburgischen Herzoge nannten sich diese Fürsten zu Wenden. In dem Mecklenburgischen Lehnbrief vom Kaiser Friederich III. 1442 wird den Herzogen zu Lehn gereicht, das Herzogthum und

---

(*) Chron. L. II. c. 12.

(**) Diploma in Franks alten und neuen Meckl. III. B. p. 118

(***) Diplomata in Frank a. a. O. p. 208. 209 IV. B. p. 44.

(****) Frank III. B. p. 220.

(†) Frank VII. B. p. 147. 269.

und Herrschaft Mecklenburg, Stargard, Werle, das man nennet das Land der Wenden, Rostock und die Grafschaft Schwerin (*): in den folgenden Lehnbriefen wird Werle oder Wenden ein Fürstenthum genannt, zum Beweiß, daß die Kaiser die Würde eines Fürsten und Herrn für gleichgültig angesehen haben.

Die Regenten der Insel Rügen nannten sich Fürsten (Ruianorum principes) (**): man findet aber Beyspiele, daß sie Herren von Ruya heißen (***).

In Braunschweig-Lüneburg legt sich am deutlichsten zu Tage, daß mit dem Namen, Herr des Landes, die fürstliche Würde verbunden war. Die Söhne und Enkel Henrich des Löwen, nannten sich, nach der ihrem Vater entzogenen herzoglichen Würde von Sachsen, Herren ihrer Länder, nemlich Otto und Heinrich von Lüneburg und von Braunschweig, Wilhelm aber von Lüneburg (†). An einem andern Orte aber wird Wilhelm Herzog von Lüneburg genannt, und seine Brüder

(*) Letztes Wort Beyl. N. 6.

(**) Scheid Mantissa documentorum zu den Nachrichten vom Adel p. 467. 468.
Schwarz Geographie von Nordteutschland p. 95. 111.

(***) Schwarz l. c. p. 144.

(†) Estor Elect. Jur. publ. Hass. p. 125.

Fürsten (*). Kaiser Otto IV. nennet seinen Bruder Wilhelm einen Fürsten von Lüneburg (**). Ja sogar in einem Diplom Kaiser Henrich VI. 1195, worin eine Schenkung an die Magdeburgische Kirche bestätiget wird, kommt unter den Zeugen vor Henrich Herzog von Braunschweig (***). Ein Diplom Waldemar II. unterschrieb 1230. Otto Herzog von Braunschweig (†), wie denn dieser Otto vor der Erlangung der lehnbaren herzoglichen Würde gar verschiedene Titul geführt hat. Bald heißt er Otto von Braunschweig, bald Herzog von Braunschweig, der Herr von Lüneburg, oder auch Herzog von Lüneburg (††), und so nennet ihn der Verfaßer der Slavischen Chronick bald Herrn bald Herzog von Lüneburg (†††). Daß sich aber Otto, ohngeachtet des

---

(*) Dux Wilhelmus frater dictorum principum (Henrici et Ottonis) qui ducatum Luneburg possedit. Chron. vetust Brunsuic apud Maderum p. 19. Arnold. Lubec. Lib. VII. c. 18.

(**) Scheid Cod. Diplom. zu den Anmerkungen über das Moserische Staats-Recht von Br. Lün. XXVI.

(***) Origin. Guelph. T. III. p 603.

(†) Orig. Guelph. T. IV. praefat. p. 89.

(††) Gudenus Cod Diplom I. 285. Pfeffinger ad Vitriar. I. 156. Orig. Guelph. IV. n. 1. 7. 8. 9. 27. 28. Lambecii Orig. Hamb. I. § 118. Rymer Acta Anglic. T. I. p. 308. 309.

(†††) Lindenbrog Script. rer. septentrional. ad a. 1227. p. 258.

des Herrentituls für einen wirklichen Fürsten gehalten, erhellet daraus, weil er die Grafen von Blankenburg und Daßel seine getreuen nennet (*), und sich sogar an dem Hofe des Römischen Königs Heinrich VII. Herzog nannte (**). Als er 1235 vom Kaiser zum lehnbaren Herzog von Braunschweig ernannt ward, geschiehet des Herzogthums Lüneburg gar keine Meldung (***). Deswegen heißt Otto der tapfere (strenuus) Herzog von Braunschweig und Herr in Lüneburg, bisweilen aber Herzog in Lüneburg (†). Otto der freygebige (largus) Herr von Braunschweig (††), bis man endlich, mit Weglaßung des Herrentituls, sich Herzog von Braunschweig und Lüneburg genannt hat, ohne die kaiserliche Erlaubniß wegen Erstreckung des herzoglichen Tituls auch auf Lüneburg zu erlangen, welches man vermuthlich für unnöthig ansahe, weil man Herzog und Herr eines Landes für Wörter von gleicher Kraft und Bedeutung hielt.

(*) Gudenus l. c. I. 528. Origin Guelph. IV. 103.
(**) Origin. Guelph III. 702.
(***) Der Lehnbrief in den Orig. Guelph. T. IV. p. 49 Gegen deßen Inhalt laßen die Köhlerische und andere Reichshistorien ihn zum Herzog von Braunschweig und Lüneburg machen.
(†) Scheid Cod. Diplom. p. 434. 436. 437. 484.
(††) Gerken Fragmenta Marchica P. III. p. 127.

Daß Sophie, die Stammutter des Heßischen Hauses, mit dem von ihr geführten Herrentitul von Thüringen (*) sich die fürstliche Würde zuschreiben wollen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Wahre Zeugniße, daß Fürst und Herr des Landes (Princeps et Dominus terrae) in älteren Zeiten eine ähnliche Bedeutung gehabt, hat Dufresne gesammlet.

Um leichter einzusehen, woher die Landesherren (Domini terrae) allemahl Fürsten, nicht aber umgekehrt alle Fürsten sogenannte Landesherren gewesen, muß man sich die verschiedene Beschaffenheit der ehemaligen Großen des teutschen Reichs vorstellen. Einige hatten größere oder kleinere Länder von den Kaisern oder Königen zu Lehn, und hießen nach Beschaffenheit derselben Herzoge oder Grafen. Andere besaßen eigenthümliche Güter, welche bisweilen ganzen Herzogthümern an Größe gleich kamen, wie von dem Hohenstaufischen, besonders aber von Heinrich des Löwen Erbgütern bekannt ist. Diese pflegten sich Herren dieser Länder zu nennen, um dadurch anzuzeigen, daß sie nicht aus Gnade oder nach Lehnrecht, sondern nach Erb- und Eigenthumsrecht Besitzer dieser Länder wären. Da nun die, welche im Namen der Kaiser große Länder regierten, Herzoge hießen, so wur-

(*) Nachricht von der Commende Schiffenberg Beyl. p. 14.

wurden auch die eigenthümlichen Besitzer großer Länder Herzoge und Fürsten genannt, ohne diese Würde, so wie die Lehnfürsten, vom Kaiser gesucht oder erlangt zu haben. Man findet sogar Beyspiele, daß diese Beherrscher eigenthümlicher Länder sich Vorzüge vor den Lehnfürsten zugeschrieben haben. Woferne die weltlichen Herren ihren Rang damals schon eben so eifrig behauptet haben als die geistlichen, so erhellet dieses aus der Ueberschrift vieler Diplomen. In Friederich I. berühmten Oesterreichischen Privilegio 1156 und sonst stehet der kein Herzogthum besitzende Welf mit dem Beynamen Herzog vor dem Pfalzgrafen Conrad und dem Herzog Henrich von Kärnthen. In dem Schreiben der teutschen Fürsten an den Pabst Innocentius III. wegen der Wahl Philipps stehet der Herzog von Zähringen vor den Herzogen von Sachsen und Oesterreich. In einem andern Diplom stehet Berthold von Zähringen den Herzogen von Böhmen vor (*). Da aber die Herzogthümer nicht allezeit in eben der Ordnung folgen, so dürfte wohl vielleicht auf das Alter der Herzoge gesehen worden seyn. Sicherer sind also folgende Beweise. Ethico, Herr der Welfischen Erbgüter wird ein großer Fürst genannt, der wegen seines vornehmen Geschlechts sich vor keinem Men-

 schen

(*) Muratori Antiqu. Ital. T. I. p. 317. Orig. Guelph. T. III. p. 501.

schen wegen eines Lehns hat erniedrigen wollen (*). Welf, Herr eben dieser Güter und Vater der Kaiserin Judith, wird Herzog, auch wegen seiner großen Güter in Baiern, Baierscher Herzog genannt (**). Von dem nachmaligen Kaiser Conrad II. wird gerühmet (***); er sey von vorzüglichem Geschlecht und Freyheit gewesen, indem er sich niemals heruntergelaßen, jemand zu dienen; und dennoch, ob er gleich kein Lehnfürst war, wird er wegen seiner großen Erbgüter (†) Herzog genannt (††). Der gewesene Baiersche Herzog Otto hieß wegen seiner Erbgüter Herzog von Northeim, und ein Schriftsteller berichtet, er habe ein Herzogthum an der Weser gehabt (†††).

Nach

(*) Princeps magnus, qui pro generis sui excellentia nulli hominum pro pheodo humiliare se volebat. Chron. Brunsu. apud Maderum Ant. Brunsu. p. 14.

(**) Theganus de gestis Ludovici pii §. 23. in Schilteri Script. rer. germ. Mariani Scoti Chron. apud Pistorium T. I. p. 637.

(***) Virum egregii generis et egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserat alicujus servituti. Sigebert Gemblac ad a. 1024.

(†) Conradus — in propriis bonis nemini inferior. Wippo in vita Conradi p. 426.

(††) Conradus *Dux* — electus est in imperium. Godofredus Viterb. P. XVII. Chron.

(†††) Leo Ostiensis Chron. Cassin. Lib. II. c. 58. Paull. Langii Chron. Citiz. apud Pistorium T. I. p. 1143. Orig. Guelph. IV. 478. 480.

Nach dem Tode Henrich des stolzen behauptete dessen Bruder Welf, ihm gebühre deßen eigenthümliches Herzogthum (*), mit welcher Benennung nicht Baiern oder Sachsen, sondern die Erbgüter gemeint seyn können. So nannte sich Henrich, Herzogs Bernhard von Sachsen Sohn, Fürsten von Anhalt, weil seine Vorfahren dieses Land erobert hatten, und weder er noch seine Nachkommen glaubten einen Fürstenbrief über Anhalt nöthig zu haben, und dennoch haben die Kaiser sie allezeit für Fürsten erkannt. Mit eben dem Rechte konten also die Beherrscher von Heßen sich Fürsten ihrer großen Erbgüter nennen. Man findet überdas Beyspiele von großen Dynasten, daß sie vor Erlangung des kaiserlichen Lehnherzogthums und nach Verlust desselben sich Herzoge von ihrem Eigenthum genannt haben. Die Herren von Meran nannten sich Herzoge 1158. 1173. das kaiserliche Diplom für sie ist etwa von 1180 Cuno, abgesetzter Herzog von Kärnthen und Baiern, hieß Herzog von Beckilnheim; Berthold Herzogs von Kärnthen Nachkommen hießen Herzoge von Zähringen (**).

II. Die Heßischen Regenten sind Fürsten gewesen und genannt worden, ehe König Adolph

(*) Monach. Weingartens. apud Leibnit. T. I. p. 889.

(**) Froelich Spec. II. Archontol. Carenth. p. 63. 64 Iohannes Spicil. T. I. p. 104. Gebhards Geneal. Geschichte p. 175.

1292 Bomeneburg und Eschwege zum Fürstenthum machte. Es erhellet dieses theils schon aus dem vorhergehenden und aus dem Namen eines Landesherren (Domini terrae), welchen sie führten, theils aus ihrer Geburt und Abstammung. Herren aus herzoglichem und fürstlichem Stamm, oder die ein Herzogthum besessen, es aber durch unglückliche Schicksale verloren hatten, fuhren fort den Herzogs- oder Fürstentitul zu führen, theils ihre Herstammung anzuzeigen, theils aber zur Erinnerung und Aufrechthaltung ihrer Ansprüche. Cuno Herzog zu Kärnten und Baiern verlor seine Herzogthümer 1053 und nannte sich Herzog von Beckilnheim. Berthold behielt nach 1073 verlornem Herzogthum Kärnthen den Herzogstitul und brachte ihn auf seine Nachkommen, von welchen sein Enkel Berthold den Namen Herzog zu Zähringen, und Albert Herzog zu Teck annahm. Henrich büßte 1107 Niederlothringen ein, und seine Nachkommen hießen Herzoge von Limburg. Die Besitzer von Baden nannten sich Markgrafen wegen ihres Anspruchs auf die Markgrafschaft Verona, und die edlen Herren von Urslingen nannten sich Herzoge wegen ihrer vermeintlichen Rechte auf das Herzogthum Spoleto (*). Diese angenommene Würde theilte sich dem Lande mit, wie von Teck, Limburg, Baden, klar ist.

An-

(*) Siehe Hr. Prof. Gebhardi Geneal. Gesch. der Stände in Teutschland I. 175.

Andere behielten den von ihren Vätern geführten Titul auch nach verlornen Lande bey. Arnolphs von Baiern Sohn Eberhard führte den herzoglichen Titul von Baiern, ob er gleich des Besitzes beraubt war. Pfalzgraf Heinrich, Henrich des Löwen Sohn, nannte sich Herzog von Sachsen.

Alle diese Herren bedienten sich dieses Tituls auch bey öffentlichen Handlungen auf Reichs- und Fürstentagen, ohne jemandes Einrede, wovon viele Beyspiele vorhanden sind.

Nun ist unleugbar, daß die Heßischen Regenten aus dem Stamm der Herzoge von Brabant sind, sie waren folglich Fürsten, konnten den Reichsberathschlagungen beywohnen (*), und den fürstlichen Titul führen. Sie sind auch durchgehends Fürsten genannt worden. Nach Reinckings Bericht soll sich Henrich I. 1266 Herzog von Heßen genannt haben (**): da aber diese Benennung in keiner Urkunde bisher gefunden worden ist, so ist die Muthmaßung Ayrmanns und Hrn. Prof. Haas (***) sehr wahrscheinlich, daß Reincking

(*) Hugo Flaviniacensis Chron. Verd. p. 163. ut Regis et Principum consanguineus inter primos palatinos consiliis interesset eminentioreque loco sederet.

(**) de regimine saeculari et eccles. p. 397.

(***) Ayrmann Einl. zur Heß. Historie S. 246. Haas Anmerk. über die Heß. Geschichte S. 9.

die Abbreviatur von Dominum für Ducem gelesen habe. Aber den Namen des durchlauchtigen Fürsten (illustris Principis) legt Henrichen I. der teutsche Orden 1272 bey (*), Gerhard von Lurenburg 1284 selbst in einem Briefe an den Kaiser (**), Gerhard Erzbischof von Mainz (***) 1291, und eben so wird er 1290 bey Gelegenheit des Vergleichs zwischen Mainz und Braunschweig genannt (†). Henrich war also vor der Adolphischen Urkunde ein von dem Kaiser, Chur- und Fürsten erkannter Fürst.

Vergeblich beruft man sich, um das Gegentheil zu beweisen, auf des Römischen Königs Adolph angeblichen Fürstenbrief für Heßen. Ich will den Hauptinhalt in einer Uebersetzung mittheilen. „In „Erwegung der Verdienste — Henrichs Land„grafen von Heßen — haben wir diesem Henrich „unserm und des Reichs liebsten Fürsten und seinen „Erben das uns und dem Reich zugehörige Schloß „Bomeneburg und die Stadt Eschwege, welche „nebst ihren Pertinenzien und Rechten der Land„graf

(*) Nachricht von der Commende Schiffenberg S. 18.

(**) Bütkens Trophées de Brabant T. I. preuves p. 118.

(***) Estor decerpta ex Geogr. Vet. Haff. sub voce Amelburg.

(†) Gudenus Cod. Diplom. T. I. p. 841.

„ graf als sein Eigenthum angab und uns frey-
„ willig aufgetragen hat — hiedurch verliehen,
„ daß sie durch den Landgrafen und seine Erben
„ sollen als ein Lehn unter dem Namen eines Für-
„ stenthums von uns und unseren Nachfolgern im
„ Römischen Reich und vom heiligen Reich empfan-
„ gen und beseßen werden, und daß dieser Land-
„ graf und seine Erben besonders auch in Anse-
„ hung vorgedachter Besitzungen für Fürsten ge-
„ halten werden — und fürstliche Stimmen, Ehre
„ und Freiheiten genießen (*). Der bekannt ge-
machte Chur-Mainzische Willebrief enthält gleiche
Ausdrücke.

Aus aufmerksamer Betrachtung der Urkunde erhellet, nach meiner Einsicht, mit überzeugender Gewißheit, daß solche kein Fürstenbrief für ganz Heßen, sondern nur für einen kleinen Theil desselben sey; und da Heßen ein Fürstenthum ist, es aber weder durch diese Urkunde, noch nachher geworden ist, daß es schon vor Adolphs Zeiten ein wahres Fürstenthum, so wie seine Herren wahre Fürsten gewesen. Einige Anmerkungen werden dieses beweisen.

I. Heßens wird nicht gedacht, sondern nur Eschwege und Bomeneburg, ein gegen das ganze unbeträchtlich kleiner Theil von Heßen: diese wur-
den

(*) Estor Elect. Iur. publ. Hass. p. 227.

den ein Fürstenthum, nicht jenes, welches diese Erhöhung nicht nöthig hatte. Man kann nicht sagen, Henrich habe unter dem Namen der Stadt Eschwege ganz Heßen aufgetragen und zum Fürstenthum erheben laßen, so wie unter dem Namen der Stadt Braunschweig das ganze Land sey zum Herzogthum erhoben worden. Denn zwischen beiden Fällen ist eine große Verschiedenheit. Braunschweig ward kein Fürstenthum, sondern war es vorher schon; es ward nur zu einem lehnbaren Herzogthum gemacht; dahingegen in unserer Urkunde ein neues Fürstenthum erschaffen wird. Dann war Braunschweig die Hauptstadt des Landes, und schon damals ein Ort von so großer Wichtigkeit, daß man das übrige Land als eine Zubehörde davon ansehen konnte. Eschwege ist aber niemals die Hauptstadt, oder auch nur ein Ort von vorzüglicher Beträchtlichkeit in Heßen gewesen. Hätte Henrich sein Land unter dem Namen einer Stadt dem Kaiser auftragen wollen, so würde er gewiß Caßel gewählt haben. Ferner ist noch folgende Verschiedenheit. Kaiser Friederich II. vereinigte in seinem Braunschweigischen Herzogs Briefe die Stadt Braunschweig, das Schloß Lüneburg mit allen Schlößern, Leuten und Pertinenzien Ottens, und machte daraus ein Herzogthum; davon findet sich in der Adolphischen Urkunde keine Spur. Endlich müste ja das neue Fürstenthum nach dem Hauptort das Fürstenthum Eschwege oder Bomeneburg, nicht aber das Fürstenthum Heßen heißen;

da es aber diesen letzten Namen führet, so ist klar, daß der Fürstenbrief ganz Heßen nicht betroffen habe.

2. Das was Adolph zum Fürstenthum machte, ward, nach dem klaren Buchstaben der Urkunde, ein Reichslehn. Ganz Heßen ward aber damals zuverläßig kein Reichslehn, sondern erhielt diese Eigenschaft erst 1373 (*): folglich ist diese Urkunde kein Fürstenbrief für ganz Heßen. Diese Wahrheit wird durch folgende Umstände bestärket: Henrich nannte sich nach der vom König Adolph erhaltenen Urkunde nicht Fürsten, sondern Herrn von Heßen, um dadurch sich als den eigenthümlichen Besitzer anzuzeigen, und eben diesen Titul giebt ihm selbst der König Adolph (**). Wie ferner nach Henrichs Tode seine Söhne Otto und Johann die väterlichen Länder theilten, suchte der ältere Sohn Otto die Lehn nicht bey dem Kaiser (***), welches er, bey der damaligen noch strengern Beobachtung der Lehngesetze, nicht unterlaßen haben würde, wenn ganz Heßen durch die Adolphische Urkunde ein Lehnfürstenthum gewesen wäre. Er unterließ es aber, weil Bomeneburg und Eschwege nicht auf seinen Antheil gefallen waren. Wie aber diese Oerter nach seines Bruders Jo-

(*) Mosers Staatsrecht XVII. Th. S. 24.
(**) Gudenus l. c. I 868. II. 284 277.
(***) Kuchenbecker Anal. Haff. VIII. 361.

Johann Tode auf ihn vererbt waren, suchte und erhielt er die Belehnung über die königlichen Lehne, welche sein Vatter und Bruder vom Reich gehabt hatten (*).

3. Bey einer Standeserhöhung pflegte in dem Eingange des Diploms der vorige Stand des zu erhöhenden angeführt, und er mit demselben benennt zu werden. In dem Mecklenburgischen Herzogsbriefe von 1348 werden die neuen Herzoge Albert und Johann im Eingange nur Brüder von Mecklenburg genannt (**). In dem Braunschweigischen von 1235 heißt im Eingange Otto nicht Herzog, sondern Otto von Lüneburg (***). Im Toscanischen Großherzogs Diplom führt im Eingange Franz Medices nur den Herzogstitul (†). Nun aber ward Henrich gleich im Anfange der Adolphischen Urkunde Fürst genannt, zum Beweise, daß weder ihm noch dem Lande Heßen dadurch ein Fürstenbrief habe ertheilt werden sollen, sondern daß er, zu seinem alten eigenthümlichen Fürstenthum Heßen, aus Ursachen, die uns izt unbekannt sind, ein Lehnfürstenthum habe besitzen wollen, und zu dem Ende eine Stadt von seinem Erbeigenthum getrennt und zu Lehn aufgetragen habe.

Der

(*) Kuchenbecker l. c.

(**) Frank l. c. VI. 163.

(***) Orig. Guelph. IV. 49.

(†) Mascow de iure in magnae ducatum Etruriae. p. 74.

Der König sagt daher auch, er solle besonders auch wegen dieser Besitzthümer für einen Fürsten gehalten werden, da er es wegen des übrigen Heßen erwiesener maaßen schon war.

III. Die Heßischen Fürsten waren und hiessen Landgrafen von Heßen vor der Belehnung durch Carl IV. 1373.

Man glaubt gemeiniglich, bey dieser Belehnung, da ganz Heßen dem Kaiser aufgetragen ward und die Eigenschaft eines Lehns annahm, sey das Land zu einer Landgrafschaft erhoben worden, vorher habe der Titul Landgraf seine Beziehung nicht auf Heßen, sondern auf Thüringen gehabt, theils wegen der Abstammung von den Thüringischen Landgrafen, theils wegen der Heßischen Ansprüche auf dieses Land. Das Gegentheil wird aus folgendem erhellen.

Ich brauche hier nicht zu untersuchen, ob und wann Heßen eine eigentlich sogenannte Landgrafschaft geworden sey Gnug wenn das Land lange vor Carl IV Zeiten eine Landgrafschaft, und seine Fürsten Landgrafen von Heßen genannt worden. Daß beides geschehen sey, beweisen Beyspiele in Menge. Wie Thüringen und Heßen noch unter einem Scepter vereiniget waren, hießen Ludwig, Henrich und Conrad Landgrafen sowohl von Heßen als von Thüringen (*). Nach der Trennung

(*) Homberg von den Erbhofämtern. S. 13. In den Zusätzen zu dem Lambert von Aschaffen.

nung wird Sophia bisweilen Landgräfin von Thüringen und Heßen genannt (*), bisweilen führt sie den Herrentitul von beiden Ländern, um ihr Erbeigenthum anzuzeigen. Henrich I. wird von Schriftstellern Landgraf von Heßen genannt (**). Eben diesen Titul gaben ihm der Erzbischof von Mainz, Graf von Sayn, Gräfin von Ziegenhain (***). Er selbst nannte sich so 1265 (****), kommt unter eben dieser Benennung auf dem Reichstag 1290 vor (†), und selbst die Römischen Könige Adolph und Albert nennen ihn Landgrafen von Heßen (††).

Seine

---

fenburg heißt es; Eodem anno (1240) obiit Landgravius Hassiae. In der Historie der Thuring. Landgr. heißt es; Henrico Landgravio Thuringiae et Hassiae — Landgravius Thuringiae et Hassiae obiit — Henricus Landgravius Thuringiae et Hassiae in Pistorii Scr. rer. germ. T. I. p. 431. 1326. 1327. 1328.

(*) Bütkens Trophées de Brabant T. I. preuves p. 89.

(**) Historia de Landgr.; — Sophia filium suum *Henricum* fecit Landgravium terrae Hassiae. Pistor. Scr. Rer. germ. T. I. p. 1329
Siffridus Presbyter; — Landgravium Hassiae. apud Pistorium l. c. p. 1045.

(***) Gudenus l. c. I. 790.
Kuchenbeckers Anal. Hass. XII. 401. 408. 386.

(****) Nachricht von der Commende Schiffenberg S. 15.

(†) Pistorii amoenitates T. I. p. 260.

(††) Gudenus l. c. I. 861. Kuchenbecker l. c. VIII. 374. XII. 386. 403.

Seine Nachfolger haben nicht weniger selbst den Titul Landgrafen von Heßen geführt, als ihn von andern erhalten. Otto, Johann, Henrich, werden Landgrafen von Heßen genannt (*): Henrich II. nannte sich 1372 Landgrafen von Heßen (**): sie haben diesen Ehrennamen von den Landgrafen von Thüringen, Churfürsten von Trier, und selbst von den Kaisern Ludwig von Baiern 1329. 1336. und Carl IV. 1355 erhalten (***). Es stehet also fest, daß Heßen und seine Fürsten den Namen von Landgrafschaft lange vor der Carolinischen Belehnung hatten, wie dann auch in dem Lehnbriefe der Name der Landgrafschaft als dem Lande schon anklebend angeführt wird. Die Worte des Kaisers sind; „ die Landgrafen seyen für ihn „ kommen mit Banieren und Fahnen ihres Für„ stenthums der Landgrafschaft zu Heßen, und „ uns daßelbe Fürstenthum und Landgrafschaft „ ufgetragen. „

(*) Kuchenbecker l. c. I. 77. 273. IV. 267. 269 274. 276. 278 281. 282. 283. 285. VI. 440. IX. 186 196. 205. XI. 95. 97. 173. XII. 392. 398. Eiusd. Erbhofaemter. p. 19. 29. 31. Beyl. p. 16. Gudenus IV. 1042. Grupen Orig. Germ. T. III. p. 240. Lunig Corp. Iur. feud. T. II. p. 1673.

(**) Kopp von Heßischen Gerichten Beyl. S. 59

(***) Schannat Buchonia vetus p. 411. Gudenus C. D. V. 191.

Schminke hist. Unters. vom Otto Schützen p. 37.

Der Einwurf, der gewöhnlichere Titul sey doch gewesen, Landgraf, Herr des Landes Heßen (Landgravius, terrae Hassiae Dominus), da dann der Ausdruck Landgraf nicht auf Heßen, sondern auf die Thüringische Abstammung zu ziehen sey, ist nicht unwiederleglich. Die Heßischen Fürsten konten sich Landgrafen schreiben, und Heßen darunter verstehen, ohne es ausdrücklich zu nennen, so wie sich unsere älteren teutschen Könige nur Könige nannten, ohne der von ihnen beherrschten Nation zu gedenken, und so wie in den Urkunden Herzoge vorkommen, ohne daß ihrer Herzogthümer Meldung geschiehet (*). Dann kann man hier eine bey den Lateinern übliche Figur erkennen, da das Verbindungswort ausgelaßen, und doch verstanden ward, so wie der Römische Rath Patres conscripti angeredet ward, anstatt Patres *et* conscripti, und wie der Pabst sich Episcopus, servus servorum mit Auslaßung des *et* nennet: in der teutschen Sprache haben wir etwas ähnliches in dem Ausdruck Kaiserin Königin. In den Heßischen Tituln wollte also Landgraf, Herr des Landes Heßen eben so viel sagen, als Landgraf und Herr des Landes Heßen, da durch das leztere das Eigenthumsrecht des Landes angezeigt ward.

Daß

(*) Gudenus C. D. I. 120. 123. 157. 228. 248. Falke Tradit. Corbei. p. 775. 921. Chron. Constantiense in Pistorii S. R. G. III. 697. Hontheim Histor. Trevir. I. 284.

Daß dieses der wahre Verstand sey, erhellet 1) weil sie wirklich, wie ich erwiesen, Landgrafen von Heßen genannt worden sind. 2) weil Otto und Johann sich ausdrücklich Landgrafen und Herren Heßenlandes schreiben (*); 3) weil man auch nach der Carolinischen Investitur noch den vorigen Titul findet, und Otto 1425 sich Landgrafen, Herrn des Landes Heßen nennet (**)

Und so stehet dann die uralte Fürstliche und Landgräfliche Würde des Heßischen Hauses unerschüttert, und blühe zur Ehre der Teutschen und zum Wohl der Heßen bis zum Anbruch der Ewigkeit!

IV. Von den Heßischen Ritterorden.

Man hatte aufgehört, die vormals mit ausnehmendem Glanze strahlende ritterliche Würde sich durch Schwert und Blut zu erwerben, da die Gnade der Fürsten einen bequemern Weg darbot, sich durch äußerliche Zeichen über andere seines Standes zu erheben. Man erfand die Ritterorden, und legte den Mitgliedern dieser Orden so große Vorzüge bey, daß dadurch der alte ritterliche Stand um

(*) Retters Heß. Nachricht. II. Sammlung S. 92. Schmincke hist. Unters. von Otto Schützen S. 1.

(**) Kuchenbecker l. c. I. 268.

um so mehr in Abnahme gerieth, da er sich zu der neuen Kriegsverfaßung nicht schickte. Alle Europäische Könige und Monarchen haben in älteren und neueren Zeiten Ritterorden von verschiedenem Range gestiftet nach Beschaffenheit der Personen, welche ihn zu erlangen fähig gehalten werden. Die Stiftung der Ritterorden blieb aber nicht lange ein Vorrecht der Könige: die teutschen Fürsten bedienten sich eben dieses Mittels zur Belohnung verdienter Männer: doch geschahe es von wenigen, und die gestifteten Ritterorden waren auch von keiner langen Dauer. Im XVII. besonders aber im XVIII. Jahrhundert vermehrte sich ihre Zahl, so daß fast jedes mächtige oder alte Haus mit einem Ritterorden pranget.

Heßens erster Ritterorden war nicht von Dauer, wiewohl es auch mehr eine Gesellschaft als Orden war. Landgraf Moritz war der Stifter dieses sogenannten Ordens der Mäßigkeit. Ich will die Ordens Statuten abdrucken laßen, so wie sie der ehemalige Heßische Staatsminister und Oberappellations Präsident von Canngießer mir aus dem Caßellischen Archiv mitgetheilet hat.

Zu wißen sey jedermänniglich, daß bey jetziger Chur- und Fürstlicher Zusammenkunft alhier zu Heidelberg, zu Vorkommung übermäßigen Truncks, wie auch andern unordentlichen Wesens, so leichtlich uß übermäßigem Trunck entstehen mag, sonderlich aber zu Gottes Ehren, als der da gebeut,

sich

sich vor freßen und saufen zu hüten, Luc. 21. sich die Durchlauchtigste, Durchlauchtige und Hochgeborne, auch Wolgeborne und Edle Herren, Churfürsten, Fürsten, Graven, Herren und Rittermeßige in der Subscription benennte, gutes Wißens und Willens mit einander beredt und verglichen haben, wie hernach folgende Articul ausweisen.

Zum ersten wollen alle und jede in diesen Orden Temperantiae begriffene sich verpflichtet haben, von dato dieses des 14ten Decembris im laufenden Eintausend Sechshunderstten Jahrs bis uff künftigen 25 Decembris des 1602 Jars alles vollsauffens, in was Getränck auch das sein mögte zu enthalten.

Zum andern, damit dieses so viel gewißer gehalten werden möge, So wollen Hoch- und Wolgedachte Ordensverwante obgesagte ganze Zeit über uf eine malzeit nit mehr als Sieben Ordensbecher mit Wein ußtrincken, auch sich durch keinerlei Weg, wie die Namen haben mögen, bei einer Malzeit mehr in Wein auszutrincken bewegen laßen.

Zum dritten, So will auch kein Ordensverwanter in vier und zwanzig stunden mehr als zwo malzeit halten, da dann bei jeder malzeit sieben Ordensbecher mit Wein zu trincken erlaubt seyn sollen, außerhalb malzeit aber es sei zur suppen, zwischen den malzeiten oder nach der Abendmalzeit,

zum Schlafftrunck, soll keinem erlaubt seyn, einzigen Trunck, Glas oder Becher Wein mehr zuzusetzen.

Zum virten Da aber je einer zur suppen Wein trincken muß oder wollte, Sol er doch schuldig seyn, daßjenige, so er an Wein getruncken, von den sieben morgenmalzeitsbechern abzukürtzen, also und dergestalt, das nach verrichter morgenmalzeit die sieben morgenmalzeitsbecher nit überschritten seien.

Zum fünften, Gleichergestalt so einer zwischen den malzeiten oder aber nach der Abendmalzeit zum Schlafftrunck Wein trinken müste, oder wolte, Soll er doch das, so er uff solche Zeit an Wein getruncken, an den sieben Abendmalzeitsbechern abzurechnen schuldig sein, also und dergestalt, das wann einer schlaffen gehet, die sieben Abendmalzeitsbecher nit überschritten seien.

Zum Sechsten, Damit auch keiner über Durst zu klagen, So soll einem jeden so wol zu beiden malzeiten als ußerhalb deren, zu jeden Zeiten erlaubt sein, Bier, Sauerbrun, Waßer, Juleb, und dergleichen schlecht getrenck mit zu zu trincken, doch mit der Bescheidenheit, daß der erste satz nit überschritten.

Zum Siebenden, Dagegen aber soll keinem erlaubt sein, seine Ordensbecher mit gebrannten, Hispanischen,

nischen, Welschen, oder andern starken oder gewürzten Weinen außzutrinken, darunder dan auch starke Meedt und trunken machendes Bier, als Hamburger Bier, Breuhan, und dergleichen begriffen seyn sollen.

Zum Achten, so aber einer zu Lust obbesagter starken getrenk gebrauchen wolte, soll ihm zu jeder malzeit nit mehr als ein Ordensbecher solches getrenks erlaubt sein, jedoch soll der gebrante Wein hierunter durchaus nit gemeint sein, und soll auch solcher trunk stark getrenk den nehesten in der Zall gepürlich abgezogen werden,

Zum Neundten, soll auch keiner die 7 Ordensbecher uf einen oder zwen trunk ußzutrinken macht haben, Sondern zum wenigsten über 7 Ordensbechern drei trincke thun.

Zum Zehenden, Es soll auch keiner macht haben, weder einen oder mehr, vielweniger alle Ordensbecher der Abendmalzeit oder hingegen einen mehr oder alle Ordensbecher der morgenmalzeit diese zu jenen oder jene zu diesen zu trincken,

Zum Elfften und damit dieses alles so viel desto beßer gehalten werde, so soll ein jeder Ordensverwanter schuldig sein, ob er selbst einen oder andern Artickel überschritte, oder einen andern mit Ordensverwanten überschreiten vernehme,

solche Ueberschreitung bei seinem Gewißen an die Mitordensverwanten, sonderlich an des Ordens Temperantiae Patron und Stifter gelangen zu laßen.

Zum Zwölfften, So nun über versehens einer oder mehr wider obgeschriebene Gesetz handlen oder verbrechen würde, und solches verbrechens hochgedachte Patronen und Stifter wolbesagtes Ordens berichtet sein, Sollen hochgedachte Patron und Stifter, den negesten durch drei unschuldige Ordensverwante erkennen laßen, ob der Ordensverbrecher mit der grösten, mitlern oder geringern Straff zu belegen sein, und soll die gröste straff sein, von dato seiner Verbrechung biß über ein Jahr in keinerley Ritterspiel zu Roß oder zu Fuß sich gebrauchen zu laßen. Die mitlere straff aber von dato seines Verbrechens biß zu Außgang der verglichenen Ordenszeiten keinen Wein zu trinken. Die geringere straff aber soll sein, zwey seiner beste Pferdt dem gantzen Orden verfallen zu sein, oder drey hundert Thaler von dato seines Verbrechens, innerhalb Monatsfrist besagtem Orden zu erlegen, und nach solchem Erkenntniß Sollen nit allein der Patron und Stiffter, sonder auch die samptliche Ordensverwante schuldig sein, erkante Straff nach ihrem besten Vermögen zu Exequiren.

Zum Dreizehenden, Soll auch keiner der besagter Dreier Obmenner gefelten Erkendtnüß zu Appelliren, Protestiren, oder in einige Wege sich

zu eximiren macht haben, wie auch da entweder der Patron oder der Stifter des Ordens selbst überschreiten würde, eben so wenig als die andern mit Ordensverwante exempt sein sollen.

Zum Vierzehenden und letsten soll auch kein Ordensverwanter macht haben, einigen menschen vielweniger seinen mitordensverwanten Bescheid zu thun zwingen, dringen, oder uf andere weiß nötigen. Vielweniger eintziger Ordensverwanter über seinen guten Willen Bescheidt thun, vielmehr aber sollen die Ordensverwanten, ihre mitordensverwante, so zum trunck genöthiget werden möchten zu vertheidigen schuldig sein, Neben dem so etwa andere Rittermeßige Personen Lust tragen wolten, mit in diesen Orden zu schreitten, Sollen sich dieselbige bei den Herrn Patronen und Stifter angeben, auch keiner ohne der beider Consenß zugelaßen werden, Jedoch so innerhalb vierzehen Tagen keine Resolution bei gedachten Herrn Patronen undt Stiffter geholt könnte, Soll einem jeden Ordensverwanten zugelaßen sein, eine solche Person uf fürgezeigte Articul und subscription seiner bey sich habenden Copien in Orden zuenemmen, Doch das er den negesten solcher eingenommenen Person halber Bericht an den Herrn Patronen und Stifter thue, damit selbige jederzeit wißen können, wo und wie viel der Ordensverwanten sein, und soll ein jeder neu ingenommener Ordensverwanter schuldig sein uff seinen Kosten einen gleichmeßigen

Ordensbecher von dato seiner Einnemmung in Monatsfrist ihme selbst verfertigen zue laßen.

Dieses alles obgeschriebenes haben sich vor Höchst- und Hoch, auch Wolermelte vndt Edle Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herren, und Rittermeßige stet und fest zu halten verglichen, auch darüber zwei gleich lautende Originalia verfertigen laßen, So mit aller Ordensverwanten eigener subscription bekrefftiget, deren eines dem Patrono, das andere dem Stiffter deß Ordens Temperantiae zu verwahren zugestellt worden, neben dem ist einem jeden Ordensverwanten Copie dieser Satzung zugestellt und haben sich sämtliche Ordensverwanten verglichen, den Durchlauchtigsten und Hochgebornen Herrn Friderichen Pfalzgrafen bei Rhein, und Hertzogen in Baiern vor einen Patron, wie auch den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, Herrn Moritzen Landgraffen zu Heßen, Grauen zu Catzenelnbogen cet. für den Stiffter dieses Ordens zu erkennen und zue halten. Geschehen zu Heidelberg Montags nach dem dritten Advent in die Nicasii, den vierzehnten Decembris Anno Ein tausend sechs hundert undt Eins.

Welcher Ordensverwanter nachdem er seinen Ordensbecher und Ordenszeichen entfangen hatt, denselben oder daßelbige nicht jederzeit in guter Verwarung haben wirt, also daß, da er darumb befragt, denselben oder daßelbe nicht in 24 stunden

den uffweisen kann, der soll in der dreier Obmenner straff nach ihrem Gutachten verfallen seien.

Friderich Pf. Churfürst	Moritz L. z. Heßen.
Johannß Georg M.	Ludtwig L. z. Heßen.
F. Henry de Naßau.	Emich Grave zu Leiningen und Gleyspurgk
Friderich Magnus Grave zu Erpach	Otto Grave zu Solms cet. der Junge
Philipp Grave zu Solms	Ludwig Grave zu Erpach.
Johann Wildt und Raugraff.	Wilhelm Freiherr zu Winnenberg
Abraham Burggraff undt Herr von Dhona	Hermann von Wittenhorst

Um von der Mäßigkeit jener Zeiten ein gründliches Urtheil fällen zu können, müste man die Größe und den Inhalt der Ordensbecher kennen. Man findet aber so wenig davon als von den Ordenszeichen einige Nachricht: so wie auch die weiteren Schicksale des Ordens unbekannt sind.

Landgraf Carl gieng mit Stiftung des Constantinerordens um, welcher aber aus unbekannten Ursachen nicht zu Stande kam. Ich will die schon entworfene Statuten dieses Ordens aus einem zwar gedruckten aber seltenem Buche mittheilen.

Articul des am Ersten Decembris Anno - - - löblich aufgerichteten Constantinerordens, welche ein jedweder, so sich in denselben begeben wird, Bestendig und Redlich zu halten verobligiret seyn soll.

1.

Sollen alle und jede, so in diesen Orden auffgenommen werden, Gott den Allmechtigen, alß das Fundament unser Verbündtnüß umb glücklichen Wohlstandt des Ordens in ihrem Gebet anzurufen sich schuldig achten.

2.

Soll unsers Ordens Zeichen an einem grünen, alß Hoffnung bedeutendem Seydenem Bande am Halß getragen werden, Jedoch soll ein jedweder wegen Leydtragens naher abgestorbener Freundschaft, sich nach der Zeit zu richten, macht haben.

3.

Sollen wir verbunden seyn, unsere Ordensverwanten mit Ehr, Leib, Gut und Blut, in allen rechtmäßigen Occasionen beyzuspringen.

4.

Soll ein Jeder under uns schuldig sein, wann ihme etwas in Geheimb vertrauwet, solches bey seinen Ehren bey sich zu behalten, und keinem andern als unsers Ordens zugethanen zu offenbaren.

5.

Daferne einer oder ander aus uns von seinem Ordensgenoßen etwas hörete, welches seine Ehre und

Glimpff betreffe, soll er solchs ihme sobald zu entdecken, oder da er nicht zur stelle, in seinem Namen Ihn zu vertreten verpflichtet seyn.

6.

Da es sich auch begebe, daß einer aus uns, von einem andern unsers Ordens, durch Wortt oder andere Offensa, wie die auch Nahmen haben mögen, sich verletzt befinde, sollen dieselbige obligirt seyn, solches bey dem Orden allein auszutragen, welcher nach erkäntnüß der Sachen (doch ohne eins und des andern Verletzung seiner Ehr und Reputation) sie wiederumb zu vergleichen, und da auch einige disputation vorfiele, soll die erkäntniß und Ausspruch bey den mehrern des Ordens stehen, mit deren Resolution und Sententz ein jeder content zu sein verbunden bleiben soll.

7.

Wann einer von einer Gesellschaft in einem Combat pressirt würde in Occasionen, da er kein gut Pferdt bey der Handt und solches benöthiget würde, soll ein jedweder, den er verlangen wird, schuldig sein, ihme welches er begehren wird, folgen zu laßen, und vorzusetzen, mit der condition, wofern das Pferdt in bemelter occasion bliebe, nicht mehr als Hundert Reichsthaler dafür zu bezahlen, es wäre auch sonsten wehrt, was es wolle: Da es aber verwundet würde, oder sonsten Schaden nehme, soll es zu desen discretion stehen, entweder das Pferdt oder die Hundert Reichsthaler dafür zu nehmen.

8.

8.

Obligiren wir uns, stetigs über alle Ausgaben funfzehn Ducaten bey uns zu tragen, solche auch anders nicht, als zu unser eußersten Notturfft und Leibesrettung zu gebrauchen.

9.

Wo einer dieser Compagnie seinen Orden nicht am Halß tragen wird, soll demjenigen, so ihn darumb besprechen wird, mit fünf Ducaten und zu des Ordens Nutzen mit zehen Ducaten verfallen seyn: Dafern aber ein solcher dieses dem Orden verschweigen würde, soll er eben so hoch zu strafen sein.

10.

Wenn einer aus dem Orden mit Tod abgienge, wird sich ein jeder verbunden befinden, durch seine Freundschafft sein bestes Pferdt oder hundert Reichsthaler (unvorgegriffen, was jeder aus freyem willen thun werde) des Ordens Patron zu Nutz des Ordens anzuwenden, beneben des Ordens Zeichen und den Artickeln einhändigen zu laßen. Darentgegen soll er von sämptlichen Ordensgenoßen mit einem schwartzen Bande am lincken Arm vier Wochen betrauret werden.

11.

Da auch durch Schickung Gottes der Patron unsers Ordens verfallen würde, soll deßelben Stelle mit einer andern tüglichen Person auß dem Orden wiederumb ersetzt werden; der verstorbene unser Patron aber, sol von uns mit einem weißen

und schwarzen Band am linken Arm ein Jahrlang betraurt werden.

12.

Soll in außtheilung und vermehrung unsers Ordens, deß Ordens Patron auch nicht berechtigt sein ohne Vorbewust und Bewilligung, fürnemlich der Procerum des Ordens, einen oder andern anzunehmen.

13.

Vergleichen und obligiren wir uns auch samptlich ein jeder nach Stand und Gebühr dem andern bestes Fleißes in Worten und Wercken, umb gute Freundschafft, zu respectiren, und sich alles deß zu unternehmen, was einem Ehrliebenden und Thugendhafften Cavalier wol anstehen und gebüren will, Dargegen alles das zu fliehen, was zu eins oder andern Disreputation, nachred oder mißtrauen Ursach geben möchte.

14.

Wan einer oder ander, wesen Stands und Condition er auch were, bemelte Articul und Obligation, als welche einmahl einhelliglich beschloßen und bekrefftiget, Beständig und Redlich zu halten unverhofft mißbrauchen, oder solchen nachzukommen sich verweigern würde, soll derselbige, mit so groser Ehr ihm der Orden ertheilet, mit so großer Unehr des Ordens wiederumb beraubet, und samptlicher Ordensgesellschafft darbeneben zur straff verfallen sein.

15.

Alle Gelder, welche unter uns dem Orden zu gut fallen möchten, sollen unsers Ordens hierzu vor uns sämptlichen beeydigten Secretario eingehendigt, und von demselbigen jährlichs auff den Tag der Stifftung wo nicht vor menniglichen, jedoch vor den anwesenden der Gesellschafft berechnet werden.

16.

Soll die Anzahl unserer Ordensverwandten über dreyßig sich nicht erstrecken.

17.

So es sich auch zutragen möchte, das einem oder anderen unseres Ordens Unglück zustoßen, und er in Krankheit oder ander Ungelegenheit fallen thet, und also Geldß entblößet, und zu seiner höchsten Notturfft solches anzuwenden benöthiget were, und deßwegen einen oder den anderen unsers Ordens anlangete und ersuchte, soll solcher, ohne einige excuse, nach Verspürung gnugsam vorgewendeter Ursachen, ihm beyzuspringen, der ander aber nach Bequemlichkeit es zu restituiren verobligirt seyn. Da auch zu der Zeit des Ordens Fiscus sich versehen befünde, kan nach gelegenheit deßelben Ihme ein stück Geldt vorgesetzt, und daßelbe nach geraumer Zeit wieder eingefordert werden.

18.

Wann es die Gelegenheit also begeben thete, das unsers Ordens Patron für den Feind zu ziehen Ursach haben möchte, Sollen diejenigen, so

er

er aus dem Orden dazu erfordern wird, ihme, ohne genugsamb dargethane erheblichkeit zu folgen sich nicht wegern oder beschweren.

19.

Ob auch einer oder ander auß unser Gesellschafft zu einem unter uns einig Mißfallen oder Argwohn trüge, soll er solches nicht verschweigen, oder heimlich halten, sondern es offenbahren und denselben entweder durch einen aus uns beschicken, oder durch sämtlichen Orden, ihm seinen Argwohn benehmen laßen.

20.

So gleichfals einer oder ander von jemandts unter uns etwas sehen oder verspüren thete, so ihm übel anstünde, sol er ebenmäßig solches nicht in seinem Hertzen behalten, sondern Ihme in geheim oder den andern des Ordens es zu verstehen geben, damit also der Uebelstand möge corrigirt und zum Besten gewendet werden, Sintemahl diese zwey Puncten weißlich dahin sehen, daß unter uns kein heimlicher Groll, Wiederwillen, Haß, oder im geringsten kein verborgener Argwohn wohnen sol.

21.

Soll alle drey Jahr (vorbehalten, da der Patron wegen anderer vorfallenden erheblichkeiten außer dieser Zeit eine Versammlung anzustellen und ergehen zu läßen verursacht würde) an einen Ort, so benant werden wird, von unserm Ordens-Patron eine semptlicher Ordens zugethaner Zu-

sammenkunfft ausgeschrieben und gehalten werden, damit von aller ferner Nothwendigkeit, so zu unsers löblichen auffgerichteten Ordens Auffnehmen gereichen möchte, consultirt und geredt werden könne. Von welcher Versammlung sich keiner eusern oder entschlagen wird, es sey dann, das er auff den ihm zugeschriebenen Tag in Schrifften eine solche entschuldigung erweise, welche so bastant seye, das genugsam daher zu verspüren, In anderst nichts als Gottes Gewalt abgehalten habe.

22.

Diesem nun warhafftig also nachzuleben und nachzukommen, haben wir zu wahrer Urkundt, daß nemlich alles obgemeltes Bestendig und Auffrichtig, wie es die Wortte und der Tenor unsers Ordens außweisen, gehalten werden soll, und mit eygnen Händen unterschrieben, auch mit unserm angebornen Insiegul bekrefftiget, Geschehen zu Caßel den —

Es scheint fast, daß dieser Orden niemals zu Stande gekommen, sondern es bey dem bloßen Entwurf geblieben sey. Unter der Regierung des Durchlauchtigsten Herrn Landgrafen Friederich II. hat Heßen endlich zween ihm eigenthümliche Orden zur Wirklichkeit gebracht gesehen.

Der erste ist ein Kriegsorden, welcher den 5. Merz 1769 gestiftet ward, und den jeder verdienter Officier von der Gnade des Fürsten empfan-

pfangen kann. Ich füge die von dem Durchlauchtigsten Stifter bekannt gemachte Gesetze des Ordens bey.

Statuten des Heßischen Löblichen Ordens pour la Vertu militaire.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Landgraf zu Heßen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau cet. cet. Ritter des Königl. Großbritannischen Ordens vom blauen Hosenbande cet. cet.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir aus besonderer Zuneigung für den Militairstand, und in gnädigster Erwegung dererjenigen Vorzüge, welche selbiger in allem Betracht verdienet, gut gefunden, einen Orden, pour la Vertu militaire, zur Aufmunter und Belohnung dererjenigen, welche sich durch Tugend, Tapferkeit, Wohlverhalten, und sonstige einem Soldaten anständige Eigenschafften eines solchen in die Augen fallenden Ehrenzeichens würdig gemacht, und noch künftig würdig machen werden, zu stiften, zugleich aber hierdurch gewisse Grundregeln festzusetzen, nach welchen ein jeder, der in diesen Orden kommen kann, sich richten soll: So setzen, ordnen und befehlen hiermit:

1.

Daß, anerwogen der Militairstand bey diesem Fürstlichen Hause ohnehin von je her in besonderer

Achtung gewesen, dieser Orden nun und zu ewigen Zeiten verbleiben soll; gestalten Wir Unseren, und zugleich alle zukünftige Nachfolgere in der Regierung hiermit anweisen und vermahnen, solchen nach allen ihren Kräften suchen aufrecht zu erhalten. Es kan aber

2.

Diesen Orden niemand anderst überkommen, als welcher sich dem Militairstand in Unsern Diensten gewiedmet, und nahmentlich vom General an bis zum Fähndrich, ohne Unterschied der Religion (wiewohl in Friedenszeiten nur biß zum Staabs-Officier) wann nemlich ein jeder durch seine Unerschrockenheit bey einer Affaire oder in einer Action, auch sonst erwiesenen standhaften Betrag sich deßen theilhaftig gemacht. Wohingegen es sich von selbst verstehet, daß, so wie ein Officier seines Wohlverhaltens halber diesen Orden überkommt, selbiger deßen durch ein etwaiges unanständiges Betragen wieder privirt werden soll.

3.

Soll dieser Orden, welcher nach beygefügtem Kupferstich, aus einem achteckigen auf Gold emaillirten mit einem Fürstenhuth versehenen Creutz bestehet, auf deßen obern Theil Unser Namens Chiffre, auf denen drey übrigen Theilen aber die Inschrift: Virtuti befindlich, an einem Himmelblauen an beyden Kanten einen silbernen Streif habenden Band, um den Hals auf der Brust hangend, getragen, und niemalen abgelegt werden.

4.

4.

Damit aber auch diesem Orden seine Zierde erhalten werde: so soll niemand erlaubt seyn, darum nachzusuchen, oder durch andere für sich darum nachsuchen zu laßen, sondern uns lediglich frey stehen, diejenigen damit zu begnadigen, welche wir deßen würdig halten.

5.

Sind die Erben des verstorbenen Ritters gehalten, innerhalb drey Monaten das Ordenscreutz an die Ordens-Canzley unter der Adresse des jedesmahligen Ordens-Raths zurück zu schicken.

6.

Behalten wir uns vor, diese Statuten und die daher zu leitende Verbindlichkeiten zu mehren, und versehen Uns zu einem jeden Ritter, daß er solchen in allen Puncten nachkommen und die gebührende Folge leisten wird. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegel. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Caßel den 25 Tag Februar 1769.

Friederich L. z. Heßen.

(L. S.)

Der zweite Heßische Orden ward 1770 den 14 August für hohe Staats- und Kriegsbediente errichtet, und führt den Namen vom goldenen Löwen Ich liefere hier den Abdruck der Ordensgesetze.

Statuten des Fürstlich-Heßen-Caßelischen Ritterordens vom goldenen Löwen.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Landgraf zu Heßen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau cet. cet. Ritter des Königl. Großbritannischen Ordens vom blauen Hosenbande cet. cet.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir aus besonderer Achtung für den Militairstand im vorigen Jahr den Orden pour la vertu militaire gestiftet, dabey aber schon damalen den Entschluß gefaßt, aus Neigung zu denen billig in jedem Stande zu schützenden Tugenden und Verdiensten, mithin aus gleich bewegenden Ursachen, nach dem Exempel anderer Fürsten und Herren einen Hausorden, vom goldenen Löwen genannt, und die heilige Elisabeth zur Patronin habend, zu stiften, und in Unserm Fürstlichen Hause einzuführen, davon auch das Großmeisterthum zu übernehmen; So haben Wir nunmehro dieses Vorhaben in die Wirklichkeit bringen und hierdurch diejenigen Grundreguln bestimmen und vestsetzen wollen, wodurch dieser Orden nicht nur in gehörige Aufnahme, sondern auch für das künfftige mit dem erforderlichen Ansehen beständig auf unsere Nachkommenschaft gebracht werden könne. Wir setzen, ordnen und wollen dannenhero, daß,

1.

So wie Wir uns als deßen Chef, Oberhaupt und Großmeister offentlich hiemit erklären, Unsere künftige Successores an der Regierung darüber nicht nur das Großmeisterthum führen, sondern auch, so viel an Ihnen ist, darauf den jedesmahligen Bedacht nehmen, und dahin sorgfältigst sehen sollen, daß derselbe so viel möglich in noch mehrere Aufnahme kommen möge.

2.

Nach dieser Absicht ist das von Uns zu diesem Orden erwählte Zeichen ein ovaler goldner Ring, worinnen ein goldener Löwe aufrecht und mit den Füsen auf der inwendigen Kante des Ringes stehend, auswendig aber auf der einen Seite des Circuls die Ordens-Devise, Virtute et Fidelitate, auf dem Avers hingegen der Name Friedericus II. D. G. Hassiae Landgravius instit. 1770 zu sehen ist.

3.

Dieses Ordenszeichen tragen die Ritter an einem Cramoisi-rothen Handbreiten gewäßerten Band von der rechten Schulter nach der lincken Huft zu hangend, und über dieses haben sie auf der lincken Seite ihres Kleides vor der Brust einen achtspitzigen mit Strahlen gestickten silbernen Stern, deßen Mittelspitzen länger sind als die Eckspitzen. In der Mitte dieses Sterns ist der rothgestreifte Heßische Löwe befindlich, umher aber die auf Cramoisi Atlas in Silber gestickte Ordens-Devise zu lesen.

4.

Alle im regierenden Hause erzeugt werdende Prinzen sind, vermöge ihrer Geburt, Ritter dieses Ordens, werden aber jedoch damit nicht ehender als bis zu ihren Entscheidungs-Jahren decorirt.

5.

Nebst dem Ordensmeister soll der Orden mit Inbegriff derer Prinzen vom Haus und auswärtigen Fürstlichen auch anderer vornehmen Personen, ingleichen des Ordens-Canzlers und Ceremonienmeisters, aus ein und dreyßig Rittern bestehen, auch diese Anzahl niemalen überschritten werden.

6.

Bey deßen Ertheilung soll zwar auch der Stand, jedoch auch nicht allein, auch nicht lediglich auf die Geburth und Ahnen, sondern gleichfals auf ausnehmende Verdienste und vorzügliche Eigenschaften gesehen, insonderheit aber derselbe keinem in unsern Diensten stehenden conferirt werden, welcher nicht General-Lieutenants-Rang und unserm Fürstlichen Hause wenigstens eine gewiße Reihe Jahre mit erprobter Treue und untadelhaft gedienet, auch, wann er vom Militairstande ist, (worunter jedoch Fürstliche Personen nicht verstanden werden), vorhin schon den Orden pour la vertu militaire erhalten hat. Auch ist beliebt, daß in Ansehung der Religionen bey dem, was im Heiligen Römischen Reich hergebracht, kein Unterschied gemacht werden solle.

7.

7.

Zu genauer Beobacht- und Befolgung deßen, was die bey dem Orden eingeführte Verordnungen sowohl, als die Würde deßelben mit sich bringen, werden wir einen Canzlar, Ceremonienmeister und Ordens-Rath ernennen und bestellen, auch selbige über ihre Obliegenheit mit gehöriger Instruction versehen. Es ist aber dabey vorläufig vestgesetzt, daß der Ordens-Canzlar das Ordens-Siegel in Verwahrung hat, für die Ausfertigung der Ordens-Sachen sorgt, was bey Capitels-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vorträgt, auf die Beobachtung der Ordens-Sitzungen genau Acht hat, auch die Ordensbediente zu ihrer Schuldigkeit anhält. Der Ceremonienmeister hingegen sorgt, daß an denen zu haltenden Capitels-Tagen, oder wenn sonst ein Ritter vorgestellt oder installiret wird, alles in der besten Ordnung sey und zugehe, und so viel den Rath betrifft, führt derselbe über alles, was in Ordenssachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, besorgt die Ordensmatricul, worinnen eines jeden Ritters Namen, Wappen und die Zeit der Reception zu bemercken ist, führet die Correspondenz und hat die Urkunden und Briefschaften in seiner Verwahrung.

9.

Bey einer entstehenden Vacanz erwählet und benennet der regierende Herr und Ordensmeister die Ordensritter selbst; jedoch soll vor deren Wahl

4.

Alle im regierenden Hause erzeugt werdende Prinzen sind, vermöge ihrer Geburt, Ritter dieses Ordens, werden aber jedoch damit nicht ehender als bis zu ihren Entscheidungs-Jahren decorirt.

5.

Nebst dem Ordensmeister soll der Orden mit Inbegriff derer Prinzen vom Haus und auswärtigen Fürstlichen auch anderer vornehmen Personen, ingleichen des Ordens Canzlers und Ceremonienmeisters, aus ein und dreyßig Rittern bestehen, auch diese Anzahl niemalen überschritten werden.

6.

Bey deßen Ertheilung soll zwar auch der Stand, jedoch auch nicht allein, auch nicht lediglich auf die Geburth und Ahnen, sondern gleichfals auf ausnehmende Verdienste und vorzügliche Eigenschaften gesehen, insonderheit aber derselbe keinem in unsern Diensten stehenden conferirt werden, welcher nicht General-Lieutenants-Rang und unserm Fürstlichen Hause wenigstens eine gewiße Reihe Jahre mit erprobter Treue und untadelhaft gedienet, auch, wann er vom Militairstande ist, (worunter jedoch Fürstliche Personen nicht verstanden werden), vorhin schon den Orden pour la vertu militaire erhalten hat. Auch ist beliebt, daß in Ansehung der Religionen bey dem, was im Heiligen Römischen Reich hergebracht, kein Unterschied gemacht werden solle.

7.

7.

Zu genauer Beobacht- und Befolgung deßen, was die bey dem Orden eingeführte Verordnungen sowohl, als die Würde deßelben mit sich bringen, werden wir einen Canzlar, Ceremonienmeister und Ordens-Rath ernennen und bestellen, auch selbige über ihre Obliegenheit mit gehöriger Instruction versehen. Es ist aber dabey vorläufig vestgesetzt, daß der Ordens-Canzlar das Ordens-Siegel in Verwahrung hat, für die Ausfertigung der Ordens-Sachen sorgt, was bey Capitels-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vorträgt, auf die Beobachtung der Ordens-Sitzungen genau Acht hat, auch die Ordensbediente zu ihrer Schuldigkeit anhält. Der Ceremonienmeister hingegen sorgt, daß an denen zu haltenden Capitels-Tagen, oder wenn sonst ein Ritter vorgestellt oder installiret wird, alles in der besten Ordnung sey und zugehe, und so viel den Rath betrifft, führt derselbe über alles, was in Ordenssachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, besorgt die Ordensmatricul, worinnen eines jeden Ritters Namen, Wappen und die Zeit der Reception zu bemercken ist, führet die Correspondenz und hat die Urkunden und Briefschaften in seiner Verwahrung.

9.

Bey einer entstehenden Vacanz erwählet und benennet der regierende Herr und Ordensmeister die Ordensritter selbst; jedoch soll vor deren Wahl

der Ordens-Canzler nebst zweyen der anwesenden ältesten Ritter sich nach ihren allenthalbigen Umständen sorgfältigst erkundigen.

9.

Der regierende Herr als Ordensmeister wird einem jeden Ritter das Ordenszeichen selbst umhängen; im Fall aber der ausersehene Ritter aus erheblichen Ursachen nicht in Person erscheinen kann, so wird ihm selbiges vermittelst eines Fürstlichen Handschreibens entweder überschickt, oder nach Gutdüncken durch einen in der Nähe sich befindenden Ordensritter oder sonst zu bestellenden besondern Bevollmächtigten im Namen des Durchlauchtigsten Stifters und Ordensmeisters überbracht und mit denen Statutis überreichet.

10.

Nach der Installation hat der neu aufgenommene Ritter sein auf Pergament gemahltes und mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehenes Wappen gedoppelt dem Ordens-Rath zu behändigen, damit solches und zugleich sein Name, Stand und Alter einmal in die Ordens-Matricul eingetragen, das anderemahl in den Ordenssaal aufgehangen werden könne, und soll übrigens ein jeder Ritter befugt seyn, diesen Orden seinem angebornen Wappen mit einzuverleiben.

11.

Damit auch alles Misvergnügen wegen des Vorgangs oder Präcedenz vermieden bleibe; so verstehet sich von selbst und ist hiemit verordnet, daß

zwar

zwar die Prinzen vom Haus und andere Fürstliche Personen, ihrem Herkommen und Stande gemäß, am Tage der Installation vor denen übrigen Rittern, und wann Sie denen Ritterlichen Seßionen beywohnen, nach ihrer Aufnahme unter sich den Rang nehmen und behalten, unter denen übrigen sämtlichen Ordensgenoßen aber wird der Vorgang in solchen Fällen allein nach der Anciennité ihrer Aufnahme genommen, und bey denen Ordens-Ceremonien ohne Unterschied derer sonstigen Prärogativen sich darnach gerichtet, außer diesen Ordensvorfallenheiten aber es bey dem einem jeden nach seinem Stande, Geburth oder Bedienung zukommenden Rang und Ordnung gelaßen wie denn, im Fall zwey Ritter auf einen Tag aufgenommen werden, die Anciennite demjenigen gebühret, welcher zuerst das Ordenszeichen von der Hand des Ordensmeisters empfängt.

12.

Alle Jahr und jeden Jahrs besonders wird auf den 25ten Augusti, wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt, eine Versammlung derer Ordens-Ritter gehalten, und müßen diejenige, welche dabey nicht erscheinen können, sich zeitig bey der Ordens-Canzley entschuldigen, außer solcher aber soll bey außerordentlichen Fällen, mit Vorwißen des Ordensmeisters, eine von dem Ordens-Canzlar zu notificirende Convocation statt finden, und in dieser Versammlung überhaupt alles, was den Orden angehet, besonders aber über etwa entste-

hende

hende Zwistigkeiten und sanstige Sachen von Wichtigkeit deliberiret werden; Geringere Vorfälle aber werden durch eine vom Ordens-Canzlar dem Ordensmeister zu thuende Anzeige debattirt und abgethan.

13.

Vermöge der schuldigsten höchsten Verehrung soll ein jeder Ritter das Ordenszeichen nach der obbemeldeten Anleitung tragen, und niemalen, es sey dann bey ganz außerordentlichen Fällen, ablegen. Da auch

14.

Die Obliegenheit derer, die in diesem Orden, überhaupt und vornemlich ist, daß ein jeder, wo er sich anders deßen nicht unwürdig machen will, gegen den Ordensherrn eine aufrichtige Treue und Affection, Respect und Gehorsam bezeige und unveränderlich behalte, demselben immerfort alles Gutes gönne, seinen Nutzen schaffe und befördere, auch seinen Schaden warne, und so viel an ihm ist, abwende; Also sollen insbesondere Tugend, Ehre, Treue, Verschwiegenheit und Wohlthätigkeit die Grundveste dieses Ordens seyn, und sich ein jeder in Ansehung der letzteren Eigenschaft angelegen seyn laßen, daß er sich deren und einer anständigen Großmuth gegen jedermann, besonders aber gegen diejenigen, welche arm oder eines redlichen Beystandes oder Mitleydens würdig sind, erweise, Recht und Gerechtigkeit, so viel an ihm ist, handhabe und befördere, der Unschuldigen sich

mit

mit Rath und That annehme, auch wißentlich nicht zugebe, daß armen Witwen und Waisen oder sonst jemand Unrecht geschehe.

15.

Wer sich durch einige Thaten, so wider Ehre, Pflicht und Gewißen angehen, des Ordens unwürdig gemacht, dem wird selbiger, wann er vorher dazu im Capitul condemniret worden, von dem Ordensrath abgefordert, und ohne Widerrede extradiret, Sein Wapen aus dem Matricul ausgestrichen, und Er, jemalen zum Orden wieder zu gelangen, für untüchtig erkläret.

16.

Stirbt ein Ordensritter, so sind deßen Erben das Ordens-Creutz dem Ordensrath binnen viertel Jahrs Zeit zurück zu schicken schuldig; Im übrigen aber bleibt sein Wappen unter denen übrigen beybehalten, und wird nur der Tod in dem Matricul bemerkt.

17.

Und obgleich Unser ernster Wille und Meynung ist, daß über diese Statuten und Ordnungen nun und zu ewigen Zeiten genau und eigentlich gehalten, der Orden bey seinen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützt und darwider im geringsten nicht gehandelt werde, So behalten wir dennoch Uns und unsern Nachkommen an der Regierung vor, darinnen nach Zeit und Gelegenheit solche Aenderung zu machen, und bey Vorfallenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir und sie solches

gut

gut finden werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängtem Fürstlichem auch Ordens-Insiegels. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Caßel den 6ten Julii 1770.

Friederich L. zu Heßen.

v. Canngießer
Ordens-Canzlar.

Der Orden erhielt darauf am 14 August als am Geburts-Tage des Durchlauchtigsten Stifters seine völlige Einrichtung: nach Ablesung der Gesetze und einer von dem Ordens-Canzlar Herrn von Canngießer gehaltenen Rede empfiengen die sämtlichen gegenwärtigen Ritter das Ordenszeichen aus den Händen des erhabenen Stifters. Die Rede des Herrn von Canngießer war folgenden Inhalts. „Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr, „Friederich der zweite, Landgraf zu Heßen, Fürst „zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Zie-„genhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau cet. „cet. Unser gnädigster Herr haben aus höchsteigner „Bewegung den Entschluß gefaßt, nach dem Vor-„gange anderer Fürsten und hohen Regenten zum „Lustre Dero Fürstlichen Hauses und zum meh-„rern Beweis, wie Hoch Sie Ehre, Tugend, „Treue und Verdienste schätzen, und wie geneigt „sie sind solche zu belohnen, einen eigenen Rit-„terorden zu stiften, und zu deßen mehrern Er-„hebung für Dero eigne Person das Ordensmei-„sterthum davon zu übernehmen. Zu feyerlicher

„und

„ und öffentlicher Vollziehung dieser gnädigsten Ent„ schließung haben Dieselbe den heutigen Tag be„ stimmt, mir aber befohlen, daß ich die Ehre „ haben solle, denen sämtlichen Hohen und übri„ gen hier Anwesenden, Dero gegenwärtiges Vor„ haben und diejenigen Bedingungen bekannt ma„ chen zu laßen, welche Sie mit der Aufnahme „ in diesen Ihren künftigen Haus-Ritterorden zu „ verbinden gnädigst gut gefunden. Ich ersuche „ demnach insonderheit die sich hier zugegen befin„ dende künftige Hohe und übrige Ordensglieder, „ die gnädigst genehmigte Statuten ablesend zu „ vernehmen, darauf aber zu erwarten, daß Ihnen „ die Ordenszeichen von Seiner Hochfürstl. Durch„ laucht Höchst eigenhändig mitgetheilet werden. „

Nachdem die Gesetze verlesen waren und die neuen Ritter das Ordenszeichen aus der Hand des Durchlauchtigsten Ordensmeisters empfangen hatten, schloß der Herr von Canngießer mit folgender Rede.

„ Durchlauchtigster
„ Gnädigster Fürst und Herr!

„ Derjenige Befehl, wodurch ich die ausneh„ mende Gnade erlange an dem heutigen Tag in „ Dero Höchsten Gegenwart und vor einer solchen „ Hohen und ansehnlichen Versammlung das Wort „ zu führen, der verbindet mich, nach seiner nech„ sten Veranlaßung, vor allen Dingen Ew. Hoch-

„ fürstl.

„ fürstl. Durchlaucht die lebhaftesten Empfindun-
„ gen der tiefsten Verehrung und unterthänigsten
„ Dankbarkeit darzulegen, welche, wie ich versichert
„ bin, alle diejenigen beleben, die da anjetzo das
„ Zeichen des von Denenselben heute gestifteten
„ Hohen Ritterordens aus Dero Händen empfan-
„ gen haben.

„ Unsere Heßische Geschichte zeigen uns Spu-
„ ren, daß bereits ein und andere von Ew. Hoch-
„ fürstl. Durchl. glorwürdigsten Regierungsvor-
„ fahren ähnliche Absichten gehabt. Ohne der
„ alleraltesten Zeiten und deßen zu gedenken, was
„ man von den Ehrenzeichen weiß, welche die ehe-
„ maligen unter dem Namen der Catten bekann-
„ ten Heßen denen, so sich im Kriege vor andern
„ wohl verhalten, zu ertheilen gewohnt gewesen;
„ So soll der erhabene Stammvater derer beyden
„ jetzo regierenden Durchlauchtigsten Heßischen Häu-
„ ser, Herr Landgraf Philipp der großmüthige,
„ schon zu seiner Zeit eine der Belohnung der
„ Treue zugeeignete Gedächtnißmünze, wie einige
„ dafür halten, haben prägen und austheilen laßen.
„ Auch hat Herr Landgraf Moritz im Jahr 1601
„ nach dem Genie der damahligen Zeiten, der
„ Mäßigkeit zu Ehren, würklich einen Ritterorden
„ gestiftet; Und noch findet sich in denen hiesigen
„ Archiven ein Abdruck von Statuten, woraus
„ man nicht ohne Grund schließet, daß der Glor-
„ würdigste Groß Herr Vater von Ew. Hochfürstl.
„ Durch-

„ Durchlaucht Herr Landgraf Carl, der zu seinem „ Denkspruch bekanntermaßen gewählten Beständigkeit einen so genannten Constantiner Ritterorden widmen wollen. Wie dem allen aber seyn „ mag, so sind Ew. Hochfürstl. Durchl. nunmehr „ der erste, welcher, wie in mehr andern vortreff„ lichen vor Augen liegenden Einrichtungen, also „ auch hierinnen Dero eigenen und Dero Durch„ lauchtigsten Großherrnvaters Willensmeynung „ vollzogen. So lange, gnädigster Herr, Tugend, „ Ehre, Treue, Verdienste und deren Belohnung „ dem Wohl eines jeden Staates und überhaupt „ der menschlichen Glückseeligkeit unentbehrlich blei„ ben, so lange es Regenten, und, wie niemand „ jemalen daran zweifeln kann, Heßische Regenten „ wie bis dahin geben wird, welche die Liebe zu „ tugendhaften, redlichen und rechtschaffenen Ge„ sinnungen und Handlungen durch ihre Hochach„ tung und ihr mächtiges Beyspiel in allen Stän„ den zu befördern und recht verehrungswürdig „ zu machen sich angelegen seyn laßen, so lange „ wird auch der heute von Ew Durchlaucht in „ dieser Absicht errichtete Hohe Ritterorden in sei„ nem Werth und unverletzlichem Ansehen bestehen.

„ Geruhen dabey Ew. Hochfürstl Durchl. „ Namens derer sämtlichen Hohen und übrigen „ hier gegenwärtigen Ordensglieder von mir die „ treugehorsamste und verbindlichste Verpflichtung „ mit Mund, Hand und Herzen hiermit anzuneh-

„ men, daß die genaueste Beobachtung aller de„ rer uns heute auferlegten einem jeden redlichen „ Gemüthe an sich höchstschätzbaren und angeneh„ men Ordensobliegenheiten, insonderheit aber die „ treueste, vollkommenste und pflichtschuldigste Ver„ ehrung Dero Höchsten Person und Dero ganzen „ Durchlauchtigsten Fürstenhauses allezeit das rechte „ und wesentliche Kennzeichen und die vornehmste „ Eigenschaft aller derjenigen seyn und bleiben „ solle, welche jetzo und in zukünftigen Zeiten der „ Gnade und des Vorzugs gewürdiget werden, in „ den so eben gestifteten Hohen Ritterorden zu „ gelangen.

„ Da auch der heutige feyerliche Stiftungs„ tag eben derjenige ist, an welchem Ew. Hoch„ fürstl. Durchl. unvergeßlicher Großherrvater ehe„ dem geboren worden, und an welchem Dieselben „ ebenfalls Dero uns und dem ganzen Lande über „ erfreulichen fünfzigsten Geburtstag glücklich er„ leben, so ist es des ganzen Ordens, und Namens „ deßen, insonderheit meine erste unterthänigste „ Pflicht, meinen gegenwärtigen an sich außer „ denen damit übereinstimmenden innersten Em„ pfindungen und Regungen meines Herzens, we„ nig beredten Vortrag, nicht anders als mit „ denen unterthänigsten treuergebensten Glückwün„ schen aller getreuen Diener und Unterthanen zu „ beschließen.

„ Lange

„ Lange leben demnach Ew. Hochfürstliche „ Durchlaucht unser gnädigster Herr und Durch„ lauchtigster Ordensmeister! Es müßen Höchst„ dieselben und Dero ganzes Durchlauchtigstes „ Fürstenhaus biß auf die spatesten Nachkommen „ die Zahl der glücklichsten Beförderer und großer „ Kenner und Beschützer echter und wahrer Ver„ dienste vermehren! Und so müße dann auch unter „ der allerhöchsten Vorsicht und dem Schutz sol„ cher Heßischer ruhmwürdiger Regenten der heute „ gestiftete Hohe Ritterorden durch die seiner Stif„ tung gemäße großmüthige und standhafte Aus„ übung und Hochachtung der wahren Tugend „ und einer unveränderlichen aufrichtigen Treue „ und Beständigkeit, in seiner Verehrung immer „ größer, und mit dem angestammten Ruhm seines „Durchlauchtigsten Stifters verewiget werden. „

Nicht lange nachher fanden des erhabenen Ordens-Stifters Durchlaucht füt gut, die Statuten des Ordens zu verändern oder vielmehr zu erweitern. Bey der Ausfertigung aber und im Druck das Datum der ersten Statuten beyzubehalten, von welchen sie auch nur in wenigen Stunden abweichen. Da sie aber gegenwärtig allein gesetzmäßige Kraft haben, so will ich sie, so wie sie lauten, hier mittheilen.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Landgraf zu Heßen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Ca-

 tzen-

tzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Ritter des Königl. Großbritannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königl. Preußischen Ordens vom schwarzen Adler ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir aus besonderer Achtung für den Militairstand im vorigen Jahr den Orden pour la vertu militaire gestiftet, dabey aber schon damalen den Entschluß gefaßet, aus Neigung zu denen billig in jedem Stande zu schätzenden Tugenden und Verdiensten, mithin aus gleich bewegenden Ursachen nach dem Exempel anderer Fürsten und Herren einen Hausorden, vom goldenen Löwen genannt, und die heilige Elisabeth zur Patronin habend zu stiften, und in Unserm Fürstlichen Hause einzuführen, davon auch das Großmeisterthum zu übernehmen; So haben Wir nunmehr dieses Vorhaben in die Wirklichkeit bringen und hiedurch diejenige Grundreguln bestimmen und vestsetzen wollen, wodurch dieser Orden nicht nur in gehörige Aufnahme, sondern auch für das künftige mit dem erforderlichen Ansehen beständig auf Unsere Nachkommenschaft gebracht werden könne. Wir setzen, ordnen und wollen dannenhero, daß

1.

So wie Wir Uns als deßen Chef, Oberhaupt und Großmeister öffentlich hiemit erklären, Unsere künftige Successores an der Regierung darüber

nicht

nicht nur das Großmeisterthum führen, sondern auch so viel an Ihnen ist, darauf den jedesmahligen Bedacht nehmen und dahin sorgfältigst sehen sollen, daß derselbe, so viel möglich, in noch mehrere Aufnahme kommen möge.

2.

Nach dieser Absicht ist das von Uns zu diesem Orden erwählte Zeichen ein ovaler goldener Ring, worinnen ein goldner Löwe aufrecht und mit denen Füßen auf der inwendigen Kante des Ringes stehend, auswendig aber auf der einen Seite des Circuls die Ordens-Devise, *Virtute et fidelitate*, auf dem Avers hingegen der Name *Friedericus II. D. G. Hassiae Landgravius instit.* 1770 zu sehen ist.

3.

Dieses Ordenszeichen tragen die Ritter an einem cramoisirothen handbreiten gewäßerten Band von der rechten Schulter nach der lincken Huft zu hangend, und über dieses haben Sie auf der lincken Seite ihres Kleides vor der Brust einen achtspitzigen mit Strahlen gestickten silbernen Stern, deßen Mittelspitzen länger sind als die Eckspitzen. In der Mitte dieses Sterns ist der rothgestreifte Heßische Löwe befindlich, umher aber die auf Cramoisi Atlas in Silber gestickte Ordens-Devise zu lesen. Außer diesen Ordenszeichen bestehet der Ordens-Ornat in einer Ritterkleidung, womit sowohl Wir selbst als alle andere Ordensritter gekleidet sind, und es ist solche folgende, nemlich:

ein unier französischer Rock, Weste und Beinkleider von himmelblauem Velours ras mit seidener Serge von der Farbe des Ordensbandes gefuttert, ein Mantel von cramoisi Atlas und mit weißem Taffent unterlegt nebst einem über die Schultern hangenden Kragen, welcher letztere sich dahin unterscheidet, daß der Unsrige von Hermelin, der von denen Rittern aber von anderm weißem Pelzwerck ist, und wird dieser nebst dem Mantel mit einer langen seidenen Schnur, an deren Enden zwey große Quasten befindlich, zusammengebunden. Auf der lincken Seite des Mantels findet sich ein großer silberner gestickter Ordensstern, wie solcher schon hier oben beschrieben ist, angeheftet. Endlich trägt der Ritter weiße seidene Strümpfe, einen französischen unien Huth mit einer ordinären weißen Feder, weiße lederne Handschuh und einen kleinen silbervergoldeten Uniformdegen in einem über die Weste um die Lenden gegürtetem Koppel von cramoisi Atlas.

4.

Alle im regierenden Hause erzeugt werdende Prinzen sind, vermöge ihrer Geburt, Rittere dieses Ordens, werden jedoch aber damit nicht eher als bis zu ihren Entscheidungsjahren decoriret.

5.

Nebst dem Ordensmeister soll der Orden, mit Inbegriff der Prinzen vom Haus und auswärtigen Fürstlichen und anderen vornehmen Personen, ingleichen des Ordens-Canzlers und Ceremonien-

mei-

meisters aus ein und vierzig Rittern bestehen, auch diese Anzahl niemalen überschritten werden.

6.

Bey deßen Ertheilung soll zwar auf den Stand, jedoch nicht allein, auch nicht lediglich auf Geburt und Ahnen, sondern gleichfalls auf ausnehmende Verdienste und vorzügliche Eigenschaften gesehen werden, insonderheit aber derselbe keinem in Unsern Diensten stehenden conferiret werden, welcher nicht General-Lieutenants-Rang und Unserm Fürstlichen Hause wenigstens eine gewiße Reihe Jahre mit erprobter Treue und untadelhaft gedienet, auch, wann er vom Militairstande ist, (worunter jedoch Fürstliche Personen nicht verstanden werden), vorhin schon den Orden pour la vertu militaire erhalten hat. Auch ist beliebt, daß in Ansehung der Religion bey dem, was im Heiligen Römischen Reich hergebracht, kein Unterschied gemacht werden solle.

7.

Zu genauer Beobacht- und Befolgung deßen, was die bey dem Orden eingeführte Verordnungen sowohl, als die Würde deßelben mit sich bringen, haben wir einen Canzlar, Ceremonienmeister auch Ordens-Rath auch Ordens-Threforier, nebst denen übrigen zu dem Orden gehörigen Officialibus, als einen Garderobier und Herold, bestellet, wovon dem Canzlar oblieget, das Ordens-Siegel, welches derselbe in einem sammetnen Beutel am Arm tragend, mit zum Capitul bringt, in Ver-

wahrung zu haben, für die Ausfertigung der Ordenssachen zu sorgen, was bey Capitulstagen vorzustellen und zu erinnern ist, vorzutragen, auf die Beobachtung derer Ordens Satzungen genau Acht zu haben, auch die Ordensbediente zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Der Ceremonienmeister hingegen, welcher einen besondern Stab an Capitulstagen sowohl, als bey andern Feyerlichkeiten am Hof trägt, sorgt, daß an denen zu haltenden Capitels-Tagen, oder wenn sonst ein Ritter vorgestellt oder installiret wird, alles in der besten Ordnung sey und zugehe, und so viel den Rath betrifft, führt derselbe über alles, was in Ordenssachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, besorgt die Ordensmatricul, worinnen eines jeden Ritters Namen, Wappen und die Zeit der Reception zu bemercken ist, führet die Correspondenz und hat die Urkunden und Briefschaften in seiner Verwahrung. Der Thresorier hingegen berechnet sämtliche bey der Ordens-Caße eingehende Gelder und vorfallende Ordenskosten, und läßet sich die Administration der Einkünfte bestens angelegen seyn. Zu Abnahme dieser Rechnung ist dem Canzlar, Ceremonienmeister und Rath die perpetuirliche Commißion aufgetragen, und es wird solche jedesmahlen beym Schluß jeden Jahrs bewürckt.

8.

Bey einer entstehenden Vacanz erwählet und benennet der regierende Herr und Ordensmeister

die

die Ordensritter selbst: jedoch soll vor deren Wahl der Ordens-Canzler nebst zweyen der anwesenden ältesten Ritter sich nach ihren allenthalbigen Umständen sorgfältigst erkundigen.

9.

Der regierende Herr als Ordensmeister wird einem jeden Ritter das Ordenszeichen selbst umhängen; im Fall aber der auserseheне Ritter aus erheblichen Ursachen nicht in Person erscheinen kann, so wird ihm selbiges vermittelst eines Fürstlichen Handschreibens entweder überschickt, oder nach Gutdüncken durch einen in der Nähe sich befindenden Ordensritter oder sonst zu bestellenden besondern Bevollmächtigten im Namen des Durchlauchtigsten Stifters und Ordensmeisters überbracht und mit denen Statuten überreichet.

10.

Nach der Installation hat der neu aufgenommene Ritter sein einmahl auf Pergament, das anderemahl aber auf eine Kupferplatte, nach dem an Hand zu gebenden Maaße, in himmelblauem Grund gemahltes Wappen dem Ordens-Rath des Endes zuzustellen, daß jenes, wann es zuvor eigenhändig von dem Ritter unterschrieben, und Alter, Chargen, und sonstige Ehrentitul, wie auch das Datum der Reception beygefügt ist, in die Ordens-Matricul eingetragen, dieses aber in den Ordenssaal gehörig aufgehangen werde, und soll übrigens ein jeder Ritter befugt seyn, seinem angebornen Wappen diesen Orden mit anzuhängen, übri-

gens auch in denen an ihn abzulaßenden Herrschaftlichen Schreiben die Benennung Wohlgeborner erhalten.

11.

Damit alles Misvergnügen wegen des Vorgangs oder der Präcedenz vermieden bleibe; so versiehet sich von selbst und ist hiemit verordnet, daß die Prinzen vom Haus und andere Fürstliche, auch Gräfliche Personen, ihrem Herkommen und Stande gemäß, am Tage der Installation vor denen übrigen Rittern, und wenn Sie denen Ritterlichen Seßionen beywohnen, nach ihrer Aufnahme unter sich den Rang nehmen und behalten, unter denen übrigen sämtlichen Ordensgenoßen aber wird der Vorgang in solchen Fällen, allein nach der Ancienneté Ihrer Aufnahme genommen, und bey denen Ordens-Ceremonien, ohne Unterschied derer sonstigen Prärogativen sich darnach gerichtet, außer diesen Ordensvorfallenheiten aber es bey dem einem jeden nach seinem Stande, Geburt, oder Bedienung zukommendem Rang und Ordnung gelaßen, wie denn im Fall zwey Ritter auf einen Tag aufgenommen werden, die Anciennete demjenigen gebühret, welcher zuerst das Ordenszeichen von der Hand des Ordensmeisters empfängt.

12.

Alle Jahre und jeden Jahrs besonders werden auf den 25 August als der Stiftungstag, desgleichen zum Andencken der Frau Landgräfin Elisabeth, als Ordens-Patronin, auf den 19 Novem-

vember als St. Elisabethentag (wenn diese nicht auf einen Sonntag einfallen) eine Versammlung derer Ordensritter gehalten, und müßen diejenige, welche dabey nicht erscheinen können, sich zeitig bey der Ordens-Canzley entschuldigen, außer solcher aber soll bey außerordentlichen Fällen, mit Vorwißen des Ordensmeisters, eine von dem Ordens-Canzler zu notificirende Convocation immer statt finden, und in dieser Versammlung überhaupt über alles, was den Orden angehet, besonders aber über entstehende Zwistigkeiten und sonstige Sachen von Wichtigkeit deliberiret werden; geringere Vorfälle aber werden durch eine vom Ordens-Canzlar dem Ordensmeister zu thuende Anzeige debattiret und abgethan.

13.

Es verstehet sich aber von selbst, daß ein jeder Ritter, wenigstens einmahl im Jahr in einem derer beiden Capituln erscheinen, oder bey dem Ordensmeister deßfals zeitige Dispensation auswürken müste.

14.

Vermöge der schuldigen höchsten Verehrung soll ein jeder Ritter das Ordenszeichen nach der obbemeldeten Anleitung tragen, und niemalen, es sey dann bey ganz außerordentlichen Fällen, ablegen. Da auch

15.

Die Obliegenheit derer, die in diesen Orden treten, überhaupt und vornemlich ist, daß ein

jeder, wo er sich anders deßen nicht unwürdig machen will, gegen den Ordensherrn eine aufrichtige Treue und Affection, Respect und Gehorsam bezeuge und unveränderlich behalte, demselben immerfort alles Gute gönne, seinen Nutzen schaffe und befördere, auch seinen Schaden warne, und so viel an ihm ist, abwende; Also sollen insbesondere Tugend, Ehre, Treue, Verschwiegenheit und Wohlthätigkeit die Grundveste dieses Ordens seyn, und sich ein jeder in Ansehung der letzten Eigenschaft angelegen seyn laßen, daß er sich deren und einer anständigen Großmuth gegen jedermann, besonders aber gegen diejenigen, welche arm oder eines redlichen Beystandes oder Mitleydens würdig sind, erweise, Recht und Gerechtigkeit, so viel an ihm ist, handhabe und befördere, der Unschuldigen sich mit Rath und That annehme, auch wißentlich nicht zugebe, daß armen Witwen und Waisen oder sonst jemand Unrecht geschehe.

16.

Wer sich durch einige Thaten, so wider Ehre, Pflicht und Gewißen angehen, des Ordens unwürdig gemacht, dem wird selbiger, wann er vorher dazu im Capitul condemniret worden, von dem Ordensrath abgefordert, und ohne Widerrede retradiret, Sein Wapen auch aus dem Matricul ausgestrichen, und Er jemalen zum Orden wieder zu gelangen, für untüchtig erkläret.

16

Und da Wir mit diesem Orden gewiße Commanderien, welche aus denen in Unsern Landen herkommlichen Oberämtern bestehen sollen, zu verbinden gut gefunden: So sind solche folgende, als: Carlshaven, Hersfeld, Homberg, Marburg, Rotenburg, und Schmalkalden. Und wie eine jede dieser Commanderien ein tausend Rthlr. nebst einer jedem Commandeur anzuweisenden schicklichen Wohnung, woran der Ordensstern marquiret werden soll, einbringt: So werden solche denen ihrer Reception nach jedesmalen ältesten, jedoch dergestalt zu Theil, daß diejenige Extranei, welche sich dazu qualificiren und selbiger fähig werden wollen, sich in Unserer Residenz oder wo Wir Uns sonst im Lande aufhalten werden, vier Monat lang als den August, September, October und November etabliren und respective aufhalten müßen: wohingegen Prinzen und regierende Grafen von diesen Commanderien ausgeschloßen bleiben. Die Verpflichtung dieser Commandeurs geschiehet jedesmalen in versammelten Capituls, und sind selbige bey Antretung einer Commanderie zu Beförderung der Wohlthätigkeit und zum Besten des Hospitals St. Elisabeth gehalten, fünfzig Rthlr. zur Ordens-Caße zu erlegen.

18.

Stirbt ein Ordensritter: So sind deßen Erben das Ordens Creutz dem Ordensrath binnen viertel Jahrs Zeit zurück zu schicken schuldig; Im übri-

übrigen aber bleibt sein Wappen unter denen andern beybehalten, und wird nur der Tod in dem Matricul bemerkt.

19.

Und obgleich Unser ernster Wille und Meynung ist, daß über diese Statuten und Ordnungen nun und zu ewigen Zeiten genau und eigentlich gehalten, der Orden bey seinen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützt und darwider im geringsten nicht gehandelt werde, So behalten wir dennoch Uns und unsern Nachkommen an der Regierung bevor, darinnen nach Zeit und Gelegenheit solche Aenderung zu machen, und bey Vorfallenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir und Sie solches gut finden werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängten Fürstlichen auch Ordens-Insiegels. So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Caßel den 6 Jul. 1770.

Friederich L. z. Heßen.

v. Canngießer
Ordens-Canzlar.

Ich füge nun noch die Namen der Herren hinzu, welche bisher durch die Gnade des Durchlauchtigsten Ordensstifters mit diesen beyden Heßischen Orden beehret worden sind.

Rit-

Ritter des Ordens vom goldenen Löwen sind theils gewesen, und sind theils noch folgende.

Ordensmeister.

Sr. Hochfürstl. Durchl., Friederich der zweite.

Ritter

ernannt 1770 am 14 August.

Wilhelm, Erbprinz zu Heßen.

Carl, Prinz zu Heßen, Dänischer General-Feldmarschall.

Friederich, Prinz zu Heßen. Holländischer General Lieutenant.

Wilhelm, Landgraf von Heßen-Philippsthal, Holländischer General-Lieutenant.

Friederich, Prinz von Heßen-Philippsthal, zu Barchfeld, gestorben 1777 den 18 Nov.

Adolph, Prinz von Heßen-Philippsthal, zu Barchfeld.

Christian, Prinz von Heßen-Rothenburg, Domherr zu Cölln und Strasburg.

Moritz, Prinz von Sachsen-Gotha, Heßischer General der Infanterie, gestorben 1777 den 3 Sept.

Ferdinand Wilhelm Ernst, Prinz zu Solms-Braunfels, Holländischer General Lieutenant.

Carl Hyacinth Anton, Herzog von Gallean und Reichsfürst. Chur Pfälzischer Groß Hofmeister.

Simon August, regierender Graf zu Lippe-Dettmold.

Al.

Albert August, Graf von Ysenburg Wächtersbach, Holländischer General-Lieutenant.

Hermann Werner Freyherr von der Aßeburg, Kaiserlicher auch Paderbornischer Geheimer Rath, gestorben 1779 den 12. Jul.

Moritz Wolf von Gudenberg, Heßischer General-Lieutenant, gestorben 1772 den 29 Jan.

Henrich Wilhelm von Wutginau, Heßischer General-Lieutenant, Commandeur zu Marburg, gestorben 1776 den 10. Oct.

Jacob Sigismund Waitz, Freyherr von Eschen, Heßischer und hernach Preußischer Staats-Minister, starb 1776 den 7 Nov.

Carl von Bose, Heßischer General der Infanterie, Commandeur zu Schmalkalden, starb 1777 den 10 Oct.

Albrecht Christian von Oheimb, Heßischer General-Lieutenant, Commandeur zu Rotenberg.

Leonhard Henrich Ludwig Georg von Canngießer, Heßischer Staats-Minister, Ordens-Canzlar, gestorben den 29 May 1772.

Friederich, Freyherr von Riedesel zu Eisenbach, Heßischer Erb-Marschall, starb 1775 den 10 Nov.

Alexander Eugen du Rosey, Heßischer Staats-Minister und Ober-Hofmarschall, Commandeur zu Carlshaven, verstorben 1779 den 2 März.

Julius Jürgen von Wittorf, Heßischer Staatsminister und Ober-Cammerherr, Commendant zu Marburg.

Friederich Christian von Wolf, Heßischer General-Lieutenant, gestorben 1775 den 3 Jun.

Moritz Wilhelm von Althaus, Heßischer Staatsminister, starb 1772 den 20 Jan.

Friederich August von Veltheim, Herzoglich Braunschweigischer Hofrichter, gestorben 1775 den 19 April.

Von Bernhold, Französischer Obrister, starb 1775 im Octob.

Ernannt 1770 den 25 August.

Johann Werner Freyherr von Vorster, Chur Mainzischer Hof Canzlar und Staatsminister, starb 1770 den 8 Oct.

Friederich Carl Freyherr von Moser, ehemals Heßen Darmstädtischer Geheimer Raths-Präsident.

Ernannt 1770 am 19 Nov.

Johann Carl Ludwig, Graf zu Löwenstein Wertheim.

Theodor Werner Freyherr von Bourholz, Paderbornischer Geheimer Rath und Ober-Hofmarschall.

Albrecht Friederich, Graf von Erlach, Schultheiß der Republick Bern.

Ernannt 1771 den 19 Nov.

Carl Constantin, Prinz von Heßen Rothenburg.

Carl Wilhelm Freyherr von Hagen, Chur Mainzischer Geheimer Rath und Vice-Statthalter, Commandeur zu Schmalkalden.

Ernst Christoph Wilhelm von Bardeleben, Heßischer General-Lieutenant, Commandeur zu Carlshafen.

Wilhelm Maximilian von Ditfourth, Heßischer General-Lieutenant.

Ernannt 1772 den 25 August.

Von Leliva, Waldeckischer Oberjägermeister.

Johann Henrich von Gohr, Heßischer General-Lieutenant.

Ernannt 1772. den 19 Nov.

Christian Ludwig von Cornberg, Preußischer Regierungs-Präsident zu Halberstadt.

Ernannt 1773 den 25 Aug.

Wilhelm Henrich August von Donop, Heßischer General-Lieutenant.

Henrich August von Loßberg, Heßischer General-Lieutenant.

Martin Ernst von Schlieffen, Heßischer Staatsminister und General-Lieutenant, Commandeur zu Homberg.

Wilhelm Dieterich von Wackenitz, Heßischer Staatsminister und General-Lieutenant, Commandeur zu Hersfeld.

Ludolph Freyherr von Canstein, Ober-Hof- und Ober-Falkoniermeister, starb 1773 den 2 Jun.

Hans Ernst, Graf von Hardenberg, Churbraunschweigischer Geheimer Legations- und Land-Rath.

Er-

Ernannt 1775 den 20 Nov.

Leopold von Heister, Heßischer General-Lieutenant, gestorben 1777 den 19 Nov.

Leopold von Gersdorf, Heßischer Ober-Hofmeister, starb 1777 den 20 Dec.

Carl Wilhelm von Schlotheim, Heßischer General-Lieutenant.

Wilhelm von Knyphausen, Heßischer General-Lieutenant.

Friederich Wilhelm, Graf von Oeynhausen, Heßischer Ober-Falkoniermeister, gestorben 1778 den 21 April.

Ernannt 1777 den 25 Aug.

Wilhelm Philipp von Spiegel, Heßischer Oberjägermeister.

Jacob Rüdiger von Zastrow, Preußischer General-Major, starb 1779 im Febr.

Ernannt 1778 den 14 Octob.

Georg Ludwig Graf von Kielmannsegge, Churbraunschweigischer General der Infanterie.

Ernannt 1780 den 25 Aug.

Friederich Ludwig von Wülknitz, Heßischer Staatsminister und Gesandter zu Regenspurg.

Ernst Heinrich von Wilcke, Heßischer General-Lieutenant.

Carl Wilhelm von Rheinfahrt, Heßischer Geheimer Rath.

Clemens Ferdinand von Hachenberg, Heßischer General-Lieutenant.

Carl von Boyneburg, Heßischer Ober-Hofmarschall, Ordens-Ceremonienmeister.

Friederich Christian von Jungken Münzer, Heßischer Staatsminister und General-Lieutenant.

Johann Philipp Franz von Fleckenbühl genannt Bürgel, Heßischer Staatsminister.

Ernannt 1780 den 31 Aug.

Philipp Ernst, regierender Graf zu Schaumburg Lippe Bückeburg.

Den Kriegs-Orden pour la vertu militaire haben bisher getragen.

Ordensmeister.

Sr. Hochfürstl. Durchl. Friederich der zweite, Landgraf zu Heßen.

Ritter.

Erste Ernennung.

Wilhelm, Erb-Prinz von Heßen.

Carl, Heßischer Prinz und Dänischer General-Feldmarschall.

Friederich, Heßischer Prinz, und Holländischer General-Lieutenant.

Moriz, Sachsen-Gothaischer Prinz, Heßischer General der Infanterie, starb 1777 den 3 Sept.

Henrich Wilhelm von Wutgenau, Heßischer General-Lieutenant der Infanterie, starb 1776 den 20 Oct.

Carl von Bose, General der Infanterie, starb 1777 den 10 Oct.

Albrecht Christian von Oheimb, General Lieutenant.

Friederich Christian von Wolf, General-Lieutenant, starb 1775 den 3 Jul.

Ernst Christoph Wilhelm von Bardeleben, General-Lieutenant.

Wilhelm Maximilian von Ditfourth, General-Lieutenant.

Johann Henrich von Gohr, General-Lieutenant.

Leopold von Heister, General-Lieutenant, starb 1777 den 19 Nov.

Wilhelm Henrich August von Donop, General-Lieutenant.

Henrich August von Loßberg, General-Lieutenant.

Martin Ernst von Schlieffen, General-Lieutenant.

Wilhelm Dieterich von Wackenitz, General-Lieutenant.

Carl Wilhelm von Schlotheim, General-Lieutenant.

Wilhelm von Knyphausen, General-Lieutenant.

Carl Levin von Trümbach, General-Lieutenant, starb 1779 den 2 Mai.

Mordian Gustav von Bischhausen, General-Lieutenant

Clemens Ferdinand von Hachenberg, General-Lieutenant.

Friederich Christian von Jungken-Münzer, General-Lieutenant.

Johann Wilhelm von Gohr, General-Major.

Carl Aemilius von Donop, Obrister, starb 1777 den 29 Oct.

Henrich von Schönfeld, Obrister.

Zweite Ernennung.

Moritz Wolf von Gudenberg, General-Lieutenant, starb 1772 den 29 Jan.

Dritte Ernennung.

Johann Daniel Stirn, General-Major.

Werner von Mirbach, General-Lieutenant.

Martin Conrad Schmitt, General-Major, starb 1780 den 15 Mai.

Johann Georg von Balecke, General-Major.

Friederich Ernst August von Marschall, General-Major, starb 1776 den 22 Dec.

Georg von Dalwigk, Obrister.

Vierte Ernennung.

Henrich Christoph Bröckel, General-Major, starb 1773 den 18 Oct.

Wilhelm Carl von Huyne, General Lieutenant.

Friederich Wilhelm von Loßberg, General-Major.

Henrich Anton von Heeringen, Obrister, starb 1776 den 25 Sept.

Carl von Bose, General-Lieutenant.

Carl Christoph von Buttlar, General-Major.

Albrecht Ludwig von Dimar, General-Major.

Jo-

Johann Ludwig von Gräfendorf, General-Major.
Henrich Julius von Rosboth, General-Major.
Carl Wilhelm von Hachenberg, General-Major.
Hans Bernhard von Biesenroth, General-Major.
Carl Ernst von Bischhausen, General-Major.
Friederich Wilhelm von Wurmb, General-Major.

Fünfte Ernennung.

Johann Ludwig Ferdinand von Stein, General-Lieutenant, starb 1778 den 4 Febr.
Ernst Henrich von Wilke, General-Lieutenant.
Hans Henrich Heldringk, General-Major, starb 1779 den 3 Febr.
Moritz Adolph von Wißenbach, General-Major, starb 1779 den 14 Nov.
Wilhelm von Stieglitz, General-Major.
Wolfgang Friederich von Wöllwarth, Obrister, starb 1778 den 13 Jun.
Friederich Treusch von Buttlar, General-Major.
David Ephraim von Gosen, General-Major.
Johann Gottlieb Rall, Obrister, starb 1776 den 26 Dec.
Johann August von Loos, Obrister.
Conrad Hilmar von Malsburg, Obrister.
Philipp von Balby, Obrister, starb 1779 im Merz.
Ludwig Lempe, Obrister.
Julius Henrich Block, Obrister.
Henrich von Borck, Obrister.
Louis Marchese d'Angelelli, General-Lieutenant.

Johann Christoph von Huyne, General-Major, starb 1780 den 27 Jul.

August Gerhard von Schmitt, Obrister.

Philipp Valentin von Resius, Obrister.

Johann Wilhelm Schreiber, Obrister.

Carl Erdmann von Hanstein, Obrister.

Wilhelm Ernst Levin von Winzingerode, Obrister.

Friederich Ludwig von Minnigerode, Obrister, starb 1779 den 16 Oct.

Carl Leopold von Bülow, General-Major.

Valentin Detlof August von Lützow, Obrister.

Ludwig Johann Adam von Wurmb, Obrist-Lieutenant.

Philipp von Wurmb, Major.

Ludwig Friederich von Stanford, Major.

August von Wreden, Hauptmann.

Johann Ewald, Hauptmann.

Friederich Henrich Gröning, Hauptmann.

Friederich von Malsburg, Major.

Johann Christian dù Puy, Obrist-Lieutenant.

V. Von dem Brudertitul der Könige und Fürsten.

Der Brudername hat schon in den ältesten Zeiten nicht blos die natürliche Verbindung der Menschen und den Ursprung von einem Blut angezeigt, sondern auch vertrauliche Freundschaft hat durch

diese

diese Benennung den geheiligten Rechten der gegenseitigen Zuneigung das Siegel aufzudrucken gesucht. Nicht nur einzelne Personen, welche das Band der Freundschaft verknüpft hatte, gaben einander diesen Namen, sondern ganze Völker nannten sich Brüder. Sparta gab dem Jüdischen Volke den Brudernamen, wenn man den Brief als echt annehmen könnte (*). Die Aeduer waren durch einen Rathsschluß Brüder des Römischen Volks (**). Unter eben dieser Benennung kommen die Bataver vor (***). Einzelne Personen bedienten sich des Brudertituls noch häufiger: auch unter Königen und Fürsten ist er zur Gewohnheit geworden, jedoch mit einigem Unterscheide der Zeiten und des Standes. Der berühmte Herr Staats-Rath Moser hat zwar eine Abhandlung vom Brudertitul unter großen Herren geliefert: da ich aber glaube, verschiedenes von ihm nicht bemerkte beybringen zu können, so wähle ich eben die Materie zum Inhalt dieser Abhandlung, welche ich in verschiedenen Sätzen um der Deutlichkeit willen vortragen will.

(*) Maccab. XII. 6. 21. XIV. 20.

(**) Cicero ad Atticum I. 16. ad famil. VII. 10. Iul. Caes. de bello Gall. I. 33.

(***) Gens Batavorum amici et fratres Romani Imperii. Scriverii Antiqu. Batav. in Speneri notit. Germ. ant. VI. 325.

1. Kaiser haben sich gegen Kaiser des Brudernamens bedienet.

Wenn das Römische Reich zu gleicher Zeit mehr Kaiser hatte, gaben sich diese den Brudertitul. Severus nannte den Cäsar Albinus seinen liebenswürdigen und erwünschten Bruder, einen Bruder des Reichs, und seine Gemahlin Julia nennt des Albinus Gemahlin ihre Schwester (*). Dieses geschahe nicht bloß aus hinterlistiger Schmeicheley, um seinen Nebenbuhler sicher zu machen. Lactantius ist Bürge (**), daß der Brudertitul bey Collegen im Kaiserthum gebräuchlich gewesen. Die Griechischen Kaiser, so aufgeblasen sie auch von einem lächerlichen Stolz waren, gaben doch den Römisch-Teutschen Kaisern den Brudertitul. Zwar will Alexius im Ceremoniel sich große Vorzüge vor Conrad III. anmaßen, wie er sich dann allein die Majestät giebt, und ihn nur edel nennet, doch legt er ihm die Benennung seines edelsten und in der That christlichsten Bruders bey (***). Auch Johannes nennt ihn den Bruder und Freund seines Reichs (****). Unsere Monarchen thaten

(*) Iul. Capitolinus im Leben des Albinus.

(**) de mortibus persecutorum c. 20.

(***) Anna Comnena Alexiad. Lib. III. p. 77.

(****) Ioannes in Christo Deo fidelis Rex Porphyrogenitus, sublimis, fortis Augustus, Comnenus, et Imperator ad nobilissimum fratrem et amicum imperii mei. Otto Frising. de gestis Friderici I. c.

ten nach der getroffenen Verabredung (*) ein gleiches. Carl der große nennt den Nicephorus Bruder, Ludwig II. den Basilius, Conrad III. die Comnener Johannes und Emanuel (**) Friederich I. nennet in einem Brief an den Herzog Leopold von Oesterreich den Griechischen Kaiser seinen Constantinopolitanischen Bruder (***). Herr Moser ist der Meinung (****), zwischen den Türkischen Kaisern und den Christlichen Monarchen finde der Brudertitul nicht statt. Allein Solimann II. nannte den Kaiser von Frankreich (so wird er von den Türken genannt) Franz I. Bruder (†); im Frieden zwischen Rudolph II. und Achmet 1606 ward zwar verglichen, Achmet sollte den Rudolph Vater und dieser jenen Sohn nennen (††), woraus man folgern möchte, daß zwischen Kaisern von ohngefehr gleichem Alter der Brudertitul statt finden müße. Ich kann aber von dem

(*) Gothofred. Viterb Chron. XVII. 457.

(**) Eginhard in Carol. M. Goldasti Constit. Imperial. T. I. 144. Dumont Corps Diplom. I. 1276. Duchesne T. III. 155. Otto Frif. l. c.

(***) Tageno descript. expedit. Asiat. in Freheri S. R. G.

(****) Vom Brudertitul unter großen Herren §. 13.

(†) Mezerai Abregé chronol.

(††) Khevenhuller Annal. Ferdinand. Th. VI. S. 3064.

dem Canzleygebrauch zwischen beyden Höfen nichts zuverläßiges sagen. Der große Mogol gab dem König von Engelland den Brudernamen (*). Den Rußischen Monarchen soll Maximilian I. Bruder genannt haben, wenn nur die Aechtheit des von Rußen bekannt gemachten Briefes erwiesen wäre (**). Daß gegenwärtig zwischen dem Römischen und Rußischen Hofe der Brudertitul gebräuchlich sey, erhellet aus den Staatsacten unserer Zeiten.

2. Die Griechischen Kaiser so wenig als die Römisch-Teutschen haben in älteren Zeiten den Königen den Brudernamen gegeben.

Emanuel Comnenus nennet Ludwig *VII.* von Frankreich nur seinen Verwandten und Freund seines Reichs (***). Eben so wenig werden Ludwig und Philipp von Frankreich, Wilhelm von Sicilien, Henrich III. von Engelland von den Kaisern Friederich I. II. Albert I. Henrich *VII.* Bruder genannt (****). Daß die Römischen und Griechischen Kaiser und die Persischen Könige sich Brü-

(*) Frankenstein de tit. fraternitatis.

(**) Electa Iur. publ. T. XII. 986 sq.

(***) Duchesne Script. rer. Franc. T. IV. p. 579.

(****) Duchesne T. IV. p. 58. Dumont C. D. P. I. T. I. p. 100. 357. Matth. Paris. p. 344. Leibnitii Cod. Dipl. T. I. p. 39. 41. 42. 43. 64.

Brüder genannt, ist kein Einwurf hiergegen: denn diese angeblichen Brüder der Sonne und des Mondes und Könige der Könige glaubten sich über andere Monarchen erhöhet, und zum wenigsten hielten sie sich den Kaisern gleich (*).

3. In späteren und neuen Zeiten geben die Kaiser den Königen den Brudertitul.

Friederich II. nennt Ludwig IX. von Frankreich Bruder und Carl *IV.* den König von Ungarn Ludwig (**), daß also Müller irret, wann er behauptet (***), zu Carl *IV.* Zeiten hätten die Kaiser den Königen noch den Brudernamen nicht gegeben. Sigismund nennet Wladislav von Pohlen und Heinrich von Engelland Brüder (****). Wie Friederich III. Holstein zum Herzogthum erhob, nannte er den Dänischen König Christian I. seinen lieben Bruder (†), obgleich derselbe wegen Holstein sein Lehnsmann war. Alle nachfolgende Kaiser

(*) Ammian. Marc. Lib XVII. Rex Regum Sapor particeps siderum frater solis et lunae Constantio Caesari fratri meo — Constantius semper Augustus fratri meo Sapori Regi. Conf. Menandri Protectoris Excerpta de legat.

(**) Dumont l. c. p. 53. 54. Leibnitii Cod. Iur. gent. Dipl P. I. p. 15

(***) Staats-Cabinet IV. Eröfnung. S. 29.

(****) Dumont l. c p. 74. 346.

(†) Leibnitii C. D. T. I. p. 431.

Kaiser folgten diesem Beyspiele (*), selbst gegen Lehnsleute, wenn sie zugleich Könige waren. Leopold nannte den König von Dännemark Bruder, auch da er, kraft kaiserlichen Amts, ihm als Holsteinischen Herzoge Unternehmungen gegen Hamburg untersagte (**). Eben dieser wünschte dem König von Preußen als ein guter Bruder zur erlangten Königswürde Glück (***). Man wolte sogar den Namen König und Bruder für gleichgültig ansehen. Wie daher Ferdinand III den König von Frankreich Ludwig *XIV.* seinen Verwandten und Bruder genannt hatte, war der Französische Gesandte Servient unwillig, daß nicht Bruder voranstehe, denn dieses zei die königliche Würde an, jenes aber die Verwandschaft (****). Leibliche Söhne haben von den Kaisern in neuern Zeiten den Brudertitul nicht erhalten (†), dahingegen ehedem Maximilian I. seinen Enkel Carl I. von Spanien seinen Bruder und Enkel nannte (††).

4.

(*) Dumont T. I. P. I. p. 255. T. IV. P. I, p. 36. 55. 60. 94. 99 T. II. p. 18. 19. 83. 160 T VIII. P. I, p. 122. Lunigs Reichs-Archiv II. 1040.

(**) Lunigs Reichs-Archiv I. p. 702.

(***) Moser l. c. §. 3.

(****) Lunig l. c. p. 950. Meyeri Acta Pac. Westphal. T. III. p.

(†) Moser l. c. §. 12.

(††) Dumont C. D. T. IV. P. I. p. 244.

4. Kaiser erhalten von Königen den Brudertitul.

Unter unzähligen Beyspielen nenne ich nur Johann, Carl *VII. VIII.* Ludwig *XIV. XV.* von Frankreich, Ferdinand und Philipp von Spanien, Eduard III. und Wilhelm III. von Engelland, Carl X. XI. XII. von Schweden, und Ludwig von Ungarn (*). Herr Moser scheint als etwas ungewöhnliches anzusehen, daß der Polnische König Johann den Römischen Kaiser Leopold Herr Bruder nennet (**). Allein Philipp *IV.* von Spanien Christian, Carl X. XI. XII. von Schweden, Friederich II. von Preußen haben sich eben dieses Ausdrucks bedienet (***). Man darf nicht glauben, daß dadurch eine größere Ehrerbietigkeit angezeigt werden solle: denn der König von Pohlen Johann nennet auch den Churfürsten von Sachsen Johann Georg III. Herr Bruder (****), sondern man schreibt die Titul, wie

(*) Leibnitii Cod. Dipl. I. 366. Adelung auserlesene Staatsbr. I. 271. Lünig Reichs-Archiv T. V. p. 208. Dumont C. D. T. I. P. I. p. 165. P. II. p. 285. 294. T. III p. 242. T. IV. P. I. p. 173. T. V. P. I. p. 175. T. VI. P. II. p. 313. 314. T. VII. P. II. p. 363.

(**) l. c. §. 6.

(***) Litterae procerum Europae T. I. p. 127. 456. 464. 482. 564 583. 639. II. 407. 435. 769. III. 922. Adlungs Staatsbriefe II. 386.

(****) Litterae Procer. Europ. III. 25.

wie sie in den Canzleyen einmahl gebräuchlich sind. Die von mir angeführten Exempel beziehen sich nur auf die Römischen Kaiser. Mit Rußland wird es aber eben so gehalten, welches unter andern der Brief des Königs von Preußen an die Rußische Kaiserin beweiset (*). Der Türkische Kaiser ist gleichfals von Christlichen Königen Bruder genannt worden, als vom Sigismund August Könige von Polen (**) und Carl XII. Könige von Schweden (***). So wie ehedem der Caliphe Haron den Französischen König Carl den großen seinen Bruder nannte (****). Nur in Sina nahm man es einst übel, daß der Portugiesische Kriegs-Obriste Faria den Sinesischen Monarchen einen Bruder des Königs von Portugall genannt hatte. Denn so schrieb der Mandarin an den Faria (†); „deine Vermessenheit ist gros, „deinen König für einen Bruder des Sohns der „Sonne, des gekrönten Löwen auf dem Thron „der Welt, anzugeben, der die Kronen aller „derer, die auf Erden sind, unter seinen Füßen „hat, und deßen überkostbare Pantoffeln sind „mit

(*) Fortgesetzte Neue Geneal. Histor. Nachrichten 86. Th. S. 106.

(**) Sigismund. Aug. Epistol. Legat. et Responſ. p. 5. 36. 255.

(***) Lunigii Theatr. Caerimon. p. 107.

(****) Duchesne T. II. p. 125.

(†) Allgemeine Historie der Reisen X. 393.

„ mit Zeptern gestickt. Vernimm, daß ich deinen „ Brief verbrannt habe, und daß deine Bosheit „ dich gleicher Strafe würdig macht. „

V. Könige haben in alten und neueren Zeiten sich gemeiniglich Brüder genannt.

Hiram König von Tyrus, nannte den Israelitischen König Salomo Bruder, und Ahab den Syrischen König Benhadad (*). Unter den Europäischen Königen war es eine alte Gewohnheit, daher in Marculphs Formeln in dem Königstitul der Brudername enthalten ist (**). Der Gothische König Alarich nannte den Fränkischen Clodoveus Bruder, Carl der Große den Offa König von Mercia (***). Gleiches ist geschehen von den Königen von Frankreich und Engelland Johann und Eduard *III.*, Carl *VI.* und Richard *II.*, Carl *VIII.* und Henrich *VII.*, Franz *I.* und Henrich *VIII.* (****). Eben dieses ist von den Spanischen, Dänischen, Schwedischen, Polnischen,

(*) I. B. der Könige IX. 15. XX. 32.

(**) Lib. I. 9 Domino glorioso atque praecellentissimo fratri illi Regi.

(***) Gregor. Turon. Lib. II. c. 35. Guil. Malmesbur. de gest. Reg. Angl. Lib. I. c. 4.

(****) Dumont C. D. T. II. P. I. p. 17. 20. 22. 27. 29. 241. 242. T. III. P. II. p. 376. T. IV. P. I. p. 480. 491. 493.

Ungarischen, Schottischen beobachtet worden (*). In neueren Zeiten ist es eine allgemeine Sitte, so daß selbst Ludwig *XIV.* seinem Enkel Philipp *V.* Könige von Spanien den Brudertitul gab (**). Wie daher bey den Westphälischen Friedenstractaten der König von Spanien dem von Frankreich, seinem damahligen Feinde, den Brudertitul nicht gegeben hatte, rechneten es die Französischen Gesandten für eine Beleidigung (***). Gleiche Klage führten die Schwedischen Gesandten bey einer ähnlichen Gelegenheit gegen Polen (****). Zwar findet sich ein Beyspiel, daß Ludwig *XIII.* den Schwedischen König Gustav Adolph nicht Bruder, sondern nur seinen Verwandten genannt (†): Es scheint dieses aber ein Versehen der Canzley zu seyn, da viele Jahre vorher Franz *I.* und *II.* von Frankreich Gustaven von Schweden den Brudertitul gegeben hatten, und Frankreich und Schweden allezeit Freunde gewesen waren (††).

VI.

(*) Harprecht Staats-Archiv des C Gerichts T. II. p. 161. Leibnitii C D. T. I. p. 354. 356. 358. 359. 414 463. Dumont T. I P. II. p. 297. T. II. P. II. p. 224. 226. T. III. P. II. p. 287. sq.

(**) Dumont. C. D. T. IV. P. I. p. 244.

(***) Moser l c. § 5.

(****) Pufendorf de rebus Suecicis Lib. XXIII. § 28.

(†) Memoires de Villeroi in der Moserschen Schrift.

(††) Dumont T. IV. P. II. p. 221. 230. T. V. P. I. p. 61.

VI. Im mittleren Zeitalter finden sich auch Beyspiele, daß Könige einander nicht Bruder genannt.

Gemeiniglich unterblieb es zwischen solchen, welche in gewißer Rücksicht Lehnherren und Vasallen waren. Auch trugen minder mächtige Könige Bedenken mächtigern Königen den Brudertitul zu geben, so wie sie ihn auch von diesen selten erhielten. So nennet Henrich *II.* König von Engelland und Herzog der Normandie den König von Frankreich Ludwig *VII.* seinen Herrn und Freund, dahingegen dieser ihn bisweilen Bruder nennet (*), welche Benennung hingegen andere Französische Könige, vermuthlich in Rücksicht auf die Lehnsverbindlichkeit, unterlaßen (**). Amalrich, König von Jerusalem, und Henrich, König von Navarra, geben den Französischen Königen Ludwig *VII.* Franz *I.* den Brudertitul nicht, noch Richarden *I.* und Eduard *II.* von Engelland die Sicilianische Könige Tancred und Robert (***). Doch finden sich auch Beyspiele, daß gleich mächtige und in keiner Lähnsverbindlichkeit stehende Könige den Brudertitul ehedem weggelaßen haben,

 als

(*) Dumont T. I. P. I. p. 103.

(**) Dumont. T. I P. I. p. 6. 210. 215. 230. 288. Rymer Act. Anglic. T. IV. 491.

(***) Dumont T. V. P. I. p. 30 31. 126. 525. T. VI. P. I. p. 355. Litt. Procer. Europ. III. 272. Rymer T. IV, p. 9.

als Henrich *II.* und Eduard *II.* von Engelland gegen die Alphonsen von Castilien, und Haquin von Norwegen; Jacob *II.* von Arragonien gegen Carl *IV.* von Frankreich; Ottocar von Böhmen gegen Stephan von Ungarn (*).

7. Gegen Königinnen wird eben das Ceremoniel beobachtet, und sie werden Schwestern genannt.

Anna von Engelland, Maria Theresia von Ungarn wurden von Ludwig *XIV. XV.* von Frankreich, Peter *I.* von Rußland, Georg *II.* von Engelland Schwestern genannt, Catharina *II.* von Rußland von Friederich *II.* von Preußen (**). Eben so gab Elisabeth von Engelland den Französischen Königen Henrich *II.* Franz *II.* Carl *IX.* Henrich *IV.* den Brudertitul: Christina von Schweden dem Könige von Frankreich Ludwig *XIV*: Anna von Engelland eben diesem Könige, dem Könige von Spanien Philipp *V.* und dem Kaiser Leopold (***). Es ist daher sehr auffallend, daß der Kaiser Ferdinand *III.* die verwitwete Kö-

(*) Rymer Foedera T. III. p. 520. 552. 566. T. I P. I. p. 96. 233. Leibnitii Cod. Diplom. p. 119.

(**) Dumont T. VIII. P. I. p. 339. Adlung Staatsbriefe I. 300. Litt. Procer. Europ. III. 986. Hist. Geneal. Nachr. 86. Th. S. 106.

(***) Dumont T. V. p. 31. 126. 525. T. VI. P. I. p. 355. T. VIII. P. I. p. 343. 398. Litt. Procer. Europ. III. 272.

Königin von Frankreich, Ludwig *XIV.* Mutter, nicht Schwester, sondern Verwandtin und Schwiegerin nennet (*). Man könnte sagen, der Schwestertitul gebühre nur regierenden Königinnen, nicht aber den Gemahlinnen der Könige: sie sey also nur als Vormünderin betrachtet worden. Allein da Blanca Maria, Kaiser Maximilian *I.* Gemahlin, welche noch weniger ein Land zu regieren hatte, Ludwig *XII.* von Frankreich Bruder nennt, (**) so scheint in dem Schreiben Ferdinand *III.* ein Canzleyfehler zu seyn.

8. Kaiser haben weder in alten noch neuen Zeiten solchen Fürsten den Brudertitul gegeben, welche nicht wenigstens Könige waren.

Königliche Kron- und andere Prinzen, Churfürsten und andere Fürsten werden von ihnen Vettere oder Verwandte genannt. Tausend Beyspiele beweisen die Wahrheit dieses Satzes: nur einige wenige scheinen ihm entgegen zu seyn. Kaiser Otto *II.* nennet den Herzog von Allemannien und Baiern Otto seinen Bruder (***). Es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das Diplom einen Schreibfehler enthalte, und Bruder (fratris) für Vetter (fratruelis) geschrieben sey,

(*) Lünigs Reichs-Archiv P. I. p. 950.

(**) Dumont T. V. P. I. p. 30

(***) per interventum nepotis et fratris sui Ottonis Alemannorum et Bavarorum Ducis, Hund Metrop. Salisb. T. III. p. 373.

weil dieses die Benennung ist, womit Herzog Otto an andern Orten von eben diesem Kaiser belegt wird (*). Eben dieses Urtheil dürfte von einer andern Stelle zu fällen seyn, da König Ludwig (das Kind) den Erzbischof zu Mainz Hatto und den Heßisch-Wetterauischen Grafen Conrad Brüder nennet (**). Conrads Bruderbenennung ließe sich leicht erklären, wenn man die wahrscheinliche obgleich noch nicht völlig erwiesene Meinung annimmt, daß Kaiser Arnolphs Tochter Glismout und Conrads Gemahlin Glismout eine Person gewesen, und folglich Ludewig seinen Schwestermann Conrad mit dem Namen seines Bruders beehret habe (***). Die Bruderbenennung des Erzbischofs Hatto läßt sich aber nicht so leicht erklären. Zwar hat mein verewigter ehemaliger College Gebhardi aus eben dieser Stelle folgern wollen, Hatto sey Arnolphs natürlicher Sohn, und folglich Ludewigs unechter Bruder gewesen. Allein kein einziger alter Schriftsteller gedenket dieses Umstandes, vielmehr sagt Witechind, er sey obscuro genere natus gewesen, und an einem andern

(*) Otto fratruelis dilectus. Gudenus Cod. Diplom. T. I. p. 349. dilectissimus Nepos. Gud. l. c. p. 351.

(**) consultu fratrum nostrorum Athonis Archiepiscopi et Conradi dilectissimi Comitis. Calmet Histoire de Lorraine T. I. p. 331.

(***) Gebhardi Genealogisch-historische Abhandl. I. 192. sq.

dern Orte nennet Ludewig eben diesen Hatto seinen geistlichen Vater (*), und wenn man auch dieses davon erklären will, daß Hatto den König Ludewig aus der Taufe gehoben, so paßet doch Kaiser Arnolphs dem Hatto gegebener Titul auf keinen Sohn, da er ihn bald seinen ehrwürdigen und geliebten Erzbischof (**), bald seinen getreuen nennet (***), welche beyde Benennungen Ludwig an einem andern Orte zusammen faßet (†). Man muß also in der oben angeführten einzigen Stelle aus dem Calmet nothwendig einen Schreibfehler annehmen. Kaiser Carl nennt den Herzog der Normandie Johann, nachherigen König von Frankreich seinen Bruder (††): es geschahe dieses aber wegen der Verwandschaft, weil Carls Schwester Bonna, Johannes Gemahlin war. aus gleichem Grunde nannte Kaiser Ferdinand III. den Churfürsten von Baiern Maximilian seinen Bruder (†††),

 weil

(*) Spiritualis pater. Gudenus l. c. p. 347.

(**) venerabilem et dilectum Archiepiscopum nostrum. Hontheim Hist. Trev. T. I. p. 231. Gudenus l. c p. 4

(***) fidelem nostrum. Schannat Cod. Prob. Hist. Ep. Worm. p. 10.

(†) fidelem nostrum, venerabilem Archiepiscopum et spiritualem patrem. Hontheim l. c. p 250.

(††) Dumont T. II. P. II. p. 165.

(†††) Klein diss. de praerog Princ. Imp. c. 2. n. 20.

weil er des Kaisers Schwester Anna Maria zur Ehe hatte. Aus der Verwandschaft läßt es sich auch allein erklären, das Kaiser Carl IV. die Landgräfin von Thüringen Catharina, Landgraf Friederichs Gemahlin, seine liebe Schwester nennet (*): denn Carls Tochter Margretha hatte Johann III. Burggrafen von Nürnberg, einen Schwestersohn Friederichs von Thüringen geheirathet. Ein einziges entgegenstehendes Beyspiel, da Kaiser Sigismund den König von Polen Uladislaus und den Großherzog von Litthauen Withold in einem Briefe seine lieben Brüder nennet (**), läßt sich nicht anders erklären, als es sey wegen Withholds großer Macht diese ungewöhnliche Titulatur gegen ihn gebraucht worden, da er zumahl den König Uladislaus völlig regierte. Vielleich hat man auch damals die Würde eines Großherzogs der königlichen gleich gehalten, wie solches von den Rußischen Großfürsten bekannt ist. Kaiser haben von niedrigern Fürsten den Brudertitul niemals erhalten noch angenommen. Wie daher der Spanische Prinz Carl (izt König Carl III.) den Kaiser Carl VI. Bruder nannte, ward ihm das Schreiben als unehrerbietig zurückgegeben (***).

9.

(*) Müllers Staatsleb. IV. Eröfnung p. 29.
(**) Dumont T. I. P. II. p. 346.
(***) Moser Progr. §. 10.

9 Könige haben in ältern Zeiten den Brudertitul nicht allein den Fürsten sondern auch wohl niedrigern Personen gegeben.

Der Jüdische Fürst Jonathan ward von den Syrischen Königen Alexander und Demetrius Bruder genannt (*). Die Ostgothischen Könige gaben diesen Titul den Statthaltern ihrer Provinzen (**), und eine alte Formel beweiset (***), daß von Fränkischen Königen ein gleiches geschehen sey. Bey andern Europäischen Königen bemerket man diese Herablaßung nicht, und auch bey den Fränkischen Königen hörte sie bald auf. Selbst Fürsten wurden im mittleren Zeitalter nicht leichtlich Bruder genannt: nur einige wenige wurden in neueren Zeiten, wie ich bald zeigen werde, dieser Ehre theilhaftig.

10. Churfürsten bekommen in den neueren Zeiten von den Königen den Brudertitul.

Hier ist nur von den Churfürsten die Rede, welche ihrer Geburt nach Fürsten sind. Geistliche Churfürsten werden also von Königen nur sodann Brüder genannt, wann sie geborne Fürsten sind.

(*) I. Macc. X. 18. XI. 30.

(**) Additur, quod a Principe frater vocaris, ut nobilitate pretiosi nominis a vilitate criminis tollereris Cassiodorus Lib. III. in formul. Rect. Provinc.

(***) Formul. 30. ille Rex Francorum magnifico fratri illi comiti.

Der Ursprung dieser den Churfürsten zugestandenen Ehre ist schwer zu bestimmen. Zwar findet man, daß König Wenzeslaus von Böhmen Ludwig den strengen von Pfalz und Baiern Bruder genannt hat (*). Allein dieses ist ein einziges Beyspiel, dem andere nicht gefolgt sind. Gemeiniglich leitet man den Anfang von den Westphälischen Friedenstractaten her. Leibnitz führet, jedoch auf das Zeugniß eines andern an (**), „der Churfürst von Brandenburg sey der erste gewesen, „welchem der König von Frankreich den Brudernamen beygelegt habe. Der Cardinal Mazarin „sey der Urheber davon gewesen, dahingegen der „Staats-Secretarius Graf von Brienne sich „sehr wider diese Neuerung gesetzt habe. Von „dieser Zeit an habe man diese Ehre allen Churfürsten erwiesen.„ Allein der Churfürst von Brandenburg behauptete ein älteres Recht auf den Brudernamen zu haben, weil der König von Frankreich Henrich *IV.* diese Benennung schon gegen den Churfürsten von Pfalz gebraucht habe (***). Gewiß ist, daß Frankreich seit dem Westphälischen Frieden den Brudertitul den Churfürsten, vermöge getroffener Verbindungen, beygelegt, und dagegen

(*) Fischer Urkundenbuch zur Geschichte des Despotismus p. 125.

(**) de Suprematu c. 36. Pufendorf de rebus Frid. Wilh. p. 242.

(***) Mosers Ius publicum T. XXXIII. p. 532.

gen von den Churfürsten den Titul Majestät erhalten habe, da bis auf diese Zeit die Könige von den Churfürsten königliche Würde genannt wurden (*). Frankreichs Beyspiele folgten andere Europäische Könige, jedoch wie es scheint, nach Willkühr, indem der Brudername den Churfürsten bald gegeben, bald verweigert ward. Carl *II.* König von Engelland legte diese Benennung den Sächsischen Churfürsten Johann Georg *II. III.* und dem Brandenburgischen Friederich Wilhelm bey, aber nicht dem Churfürsten von Pfalz. Carl Gustav König von Schweden nannte den Churfürsten von Brandenburg Friederich Wilhelm bisweilen Bruder, bisweilen nicht, und so finden wir es auch von Carl *XI.* in Ansehung Sachsens und Brandenburgs (**). Da aber die Churfürsten es als ein durch die Gewohnheit bestätigtes Recht forderten, so sandte Friederich Wilhelm von Brandenburg ein Schreiben zurück, worin ihn der König von Polen nicht Bruder genennt hatte (***). In neueren Zeiten ist die Sache keinem Zweifel unterworfen, sondern die Churfürsten werden von allen Europäischen Königen Brüder genannt. Ich führe

(*) Mosers kleine Schriften T. VI. p. 142. 143. Mosers Ius publ. T. XXXIII. p. 544.

(**) Litterae Procerum Europae I. 528. 594. II. 61. 370. 416. 613. 668. 696. 757. III. 109. 540.

(***) Pufendorf de reb. gest. Frid. Wilh. Lib. X. p. 554.

führe nur zum Beweise an Philipp V. von Spanien, Anna von Engelland, Christian VI. von Dännemark (*).

11. Auch andere mächtige Fürsten haben ehedem von Königen den Brudernamen erhalten.

Die Könige von Frankreich Carl VII. Ludwig XI. und der König von Arragonien Johann nannten die Burgundischen Herzoge Philipp und Carl Brüder (**). Eben so wurden die Erzherzoge von Oesterreich von dem Ungarischen König Ludwig II. und den Französischen Henrich IV. und Ludwig XIII. genannt (***). Die Herzoge von Savoyen und Lothringen haben seit drey Jahrhunderten diese Ehre von den Königen von Frankreich, Spanien, Engelland, Polen und andern mehr erhalten (†). Anderen teutschen Fürsten hat es nicht gelingen wollen, eben dieses Ceremoniel für sich zu erhalten, obgleich

(*) Dumont T. VII. P. I. p. 289. Moser I. P. I. c. p. 544. Adlungs Staatsbriefe I. 412. Lunigs Theatr. caerim. p. 94.

(**) Dumont T. III. P. I. p. 58. 166. 394. 449. 467 435.

(***) Dumont T. II. P. I. p. 34. T. VII. P. II. p. 42. 188.

(†) Moser Progr. alleg. §. 9 Dumont. T. VI. P. I. p. 111. 444. T. VIII. P. I. p. 158. 162. 216 365. 496 Mosers kleine Schriften VIII. 328. Litt. Procer. Europ. T. III. 131.

gleich Leibnitz sich bemühet hat, zu erweisen, daß ihnen der Brudertitul eben so wohl von den königlichen Höfen gegeben werden müste, als den Churfürsten (*). Es scheinet daher ein Canzley- oder Schreibfehler zu seyn, wann König Johann III. von Polen den Braunschweig-Lüneburgischen Herzog Georg Wilhelm Bruder nennet, denn in andern Briefen eben dieses Königs wird er nur Vetter und Freund genannt. (**).

12. Gegen königliche Prinzen ist von den Königen keine gleichförmige Titulatur beobachtet worden.

Man hat königliche Prinzen, Söhne und Brüder von Königen bisweilen Brüder genannt, bisweilen nicht, vermuthlich nach dem Bedürfniß ihrer Freundschaft. Carl VII. von Frankreich hieß den Herzog von Anjou Carl Bruder, der aus dem königlichen Blut von Sicilien war. Kaiser Carl VI. nannte als König von Spanien den Dänischen Prinzen Georg, Gemahl der Englischen Königin Anna, seinen Bruder (***). Gemeiniglich enthalten sich aber die Könige des Brudernamens gegen königliche Prinzen.

(*) de iure suprematus.

(**) Litter. procer. Europ. II. 839. III. 34. 65.

(***) Lamberty Memoir. T. III. p. 713. Dumont T. III p. 713. Dumont T. III. P. I. p. 94

13. Die Churfürsten haben ehedem auch Könige Bruder genannt.

Carl Ludwig von Pfalz verlangte, die Aufschrift eines Churfürstlichen Schreibens an Frankreich an unsern Hochgeehrten Bruder zu machen. Die Churfürsten von Brandenburg Friederich Wilhelm und Friederich III. haben die Könige von Polen, Schweden und Engelland Johann Casimir, Johann III. Carl Gustav, Wilhelm III. Bruder genannt. Gleiches ist von Pfalz gegen Preußen, von Braunschweig gegen Polen, Spanien und Engelland geschehen (*). Andere Churfürsten haben sich aber des Brudertituls gegen Könige nicht bedienet (**), und ich zweifle, daß zu unsern Zeiten die Churfürsten den Brudernamen irgend einem Könige geben, wenn nicht etwa eine Schwagerschaft vorhanden ist.

14. Auch andere Fürsten haben ehedem Könige Brüder genannt.

Die Herzoge von Oesterreich Rudolph, Friederich, Albert, Leopold gaben 1392. diesen Namen den Königen von Ungarn und Polen Ludwig und Casimir: gleiches geschahe vom Erzherzog Fer-

(*) Dumont T. VI. P. I, p. 18. Lünigs Reichs-Archiv T. IV. p. 728 Ej. Theatr. Caerim. p. 184. 193. 201. Litt. Proc. Europ. T. III. p. 784. 1068.

(**) Litter. Proc. Europ. T. II. p. 472. 504. 542. 655. 678. III. 47. 56. 475.

Ferdinand gegen Philipp III. König von Spanien (*), vom Französischen Dauphin gegen die Könige von Engelland und Spanien Wilhelm III. und Carl (**). Auch Landgraf Moritz von Heßen nannte den König Jacob I. von Engelland seinen Hochgeehrten Bruder (***). In neueren Zeiten findet man kein Beyspiel dieser vertraulichen Benennung.

15. Churfürsten unter sich, Fürsten unter sich, Churfürsten und Fürsten gegen einander pflegen sich des Brudertituls nicht zu bedienen.

Ich darf mich, um diesen Satz zu beweisen, nur auf die in unzählbarer Menge vorhandene Staatsbriefe berufen.

VI. Von den Land-Räthen.

Teutschland war schon in den ältesten und bekannten Zeiten der Sitz der Freyheit: in seinen fast unzählbaren Staaten hatte der Fürst nur im Kriege

(*) Dumont T. II. P. I. p. 42. T. VII. P. II. p. 299.

(**) Dumont T. VII. P. II. p. 299.

(***) Kuchenbecker Anal. Haſſ. Coll. I. p. 180. 186.

Kriege ein vorzügliches Gewicht, im Frieden war er mehr Rathgeber als Befehlhaber seiner Nation, welche in der That die höchste Gewalt besaß, und mehr Rechte über die Person des Fürsten übte, als dieser über den Körper der Nation. Allmählig erwuchsen aus so vielen kleinen Völkerschaften größere Nationalverbindungen; die Nationen der Franken, Allemannen, Sachsen, Baiern, und Thüringer treten an die Stelle jener berühmten kleinern Volksstämme: jedoch blieb die ursprüngliche Freyheit, und wichtige Unternehmungen setzten allemahl einen Nationalschluß voraus. Auch damals, als das Schwert der Franken das übrige Teutschland unterjochte, und der große Carl seinen furchtbaren Scepter über einen großen Theil von Europa ausstreckte, blühete die Freyheit sowohl bey dem siegenden Volk, als bey den besiegten, wie diese Theile der großen Fränkischen Monarchie wurden. Die Nation konnte und sollte noch an allen wichtigen Reichshandlungen Theil nehmen. Aber die Größe des Staatskörpers machte, daß viele von der Theilnehmung an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschloßen wurden, oder vielmehr sich selbst ausschloßen, und alle Macht in die Hände der Großen und Reichen kam. Da jeder den Reichstag auf seine Kosten besuchte, so war es den mittelmäßig begüterten Anwohner der Alpen oder der Donau beschwerlich nach Paderborn, Diedenhofen oder Ulm auf den Reichstag zu gehen, so wie die nördlichen Unterthanen des Reichs

die

die Zusammenkünfte zu Worms, Regenspurg oder Frankfurt scheueten, und lieber mit den Schlüßen der gegenwärtig gewesenen zufrieden waren. Eine natürliche Folge davon waren die besonderen in den Herzogthümern angestellten Landtäge, auf welchen bisweilen die Kaiser selbst, gemeiniglich aber die Herzoge den Vorsitz hatten. Alle wichtige das Herzogthum betreffende Angelegenheiten wurden hier durch die Stimmen der ganzen Versammlung entschieden. Allmählich ward es auch hier in vielen Ländern manchem Stimmführer beschwerlich, den gemeinen Versammlungen jedesmahl auf seine Kosten beyzuwohnen. Man fiel also auf den Begriff der Repräsentation, daß eine Person mehre vorstellen und in deren Namen handeln und schließen könnte. Die Fürsten glaubten, wenige würden sich eher nach ihrem Willen bequemen, oder zur Erfüllung der Landesherrlichen Absichten bereden laßen, als der ganze Körper der Nation, und begünstigten nun die Erscheinung auf den Landtagen durch Repräsentanten. Und auch diese wurden, nach Wichtigkeit der Gegenstände, bald in größerer bald in geringerer Anzahl zusammen berufen. In verschiedenen Ländern gab man ihnen verschiedene Namen. Sie hießen Deputirte, Aelteste, Verordnete, Administratoren: die vornehmsten von ihnen wurden in späteren Zeiten in vielen Ländern Land- auch wohl Schatz-Räthe genannt. In mittleren Zeiten hat man an einigen Orten mit dem Ausdruck Land-Rath einen an-

dern Begriff verbunden. Meine Absicht ist von den Land- und Schatz-Räthen, in verschiedenen Ländern zu handeln. Zwar hat der berühmte Moser aus dem Schatz seiner großen Belesenheit viel nützliches von den Land Räthen angemerket (†): ich glaube aber doch, daß ich zu seiner Arbeit einige nicht unbeträchtliche und zuverläßige Beyträge werde liefern können. Die eigentliche Zeit, da die vornehmsten unter den Landständen zuerst Land-Räthe genannt werden, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Schon im XIV. Jahrhundert wird ihrer in verschiedenen Ländern gedacht, dahingegen in andern dieser Name weit späteren Ursprungs ist. Ich will die Länder, welche Land Räthe gehabt haben, oder noch haben, nach alphabetischer Ordnung durchgeben, und das merkwürdige von dieser Würde kürzlich anführen.

In dem Fürstenthum Anhalt erhielten die Landstände erst 1611 die gegenwärtige Gestalt. Da in diesem Lande fünf Fürsten lebten und ihrem Fürstlichen Stande gemäß leben musten, so hatte sich dadurch eine so große Schuldenlast aufgehäufet, daß sie ohne erklecklichen Beytrag ihrer Unterthanen kein Mittel zur Tilgung vor sich sahen (††). Der Adel und die Städte des Landes ließen sich bewegen die allmählige Bezahlung der Schulden zu über-

(†) Moser von der teutschen Reichsstände Landen p. 741.

(††) Ej. Staats-Recht von Anhalt p. 193.

übernehmen. Um diesen Zweck mit nöthiger Ordnung erreichen zu können, ward das Landschaftliche noch izt daurende Collegium errichtet. Der Director war und ist der älteste von den Anhaltischen regierenden Fürsten: dieser setzt mit Einwilligung der übrigen regierenden Herren in Anhalt einen Unterdirector, der aber ein Anhaltischer begüteter Edelmann seyn muß. Dieser hat drei Land-Räthe zur Seite, welche die Stände aus dem Anhaltischen Adel erwählen, und die Fürsten bestätigen. Diese vier machen nebst vier Burgermeistern von Cöthen, Zerbst, Bernburg und Deßau den engern Ausschuß aus. Dieser versammlet sich jährlich zweymahl, nimmt die Rechnungen seinem Renthmeister ab über die Trankstеuer und andere in die Landschaftliche Caße fließende Gefälle. Man bezahlt sodann die schuldige Zinsen, und nach Beschaffenheit der Umstände, einen Theil des Capitals. Bey wichtigen Vorfällen wird noch der weitere Ausschuß zusammen berufen, der aus acht Edelleuten und vier Bürgermeistern der obenbenannten Städten bestehet. In beiden Ausschüßen haben die Land-Räthe den Vorsitz, und das gröste Ansehen.

Die Brandenburgischen Länder waren im sechszehnten Jahrhundert mit großen Schulden beschweret. Dieses war die gewöhnliche Beschaffenheit fast aller teutschen Länder, welche an den meisten Orten einerley Ursachen hatte. In den älteren Zei-

ten nemlich hatte Andacht und Aberglauben die Fürsten oft zu übermäßiger Freygebigkeit gegen Kirchen und Klöster angetrieben, wodurch ein grosser Theil der Einkünfte den Fürstlichen Nachkommen entzogen, und ihr Vermögen geschwächt ward. Zwar reichte auch das geschmälerte Einkommen zur Unterhaltung des in den ältesten Zeiten wenig zahlreichen Hofes. Wie aber die Fürsten theils auf den Kreuzzügen, theils auf den Italienischen Heerzügen Pracht und glänzende Höfe hatten kennen lernen, überfiel sie die dem teutschen Blut fast characteristische Nachahmungssucht. Gebäude, Kleidungen, Hofhaltung ward prächtig, und die Dienerschaft zahlreich. Mächtige Fürsten gaben das Beyspiel, und schwächere suchten durch Nachahmung eines ihr Vermögen übersteigenden Aufwandes sich ein gleiches Ansehen zu erwerben. Nun waren die bisherigen Einkünfte nicht mehr hinlänglich: man sahe sich also genöthiget zur Verpfändung oder zum Verkauf seine Zuflucht zu nehmen, und Schulden zu machen. Da die zwar den natürlichen Gesetzen der Billigkeit gemäße aber der Staatskunst und dem Glück der Völker entgegen stehende Gewohnheit aufkam, daß jedes Land unter so viele Brüder, als vorhanden waren, vertheilt ward, wovon jeder einen unabhängigen Fürstenstamm stiftete, so vermehrte sich die Noth, da bey so sehr verringerten Einkünften dennoch der Fürstliche Staat auf die vorige Art fortgeführet

ward. Hierzu kamen noch einige andere geldfressende und zur Vermehrung der Schulden abzielende Umstände. Die zahlreichen Reichstage erforderten die persönliche Gegenwart der Fürsten: jeder kam, weil es die Mode so wollte, mit einer großen und prächtigen Begleitung, wovon alle Kosten auf die Fürsten zurückfielen. Die gegen die Türken zu unternehmenden Feldzüge, Römermonate, Unterhaltung des Cammergerichts, erforderten große Kosten, welche allein den Fürsten zur Last fielen, und woran die Stände keinen Antheil zu nehmen pflegten. Endlich pflegten die Fürsten einander oft fast mit ihrem ganzen Hofstatt zu besuchen, und lange Zeit bey einander zuzubringen, da dann die Bewirthung mit einer übertriebenen Verschwendung vergesellschaftet zu seyn pflegte. Nimmt man hierzu, daß an den meisten Höfen niemand war, der von Einrichtung und Regierung der Finanzen einigen Begriff hatte, indem der Adel sich nur mit dem Kriege beschäftigte, die bürgerlichen Räthe aber außer ihrer Rechtsgelehrsamkeit nichts kannten, so war kein Wunder, daß manche Fürstliche Häuser von einer ungeheuern Schuldenlast beynahe erdruckt wurden. Ich komme von dieser Ausschweifung auf die Brandenburgischen Länder zurück. Churfürst Joachim II. ersuchte seine Landstände, ihm bey Bezahlung der schweren Schulden beyzustehen. Die Stände waren willig, und man schrieb 1540 Steuren aus, um die Schul-

denlast allmählig zu tilgen (†). Die Stände verlangten nun an allen wichtigen Handlungen des Churfürsten Theil zu nehmen, oder davon unterrichtet zu werden, so wie solches freylich durchgehends teutsche Ursitte war. Der Churfürst willigte dieses 1550 auf dem Landtage ein, und versprach Räthe aus dem Brandenburgischen Adel zu wählen, welche nebst seinen Hofräthen sollten zu Rath gezogen werden (††). Nun wurden also Land-Räthe ernennet, welche den Vorsitz unter den Ständen hatten, und bey gefährlichen Umständen des Staats, bey Gebung neuer Gesetze und neuer Auflagen zu Rath gezogen wurden. Diese Rechte der Brandenburgischen Stände wurden durch die Landtagsschlüße von 1572 und 1602 bestätiget. Nach dem Churfürsten Friederich Wilhelm dem Großen sind allgemeine Brandenburgische Landtage in Abgang gekommen, doch blieben Land-Räthe obgleich mit vermindertem Ansehen. Denn Friederich I. gab ihnen 1705 in seiner Rangordnung (*) den Platz nach den Obrist-Lieutenants vor den Majors. Obzwar Friederich Wilhelm in seiner Rangordnung 1713 der Land-Räthe gar nicht gedenket, so darf man doch daraus auf die Auf-

hebung

(†) Thiele von der Churmärkischen Contributions-Einrichtung.

(††) Moser von der teutschen Reichsstände Landen p. 745.

(*) Lunig Theatr. Cerem. T. II. p. 1505.

hebung dieser Würde nicht schließen, sondern die Land-Räthe und Stände der verschiedenen Provinzen bleiben in einer gewißen allgemeinen Verbindung, indem in Berlin zwey auf die ganze Mark eine Beziehung habende Landschaftliche Collegia sind. Das erste nimmt den sogenannten Hufen- oder Giebelschoß ein, hat einen Staats-Minister zum Haupt, und zu beständigen Beysitzern einen von Adel, einen von den Städten: dann wohnt ihm bey ein Deputirter vom Dom-Capitel zu Brandenburg, eine von dem Dom-Capitel zu Hevelberg, fünf Land-Räthe, aus jeder Mark einer. Das zweite Landschaftliche Collegium nimmt die Biersteuer ein, hat gleichfals einen Staats-Minister zum Vorsitzer, zween beständige Außeßoren, einen adlichen und einen städtischen, dann einen Beysitzer von den Stiftern, zween von Adel und drey von den Städten. Außer dieser allgemeinen Verfaßung hat jede Mark ihre besondere Land-Räthe. Die Mittelmark hat eilf Land-Räthe, welche aber vornemlich die Policeysachen auf dem Lande zu besorgen haben. Die Prignitz hat einen Landes-Director und einen Land-Rath, welche Vorsteher des Prignitzischen Landschaftlichen Crais-Directorii sind. Die Uckermarkische besondere Landschaft hat einen Landschafts-Director, Vice-Landes-Director, einen Land-Rath, außer drey adlichen Deputirten und verschiedenen Subalternen. In der Altmark bestehet das Landschafts- und Crais Directorium aus einem Landes-Director und drey

Land-Räthen, welche alle zugleich das Policeywesen, jeder in seinem ihm zugetheilten Craise, zu besorgen hat. Die Neumärkische Landschaft hat einen Director und zehn Land-Räthe, wovon jeder außer den gemeinschaftlich für sie gehörige Landschaftlichen Sachen über einen ihm übergebenen Crais die Aufsicht hat.

In den Brandenburgischen Landen in Franken befahlen zwar ehedem die Markgrafen Albrecht, Casimir, und Georg, daß ihre Landesregierung bey wichtigen Geschäften vier Prälaten, vier von Adel und vier aus den Städten zu Rath ziehen sollten. Ich kann aber nicht sagen, ob diese den Namen Land-Räthe gehabt haben. In Bareuth ist zwar ein Landschafts-Collegium, welches aus einem Präsidenten und acht Landschafts-Räthen bestehet, welches die Steuer von Häuser und Grundstücken, welche nicht Herrschaftlich, adlich, oder befreyet sind, wie auch die Gewerb- und Handwerkssteuer, Mahl-Accise, Stempelpapier u. a. m. einnimmt, und dafür die Reichs- und Abgaben, das Crais-Contingent und Landausschuß, und verschiedene Landes-Collegia, unterhält und andere Abgaben bestreitet. Die Ritterschaft hat sich aber ganz von dem Landschaftlichen Körper getrennet, und es bestehet dieses blos aus den Magistraten der Städte. Zu Anspach ist die Cammer und Landschafts-Raths-Collegium verbunden. Beyde hangen aber allein von dem Markgrafen ab, und

schei-

scheinen mit den Land-Räthen anderer Länder nichts gemein zu haben.

In den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern sind die Land-Räthe von hohem Alterthum, und bin ich außer Stande die Zeit ihres Ursprungs anzugeben: bey allen wichtigen Angelegenheiten ward nicht allein ihr Rath, sondern auch ihre Einwilligung erfodert. Zwar suchten einige Herzoge die ihrer Gewalt angelegte Feßel zu zerbrechen, besonders Magnus mit der Kette im XIV Jahrhundert, von welchem ein alter Schriftsteller sagt (*): „(Magnus) heft darup gegen der Land-Rede „willen ein Verbund gemacket mit Bißkop Die„drich to Maghdenburg — Na synes Vaders Tode „fragete Hertoge Magnus noch weniger na den „Land-Reden.„ Nichts destoweniger überließ eben dieser Herzog Magnus den Landständen die Vormundschaft über seine Kinder (**). Da aber diese nicht sämtlich bey der Verwaltung der Geschäfte zugegen seyn konten, so ist die Besorgung der Regierung ohne Zweifel einigen aus dem Mittel der Stände aufgetragen worden, und nach aller Wahrscheinlichkeit sind dieses die obgedachten Land-Räthe gewesen. Ich kann aber nicht angeben, wie stark die Zahl der Land-Räthe in allen Braunschweig-Lüneburgischen Ländern gewesen sey. Bern-

(*) Leibnitii Script. rer. Brunsu. T. III. p. 222.
(**) Origines Guelphicae T. IV. Praefat. p. 50.

hard und Heinrich, Söhne des Herzogs Magnus, theilten in der Folge das Land, und allmählig erwuchsen fünf fürstliche Linien, die Calenbergische, Cellische, Göttingische, Grubenhagische, Wolfenbüttelsche. Der Grubenhagische Landesantheil hat izt keine Land-Räthe, und scheint auch keine gehabt zu haben, da es besondere Fürsten hatte. Von jeder der andern Landschaften will ich besonders reden.

Das Calenbergische und deßen Grenzen waren ehedem schwankend, da ein Theil davon bisweilen zum Lüneburgischen, bisweilen zum Braunschweigischen gehörte. Ob es damals besondere Land-Räthe gehabt, kann ich weder bejahen, noch verneinen. Die itzige Landschaftliche Verfaßung und das wichtige Schatz-Collegium hat seinen Ursprung der grosen Schuldenlast der Fürsten zu danken, deren allmählige Tilgung die Landstände übernahmen. Unter Erich dem älteren war solche auf 230000 Goldgulden, eine damals ungeheure Summe, gestiegen, woran seine vielen Feldzüge, und die Gefangenschaft Schuld waren, aus welcher er sich mit 30000 Goldgulden lösen muste. Die Landstände legten nun eine Steuer auf das Getraide, Bier und die Schafe. Allein Erich der jüngere hatte durch seine Kriegszüge und beständigen Aufenthalt in fremden Ländern diese Schulden vermehrt: Nun fiel zwar nach seinem Tode das Calenbergische an Herzog Julius von der Wolfenbüttel-

teli-

telischen Linie. Aber auch diesen und seinen Landesantheil druckten Schulden, die zum Theil von deßen Vater, dem unruhigen Heinrich dem jüngern, herstammten. Endlich erlaubte Herzog Heinrich Julius, daß in jedem von seinen Fürstenthümern (er besaß aber das Calenbergische, Wolfenbüttelsche und den größeren Theil des Hildesheimischen) von den Ständen einige gewählt wurden, welche die obgedachte Auflagen sammleten, und zur Bezahlung der Schulden anwendeten. Dieses war der Ursprung des Schatz-Collegii in diesen drey Ländern: jedes bestehet aus Beysitzern von Prälaten, Ritterschaft und Städten (*). Ohngeachtet deßen wuchsen die Schulden immer mehr an. Unter Herzog Friederich Ulrich erklärten sich endlich die Calenbergischen Landstände, 600000 Thaler davon zu bezahlen. Um dieses ins Werk zu richten, ward bestimmt, das Schatz-Collegium sollte aus zween Prälaten, den Aebten von Bursfeld und Lockum, vieren von Adel, und zween Deputirten von den Städten Münden und Münder bestehen. Schatz ist aber der Name, mit welcher die gedachte Auflage belegt wird. Die großen Städte, mit welchem Namen man Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln belegt, erklärten sich zu Bezahlung einer gewißen Summe, weswegen die obgedachte Auflage auch bey ihnen wegfiel, und sie weder damals noch itzt Antheil an dem

Schatz-

(*) *Struben Observ. iur. et Histor.* p. 102. 103.

Schatz-Collegio haben. Da durch den dreyßigjährigen Krieg die Einrichtung einer beständigen Militz theils Sitte, theils Nothwendigkeit ward, vermehrten sich die Bedürfniße der Fürsten und die Beyträge der Stände. Man erhöhete also zu verschiedenenmahlen die Auflagen auf Getraide, Vieh, Getränk und Branntewein. Sie fließen in die Landschaftliche Caße, welche unter der Aufsicht von vier Land- und Schatz-Räthen und zween Deputirten der Städte Münden und Münder stehet. Von diesem sogenannten Schatz-Collegio hangen ab das Licentwesen, der Land-Syndicus, Land-Rentmeister, Schatzeinnehmer, deren Rechnungen das Schatz-Collegium abnimmt. Unter deßen Aufsicht stehet die Wittwenverpflegungs-Gesellschaft, und die Land-Aßecurations-Caße. Eben diese vier Land-Räthe haben den Vorsitz sowohl in dem engern als größerem Ausschuß der Land-Stände. Beyde sind mit Angelegenheiten beschäftiget, welche nicht blos den Schatz, sondern das gesammte Land angehen. In jenem sind, außer den 4 Land-Räthen, ein Deputirter von den vier großen Städten, welches gewöhnlicher Weise eine Hannöverische Magistrats-Person zu seyn pflegt, und die zween Deputirte von Münden und Munder. Im größeren Ausschuß, der über neue Gesetze und Landesherrliche Forderungen sich berathschlagt, sitzen außer den vier Land-Räthen zween Prälaten, sechs ritterschaftliche Deputirte, vier Deputirte von den großen Städten, von jeder Stadt einer, und vier

Deputirte von den kleinen Städten. Auch auf den Landtagen, welche jährlich zu Hannover gehalten werden, und auf welchen der gesammte Adel erscheinet, haben die Land-Räthe ein vorzügliches Ansehen, und der vorsitzende führt das Directorium. Den ersten Platz hat allezeit der Abt zu Lockum, der kraft seiner Würde General-Majors-Rang hat: er ist allezeit ein Geistlicher und wird von den Conventualen erwählt, zwar gemeiniglich, doch nicht nothwendig, aus der Zahl der Conventualen. Oft wählt sich auch der Abt, doch mit Einwilligung des Capitels, einen Coadjutor. Es verstehet sich, daß der neue Abt vom Landesherrn bestätiget werden muß. Die drey andern Land-Räthe werden von den sämtlichen Land-Ständen aus dem alten Adel des Landes gewählt und vom Könige bestätiget, und zwar, da das Calenbergische drey Quartiere hat, das Hamelsche und Lauenauische, das Göttingische, und das Hannöverische, so wird aus jedem Quartier ein Land-Rath gewählt. Diese adliche Land-Räthe haben den Rang mit den ehemaligen Brigadiers, vor den Obristen nach den General-Majors. Ein jeder Calenbergischer Land-Rath genießt eine jährliche Besoldung von 400 Thalern. Auf Land- und Deputationstagen und bey den Versammlungen des Schatz-Collegii, welche wegen Menge und Weitläuftigkeit der Geschäfte gewiß die Hälfte des Jahrs wegnehmen, bekommt jeder täglich vier Thaler Diäten.

Ob

Ob das Cellische oder Lüneburgische nach dem Tode Herzogs Magnus mit der Kette Land-Räthe gehabt, läßt sich zwar aus den bisher bekannt gemachten Nachrichten nicht deutlich erweisen; ist aber wahrscheinlich, weil sie dieser Herzog schon vorgefunden hat. Zwar in dem Vergleich zwischen den Herzogen Bernhard und Henrich und den Lüneburgischen Land-Ständen von 1392 oder dem Satebrev wird zwar der Land-Räthe nicht ausdrücklich gedacht (*). Sie laßen sich aber ohne Zwang darin entdecken, so wie auch der Ursprung des engern Ausschußes der Land-Stände. Es werden darin nemlich sechszehn Saterichter ernannt, acht aus der Ritterschaft, und acht aus den Städten, und weil zur Unterhaltung der Saterichter Geld erfodert wurde, so ward eine gemeine Caße errichtet, wohin jede Stadt einen Beytrag entrichtete (**). Dieser dem Fürstlichen Ansehen so nachtheilige Vergleich kam nach nicht langen Jahren in Ungebrauch, worauf er endlich 1519 völlig aufgehoben ward (***). Die Sate hatte zwar das Lüneburgische und Calenbergische unter sich begriffen: die Aufhebung geschahe in dem benannten Jahr nur von der Lüneburgischen Landschaft, und

(*) Bibliotheca Historica Götting. p. 141. sq.

(**) Hofmanns Samml. ungedruckter Urkunden P. I. p. 181.

(***) Scheid Cod. Dipl. zu der Anmerkung zu Mosers Br. Staats-Rechts Vorrede p. 87. sq.

und zwar durch den Abt von St. Michael zu Lüneburg, zween andere Aebte, acht von Adel und vier Magistratspersonen von Ulzen und Zelle, als Repräsentanten der ganzen Landschaft. Diese acht von Adel scheinen Land-Räthe gewesen zu seyn, indem die Zahl mit der gegenwärtigen, und so viel man weiß, allezeit gewesenen Anzahl der Land-Räthe übereinstimmt, und die Land-Rathswürde vor dieser Zeit im Lüneburgischen gewöhnlich gewesen ist. Man weiß, daß Otto IV. Grote im XV. Jahrhundert Land-Rath war, und Johann von Spörcke im Anfang des XVI. Der Lüneburgische Abt zu St. Michael Albrecht gedenkt 1482 der Räthe dieses Herzogthums (*). Gewiß ist, daß von dieser Zeit an das Cellische oder Lüneburgische eine ununterbrochene Folge von Land-Räthen gehabt hat. Der erste von ihnen oder der Landschafts Director ist der ehemalige Abt des Klosters zu St. Michael in Lüneburg, in welchem auch nach der Reformation klösterliche Aemter und Einrichtung blieben. Bey der neuen Einrichtung 1655 ward der Name eines Abts aufgehoben, und dafür der Name eines Land-Hofmeisters eingeführt, welcher bald mit dem Namen Herr von Hause St. Michael vertauscht ward, womit die Oberaufsicht der Lüneburgischen Ritteracademie ver-

(*) Registrum Abbatis Alberti ab a. 1481 - 1488 Mſct.

verbunden ist (*). Doch blieben alle ehemals dem Abt zukommende Vorrechte. Er hat also auf den Landtagen, es mögen solche aus der ganzen Landschaft, oder wie gewöhnlich, nur aus dem Ausschuß bestehen, den Vorsitz, den Vortrag, die Umfrage, und die Abfaßung des Schlußes Er hat den Rang nach den wirklichen geheimen Räthen und Generals der Infanterie und Cavallerie vor den General-Lieutenants, und den Titul Excellenz. Die stehende Besoldung beträgt an Gelde 3200 Thaler und die Diäten auf dem Landtage täglich drey Louisd'or. Die Wahl dieses Landschafts-Directors hangt von den Land-Räthen ab, welche nach Erledigung der Stelle innerhalb vier Wochen zween oder drey Lüneburgische Edelleute vorschlagen müßen, aus welchen der König einen zum Director ernennet (**). Zwar der ganzen Lüneburgischen Ritterschaft stehet der Zugang zu dieser hohen Würde offen, oder jeder begüterter Edelmann des Landes ist wählbar. Bisher aber sind keine andere als Land-Räthe vorgeschlagen worden. Auf den Landschafts-Director folgen acht Land-Räthe, welche wie im Calenbergischen den alten Brigadiers-Rang haben. Ueber die

Wahl

(*) Io. Lud. Lev. Gebhardi de re litteraria Coenobii S. Michaelis p. 111. sq.

(**) Verordnung wie es mit den Landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten Art. 1.

Wahl der Land-Räthe sind in neueren Zeiten großen Zwistigkeiten entstanden, da die Land-Räthe sich die Besetzung der erledigten Stellen allein zueigneten, die ganze Ritterschaft hingegen an der Wiederbesetzung Theil zu haben verlangte. Endlich kam die Sache zum Vergleich, welchen der König 1752. am 11. November bestätigte. Kraft deßen ist das ganze Fürstenthum in vier Cantons getheilt: den Lüneburgischen mit 48. adlichen Gütern, den Lüchowschen mit 49, den Cellischen mit 50, den Gifhornischen mit 48 Gütern. Zu jedem Canton werden zween Land-Räthe gerechnet und ein beständiger ritterschaftlicher Deputirter. Mit der Wahl der beiden Land-Räthe eines jeden Cantons wird es auf verschiedene Art gehalten. Bey dem Tode des zuerst sterbenden wird der neue Land-Rath des Cantons aus dem ganzen Adel des Herzogthums erwählt, wann er gleich in dem Canton, zu welchem er in der Folge gehöret, keine Güter besitzet. Der Nachfolger des zweiten Land-Raths eines Cantons wird allezeit aus der Ritterschaft des Cantons gewählt, zu welchem der verstorbene gerechnet ward. Zur Wahl selbst beruft auf ergangenes Ausschreiben des Landschafts-Directors an jeden Canton, der ritterschaftliche ordentliche Deputirte des Cantons alle mündige Güterbesitzer in demselben, sie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, und ein Gut eigenthümlich, oder auf Wiederkauf besitzen, oder Curatores für unmündige Güterbesitzer seyn. Niemand kann seine

Stimme einem andern auftragen, (außer ein Vater seinem mündigen Sohn) oder schriftlich einsenden, sondern muß persönlich gegenwärtig seyn, hat aber so viel Stimmen, als er adliche Güter in dem Canton besitzt. Wer die schuldigen Contributionen nicht bezahlt hat, darf für dasmahl nicht mitwählen. Die versammleten Deputirte eines jeden Cantons wählen sodann durch schriftliche Stimmen zween Wahl Deputirte, deren Eltervåter von ritterlicher Seite wenigstens schon adlicher Herkunft gewesen. Kein Land-Rath kann aber zum Wahl-Deputirten ernannt werden, aber wohl ein Schatz-Rath, oder der ordentliche Deputirte des Cantons. Auch muß der Wahl-Deputirte ein eigenthümliches Gut, nicht aber auf Wiederkauf oder sonst besitzen. Diese zween von jedem Canton gewählte Deputirte, folglich acht an der Zahl, versammlen sich zu Celle, vereinigen sich mit dem Landschafts-Director und den noch übrigen sieben Land-Räthen, und alle sechszehn wählen sodann durch schriftliche Zettel einen Land-Rath, doch können hierbey die wählenden ihre Stimme schriftlich einschicken, der gewählte muß von altem Adel seyn, und nicht Vater, Sohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn unter den schon vorhandenen Land-Räthen haben. Sollte sich eine Gleichheit der Stimmen äußern, so wird die Sache durch das Loos entschieden. Der gewählte Land-Rath wird vom König bestätiget (*). In

(*) Verordnung wie es mit den Landräthlichen Wahlen zu halten Art. 2.

In älteren Zeiten ist zwischen den Land-Räthen und den übrigen Landständen gestritten worden, ob die Land-Räthe die sämtlichen Stände gleichsam repräsentiren, so daß diese alle Schlüße der Land-Räthe gut heißen musten. Allein diese Behauptung der Land-Räthe ist auf den Landtagen 1527. 1554. 1559. 1566. 1592. 1605. 1616. verworfen worden (*), wobey sich die Land-Räthe beruhiget haben. Die Land-Räthe haben aber doch nebst ihrem Director ein großes Ansehen, insbesondere seitdem die Landtäge nicht mehr von der gesammten Ritterschaft besucht, allgemeine Landtage aber nur selten gehalten werden, wie man dann davon in 80 Jahren nur zwey Beyspiele hat. Auf den gewöhnlichen Landtagen, welche jährlich zweymahl zu Celle gehalten werden, sind achtzehn Stimmen. Diese geben der Landschafts-Director, acht Land-Räthe, zween Schatz-Räthe, zween ritterschaftliche ordentliche Deputirte (zwar sind vier gegenwärtig, aber die zween ältesten haben nur das Stimmrecht) das Stift Bardewick, das Stift Ramesloh, die Städte Lüneburg, Ulzen, Celle, von welchen Stiftern und Städten jede nur eine Stimme hat. Die Hälfte der Landtagsstimmen ist also in den Händen des Landschafts-Directors und der Land-Räthe, und jener hat überdas bey entstehender Stimmengleichheit das

(*) Ottonis ab Estorf Acta provincialia Ducatus Luneb. Mst.

Entscheidungsrecht. Man siehet also leicht, daß alle Landtagsgeschäfte gröstentheils vom Director und den Land-Räthen abhangen. Auf den Landtagen wird über neue Gesetze gerathschlagt, zu welchen in allen Braunschweig-Lüneburgischen Ländern die Einwilligung der Landstände erfodert wird, wie denn auch alle königliche und Churfürstlich Br. Lün. Landesverordnungen den Eingang haben, nach gepflogener Communication mit unsern Landständen, oder, nach eingeholtem Rath unserer Prälaten, Ritterschaft und Städte. Dann werden auf den Landtagen, und folglich durch die vorzüglichen Stimmen des Directors und der Land-Räthe, die Auflagen verwilliget und bestimmt, die Rechnungen den Landschaftlichen Einnehmern abgenommen. Dann auch die Lüneburgischen Landstände übernahmen die hochaufgeschwollenen fürstlichen Schulden, bewilligten zu deren Tilgung den Viehsatz, und die Accise von Bier, Wein und Branntewein, doch mit dem Bedinge, daß diese Einkünfte nebst der bewilligten Landescontribution in die Landschaftliche Caße fließen, und sodann vergleichsmäßig verwendet werden sollen. Außerdem werden die Rechnungen vom Zuchthaus und der Manufacturcaße untersucht. Man wählt und präsentirt nöthigen Falls zween Ober-Appellations-Räthe: denn so viele Stellen haben die Lüneburgischen Landstände zu besetzen. Bey dieser Wahl sind nur 17 Stimmen, indem die sämtlichen ritterschaftlichen Deputirte nur eine Stimme haben.

An-

Andere Geschäfte sind dem Landschafts-Director und den Land-Räthen allein überlaßen. Z. B. sie ernennen zween Aßeßoren am Cellischen Hofgericht, die Land Commißarien in den Aemtern und Amts-vogteyen, und zwar in größeren Aemtern zween, in kleineren einen, sämtlich von altem Adel: setzen, jedoch bis auf Landesfürstliche Bestätigung, den Land-Syndicus, Licent-Accise-Impost-Commißarien, Contributions- und Licent-Einnehmer, und andere Bediente. Auch hangen, wie ich glaube, die Rechnungen von dem der Lüneburgischen Ritterschaft pfandweis gehörigen Mecklenburgischen Gute Grossen Welmstorf allein vom Land-Raths-Collegio ab. Bey Erledigung der Stelle eines ordentlichen ritterschaftlichen Deputirten präsentiren sie 2 aus dem Canton, wovon der Adel des Canton einen wählet. Bey der Visitation der Ritter-Academie zu Lüneburg und der Abnahme der Rechnungen sind außer einem königlichen wirklichen geheimen Rath auch zween Land-Räthe gegenwärtig.

Das Schatz Collegium hat die Oberaufsicht und Verwendung der vom obenbeschriebenen Schatz eingehenden Gelder, und bestehet aus dem Landschafts-Director, den sämtlichen Land-Räthen, zween adlichen Schatz-Räthen, und einem Städtischen Schatzverordneten, welches ein Burgermeister von Ulzen oder Celle zu seyn pflegt. Die Stadt Lüneburg hat keinen Deputirten im Schatz-

Collegio, weil sie sich dieser Auflage niemals unterworfen, sondern durch eine auf einmahl bezahlte Summe sich davon losgemacht hat. Die adlichen Schatz-Räthe werden auf eben die Art, als oben von den Land-Räthen bemerkt ist, erwählet (*), nur nicht nach Cantons, sondern aus der altadlichen Ritterschaft, und über das giebt der überlebende Schatzrath seine Stimme mit zur Wahl seines künftigen Amtsgehülfen. Den Schatzräthen ist sonst Obristlieutenants-Rang beygelegt. Das sämtliche Schatz-Collegium, den Städtischen Schatzverordneten ausgenommen, wählet den Land-Renthmeister und Schatz-Secretarius.

Das Göttingische machte in älteren Zeiten ein besonderes Fürstenthum aus, und da scheinen wenigstens um das Jahr 1435 Land-Räthe in demselben gewesen zu seyn. Denn wie Otto der einäugige sich, wegen Leibesschwachheit und großer Schulden, von der Regierung lossagte, und sie neun Männern übertrug, wovon vier aus dem Adel und fünf aus den Städten gewählet werden sollte, gedenkt der Herzog in seinem Verzichtbrief (**) oft der ehrbaren Räthe, Mannschaft und Städte, da dann unter den ersten nach aller Wahrscheinlichkeit die Land-Räthe zu verstehen sind.

(*) Verordnung wie es ꝛc. Art. 3.

(**) Scheid vom hohen und niedern Adel p. 129. sq.

sind. Wie 1495 das Göttingische mit dem Calenbergischen vereiniget ward, hat es ein Quartier des ganzen Fürstenthums ausgemacht, und einen Land-Rath aus seinem Mittel gehabt, deßen schon unter den Calenbergischen Land-Räthen gedacht ist.

Der Ursprung der itzigen Landschaftlichen Verfaßung im Wolfenbüttelschen schreibt sich, wie oben bemerkt ist, vom Herzog Henrich Julius her, der dadurch ein Hülfsmittel gegen die drückenden Schulden zu erlangen hoffte. Weil das größere Stift Hildesheim damals einen Theil des Wolfenbüttelschen ausmachte, so ward auf dem Landtage zu Schöningen 1598 ein Schatzcollegium von acht Personen ernannt. Diese waren zween Schatzräthe aus den Prälaten, nemlich die Aebte von Riddagshausen und Ringelheim, welches letztere nun Hildesheimisch ist, drey Schatz-Räthe aus der Ritterschaft, und drey Städtische Deputirte von Helmstädt, Braunschweig und Alfeld (izt auch Hildesheimisch). Wie aber das größere Stift bis auf wenige Aemter 1643 an den Bischof von Hildesheim abgetreten werden muste, verengten sich die Grenzen des Wolfenbüttelschen Fürstenthums, und das Schatzcollegium muste natürlicher Weise eine andere Gestalt annehmen. Den Vorsitz bekam und hat der Dechant des Stifts St. Blasius zu Braunschweig, auf diesen folgen die drey Schatzräthe aus der Ritterschaft und der Burgermeister von Helmstadt. Diese machen zugleich den engern

Ausschuß der Landstände aus, der bey wichtigen Angelegenheiten den größeren Ausschuß zusammenruft, der aus vier Prälaten, (nemlich den Aebten von Königslutter, Marienthal und Riddagshausen und dem Dechanten des Stifts zu St. Cyriacs), 9 von Adel, und den Deputirten der Städte Braunschweig, Königslutter, Seesen und Schöningen bestehet. Auch wohnen die Schatzräthe den Landtagen bey, welche jährlich viermahl zu Braunschweig gehalten werden. An die Stelle eines gestorbenen adlichen Schatzraths wählt der engere und größere Ausschuß zween aus dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Adel, von welchen der Herzog einen ernennet. Nach Rudolph August und Anton Ulrichs Rangordnung von 1702 (*) alterniren die Schatzräthe mit den Obristlieutenants.

Der Ursprung der Bremischen Land-Räthe wird ins XVte Jahrhundert gesetzt (**). Vielleicht sind sie durch die Vereinigung des Erzbischofs und der Ritterschaft 1397 veranlaßet worden. In Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Adel wurden damals gewiße Schiedsrichter aus dem Domcapitel und der Ritterschaft ernannt. Vielleicht sind aus diesen Schiedsrichtern die nachmaligen Land-Räthe geworden. Gewiß ist, daß

1490

(*) Lunig l. c, p. 1504.

(**) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden P: I. p. 267. 290.

1490 die Räthe des Stifts von Bremen vorkommen, 1534 schon sechs Land-Räthe genannt werden und 1576 Burchard von Schwanewede als Präsident der Ritterschaft (*). Die völlige und gröstentheils noch izt daurende Einrichtung oder wenigstens die gesetzmäßige Bestätigung erhielt das Bremische Land-Raths-Collegium gegen das Ende des XVIten Jahrhunderts. Johann Adolph Herzog von Hollstein hatte die Erzbischöflich-Bremische Würde niedergelegt. Nun entstand ein heftiger Streit, ob die Verwaltung der Landesregierung dem Domcapitul allein zukomme, oder ob Ritterschaft und Städte einigen Antheil daran fordern könnten. Die benachbarten Fürsten schlugen sich ins Mittel und brachten einen Vergleich zu Stande, daß aus dem Domstift, den andern Prälaten, der Ritterschaft und den Städten Bremen, Stade und Buxtehude Land-Räthe erwählt werden sollten, welche dem Erzbischof mit Rath beystehen und bey Erledigung des Erzstifts zugleich mit dem Domcapitel sich der gemeinen Wohlfart annehmen und der Regierung vorstehen sollten (**). Auf diese Bedingungen ward nicht allein der Hollsteinische Prinz Johann Friederich zum Erzbischof erwählt, sondern erhielte auch eine besondere Bestätigung

---

(*) Mushard Monumenta nobilitat. antiqu. Brem. et Verd. p. 570. 491.

(**) Lunigs Reichs-Archiv T. XVI. p. 129.

dieses Vergleichs 1596 (*), der auch sogleich in Ausübung gebracht ward, so daß bis auf den Westphälischen Frieden Land-Räthe aus den Prälaten, Ritterschaft und Städten gewählt wurden. Wie aber durch den Westphälischen Frieden das Erzstift Bremen in ein Herzogthum verwandelt ward, und an Schweden kam, hörte das Domcapitel und die Prälaten im Bremischen auf, und es blieben nur die Land-Räthe von der Ritterschaft und den Städten. Ritterschaftliche sind ein Präsident, (der zugleich Director des ritterschaftlichen Klosters zu Neuenwaldt ist und die adlichen Quartal Vorschlags-Commißarien ernennet) und sechs Land-Räthe, aus jedem Circul, worin das Land getheilt wird, einer. Die Städtischen Land-Räthe sind die zween Burgermeister von Stade und zween von Buxtehude, denn die Reichsstadt Bremen hat sich schon lange von der Versammlung der Stände getrennet. Der Ritterschafts-Präsident wird von der Ritterschaft erwählt, legt zwar weder dem Lande noch dem Landesherrn einen Eid ab, unterschreibt aber eine von der Ritterschaft ihm vorgelegte Capitulation, und darf keine Landesherrliche Bedienung bekleiden. Ihm ist nach einem Rescript von 1727 der Rang des jüngsten General-Majors beygelegt. Die adlichen Land-Räthe werden von der Ritterschaft selbst durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und von der Regierung beeidiget. Ihnen ist 1727 Brigadiers-Rang beygelegt wor-

(*) Lunig l. c. p. 134.

worden (*). Dahingegen die Städtischen Land-Räthe den Justitz-Räthen nachgehen, welche Obristlieutenants-Rang haben. Jeder adliche Land-Rath hat 250 Thaler zur Besoldung und jeder Städtische 150 Thaler. Bey Landschaftlichen Zusammenkünften hat jeder 2 Thaler Diäten. Dieser Präsident und die sämtliche Land-Räthe haben auf dem Landtag den Vorsitz, seit vielen Jahren sind aber keine Landtage mehr gehalten worden, sondern zu Basdal kommt auf das Ausschreiben der Regierung ein Landes-Convent zusammen, der aus dem Präsidenten und den sämtlichen Land-Räthen bestehet, welcher auch wohl mit dem Namen eines Landtags belegt wird. Außerdem hält die Ritterschaft unter dem Vorsitz ihres Präsidenten und der Land-Räthe jährlich zweymahl Rittertage zu Basdal, ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung. Von den Landständen hängt die Ernennung zu verschiedenen Bedienungen ab. In Gemeinschaft mit den Verdischen Ständen ernennen sie drey Ober-Appellations-Räthe zu Celle, den Land-Syndicus und Landschaftlichen Secretarius. Die Bremischen Landstände allein ernennen zu dem Hofgericht in Stade drey Assessoren von der Ritterschaft, und zween von den Städten, nemlich einen aus Stade, und einen aus Buxtehude. Ehedem war die Contributions-Caße in den Händen der Land-Räthe und übrigen Landstände. Die große Staats-Revolution in Schweden 1680 verbreitete aber ihre Wir-

(*) Altes und Neues p. 257. 269. 309.

Wirkungen über das damals Schwedische Bremen, und die Landstände verloren die Contributions-Caße, wobey es auch nachher geblieben ist.

Das Herzogthum Cleve hat von alten Zeiten her große Freyheiten genoßen, auch haben die Landstände, welche aus Ritterschaft und Städten bestehen, noch izt große Vorrechte. Allein der Name eines Land-Raths war bey ihnen fremd. 1753 setzte aber König Friederich II. von Preußen drey Land-Räthe im Clevischen, wovon der erste den Namen eines Landes-Directors bekam. Unter diese ist der Clevische, Emmerichsche und Weselsche Crais getheilt. In jedem Craise hat der Land-Rath die Direction des Policeywesens, und die Craiseinnehmer und Receptoren stehen unter ihm: der Landes Director hat Stimme und Sitz in der Clevischen Kriegs- und Domainen-Cammer. Diese Land-Räthe werden aber vom Könige nach Willkühr aus dem Clevischen Adel ernannt, und haben mit den Landständen nichts gemein.

Den Ursprung der Land-Räthe in Esthland weiß ich nicht anzugeben. Da die ehemaligen Schwertritter und itzige adliche Familien größtentheils teutschen Ursprungs sind, so scheinen sie auch die Ernennung der Land-Räthe aus Teutschland angenommen zu haben. Unter Schwedischer und Rußischer Herrschaft sind sie geblieben. Esthland hat zwölf Land-Räthe, welche General-Ma-

jors.

jors-Rang haben, und nebst dem kaiserlichen Gouverneur als Vorsitzer das Oberlandgericht ausmachen. Wenn der Gouverneur nicht gegenwärtig ist, vertritt der älteste Land-Rath seinen Platz auch in allen sonstigen Regierungsangelegenheiten. Die Stelle eines gestorbenen Land-Raths besetzen die übrigen Land-Räthe aus dem Esthnischen Adel, ohne kaiserliche Bestätigung suchen zu dürfen. Die Land-Räthe ernennen die Hackenrichter und Manngerichte aus der Ritterschaft mit dreyjähriger Abwechselung. Jene nehmen die von der Ritterschaft bewilligte Contribution ein, sorgen für Weege und Brücken und haben in kleinen Sachen die erste Instanz. Jeder hat zween Adjuncten. Ein Manngericht bestehet aus einem Mannrichter, zween Assessoren und einem Notarius. Dieses nimmt Appellationen von den Hackenrichtern an, entscheidet peinliche und andere wichtige Sachen. Da alle Landpfarrer nebst der Domkirche zu Reval unter der Ritterschaft stehen, so ist auch ein Land-Rath Präsident in dem ritterschaftlichen Consistorio: auch in dem geistlichen Ober-Appellationsgericht sind einige Land-Räthe Beysitzer. Alle drey Jahre versammlen sich die Land-Räthe nebst der gesammten Ritterschaft auf einem Landtag, auf welchem ein Ritterschaftshauptmann gewählt wird, der außer dem Landtage nebst den Land-Räthen den Landausschuß ausmacht (*).

Die

(*) Büschings Erdbeschreibung von den Herzogthümern Lief- und Esthland.

Die Landvogtey Gaster findet wegen der in derselben vorhandenen Land-Räthe hier ihren Platz, obgleich diese in Ansehung des Standes mit den teutschen Land-Räthen in keine Vergleichung zu setzen sind. Das Ländchen stehet unter den Cantons Schweitz und Glarus, doch ohne Nachtheil seiner Freyheit und Rechte. Die Landesgemeine, welche aus allen Einwohnern bestehet, versammelt sich alle zwey Jahr und ernennet außer andern Bedienten auch den Land-Rath. Dieser bestehet außer den Beamten des von den Cantons ernannten Landvogts und einigen andern Officianten aus 9 Landrichtern und 9 Land-Räthen, welche die gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten besorgen, wie sie dann auch an Fällung des Urtheils in peinlichen Sachen Theil haben.

Im Canton Glarus ist zwar die oberste Gewalt bey der jährlich sich versammlenden Landgemeine, welche aus allen Mannspersonen des Cantons über 16 Jahre bestehet. Die gewöhnlichen Geschäfte werden aber von dem Land-Rath besorgt, der aus 15 Katholischen und 48 Evangelischen Mitgliedern bestehet, und nöthigen Falls zwey- und dreyfach vermehrt wird. Diese werden von den 15 Tagwen oder Districten des Landes ernannt, deren jeder 4 ernennet, Glarus aber 6 (*). Gemeinschaftliche Sachen gehören vor den aus bey-

(*) l'Etat et les delices de la Suisse T. II. p. 488.

beyden Religionen bestehenden Land-Rath. Sachen, welche aber die Evangelischen oder Katholischen besonders betreffen, entscheiden nur die Land-Räthe einer jeden Religion.

Das Fürstenthum und ehemalige Stift Halberstadt hatte zu den Zeiten seiner Bischöfe Land-Räthe, so wie alle angrenzende Länder: ich kann aber die Zeit nicht bestimmen, wann diese Würde daselbst ihren Anfang mag genommen haben. Wie durch den Westphälischen Frieden Halberstadt secularisirt ward und an Brandenburg kam, versprach Churfürst Friederich Wilhelm 1650 in dem Huldigungs-Receß (*) den Ständen vier Land-Raths-Stellen. Die eigentlichen Worte sind; „Weil „der Land-Räthe Meldung geschehen, so erklären Wir — daß Wir zu solcher Charge — einen „aus dem Mittel des Domcapitels, einen von „den Prälaten, einen aus der Ritterschaft und „einen aus dem Mittel der Städte bestellen wollen — Die von dem Landesherrn verordnete „Land-Räthe sollen und mögen den landständischen Zusammenkünften und Deliberationen mit „beywohnen.„ Ob diese Land-Räthe überhaupt oder nur der Domcapitularische in Abgang gekommen sey, ist mir unbekannt. Gewiß ist, daß König Friederich Wilhelm 1721 dem Domcapitel auf sein Bitten neuerdings erlaubte, einen Land-Rath aus

(*) Lünig Reichsarchiv T. XVI. P. 1121.

aus seinem Mittel zu wählen, der zwar vom König bestätiget werden, aber keine Besoldung geniesen sollte. Gegenwärtig sind im Halberstädtischen zwo verschiedene Gattungen von Land-Räthen, blos Ständische und Königliche. Jene sorgen für die Rechte der Stände, und wohnen den Landtagen bey, welche jährlich viermal gehalten werden, und schwören sowohl dem Könige als dem Lande. Der erste unter diesen Land-Räthen und Director des Landtages ist ein Mitglied des Dom-Capitels, der von dem Capitel dazu bestimmt wird. Der zweite Land-Rath ist aus dem Mittel der Collegiat-Stifter, der dritte aus der Halberstädtischen Ritterschaft, und der vierte eine Magistratsperson der Stadt Halberstadt. Es ist mir aber wahrscheinlich, daß weder der erste noch der vierte außer dem Landtage Land-Rath genannt wird. Die unständischen Land-Räthe hangen allein vom König ab, besorgen das Policey- und Steuerwesen in den verschiedenen Craisen des Fürstenthums, und haben Sitz und Stimme in der Kriegs- und Domainen-Cammer. Ihrer sind drey, wovon der erste Landes-Director ist. Der König wählte sie zuerst aus dem Halberstädtischen Adel, stellte aber in der Folge den Landständen die Wahl frey. Ob es eine Folge davon war, daß ein burgerlicher, gegen die sonstige Gewohnheit, vor wenig Jahren Land-Rath war, kann ich nicht sagen.

Heßen

Heßen kannte in alten Zeiten den Namen und die Würde eines Land-Raths nicht. Unter Philipp dem grosmüthigen findet man den Namen bisweilen von solchen, deren Rath man in nöthigen Fällen verlangte, und welche sonst Räthe von Haus aus hießen. Ein solcher Land Rath war Meckbach von Halle. Nachhero verschwand dieser Name aus Heßen. Wilhelm V. der auf seinen Feldzügen vermuthlich die Beschaffenheit anderer Länder hatte kennen lernen, suchte ihn wieder hervor. Da er für Heßen und die Evangelische Sache in Teutschland 1637 zu früh starb, ernannte er zwar seine Gemahlin, die unsterbliche Hanauische Amalia Elisabeth, zur Vormünderin, doch so, daß er ihr zween von Adel und drey Rechtsgelehrte zu Gehülfen gab, nemlich den Statthalter Herrmann von Malsburg, deßen Stellverweser Johann Bernhard von Dalwigk, den Canzler Henrich Lersner, den Vice-Canzler Helfrich Deinhart, und den Geheimen Rath Nicolaus Sixtinus. Die Vormünderin und ihre Gehülfen waren aber angewiesen, in wichtigen Fällen sechszehn Land-Räthe zu Rath zu ziehen. Diese sechszehn Land-Räthe sollten seyn, sechs aus dem Heßischen Adel, sechs aus den Magistraten der Heßischen Städte, und vier gelehrte Räthe oder andere Bediente (*).

(*) Hartmanni Histor. Hass. P. II. p. 463.

Die Worte des Testaments selbst sind folgende (*);
„ Ob Wihr auch durch obahnngezogene Ursachen
„ verhinndert, vor unserm Absterben keine gewiße
„ Land-Räthe benennen werden, alß dann sol
„ unsere Gemalin und die verordnete Regenten
„ sechszehenn verstenndige, redliche unnd ufrichtige
„ Persohnen, welche alle Landseßen sind, nembli-
„ chenn sechs von der Ritterschafft, sechs von der
„ Landschafft (**) und vier Gelehrte, entweder
„ aus unnsern Räthen, Beampten oder andern
„ Unterthanen forderlichenn erwehlenn, und in vor-
„ fallenden wichtigen Sachen mit deren Rath unnd
„ mit Bewilligung hanndlen und verfahren unnd
„ die Majora den Schlueß machen. Unndt nach-
„ dem die Regennten unnd Land-Räthe Mennt-
„ schen unnd dahero dem Thodt oder anndernn
„ menntschlichen Zufaellen unterwirffig seindt,
„ trüge sichs dann zue, daß aus denenselbigen
„ einer oder mehr mit Thodt abginge, oder aber
„ wegenn Alter, Unvermoeglichkeit, unnd andern
„ Zuestandts seine Stelle mit Nutzen unnd ohne
„ Beschwehrung lennger nicht versehen koennte,
„ ist

(*) Wilhelms Testament ist datirt Caßel den 20ten März 1633. das hier angeführte hat mir der Herr Regierungs-Rath Schmincke mitgetheilt.

(**) Da der Heßische Sprachgebrauch hier von dem in vielen andern Ländern gewöhnlichen abweicht, so bemerke ich, das in Heßen unter dem Namen Landschaft allein die Städte verstanden werden.

„ ist er denn aus dem Mittel der Regenten gewe-
„ senn, so sollen unnsere Gemahlin neben den übri-
„ gen Regenten ahn des verstorbenen oder abge-
„ stanndenen stadt in Zeit zweyen Monathen einen
„ andern redtlichen, verstenndigen, trewen unnd
„ unnser Posteritet Lannden unnd Leuthen wohl
„ affectionirten Mann, deß Stanndes unnd Be-
„ rufs wie der abgestorbene gewesenn, durchs meh-
„ rer oder per majora erwehlen, beaydigen unnd
„ bestetigen. Deraleichenn Procedur unnsere hertz-
„ geliebte Gemahlin unnd die Regenten bey Wie-
„ dererseßung einer vacirenden Lanndt-Rathsstelle,
„ allerdings auch halten unnd gebrauchen, unnd
„ sonderlich dahiner sehen sollen, daß in solcher
„ Bestellung in keinen andern Stanndt unnd Qua-
„ litet als darinnen sich der abgestorbene oder
„ abgestandene befunden hat, gegrieffen, unnd also
„ die vonn unß verordnete Staende wieder unn-
„ sern letzten willen verendert werdenn. „

Daß die Land-Räthe ernennet worden sind, und an wichtigen Landessachen Theil genommen haben, ist gewiß; denn in dem 1638 zwischen den Häusern Caßel und Darmstadt getroffenen Vergleich wird der sechszehn Niederheßischen Land-Räthe überhaupt gedacht (*). In spätern bisher

 be-

(*) Abschied wie in Niederheßischen Sachen die künftige Aushändigung geschehen soll. Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. p. 883.

bekannt gemachten Urkunden kommen sie nicht vor: ich bin auch nicht im Stande anzugeben, wer aus jedem Stande diese Würde bekleidet hat, indem dieser Umstand seine Aufklärung nur aus archivalischen Nachrichten erhalten kann. Nach Endigung der vormundschaftlichen Regierung verstehet sich wohl von selbst, daß die nur zu dem Behuf ernannten Land-Räthe aufgehört haben.

Zu unsern Zeiten sind durch den izt regierenden Durchlauchtigsten Landgrafen Friederich II. Land-Räthe in Heßen verordnet worden, welche aber mit den Heßischen Landständen so wenig in Verbindung stehen, daß sie nicht einmahl zu ritterlichen Deputirten erwählt werden können. Kein Land-Rath kann zugleich eine andere Bedienung bekleiden, damit er nicht verhindert werde, sich ganz seinem Amte zu widmen. Da Heßen in fünf Landschaften, nach den fünf Strömen Diemel, Fulda, Werra, Schwalm und Lahn, getheilt wird, so sind über jeden dieser Flußdistricte zween Land-Räthe gesetzt, deren jeder eine Anzahl Dörfer und ohngefehr zwanzig tausend Seelen unter seiner Aufsicht hat. Ihre Pflichten sind mancherley, und haben alle die Beförderung des Wohlstandes auf dem Lande zur Absicht. Dahin gehöret vornemlich die Aufsicht auf den Ackerbau, die Gartencultur und Bienenzucht der Unterthanen, und die Sorge alle diese Theile der Landwirthschaft zur größeren Vollkommenheit zu bringen, woraus

von selbst folget, daß der Land-Rath von den Personen seines Districts und den Umständen eines jeden genaue Nachricht einziehen muß. Dem Müßiggang soll durch ihn gesteuret, Müßiggänger weggeschafft, wüste Oerter wohnbar gemacht, für den Wegbau gesorgt, bey Erhebung der Contribution, und Ausnahme der Soldaten für das Wohl eines jeden Bauerhofes gesorget werden. Bey Streitigkeiten zwischen den Unterthanen wird gütlicher Vergleich versucht, um weitläuftige Rechtsgänge zu verhindern. Außer den zehn Land-Räthen in Heßen ist noch ein Land-Rath über den Heßischen Antheil der Grafschaft Schaumburg gesetzt. Die Land-Räthe in Heßen müßen Heßische Edelleute seyn, deren Wahl von einem Theil der Stände, und die Bestätigung vom Landesherrn abhängt, so daß wohl eine Wahl vernichtet, und eine neue befohlen worden. Die Wahl geschiehet auf folgende Art. Nach dem Tode eines Land-Raths werden Edelleute aus dem ganzen Flußdistrict erwählt, von welchem der verstorbene einen Theil unter sich hatte, und dem Landgrafen vorgeschlagen. Wählende sind die sämtliche Prälaten von Heßen, und der Adel und die Städte des Stroms, von deßen District er einen Theil zur Aufsicht bekommen soll. Alle Prälaten zusammen, nemlich der Land-Comthur des teutschen Hauses, die vier Obervorsteher und die Universität Marburg haben nur eine gemeinschaftliche Stimme, jeder Edelmann des Stroms hat eine Stimme, und jede Stadt

des Stroms hat auch eine Stimme. Jeder Land-Rath hat tausend Thaler Besoldung, welche die Landstände bezahlen, und den Rang mit den Kriegs-Räthen und Obristlieutenants.

Das Stift Hildesheim hatte in älteren Zeiten das Unglück, viele kriegerische Bischöffe zu haben, wodurch das Stift in so große Schulden gerieth, daß zu deren Tilgung schon 1508 unter dem Bischof Johann eine Landschaftliche Caße errichtet werden muste, über welche zween Domherrn, zween von den andern Stiftern, und zween von der Ritterschaft die Aufsicht haben sollten (*). Wenig Jahre nachher erfolgte der fast völlige Umsturz des Hildesheimischen, da das größere Stift an Braunschweig-Lüneburg kam, und nur das so genannte kleinere Stift bischöflich blieb. Die Landescaße blieb demnach im kleineren Stifte: die Aufsicht hatten zween Domherrn, zween von den andern Stiftern und drey aus der Ritterschaft. Endlich wurden beyde Stifter 1643 unter der Herrschaft des Bischofs wieder vereiniget, worauf das Schatzcollegium zu Hildesheim seine Form und Einrichtung erhielt. Dieses bestehet aus zween Domherren, zween Prälaten, welche aus und von den sieben Stiftern gewählt werden, einigen aus der Ritterschafft, welche sowohl als die Prälaten Schatz-Räthe heißen, und endlich zween Deputirten

(*) Struben Obſerv. Iur. et Hiſtor. p. 1223.

ten der Städte. Zwar blieb damals das Schatz-Collegium des kleinern Stifts noch eine Zeitlang, bis endlich 1657 beyde vereiniget wurden. Gegenwärtig besteht es noch aus den obenbenannten sieben Personen. Es nimmt die Contribution, den Schaaf-schatz, Scheffelschatz, Hufenschatz, die Dorftaxe ein, und bezahlet dem Bischof die auf dem Landtage verglichenen Gelder.

Der Land-Räthe in Hollstein wird zwar in den ältesten Zeiten nicht gedacht: im XVI. Jahrhundert aber sind sie, nach aller Wahrscheinlichkeit, schon vorhanden gewesen. Denn König Christian III. nennet 1540 Prälaten, Räthe, Ritterschaft, Mannschaft und Städte der Fürstenthümer Schleswig und Holstein (*), und 1544 bedient er sich des Ausdrucks, Räthe, liebe getreue, und gemeine Landschaft von Schleswig und Holstein (**). Unter den Räthen sind vermuthlich die aus der Ritterschaft gewählten Land-Räthe zu verstehen. Von dieser Zeit an findet man Spuren ihres Ansehens und Einflußes. Herzog Adolph hatte ihre Einwilligung nöthig, als er 1590 seiner Gemahlin die Einkünfte von Kiel oder Apenrade zum Wittwengehalte verschrieb (***). Wie die Flamme des dreyßigjährigen Krieges sich auch dem Nieder-

(*) Lunig vom Landsäßigen Adel T. II. p. 857.
(**) Lunig l. c, p. 891.
(***) Lunig l. c. p. 956. 970.

sächsischen Craise näherte, und König Christian IV. daher verlangte, die Landstände möchten einen engern Ausschuß erwählen, bey welchem der König sich in wichtigen und des Landes Wohlfart betreffenden Sachen Raths erholen könte, ertheilten die Landstände zur Antwort, in eilenden Fällen möchte sich der König des Gutachtens des Statthalters und der Land-Räthe bedienen (*). Auch in den folgenden Zeiten geschiehet ihrer öftere Meldung (**). Wie stark ihre Anzahl gewesen, ist mir unbekannt, ihr hohes Ansehen erhellet aber aus der Landesmatricul von 1652, in welcher Friederich II. die Land-Räthe nach dem Statthalter vor dem Hof-Canzler nennet (***). Durch welche Umstände in der Folge das Ansehen der Land-Räthe in Schleswig Holstein so abgenommen habe, daß nur der Name übrig geblieben, kann ich nur muthmaßlich angeben. Vermuthlich ist der Anfang des geschmälerten Ansehens der Land-Räthe und der Stände in Holstein überhaupt unter Christian V. Regierung zu setzen. Der König besaß die uneingeschränkteste Gewalt über Dännemark und auch über Schleswig; kein Wunder, daß das schwächere Holstein zu eben dem Gehorsam gewöhnt ward. Zwar wagten die Holsteinischen Stände noch 1675, dem Könige das zur Unterhaltung der Kriegsvölker nöthige

(*) Lunig l. c. p. 930.

(**) Lunig l. c. p. 1007. 1010.

(***) Lunig l. c. p. 1047.

thige Geld zu versagen, machten aber dadurch einen solchen Unwillen in dem Könige rege, daß er nachher keinen Holsteinischen Landtag mehr ausschrieb (*), wodurch die Land-Räthe auf gewiße Weise außer Thätigkeit gesetzt wurden. Ueberdas hatte der König den Herzog seines Landes beraubt, und ganz Holstein mit seinen Völkern besetzt, da dann völlig das Gewicht der Landstände und Land-Räthe gröstentheils verschwand. Zwar finden wir 1711 einen Landtag unter König Friederich IV. und dem minderjährigen Herzog Carl Friederich. Weil aber die Landstände in vielen Beschwerden über ihre sowohl von königlicher als herzoglicher Seite gekränkten Rechte klagten, so ist nachher kein Landtag mehr gehalten worden. Bey der nun festgesetzten willkührlichen Gewalt verschwand das Ansehen der Land-Räthe, so, daß es ein bloßer Titul blieb, den die Könige und Herzoge nach Willkühr ertheilten, wie dann vor wenig Jahren 42 Land-Räthe waren, und unter diesen verschiedene in Holstein nicht begüterte. Mit der Abnahme des Ansehens fiel auch ihr Rang, blieb aber doch noch allezeit beträchtlich. Herzog Christian Albrecht wies ihnen 1681 den Platz vor den General-Majors an (**): Carl Friederich ließ sie mit den General-Majörs alterni-

 ren

(*) Gebhardi Dänische Geschichte p. 469.
(**) Lunig Theatr. Cerem. T. II. p. 1499.

ren (*). König Friederich V. gab ihnen Brigadiers-Rang (**).

Die ehemaligen Grafen von Hoya waren in Ansehung ihrer Finanzen in eben den Umständen als die meisten teutschen Fürsten. Das Land war mit Schulden beschwert, die Stände suchten zu helfen, und hatten deswegen eine unter ihrer Aufsicht stehende Landescasse errichtet, um die Schulden allmählig zu tilgen. Wie das Land nach Abgang der Grafen 1582 an Braunschweig-Lüneburg kam, blieb diese Einrichtung. Drey von der Ritterschaft und ein Bürgermeister von Nienburg besorgten die Landcasse, bald kam noch ein Städtischer Deputirter hinzu. Alle diese hießen Schatzverordnete. 1698 ernannte Churfürst Georg Ludewig die adlichen Schatzverordnete zu Schatz-Räthen. 1722 wurden sie zu Land-Räthen mit Brigadiers-Rang erhoben. Die Wahl geschiehet von den Ständen aus den in der Grafschaft gesessenen und begüterten von Adel, wobey der alte Adel nicht nothwendig erfodert wird. Bey jeder Vacanz wählen die Stände zwo Personen, wovon der König einen ernennet. Bey der Wahl ist zu bemerken, daß von den drey Land-Räthen einer nothwendig aus der Ober- der andere aus der Niedergrafschaft seyn muß, der dritte kann nach Will-

(*) Mosers Hofrecht T. II. p. 385.

(**) Dänische Rangordnung von 1746.

Willkühr aus einer von beyden Grafschaften genommen werden, wiewohl von den beyden, welche dem König zu Besetzung der dritten Land-Raths-stelle präsentiret werden, einer aus der Ober- der andere aus der Niedergrafschaft seyn muß, von welchen der König nach Belieben einen bestätiget. Die drey Land-Räthe haben den Vorsitz im engern Ausschuß der Stände, im größeren Ausschuß und im Schatzcollegio. Der engere Ausschuß bestehet außer ihnen in zween Deputirten von der Ritterschaft, einem von den Freyen (d. i. den Besitzern adlicher Güter, welche nicht zur Ritterschaft gehören) vier Deputirten von der Stadt Nienburg und den Flecken Hoya, Stolzenau und Sulingen, und endlich dem Land-Syndicus und Land-Renthmeister. Dieser engere Ausschuß gehet jährlich zweymahl nach Hannover um von dem königlichen Ministerio die Landtags-Propositionen zu vernehmen, welche er sodann dem größeren Ausschuß bekannt macht: zweymahl gehet er eben dahin, und bringet die Entschließungen des größeren Ausschußes zurück. Sonst hat der engere Ausschuß für sich das Recht nicht, etwas zu beschließen, es wäre dann in eilenden Fällen, welche etwan bey seiner Anwesenheit zu Hannover vorfielen. Der größere Ausschuß hat zu seinen Vorsitzern abermahls die Land-Räthe, sodann fünf Deputirte von der Ritterschaft, einen vom Stift Baßum (der sich aber wegen verschiedener Zwistigkeiten ausschließt) zween von den Freyen, und vier von den obengenannten

Städ-

Städten. Hierzu kommt der Land-Syndicus. Der größere Ausschuß stellet das Land vor, faßet Entschließungen auf die Landtags-Propositionen, wählt bey eintretender Vacanz einen Oberappellations-Rath zu Celle, und einen Assessor am Hofgericht zu Hannover. Im Schatzcollegio haben die Land-Räthe gleichfalls das gröste Ansehen, welches außer ihnen aus zween Schatzverordneten, und dem Land-Syndicus und Land-Renthmeister bestehet. Dieses nimmt die Landschaftliche Einkünfte ein und verwendet sie nach den Landtagsschlüßen. Endlich sind die Land-Räthe im Hoyaischen gemeiniglich zugleich Land-Commissarien, deren jeder einen besondern District unter seiner Aufsicht hat, und zu den Verfügungen gezogen werden müssen, welche die Beamte in Contributions-Remißions- und andern Landes-Sachen machen müssen. Mit ihrer Zuziehung werden auch die Land-Soldaten ausgenommen, Teich- und Schleusensachen besorget (*).

Die Land-Räthe des Herzogthums Sachsen-Lauenburg scheinen ihren Anfang gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts genommen zu haben. Denn in der 1585 getroffenen und im folgenden Jahr vom Herzog Franz bestätigten Vereinigung der Lauenburgischen Stände ward beschloßen, vier Ober-

(*) Schriftliche Nachrichten des Hrn. Land-Syndicus vom Reiche.

Oberältesten aus dem Adel zu wählen, welche für die gemeine Wohlfart Sorge tragen solten (*). Diese sind vermuthlich nach dem Beyspiel der benachbarten Länder Land-Räthe genannt worden. Denn schon im XVI. Jahrhundert kommt in Urkunden Gebhard von Wittorf als Lauenburgischer Land-Rath vor. 1620 befahl Herzog August, daß drey Land-Räthe dem Hofgericht beywohnen sollten (**). Das Lauenburgische kam zwar 1689 unter Braunschweig-Lüneburgische Herrschaft, jedoch ohne Schmählerung seiner Rechte. Die Landstände wählen noch izt aus dem begüterten Lauenburgischen alten und neuen Adel zween oder drey Land-Räthe, der vierte Platz bleibt aber zur Vermeidung der Kosten gemeiniglich offen. Der erste Land-Rath ist allezeit der Land-Marschall von Bülow, der auch, wenn er dazu geschickt ist, die Hofrichterstelle zu bekleiden pflegt. Außer diesem sitzen zween Land-Räthe in dem Hofgericht, und einer im Consistorio. Wenn neue Contribution aufgelegt, Gesetze gegeben oder verändert werden sollen, werden der Erb-Marschall, die Land-Räthe, und die Deputirte der Städte zu Rath gezogen.

Die Land-Räthe in Liefland sind vermuthlich eine Nachahmung teutscher Sitten, wie die in Esth-

(*) Lunig vom Landsäßigen Adel T. I. p. 1296.
(**) Collectaneorum ad Historiam facientium Particula I. p. 6. sq.

Esthland. Sie dauren auch unter der Rußischen despotischen Regierung. Zwölf Land-Räthe aus dem Liefländischen Adel sorgen für die Rechte der Ritterschaft und vertreten sie in eilenden Fällen. Sie werden von den Land-Räthen aus der Ritterschaft gewählt, müssen aber von der Kaiserin Bestätigung erlangen. Da alle Pfarren auf dem Lande in Liefland von der Ritterschaft abhangen, welche auch den General-Superintendenten setzt, so ist ein Land-Rath Präsident im Oberconsistorio, ein anderer sitzt im Hofgericht, ein anderer regiert mit monatlicher Abwechslung die ritterschaftliche Canzley (*).

Der Ursprung der Magdeburgischen Land-Räthe liegt gleichfalls im Dunkeln. Im XVI. Jahrhundert waren sie schon: denn damals lebte der Land-Rath Gebhard von Alvensleben (**), Ludewig und Johann von Aßeburg kommen als Land-Räthe im XVII. Jahrhundert vor. Wie Magdeburg kraft des Westphälischen Friedensschlusses 1680 an Churbrandenburg kam, blieben die Magdeburgische Land-Räthe, denn vier von ihnen wohnten 1688 dem Leichenbegängniß Churfürst Friederich Wilhelms bey (***); unter den folgen-

(*) Büschings Erdbeschreibung von Liefland.
(**) Steinen Westphälische Geschichte T. II. p. 629. 630.
(***) Lunig Theatr. Caerimon. T. II. p. 628.

genden Regenten wurden keine Landtage mehr gehalten, und obgleich der engere Ausschuß blieb und noch vorhanden ist, der aus dem Prälaten, drey von der Ritterschaft und einen von den Städten bestehet, so heißen doch diese nicht mehr Land-Räthe, sondern der Name und das Amt eines städtischen Land-Raths ist ganz eingegangen. Dagegen sind gegenwärtig acht Land-Räthe vom König ernannt, deren jeder einen Magdeburgischen Crais unter seiner Aufsicht hat, und deßen Obliegenheiten mit den obenangeführten Pflichten der Heßischen Land-Räthe großentheils übereinkommen.

Die Grafschaft Marck hat niemals ständische Land-Räthe gehabt. 1753 setzte König Friederich II zu Besorgung der Policey und öconomischen Sachen vier Land-Räthe von Adel, wovon der erste den Namen als Landes-Director führt.

Daß in den Mecklenburgischen Landen das Ansehen des Adels von alten Zeiten her sehr gros gewesen, ist keinem Zweifel unterworfen (*). Die Fürstlichen Räthe, deren in den Urkunden Meldung geschiehet, waren aus dem Mecklenburgischen Adel (**), und vertraten auf gewiße Weiße, zugleich die Stelle Fürstlicher geheimer und Land-Räthe

(*) Koeleri diff. de origine et incrementis iurium et privileg. nobilitatis Mecklenburgicae.

(**) Behr Res Meclenb. Lib. IV. c. 5. p. 559.

Räthe. Wie aber auch in Mecklenburg die fremden Rechte eingeführt wurden, der einheimische Adel aber davon keine Kenntniß hatte, wurden fremde Räthe angenommen, welche sowohl Recht sprachen, als andere Regierungsgeschäfte verwalteten. Weil der Adel glaubte, die Herzoge strebten nach Vergrößerung ihrer Macht, und Einschränkung der ständischen Freyheiten, so scheint es, daß sie Land-Räthe gewählt haben, welche für die gemeine Freyheit wachen sollten. Der wahre Anfang ist schwer auszumachen, weil der Adel in den Urkunden gemeiniglich blos seinem Namen zu schreiben pflegte, ohne die Bedienungen, welche er etwan bekleidete, hinzuzufügen. 1482 compromittirten der Herzog und die Stadt Rostock schon auf die Land-Räthe, deren in der Urkunde vierzehn genannt werden, und welche dem Fürstlichen Canzler vorgesetzt sind (*). Vermuthlich waren auch die sieben Edelleute, welche 1520 den Vergleich zwischen Herzog Henrich und Herzog Albert im Namen der Stände unterschrieben, Land-Räthe (**). Ihre völlige Verfaßung ist aber vermuthlich erst 1523 und in den folgenden Jahren zu Stande gekommen. Albert IV. drang nemlich, mit Gutfinden Kaiser Carl V., in seinen Bruder Hen-

(*) Ungnad Amoenit. Diplom. aus Chemnitz Chron. p. 171.

(**) Franck Alt und Neues Mecklenburg IX. B. p. 90.

Henrich, das Land mit ihm zu theilen. Die Stände fürchteten, daß sie durch die Theilung allmählig geschwächt werden, und um ihre Freyheiten kommen möchten, wann sie nicht mehr einen Körper ausmachten. Sie schloßen also eine Union 1523, daß die Ritterschafft und Stände zu ewigen Zeiten unzertrennt bleiben sollten. Zu gleicher Zeit wurden zwölf aus dem Adel gewählt und bevollmächtigt, für die gemeine Wohlfart zu sorgen (*). Diese haben vermuthlich den Land-Raths Namen von dieser Zeit an geführt, doch ist die Zahl verringert und auf acht gesetzt worden, wie dann in dem Vergleich zwischen Herzog Johann Albrecht und Ulrich 1554 acht von Adel als der verordnete Ausschuß von der ganzen Landschaft genannt werden (**). In eben dem Jahr ließen Räthe und Ausschuß einer gemeinen Landschaft ein Ausschreiben ergehen (***), da dann ohne Zweifel die Land-Räthe zu verstehen sind. In einem Vergleich obgedachter beyden Herzoge von 1555 (†) werden die Land-Räthe ausdrücklich gedacht, daß die Herzoge bey Zwistigkeiten sie zu sich verschreiben, mit ihnen die Irrungen berathschlagen und entschie-

(*) Wahrhafte Erzählung, was sich zwischen Herzog Christian Ludewig und seinen Landständen zugetragen p. 128

(**) Franck X. B. p. 13.

(***) Franck l. c. p. 25.

(†) Franck l. c. p. 31.

scheiden wollten. Von dieser Zeit an geschiehet der Land-Räthe häufig Meldung. Diese wurden von den Landständen erwählt, von dem Herzog bestätiget, und auf dem Landtag beeidiget. Doch aber pflegten zwo oder drey Personen vorgeschlagen zu werden, unter welchen der Herzog eine wählte. Oft ließen die Herzoge aber die Ergänzung der erledigten Stellen viele Jahre beruhen, wie sie dann 1608 bis auf zween ausgestorben waren. Auch findet man, daß Herzog Carl sich befugt gehalten, 1607 Land-Räthe ohne Vorschlag der Stände zu ernennen (*), wie dann auch Adolph Friederich 1639 Claus Hahnen eigenmächtig zum Land-Rath bestellte (**), sich aber doch gegen die klagenden Stände erklärte, künftig auf den Vorschlag der Stände zu sehen (***). Herzog Friederich Wilhelm setzte 1712 abermals einen Land-Rath, ohne den Vorschlag der Stände zu verlangen, welchen aber die Landstände nicht als Land-Rath erkennen wollten (†). Herzog Carl Leopold verwarf die vom Lande vorgeschlagene, und ernannte nach Willkühr drey Land-Räthe, unter welchen einer von neuem Adel war (††), weßfals die Landstände an den Kaiser appellirten.

Nach

(*) Franck XII. B. p. 66.
(**) Franck XXIII. B. p. 212.
(***) Franck XXIII. B. p. 220.
(†) Francke XVII. B. p. 10.
(††) Francke l. c. p. 73.

Nach Eröffnung der in den Zwistigkeiten des Herzogs und der Ritterschaft verordneten kaiserlichen Commißion that einer der vom Herzog Carl Leopold ernannten Land-Räthe von Bülow selbst Verzicht auf die Würde, um dem Lande kein Nachtheil zuzuziehen (*), und der aus dem neuen Adel ernannte von Freyburg war überall nicht angenommen worden, worauf die Landstände zu den drey vacirenden Stellen neun vom alten Adel vorschlugen, von welchen der Kaiser drey ernannte, dergleichen, so lange die Commißion dauerte, mehr geschahe. Unter der Commißarischen Regierung ward die Union der Landstände 1733 errichtet, worin festgesetzt ward, daß niemand zu Landesbedienungen (folglich auch nicht zur Land-Rathsstelle) gelangen solle, der in Landesherrschaftlichen Diensten stehet, oder einen Charackter vom Mecklenburgischen Hofe habe (**), welche Union aber Herzog Christian Ludewig caßirte. Endlich ward durch den vom Kaiser bestätigten Erbvergleich 1755 auch dieser Zwist gehoben. Die altherkommlichen acht Land-Räthe bleiben, und zwar sind vier aus dem Schwerinischen, vier aus dem Güstrowischen, von welchem letztern der Stargardische Crais als der vierte Theil angesehen wird, so, daß allezeit

(*) Francke XVII. B. p. 211.

(**) Wahrhafte Erzehlung, was zwischen Herzog Christian Ludewig, Adolph Friederich und den Landständen vorgegangen p. 125.

ein Land-Rath aus dem Stargardischen erwählt wird. Nach dem Tode eines Land-Raths werden von der Landeshelfte, aus welcher er war, drey aus der Ritterschaft gewählt, von welchen der Herzog einen ernennet und beeidiget (*). In seinem Eide wird er sowohl auf das Beste des Herzogs als des Landes verpflichtet. Ob die gewählten von altem oder neuem Adel seyn müssen, ist nicht festgesetzt. Da izt über anderthalbhundert adliche Güter in Händen des neuen Adels oder bürgerlicher Personen sich befinden, so möchten vielleicht in der Folge, wann dieses so fortgehet, auch neue Edelleute zur Land-Rathswürde gelangen können. Die Wählenden sind die Ritterschaft und Städte des Landesantheils, worin die Vacanz ist: es verstehet sich aber, daß es hauptsächlich auf die Ritterschaft ankommt, weil die Stimmen der Städte in diesem Fall, da keine Vota curiata gegeben werden, mit jenem auf keine Weise zu vergleichen sind. Die Land-Räthe haben wohl den Namen eines Landräthlichen Collegii geführet, welches aber von herzoglicher Seite gemißbilliget worden (**). Das gröste Ansehen der Land-Räthe zeigt sich auf dem Landtage, der jährlich gehalten, und von dem zahlreichen Adel und den Deputirten der Städte besucht wird. Hier haben

an

(*) Mecklenburgischer Erbvergleich Art. VI. §. 166. 167. 168

(**) Wahrhafte Erzählung rc. p. 77.

an dem Directorialtisch die acht Land-Räthe, drey Land-Marschälle und der Burgermeister von Rostock den Sitz. Nach Eröffnung der herzoglichen Landtags-Proposition werden diese von den Landständen um ihr Gutachten ersucht, da die Land-Räthe zuerst stimmen, und gemeiniglich treten die Stände ihren Stimmen bey. Auch in den übrigen Landschaftlichen Sachen, welche auf dem Landtage abgethan werden, ist die Stimme der Land-Räthe von großem Gewicht, und der erste Land-Rath kann ohngefehr als Landschafts-Director angesehen werden. In dem engern Ausschuß zu Rostock, der aus Deputirten des Adels und der Städte bestehet, die gesetzmäßige Einnahme und Ausgabe der Landesgelder besorgt, und überhaupt mit den allgemeinen Angelegenheiten der Landstände sich beschäftiget, haben zween Land-Räthe den Vorsitz (*). In dem Land- und Hofgerichte zu Güstrow, einem Gerichte von großem Ansehen, indem von den Justitz-Canzleyen und Consistorio an dasselbe appelliret werden kann, sitzen vier Land-Räthe, welche dazu auf dem Landtage von dem Adel gewählet werden. Wegen des Rangs der Land-Räthe findet sich in den ältesten Zeiten keine Nachricht. Herzog Friederich Wilhelm legte ihnen 1704 den Rang mit den Geheimen Räthen bey (*), unter welcher Benennung wirkliche Geheime Räthe oder Staatsministers verstanden werden. Die Land-Räthe

 glaub-

(*) Rangordnung N. 3.

glaubten sich dadurch sehr verletzt, und behaupteten, bisher wären ihnen alle Räthe des Hofes postponirt, und auch den Geheimen Raths-Präsidenten die Präcedenz niemals eingeräumt worden (*). Sie brachten in der Folge die Sache an den Kaiser, und verlangten endlich, daß die Rangordnung in Ansehung ihrer aufgehoben, und ihnen der Platz vor den Geheimen Räthen eingeräumet ward. Ohngeachtet dieses hohen Ranges haben doch die Land Räthe den Excellenz-Titul nicht leichtlich begehrt noch angenommen. In dem Erbvergleich 1755 (**), waren endlich die Land-Räthe zufrieden, daß sie künftig mit den Geheimen Räthen alterniren sollten. Bey diesem hohen Rang und Ansehen sind die Einkünfte gering, da jeder jährlich nur 200 Thaler, und bey Land- und Deputations-Tagen täglich 4 Thaler erhält (***).

Die Landstände des Fürstenthums Minden haben niemals Land-Räthe gehabt, sondern ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten wurden, wie noch itzt, durch Landes-Deputirte besorgt. Der itzige König von Preußen setzte, so wie in seinen übrigen Ländern, auch in Minden Land-Räthe, welche der Kriegs- und Domainen-Cammer beywohnen,

und

(*) Franck XVI. B. p. 216.

(**) Erbvergleich §. 175.

(***) Behr Rer Mecklenb. Lib. VII. p. 1817. Erbvergleich §. 170.

und für die Policey und das gemeine Wohl des platten Landes sorgen müssen. Wegen der engen Grenzen des Landes sind nur zwey Land-Räthe, beyde aus dem im Mindischen begüterten alten Adel.

Nieder Oesterreich hat Land-Räthe, welche zwar nicht zu dem eigentlichen Ausschuß der Landstände gehören, aber doch von ihnen abhangen, oder doch mit ihnen in genauer Verbindung stehen. Das Landrecht, welches im Nieder Oesterreichischen Landhause gehalten wird, hat unter einem obristen Land-Richter achtzehn Land-Räthe vom Herrenstande und zwölf Land-Räthe vom Ritterstande. Ich bin aber nicht im Stande von ihrer Ernennung und Befugnißen etwas zu sagen.

In Oesterreich ob der Ens hat die Landeshauptmannschaft neun Land-Räthe vom Herrenstande und drey vom Ritterstande: ob die Räthe im gelehrten Stande auch Land-Räthe heißen, zweifle ich.

Im Stift Osnabrück stunden Domcapitel, Stiftsmänner oder Adel, und Stadt von den ältesten Zeiten her in großem Ansehen. Schon im XV. Jahrhundert rückte man in die Capitulation des Bischofs, daß ohne deren Einwilligung keine Schatzung aufgelegt werden sollte. Da die drey Stände in genaue Verbindung mit einander traten, ernannte jeder zween Bevollmächtigte, oder

so genannte Satesleute, welche in der Folge Land-Räthe genannt worden sind Wann dieser Name im Osnabrückischen seinen Anfang genommen, ist mir unbekannt; im Landtags-Abschied von 1555 wird aber schon der Land Räthe gedacht, und der Bischof verspricht, mit ihnen Mittel zur Tilgung der Schulden ausfindig zu machen (*). Von der Zeit an ist diese Verfassung beständig geblieben, und Osnabrück hat noch izt sechs Land-Räthe, wovon zween aus und von dem Domcapitel erwählet werden, zween aus dem Landtagsfähigen Adel sind, und dann die zween ersten Burgermeister von Osnabrück. Alle diese haben auf den Landtagen ein vorzügliches Gewicht.

Ostfriesland besaß größere Rechte als fast irgend ein teutsches Land. Die Ursache fällt von selbst in die Augen: der regierende Fürstenstamm hatte seinen Ursprung von einem Häuptlinge, dessen Herrschaft die andern Friesischen Häuptlinge und Städte sich zwar unterwarfen, aber doch gewiß die Absicht nicht hatten, einen Despoten über sich zu setzen. Viele Unordnungen aber, welche durch die vieljährigen innerlichen Kriege eingewurzelt waren, machten es dem Fürsten zur Nothwendigkeit, seine Macht weiter auszudehnen, um Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten. Eine Folge da-

(*) Westphälische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen p. 74. sq.

davon war der Ausbruch heftiger und Jahrhunderte daurender Streitigkeiten. Am Ende des XVI. Jahrhunderts 1599. traf Graf Enno und die Ostfriesischen Landstände einen Vergleich, der die Bestellung der Land-Räthe festsetzet. Die Worte sind (*); „ Aus der Ritterschaft sind von „ den Fürsten etliche zu Land-Räthen bestellet; „ um uns jederzeit ihres treuen Raths zu erho„ len. „ Bey genauer Ueberlegung scheint mir aber, daß diese Land-Räthe mit den Ständen weiter in keiner Verbindung gestanden haben, außer daß sie aus dem Adel genommen wurden, sondern unter einem andern Namen waren es Regierungs-Räthe, wie denn auch in der Folge die Benennung von Land-Räthen in Ostfriesland aufgehöret hat.

Die Land-Räthe in Pommern sind vermuthlich die ältesten in Teutschland. Schon 1327. versprachen die Herzoge Otto und Barnim; aus dem Adel sollten vier Ritter und aus jeder Stadt zween Burgermeister gewählet werden, mit deren Rath und Einwilligung alles im Lande geschehen sollte (**).

(*) Ostfriesische Historie und Landesverfaßung T. II. p. 139.

(*) Ex Vasallis communiter eligi debent quatuor milites, et ex qualibet civitate duo Consules, quorum consilio et consensu expediri et fieri debent omnia et singula, quae in terris his expediunt facienda. Ludewig reliqu. Msct. T. IX. p. 489.

Vermuthlich sind diese erwählte Räthe damals oder doch bald nachher Land-Räthe genannt worden, da dieser Name im XV. Jahrhundert schon völlig im Gebrauch war. In einem Freyheitsbriefe von 1463 kommen Land- und Hof-Räthe, auch Räthe aus der Landschaft vor. In dem Vergleich zwischen Herzog Otto und den Landständen von 1464 heißt es; die Råde to Pommern von Mann und Ståden (*). In den folgenden Zeiten finden wir Land-Räthe, welche aus den Prälaten und dem Adel gewählt wurden; die Städte scheinen ihr Recht, aus ihrem Mittel Land-Räthe herzugeben, vernachläßiget zu haben. Doch auch die Ersetzung der erledigten Stellen aus den Prälaten und der Ritterschaft ward verabsäumet. Dann 1585 waren nur überall drey Land-Räthe übrig, weßfalls die Stände des Wolgastischen Landesantheils den Herzog Ernst Ludewig um die Vermehrung der Land-Räthe ersuchten, woraus zu fließen scheint, daß damahls die Land-Räthe nicht von den Ständen, sondern von den Herzogen ernannt worden. Nach sieben Jahren wurden sie erst ihrer Bitte gewehrt, und zu den drey vorhandenen dreyzehn neue hinzugethan. Die Landstände in Hinterpommern folgten diesem Beyspiel, und erlangten vom Herzog Barnim 1600. daß er einige Land-Räthe ernannte, zu welchen 1603. noch dreyzehn

(*) Balthasar vom Ursprung, Art, Recht und Wahl der Land-Räthe in Pommern p. 5.

zehn kamen, nemlich einer von den Grafen und zwölf von der Ritterschaft (*). Nach nicht gar langen Jahren waren alle Vorpommersche Land-Räthe ausgestorben. Herzog Philipp Julius, der auf ihre Ersetzung bedacht war, erholte sich Raths bey Herzog Bogislaus, wie dabey zu verfahren sey. Bogislaus antwortete, die Land-Räthe müsten aus dem Ritterstande genommen werden, worauf Philippus Julius, nach dem Vorgange seiner Vorfahren, sechszehn adliche Land-Räthe ernannt. Nicht lange nachher erinnerten sich die Städte ihres alten und nun fast verjährten Rechts, auch aus ihrem Mittel Land-Räthe herzugeben. Auf ihren Antrieb ersuchten also die Landstände den Herzog Philipp Julius 1614, er möchte Land-Räthe aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten ernennen, wobey mir nur unerklärlich ist, daß man auch aus der Ritterschaft neue Land-Räthe nöthig gehabt haben sollte, da von den vor zehn Jahren ernannten sechszehn Land-Räthen vermuthlich noch einige übrig seyn musten. Doch dem sey, wie ihm wolle, der Herzog sah das Ansuchen, auch um städtische Land-Räthe, für eine Neuerung und etwas ungewöhnliches an, ließ sich doch endlich gefallen, daß die Stände vier und zwanzig Personen auswählen möchten, von welchen der Herzog neun von Adel, und drey Burgermei-

ster

(*) Balthasar a. a. O p. 7. Schwarz Versuch einer Pommerschen Lehnshistorie p. 955.

ster zu Stralsund, Greifswald und Anclam zu Land-Räthen ernennen wollte. Der Herzog fügte zwar die Bedingung hinzu, daß dieses auf die Zukunft zu keiner Folge gereichen, noch seine Nachfolger verbinden sollte. Nichts destoweniger ist nach des Herzogs Philipp Julius Tode eben diese Anzahl von adlichen und Städtischen Land-Räthen in Vorpommern beybehalten worden. Erst 1634 erhielten die Hinterpommerschen Stände vom Herzog Bugislaus ein gleiches für die Städte; denn in diesem Jahr wurden die ersten Burgermeister von Stettin, Stargard und Stolpe zu Land-Räthen ernannt. Pommerns Herzoglicher Stamm gieng aus, und durch den Westphälischen Frieden kam dieses Land theils unter Schwedische, theils unter Brandenburgische Bothmäßigkeit. In jedem Theile von Pommern giengen auch in Ansehung der Land-Räthe Veränderungen vor. In dem dreyßigjährigen Kriege waren alle Pommersche Land-Räthe mit Tode abgegangen, und in den unruhigen Kriegszeiten hatte sich niemand nach einem Amte gesehnet, womit gewiße Last und Verdruß, aber sehr ungewißer Vortheil verbunden war. Nach dem Frieden und dem erlangten ruhigen Besitz eilten die Schweden nicht, die Land-Räthe herzustellen, welche sie als ein Hinderniß ihrer willkührlichen Regierung über Pommern ansahen. Endlich konnten sie dem dringenden Ansuchen der Stände nicht länger ausweichen, sondern sahen sich zur Ernennung neuer Land-Räthe genöthiget.

Diese

Diese waren acht von Adel und vier Burgermeister von Stralsund, Stettin, Greifswald und Anclam. Da alle diese auf den Landtagen und sonstigen Zusammenkünften Diäten bekamen, welches beträchtliche Kosten verursachte, so ward 1672. beschlossen, die Zahl der Land-Räthe auf sechs zu setzen, wovon vier aus der Ritterschaft und zween Burgermeister seyn sollten. Weil die Stände sich über diese Verminderung ihrer Räthe beklagten, setzte endlich der König die Zahl auf neun, nemlich sechs von Adel und drey Burgermeister, einen von Stralsund, einen von Stettin, und einen wechselsweise von Greifswald und Anclam. In dem grosen nordischen Kriege und dem darauf 1720. erfolgten Stockholmischen Frieden kam Stettin und ein Theil von Vorpommern an Preußen. In dem noch übrigen Schwedischen Antheil ward also eine neue Einrichtung der Land-Räthe nöthig. Seit dieser Zeit sind drey adliche Land-Räthe gewesen, und zween städtische, nemlich die ersten Burgermeister von Stralsund und Greifswald. Wenn eine adliche Land-Rathsstelle erlediget ist, so wählen die übrigen Land-Räthe zween Candidaten, und machen diese der Ritterschaft bekannt, als welche sich das Recht anmaßet, die von den Land-Räthen ernannten zu verwerfen. Wenn aber, wie es gemeiniglich geschiehet, die Ritterschaft mit den zween gewählten zufrieden ist, werden beyde dem Könige vorgeschlagen, welcher nach Belieben einen davon zum Land-Rath ernennet.

Zwar

Zwar verband König Friederich 1720. die Land-Rathswürde auf beständig mit der Land-Marschallsstelle, welche die aus Rügischem Fürstenstamm entsproßene Grafen von Patbus erblich besitzen. Graf Moritz Ulrich bekleidete beyde Stellen, bis er 1733. Präsident im Tribunal zu Wismar ward, (*) da er die Land-Rathswürde niederlegte. Von dieser Zeit an hat man bey den Land-Rathswahlen keine weitere Rücksicht auf den Land-Marschall genommen. Wenn ein Städtischer Land-Rath stirbt, so sendet die Stadt, in welcher er Burgermeister war, ohne Rücksprache mit den andern Räthen oder Ständen die Namen von zween Burgermeistern an den König, von welchen der König den ältesten oder ersten Burgermeister zum Land-Rath zu ernennen pflegt. Sollte die Ritterschaft oder eine Stadt versäumen innerhalb sechs Monaten eine erledigte Land-Rathsstelle zu besetzen, so eignet sich die königliche Regierung in Pommern das Recht zu, nach Beschaffenheit der Vacanz, dem König zween von Adel oder zween burgerliche zur Auswahl vorzuschlagen. Auf dem Landtage, welcher zu Stralsund gehalten wird, haben die Land-Räthe ein vorzügliches Ansehen und den ersten Platz: der erste adliche Land-Rath hat das Directorium. Sie werden zu Rath gezogen, wenn neue Gesetze gegeben werden sollen, wohnen der Rechnungsabnahme des Landkastens bey,

(*) Balthasar l. c. p. 8. 9. 6.

bey, nehmen sich der Kirchensachen, und der Universität Greifswald an, das Fräulein-Kloster zu Bergen auf der Insel Rügen stehet unter ihrer Aufsicht, sie haben Theil an der Visitation des Tribunals, und an der Revision. Die adlichen Land-Räthe insbesondere haben die Oberaufsicht über das Fräulein-Kloster zu Barth, und ernennen zween Curatores aus der Ritterschaft über dasselbe. Zween Land-Räthe, ein adlicher und ein städtischer, sind Curatores der Universität Greifswald. Jeder wird dazu nur von seinem Stande erwählt. Der dritte Curator ist der General-Superintendent. Zween Land-Räthe, ein adlicher und ein städtischer, sind Obereinnehmer am Landkasten. Die Besoldung eines jeden Land Raths ist zwey hundert Thaler, und auf Landtagen und andern Zusammenkünften täglich dritthalb Thaler. Der König von Schweden gab den adlichen Land-Räthen schon im vorigen Jahrhundert den Rang nach den Obristen vor den Obristlieutenants (*): in der Folge ward den städtischen eben dieser Rang zugestanden, doch mit dem Zusatz, daß die adlichen Land-Räthe allezeit den städtischen vorgehen sollten, wenn diese auch älter wären. So wird es noch izt gehalten, und die städtische folgen unmittelbar auf die adlichen. Wie daher bey einer

fey-

(*) Engelbrecht Pomerania Suetica. Balthasar l. c. Schwarz vom Pommerschen Lehnrecht p. 124.

feyerlichen Gelegenheit der Land-Marschall sich zwischen die adlichen und städtischen Land-Räthe eindringen und diesen vorgehen wollte, behaupteten diese ihren Platz standhaft gegen ihn, weil dem Land-Marschall in der Rangordnung kein Platz angewiesen war. Auf dem Landtage oder bey andern feyerlichen Zusammenkünften hat der städtische Land-Rath vor dem Greifswaldischen den Vorsitz, außerdem gehen sie nach dem Alter. Uebrigens muß jeder Land-Räth lutherisch seyn, und darf keine andere königliche Bedienung bekleiden.

Wie Hinterpommern an Brandenburg kam, gab Churfürst Friederich Wilhelm 1654. dem Bitten der Landstände nach, daß nach dem Tode eines adlichen Land-Raths die ganze Ritterschaft einige aus deren Mittel wählen möchte, von welchen der Churfürst einen ernennen wolle. Eben dieses Recht sollten die Städte nach Abgang eines städtischen Land-Raths haben. Aber der Churfürst behielt sich zugleich das Recht vor, andere Land-Räthe nach Willkühr zu ernennen (*). Die Anzahl war folglich nicht bestimmt. So viel findet sich doch, daß wenigstens zwölf Land-Räthe gewesen sind. Denn in eben dem Jahr 1654 bewilligte der Churfürst, daß vier Land Räthe, nemlich ein Prälat, zween von der Ritterschaft, und ein städtischer allezeit Beysitzer des Pommerschen Hofgerichts seyn soll.

(*) Moser von Landständen p. 747.

sollten. Damit aber dieses den Ständen nicht zu lästig würde, ward ihnen auferlegt, zwölf Land-Räthe zu wählen, nemlich drey Prälaten, sechs von Adel, und drey städtische, wovon allezeit vier dem Hofgericht beywohnen sollten. Ich kann nicht sagen, wie lange diese Einrichtung gedauret haben mag. Gewiß ist, daß gegenwärtig keine Land-Räthe mehr Beysitzer des Hofgerichts sind. Da der Schwedische Strich von Pommern dießeits der Pene an Preußen kam, ward die Zahl der Land-Räthe im Brandenburgischen Pommern vermehrt. Doch aber machen das Brandenburgische Vor- und Hinterpommern keinen gemeinschaftlichen Körper aus: Vorpommern hat einen adlichen Landes-Director, drey adliche Land-Räthe, deren jeder in seinem District die Policeigeschäfte zu besorgen hat, und drey städtische Land-Räthe, welche die ersten Burgermeister von Stettin, Anclam und Demmin sind. In Hinterpommern ist der Landes-Director ein Prälat aus dem Domcapitel zu Camin, fünfzehn adliche Land-Räthe, wovon jeder die Aufsicht über einen Crais hat, vier städtische Land-Räthe, nemlich die ersten Burgermeister von Stargard, Colberg, Stolpe, Greifenberg.

Daß die Landstände in Preußen bald nach Gelangung dieses Landes an den teutschen Orden, einen Antheil an den Berathschlagungen über das Beste des Landes gehabt, beweiset die Landesordnung von 1309, welche mit Willkühr der Brüder

(teutschen Ritter) des Adels und der Bürger in den Städten gemacht ist (*). Den Anfang der Land-Räthe kann ich noch zur Zeit nicht mit Gewißheit angeben. Doch scheint der Ursprung in den Anfang des XVten Jahrhunderts zu setzen. Unter dem Hochmeister Michael Küchenmeister von Sternberg, der von 1414 bis 1422 den Orden regierte, ward festgesetzt und auf dem Landtag zu Elbingen 1430 bestätiget, daß nichts wichtiges ohne den Rath von Land und Städten sollte vorgenommen werden. Dieser bestand aus dem Hochmeister, sechs Gebietigern, sechs Prälaten, sechs von der Ritterschaft, sechs von den Städten. Ohne die Einwilligung dieses Land-Raths sollte weder Krieg noch Friede, noch Auflage beschloßen werden. Ob aber jede Person dieses Land-Raths den Namen eines Land-Raths insbesondere geführt habe, weiß ich nicht. In dem Streit zwischen dem Orden und den Ständen, wegen des von diesen gestifteten Bundes, werden die von diesen an den kaiserlichen Hof abgeordnete nicht Land-Räthe genannt. Wie die Helfte von Preußen unter Polnische Oberbotmäßigkeit kam, nannten sich die Landstände verschiedentlich Räthe der Lande Preußen (**); ob aber jeder besonders Land-Rath geheißen, ist zweifelhaft. In dem nachmahligen herzoglichen Preußen finden wir aber bald

(*) Preuß. Sammlung II. 99.

(**) Preuß. Samml. l. c. p. 347.

bald nach Errichtung des Herzogthums, zwölf Land-Räthe aus der Ritterschaft. Der erste von ihnen war Landschafts-Director und Amtshauptmann zu Brandenburg, die drey folgenden waren Amtshauptleute zu Schalka, Fischhausen und Tapiau. Auf den Landtagen hatten die Land-Räthe ein großes Ansehen: noch größer aber war daßelbe bey Erledigung des Herzogthums, dann sodann machten die vier Ober-Räthe (Oberhofmeister, Burggraf, Canzler und Marschall) mit den Land-Räthen ein gemeinschaftliches Collegium aus, von welchen alle Regierungsgeschäfte abhiengen (*). Dieses große Ansehen war vermuthlich Ursache, daß die Land-Räthe im Latein den Titul Magnifici verlangten, welches ihnen aber auf dem Landtage 1612 abgeschlagen, und ihnen dagegen aus der herzoglichen Canzley der Titul Generosi zugestanden ward. Beydes, wie es scheint, nicht ohne Grund: denn den ersten Titul haben in Polen nur die Woiwoden und großen Castellane, den zweiten die kleinen Castellane, welche doch damals den Staatsministern und Feldherren vorgiengen. Nachdem Churfürst Friederich Wilhelm durch den Welauischen Tractat Preußen von der Polnischen Oberherrschaft losgemacht, und sich die unumschränkte Gewalt erworben hatte, verminderten sich die Rechte der Land-Räthe zu größtem Misvergnügen der Preußen: blos dieses ward bewilliget, daß nur

(*) Hartknoch Altes und Neues Preußen p. 659.

ein Lutheraner zur Land-Rathswürde gelangen sollte (*). Die Landtage kamen in Abgang, doch blieben die Land-Räthe noch. Mit ihrem Rang hat es viele Veränderung gegeben. Ehedem waren sie den Grafen gleich: Johann Sigismund zog sie den Grafen vor (**). Der König Friederich I. gab ihnen Brigadiers Rang, und König Friederich Wilhelm setzte sie den Obristen nach (†). 1752 gieng auch mit den Preußischen Land-Räthen wie in den andern Provinzen dieses Staats, eine Veränderung vor. König Friederich II. theilte Preußen in acht Craise, setzte über jeden einen Land-Rath, dem die Policey und Cammersachen anvertrauet wurden.

Die Grafschaft Ravensberg hat erst in neuern Zeiten zween Land-Räthe aus dortigem Adel erhalten, welche die Policeysachen besorgen, in der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Minden Stimme und Sitz haben.

Der Canzler von Ludewig behauptet; Chursachsen habe ehemals Land-Räthe gehabt, denn 1591 hätten die Stände von den Churfürsten verlangt, Land-Räthe zu setzen, deren Amt durch die Zeit

(*) Pufendorf de reb. gest. Friderici Wilhelmi p. 596.

(**) Hartknoch l. c. p. 658.

(†) Lunig Theatr. Caerimon. T. II. p. 1505. 1507.

Zeit in Abgang gekommen seye. Vermuthlich fand der Churfürst nicht für gut, ihre Bitte zu gewehren. Gewiß ist, daß weder damals noch nachher Chur-Sachsen Land-Räthe gehabt hat.

Die Schlesischen Land-Räthe haben ihren Ursprung vom gegenwärtigen Könige, müßen von altem Adel, in Schlesien begütert seyn, und haben sonst eben die Verrichtungen, als die Land-Räthe in den andern Preußischen Provinzen.

In der Grafschaft Tecklenburg ist ein Land-Rath auf den Fuß der andern Preußischen Provinzen, nur mit dem Unterschiede, daß auch bürgerliche zu dieser Ehre gelangen können.

In der Schweizerischen Grafschaft Toppenburg bestehet der Land-Rath aus sechzig Personen, wovon die Helfte Lutherisch, die Helfte Reformirt seyn müßen. Die Land-Räthe werden von den Gemeinden gewählet und bleiben es Zeitlebens. Der gesammte Land-Rath wacht für die Rechte der Provinz überhaupt, thut in nöthigen Fällen dem Abte als dem Regenten der Grafschaft Vorstellungen, bestimmt die nöthige Auflagen, dahingegen keine Justizsachen für ihn gehören. Er wählt endlich den Obmann des Land-Raths, dessen Statthalter, den Seckelmeister und andere Bedienten.

Das Fürstenthum Verden hat mit dem Herzogthum Bremen eine gemeinschaftliche Verfaßung, und die Stände beyder Länder kommen auf einem Landtage zusammen. Doch hat das Verdische zween besondere Land-Räthe, welche von den Ständen gewählt, und vom Könige bestätiget werden. Den einen wählet die Ritterschaft aus ihrem Mittel: den andern der Burgerstand aus den Magistratspersonen der Stadt Verden.

In dem Canton Unterwalden werden die auswärtigen Angelegenheiten von dem Land-Rath besorget, der außer dem Landman, am und Stadthalter sowohl in dem Thal ob dem Walde als unter dem Walde aus 58 Land-Räthen bestehet, welche aus den Kirchspielen genommen werden.

Im Canton Uri stehet die Regierung gleichfalls bey dem Land-Rath, der aus 60 Land-Räthen unter dem Vorsitz des Landammans bestehet, die aus den zehn Genoßamen oder Theilen des Cantons gewehlt werden.

In der Republick Ober-Wallis gehören alle wichtige Angelegenheiten vor den Land-Rath, der auch die Appellationen annimmt und entscheidet. Er versammelt sich jährlich zweymahl und bestehet aus den Deputirten der verschiedenen Dörfer, von welchen jedes zween, auch wohl drey, sendet. Der Landeshauptmann sammlet die Stimmen.

In

In der Stadt Wismar ist der erste Burgermeister erst 1761 zum Land-Rath ernannt worden. Es sind aber mit dieser Stelle keine Verrichtungen verbunden, sondern diese Benennung kann hier nur als ein Titul angesehen werden.

VII. Bruchstücke der Halicischen Geschichte.

Unter den zehn Königreichen, deren Fahnen den Hungarischen Königen bey ihrer Krönung, nach altem Gebrauch, vorgetragen werden, ist auch Galizien. Da das Spanische Galizien nicht wohl gemeint seyn konnte, so sind auch Gelehrte zweifelhaft gewesen, wo dieses Reich zu suchen sey, bis endlich durch die Oesterreichische Besitznehmung der ehemahligen Polnischen Provinzen die Lage dieses Landes allgemeiner bekannt ward. Die Stadt Halicz am Dniester in klein oder roth Reußen, und die anliegende Gegend machen dieses Reich aus, welches nach Miectzovs Zeugniß (*) ehedem Gallizien hieß. Die Geschichte dieses kleinen Königreichs liegt noch sehr im Dunkeln: ich will mich bemühen, einige Theile davon so viel, wie möglich, aufzuhellen.

(*) de Sarmatia Asiana et Europaea Lib. II. c. I.

Die ersten Einwohner der Haliczischen Gegenden sind, so wie von den meisten Ländern, unbekannt. Und auch in späteren Zeiten liegt undurchdringliche Finsterniß auf der Geschichtskunde der Völker jenseit oder an der Nordseite der Karpathischen Gebürge. Die Scolothischen Scythen dürften vermuthlich ihre Herrschaft bis in diese Gegenden erstreckt haben. Ihr Staat zersplittert nach einer von dem Macedonischen Philipp (349. J. v. C. G.) erlittenen großen Niederlage. Die Bastarner traten an ihren Platz, welche Bastarnische Völkerschaft aber diese Gegenden bewohnt habe, bleibt dunkel. Ob die Getische Monarchie des Boirebistas die itzigen Haliczischen Gegenden unter sich begriffen habe, läßt sich zwar nicht mit Gewißheit bestimmen, ist aber doch wahrscheinlich. In der Mitte des zweiten Jahrhunderts finden wir hier die Raukonesier und Rostobocker (*), deren Abstammung wir so wenig angeben können als die Dauer ihres Sitzes in diesen Gegenden.

In der Folge begriff die große Gothische Monarchie unter dem Hermanrich auch diese Gegenden. Mit dem Sturz dieses übel befestigten Colloßus herrschte die Nation der Hunnen unter dem Attila eine kurze Zeit auch über diese Gegenden (**): allein

(*) Ptolomaeus Tab. 9. Europae.

(**) Priscus in Corp. Hist. Bypont. T. I. p. 64. Attila Herrschaft erstreckte sich bis an die Inseln

allein plötzlich verschwanden gleichsam auch diese Weltstürmer. An ihrer Stelle finden wir in diesen Gegenden, ohne die Zeit ihrer Einwanderung bestimmen zu können, Slavische Völker, und zwar scheint das Haliczische von den Slavinen bewohnt gewesen zu seyn, weil ihnen Jornandes das Land zwischen dem Dniester und der Weichsel zuschreibt (*). Die Slavinen musten sich unter das Joch der Avaren beugen, bis sich 626 ein Theil frey machte, und ein anderer weiter nach Nordosten gieng und das Rußische Reich stiftete. Halicz, wann es schon damahls war, oder wenigstens die Gegend, blieb Slavinisch, und dem Ansehen nach frey, obgleich ein Theil der Slavischen Stämme am Dnepr der Oka und in der Nachbarschaft eine Zeitlang den Chazaren schutzpflichtig waren. Es ist gänzlich unbekannt, welcher Slavische Stamm eigentlich diese Gegend beseßen habe, und wann Halicz ein besonderes Fürstenthum geworden sey. Die Wareger Oskold und Dir, welche zu Kiov ein mächtiges Reich errichteten, welches im Stande war, Constantinopel anzugreifen, scheinen ihre Herrschaft auch wohl über Halicz ausgebreitet zu haben, da dann bey ihrer Erlegung durch Oleg im Jahr 882. das Haliczische dem Scepter der Rußischen Monarchen unterwürfig gemacht worden wäre. Jedoch

 grün-

---

seln des Oceans, welches hier ohne Zweifel die Ostsee ist, folglich über ganz Polen.

(*) Muratori Scr. Rer. Ital. T. I. p. 491.

gründet sich beydes nur auf Muthmaßungen. In eben diese Zeiten würde der Heerzug des Hungarischen Fürsten Almus fallen, deßen der Notarius des Königs Bela gedenkt (*), in welchem der Herzog von Gallizien nebst vielen Rußischen Fürsten zu Kiov und andern Orten Hungarische Herrschaft erkannt haben soll. Allein wann die Erzählung nicht sonst schon viel fabelhaftes hätte, so würde sie durch den Umstand verdächtig, daß der Beherrscher von Kiow Tribut geben müßen, welches von dem siegreichen Oleg, der von dem noch mächtigen Orientalischen Kayserthum Tribut ertrotzte, nicht glaublich ist. Gewiß ist, daß gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts Halicz ein Theil der Rußischen Monarchie war oder ward: denn 986. eroberte der Rußische Großfürst Wladimir Przmysl und andere Polnische Oerter und behielt sie (**). Dieses liegt aber westwerts von Halicz und schließt also den Rußischen Besitz dieses Orts ein. Neuere Schriftsteller haben eine Stelle des Hildesheimischen Annalisten, da Emericus Sohn des ersten Hungarischen Königs Stephan I. ein Herzog der Rußen (Dux Ruizorum) genannt wird, von Halicz ausgelegt (†). Allein Emerich konnte eine Rußische Provinz besitzen, ohne daß es eben

(*) Schwandtner Script. rer. Hung. T. I. p. 20.

(**) Dlugoßi Hist. Pol. Lib. III. ad a. 986.

(†) Annal. Hildes. ad a. 1031. Benczur Ungaria semper libera p. 62.

eben Halicz seyn durfte: dann so überstiegen in diesen Zeiten die Hungarischen Grenzen die Karpathischen Gebürge nicht: man findet auch von keinen Eroberungen Nachricht, welche König Stephan in Rußland gemacht hatte. Vielleicht ist in dem Annalisten ein Fehler des Abschreibers, und muß für Ruizorum gelesen werden Raizorum. Emmerich heirathete nemlich nach eines Schrifftstellers aus dem XIV. Jahrhundert Bericht die Tochter Kreszimirs (*). Dieser war König von Servien und Rascien, deßen Einwohner die Raitzen hießen. Ueber diese konnte Emerich vom Schwiegervater zum Herzog ernannt seyn. Bey der Zersplitterung des Rußischen Reichs, und der an innerlichen Unruhen so fruchtbaren Theilung unter Wladimirs Kinder läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, auf weßen Theil Halicz gefallen sey. Als in dem Kriege zwischen den Brüdern Svaetopolk und Jaroslav der Polnische König Boleslaus I. den grösten Theil des südwestlichen Rußlands an sich zog, gerieth Halicz ohne Zweifel mit unter Polnische Herrschafft (**), und ward vermuthlich Rußisch, als der Polnische Casimir I. bey Gelegenheit der Heirath mit der Rußischen Maria, Jaroslaus Schwester, die grosväterlichen Eroberungen in Rußland abtrat 1104 (†). Wie Ja-

(*) Gebhardi Hungarische Geschichte p. 446.
(**) Dlugossi Hist. Polon. Lib. III. p. 159.
(†) Dlugossus Lib. III. p. 218.

Jaroslaus 1052 die Rußische Monarchie unter seine fünf Söhne theilte, fiel Halicz vermuthlich auf Gregorius zu Wlodimir Antheil, deßen Sohn David sich dem Polnischen Könige Boleslaus II. 1073 unterwerfen muste (*). Nachdem aber Boleslaus II. durch die Ermordung des heiligen Stanislaus den Thron einbüßte, setzten sich 1081 die Rußischen Provinzen in Freyheit. Die Hungarischen Geschichtschreiber Thurocz und Bonfinius (**) erzählen, daß der Hungarische König Ladislaus der heilige einen Zug gegen die Rußen unternommen und sie zur Unterwerfung genöthiget, weil sie die Cumanen angereizet in Hungarn zu fallen. Allein den Einfall der Cumanen hatte der vertriebene Hungarische König Salomon veranlaßet, der auch mit ihnen an der Theis vom König Ladislaus 1084 geschlagen ward. Von Theilnehmung der Rußen und Erobetung ihres Landes durch Ladislaus findet sich in Rußischen und älteren Hungarischen Schrifftstellern keine Nachricht. Der Fürst David verband sich mit den übrigen Rußischen Fürsten zu Lubicz gegen die Polowzer 1097, welche die Rußischen Länder verwüsteten, her-

(*) Dlugossus l. c. p. 273. Gregor, welchen Dlugossus hier nennet, war schon seit 1060 todt (Nestors Jahrbücher S. 130) und lies einen Sohn David.

(**) Iurium Hungariae in Russiam minorem explicatio. Bonfinius Rer. Hungar. Dec, II. Lib. IV. p. 230.

hernach aber vereinigte er sich mit dem Großfürsten Svoetopolk II. gegen den Fürsten Waßilko zu dieses Blendung (*), und suchte auch das Land des geblendeten zum Nachtheil deßen Bruders Wolodor an sich zu reißen, gerieth aber nicht allein mit ihm, sondern auch mit dem Großfürsten Svaetopolk in Kriege, weil der die Blendung Waßilkoes ihm allein Schuld gab. Diese Kriege nahmen für ihn eine so unglückliche Wendung, daß er nach Polen flüchten und bey dem Polnischen Herzog Uladislaus I. Hermann Beystand suchen muste, und in der Folge bey den Polowzern, war auch so glücklich, daß er mit Hülfe der Polowzer den Hungarischen König Colomann schlug, (der mit einem mäßigen Heer Svoetopolks Sohne Jaroslaus zu Hülfe gezogen war) (**), und Wlodimirz eroberte, ohne es behaupten zu können; zuletzt muste er sich mit Borzyoko und Drohobicz zur Abfindung begnügen. Przemisl kam an Wolodor, des geblendeten Waßilkoes Bruder. Dieser hatte mit den andern Rußischen Fürsten an einem unglücklichen Zuge gegen Polen Theil. Nach dem Bericht des Boguphalus kam um diese Zeit Halicz an Polen und von Polen an Hungarn. Er berich-

(*) Dlugoss. l. c. Lib. IV. p. 326.

(**) Miechov p. 47. Nestor Samml. Ruß. Geschichte a. 1099. T. V. p. 387. Bonfinius a. 1007. p. 238.

„ richtet nemlich (*); „ Boleslaus III. habe „ die einzige Tochter des Königs von Haliczien „ geheirathet, welche ihm einen Sohn und eine „ Tochter gebar: die Tochter habe er mit Colo„ mann einem Sohne des Königs von Hungarn „ verheirathet, und ihm die Castellaney von Spißz „ Zeitlebens zu besitzen eingeräumet: er habe zu„ gleich mit dem Könige von Ungarn den Colo„ mann zum König von Halicz gemacht, (er muste es folglich von seinem Schwiegervater geerbt haben) „ und ihn krönen laßen, wogegen er Spißz „ wieder an Ungarn abgetreten habe „. Es ist dieses ein Gemische von Fehlern: Boleslaus heirathete Sibislava, des Svaetopolk II. Tochter, allein sie war weder sein einziges Kind, noch seine einzige Tochter: sie hatte, so viel man noch weiß, zween oder drey Brüder und zwo Schwestern. Ihr Vater hätte vielleicht bey Besiegung des Fürsten David Halicz an sich ziehen können, schwerlich würde er aber dieses Land seiner Tochter mitgegeben haben, da er Söhne hatte. Colomann hat niemahls die Tochter des Boleslaus geheirathet, sondern hatte eine Sicilianische Prinzeßin als Gemahlin im Leben, und seine zweite Gemahlin, welche wegen Ehebruch verstoßen ward, war eine Rußin Predislava. Auch wird Colomann mit Unrecht als bloßer Prinz angegeben, er war seit 1095 wirklicher König.

Wie

(*) Boguphali Chron. Polon. in Sommersberg Scr. Rer. Siles. T. II. p. 30. 36.

Wie die Beherrscher von Ungarn und Polen einen König von Halicz machen können, begreift man nicht, da das Land nicht in ihren Händen war. Allenfalls hätte es nicht Colomann, sondern deßen Sohn Stephan II seyn können, denn in der That ward diesem, ob er gleich noch ein Kind war, die Polnische Judith versprochen mit dem Brautschatz der Zipserstädte. Will man unter dem Colomann einen Sohn des aus angeblichem Ehebruch von der Rußischen Praedislava erzeugten Borrichs oder den Borrich selbst verstehen, so wird die Sache noch verwirrter. Denn Borrich war 1113 geboren, bey König Colomanns Tode also nur ein Jahr alt, und konnte von den Ungarischen Königen keine Gewogenheit erwarten, da er beständig nach dem Throne strebte. Seines Sohns Lebensjahre paßen noch weniger auf diese Zeiten. Wolodor war also, wie oben gemeldet ist, Herr von Przemysl, wozu Halicz gehörte, wie die Umstände, die ich berühren werde, beweisen. Er hatte Theil an dem Rußischen Siege gegen die Polowzer ohngefehr 1107. und 1111. Im Jahr 1121. verfiel er in einen Krieg mit dem Polnischen Herzoge Boleslaus III, weil sein Sohn Wladimir in Polen gestreift hatte. Nach des Dlugoßus Bericht (*) ward Wolodor selbst gefangen, und muste sich mit vielem Geld lösen, auch mit Polen ein Bündniß schließen. Er soll darauf nebst den Beherrschern von

---

(*) Dlugoss. Lib. IV. p. 418.

von Ungarn und Polen einen Zug für den vertriebenen Grosfürsten zu Kiow Jaroslaus gegen den Wladimir vorgenommen haben (*), worin Jaroslaus blieb. Der Name des Ungarischen Heerführers Colomann, der ein Bruder des Königs gewesen seyn soll, ist hierbey unerklärlich. Wann die Sache 1123 geschahe, so war gewiß Stephan II. König, die Hungarische Schrifftsteller kennen aber keinen Bruder deßelben, mit Namen Colomann. Bald nachher brach ein neuer Krieg zwischen Wolodor und Boleslaus aus. Wolodor ward geschlagen und flohe nach Halicz: indem er daselbst beschäftiget war ein neues Kriegsheer aufzubringen, starb er 1126 (**). Hieraus erhellet also deutlich, daß Halicz zu seinem Gebiet gehöret habe, und weder Hungarisch noch Polnisch gewesen sey. Die Söhne des verstorbenen theilten sich in das Land, Wladimir bekam Swinigrod, und Roscislav Przemysl. Beyde Brüder geriethen bald in Feindschaft und Krieg. Roscislaus erhielt Beystand von den übrigen Rußischen Fürsten. Wlodimir suchte ihn bey den Hungarn. Vermuthlich ist bey dieser Gelegenheit Halicz in eines andern Rußischen Fürsten Hände gekommen. Denn 1137 finden wir hier einen besonderen Fürsten, deßen Namen Boguphalus nicht anführt, Dlugoßus nennet ihn Jaroslaus, der vielleicht des

(*) Dlugossus l. c. p. 421.

(**) Miechov Chron. Pol. Lib. III. c. 14.

des Großfürsten Isaslav Enkel war. Dieser war ein Schwiegersohn des Polnischen Herzogs, andere nennen ihn einen Schwager. Bey einem zwischen den Polen und Rußen entstandenem Kriege kam er in den Verdacht eines heimlichen Verstandes mit Polen, ward von den Rußen seines Landes beraubt, und flüchtete nach Polen. Der Rußische Grosfürst Jaropolk beredete hierauf die Großen des Hallicischen Landes, daß sie aus betrüglicher Absicht sich an den Polnischen Boleslaus wandten, und baten, er möchte in eigner Person ihrem Fürsten die Ehre erweisen und ihn wieder in sein Land setzen, welches von seinen Feinden verlaßen sey. Gleiches meldeten einige an das Haliczische gränzende Hungarn, und erboten sich an der Einsetzung des Jaroslavs Theil zu nehmen. Boleslaus nahm also nebst dem Jaroslaus einen Zug nach Halicz vor, fiel aber in die ihm gestellte Netze, und ward von den Haliczern, Hungarn, und den andern Rußen aufs Haupt geschlagen (*) Halicz erhielt Wusewoldimir oder Wlodimirco, der vielleicht der obengedachte Wladimir zu Svinigrod, oder des gewesenen Großfürsten zu Kiov Mcislavs Sohn war. In dem nach Boleslaus III. von Polen Tode, durch die Theilung des Reichs unter vier Söhne, entstandenen innerlichen Kriege suchte der Oberherzog Wladislav II. Rußische Hülfe gegen seinen Bruder. Der Großfürst zu Kiov Wse-

O welod

(*) Michov l. c. p. 49. Dlugoss. p. 443.

wolod II. sandte seinen Sohn Svetoslav und den Fürsten von Halicz 1142 mit einem Heer nach Polen (*), welches an der Niederlage des Wladislav bey Posen Antheil hatte (**). Da der Großfürst Wsewolod eine Alleinherrschaft über die sämtlichen Rußischen Fürsten zur Absicht hatte, so mißlung ihm zwar seine Absicht gegen den Fürsten von Pereaslaw Andreas, von welchem er geschlagen ward, er suchte sie aber nun gegen den Wlodimirko von Halicz auszuführen. Um ihn desto sicherer zu überwältigen, suchte er den Beystand der Polowzer oder Kumanen, dahingegen Wlodimirko bey dem Hungarischen Könige Geysa II. Hülfe suchte, und erhielt. Der Krieg lief für den Wlodimirko nicht zum Besten, indem schon einige Städte in feindliche Hände gerathen waren. Er schloß also Frieden durch Vermittelung des Igor, eines Bruders des Großfürsten, und erhielt gegen eine Summe Geldes die verlornen Städte wieder (***). Bey dem Kriege der Svaetoslavischen Linie gegen den neuen Rußischen Großfürsten Isesslav, und deßen Belagerung in Lucko 1149 bat dieser den Haliczischen Fürsten um seine Vermittelung, und erhielt durch ihn Frieden (†). Bald er-

(*) Müllers Samml. Ruß. Geschichte VI. 457.
(**) Dlugossus Lib. V. 466.
(***) Müller l. c. p. 458.
(†) Müller l. c. p. 465. Dlugossus p. 483. Miechov p. 69.

erneuerte Isaslav den Krieg gegen seinen Vaterbruder Georg zu Susdal und deßen Bundesgenoßen Wladimirko, da dieser sich geweigert hatte, Isaslavs Partey zu nehmen. Wladimirko vertrieb den Isaslav aus Kiov, und setzte den Georg in den Besitz der Großfürstlichen Würde. Ein Hungarisches Hülfsheer, welches in der Folge König Geysa II. selbst anführte, gab der Sache eine andere Wendung. In Wladimirkovs Abwesenheit ward Georg geschlagen, Kiow erobert, und obgleich Wladimirko einen Haufen sorgloser Hungarn niedermachte, zog er doch den kürzern, ward in Przemysl belagert und zum Frieden genöthiget 1152. Vermuthlich geschahe es in Hofnung der zu erlangenden Hülfe, daß Wladimirko in währendem Kriege 1151 zwo Töchter nach Polen verheirathete, Anastasia an den Oberherzog Boleslaus IV. und Eudoxia an Miecislaus III. Man findet nicht, daß diese Verschwiegerung ihm Vortheil gebracht habe. Er starb bald nach dem Frieden 1154 oder 1152 (*). Nach seinem Ende suchte der Großfürst Isaslav an Wladomirkons Sohne Rache auszuüben. Der Name deßelben wird nicht genannt, da aber Wlodimirko in Przemysl belagert ward, und folglich diese Stadt zu seinem Gebiet gehörte, so muß es der von Miechov genannte Roscislav Fürst von Przemysl

(*) Dlugossus p. 849. Miechov. p. 69. Nestor in Müllers Samml. p. 477.

mysl gewesen seyn (*). Doch könnte Roscislav zu Przemysl Wolodors Sohn bis zu dieser Zeit gelebt, Wlodomirkoes Partey gehalten und ihm eine Zuflucht verstattet haben. Beyde kriegende Parteyen fochten am Fluße Sereth mit großem Blutvergießen, und gleichem Verlust. Nestor schreibt aber den Haliciern den Sieg zu. Die nachfolgende Umstände von Wlodomirkons Sohne liegen im Dunkeln. Vielleicht ist er in der Folge von Roscislav Fürsten von Kiow und Smolenskow besieget, und das Fürstenthum Halicz mit dem von Kiow vereiniget worden. Ich schließe dieses aus einer Gesandschaft, welche der Griechische Kaiser Manuel 1165 an den Regenten von Galitzi sandte, in deßen Lande nach dem Bericht des Cinnamus eines gleichzeitigen Schriftstellers (**) eine Stadt Kiama einen unter dem Patriarchen von Constantinopel stehenden Erzbischof habe. Da unter Kiama wahrscheinlicher Weise Kiow verstanden wird, so wird dadurch die Vereiniung von Kiov und Halicz dargethan und die vorhergegangene Bezwingung des letztern glaublich gemacht. Roscislav starb 1167. Die Schicksale von Halicz nach seinem Tode sind mit einer dicken Fin-

(*) Miechov L. III. p. 69. Müller l. c. 477. Dlugossus p. 489.

(**) de reb. gest. Imp. Const. Lib. V. p. 256. Gebhardi Hungarische Geschichte I. Th. p. 524. Cinnamus nennt diesen Fürsten Hierostlabos. Stritter Memor. pop. T. III. p. 666.

Finsterniß bedeckt. Boguphalus, Kadlubko (*) und andere Schriftsteller machen folgende Erzählung, Sbislava Tochter des Großfürsten Svaetopolk habe ihrem Gemahl Boleslaus III. von Polen Halicz zugebracht. Durch ihre Tochter Svantoslava sey es an ihren ersten Gemahl Colomann des Hungarischen Königs Sohn gekommen, und ein Erbtheil des aus dieser Ehe gebornen Miecislaus geworden, für welchen der zwote Gemahl Sventoslava Wsewolod Czaar von Rußland es verwaltet, in der Folge aber seine Gemahlin beredet habe, ihren Sohn aus erster Ehe für ein untergeschobenes Kind auszugeben, um dadurch das Erbrecht des Haliczischen Fürstenthums auf die Kinder zweiter Ehe Wladimir, Romanus und Wsewolod zu bringen: wie dann auch in der Folge Miecislav durch den Wsewolod und Wladimir aus dem Besitz des Haliczischen Fürstenthums gesetzt und bey seinem Verwandten dem Polnischen Oberherzog Casimir II. Schutz und Hülfe zu suchen genöthiget worden. Ich erinnere nochmals bey dieser Erzehlung 1. Svaetopolk hatte Söhne, und also konnte nach Rußischem Gebrauch auf die Töchter kein Land fallen, wovon auch in der ältern Rußischen Geschichte kein Exempel ist. 2. Sbislava war nicht die einzige Tochter, son-

(*) Boguphalus l. c. p. 40. 46. Kadlubko Hist. Polon. L. IV. c. 14. Gebhardi Hung. Gesch. p. 536.

dern hatte Schwestern, welche also gleiche Rechte auf Halicz würden gehabt haben. 3. Svaetopolk hat, wie aus der vorhergehenden Geschichte erhellet, Halicz niemahls beseßen, und konnte es also auf niemand vererben. 4. Sventoslava war 1106 geboren. Zu der Zeit, wie sie mannbar ward, war kein Ungarischer Königs Sohn (außer Miechovs einzigen unzuverläßigen Nachricht) mit Namen Colomann vorhanden, den sie heirathen konnte. Zwar hatte der Hungarische Cron-Prätendent Borris einen Sohn Colomann, der auch von einigen für den Gemahl der Sventoslava gehalten wird. Allein Borris war 1118 geboren, ward zwar 1131 mit einer Griechischen Prinzeßin vermählt, sein Sohn Colomann konnte aber doch nicht wohl vor 1132 geboren seyn. Wann er sich auch 1150 in einem Alter von 18 Jahren vermählte, so war die Sventoslava 44 Jahre. Der Sohn aus dieser Ehe Mincislaus konnte also 1151 geboren seyn. Eben dieses Jahr wird aber als das Todesjahr des Großfürsten Wsewelod angegeben. Gleichwohl soll Sventoslava ihm in zweiter Ehe drey Söhne geboren haben. Wäre aber Wsewelod schon verschiedene Jahre eher gestorben, wie ich glaube, so wäre der Contrast noch größer. 5. Es ist gegen die Wahrheit der Geschichte, daß Wsewelod jemals Halicz als Vormund regieret habe, indem zu seiner Zeit das Land im Besitz des berühmten Wlodimirko war. Man siehet leicht, wie viel unauflösliche Schwierigkeiten

bey

bey dieser Erzählung sind. Etwas kann wahr seyn, allein da vermuthlich Namen und Begebenheiten verwechselt und unrichtig angegeben sind, so getraue ich mir nicht, dieses Chaos in Ordnung zu bringen. So viel scheint richtig, daß um das Jahr 1180 ein gewißer Mieceslaus, deßen Herkunft ich nicht angeben kann, in Halicz regierte, aber als ein unechter Sohn von seinem Bruder Wladimir und Wsewelod vertrieben ward, worauf Wladimir sich den Besitz von Halicz zueignete. Miecislav flüchtete nach Polen zum Oberherzog Casimir, seinem Schwager, nach anderer Bericht aber Schwestersohne (war er dieses, so war er Svaetopolks Sohn und ein Mann von hohen Jahren, denn Svaetopolk war schon 1112 gestorben; war er jenes, so war sein Bruder Wsewelod, der ihn vertrieben, des Polnischen Oberherzogs Schwiegervater). Casimir unternahm für ihn 1182 einen Feldzug nach Halicz gegen den Willen vieler Polnischen Großen, welche den Krieg für ungerecht hielten. Wladimir und Wsewelod wurden nach einem harten Treffen geschlagen, Halicz erobert, und Miecislav in den Besitz seines verlornen Fürstenthums oder Königreichs, wie es hier Boguphalus und andere nennen, gesetzt, nachdem er sich verbunden hatte, die Polnische Partey niemahls zu verlaßen (*). Zu seiner Sicherheit behielt

(*) Miechov L. III. c. 2. 6. Boguphalus in Sommersbergii Scr. Rer. Silef. T. II. p. 47. Dlu-

hielt er Polnische Soldaten bey. Dennoch scheint er die Rußische Großfürstliche Hoheit erkannt zu haben, dann dem Rußischen Feldzuge gegen die Polowzer wohnten Haliczer bey (*). Aber die fremde Kriegsmacht von einer den Rußen so verhaßten Nation und die vielleicht gerechte, von den seinen aber für strenge gehaltene Regierung, entfernten die Gemüther seiner Unterthanen so sehr von ihm, daß sie ihn 1185 mit Gift tödteten, die Polen verjagten, und den Wladimir in den Besitz des Fürstenthums oder Reichs setzten. Der Polnische Oberherzog wollte diesen Frevel rächen, eroberte in einem neuen Feldzuge Halicz, vertrieb den Wladimir, der vielleicht die Triebfeder der Vergiftung gewesen seyn mochte, und gab als Sieger das Land dem Romanus, einem Bruder des Wladimirs, der an den Unruhen gegen den Miecislav keinen Antheil scheint genommen zu haben. Der verjagte Wladimir nahm seine Zuflucht zu dem Hungarischen König Bela III und bat um Hülfe zur Wiedererlangung seines Landes. Bela suchte diese Gelegenheit zur Vergrößerung seines Landes zu nutzen, und Halicz an Hungarn zu bringen. Er warf daher den Wladimir ins Gefängniß, sandte seinen jüngern Sohn Andreas, mit einem Hungarischen Heer nach Halicz, unter dem

Vor-

Dlugoff. Lib. VI. p. 554. Cromerus de reb. gest. Polon. p. 512.

(*) Nestor bey dem Jahr 1185.

Vorwand, Wladimir wieder einzusetzen, der auch bald folgen werde. Andreas ward von der Wladimirschen Parten willig aufgenommen und Romanus muste weichen. Andreas nahm den Titul eines Königs von Halicz oder Gallizien an, vertrauete aber alle Geschäfte den Hungarn an, weil er die Rußen für übelgesinnte gegen sich hielt, von welchen er auch verschiedene hinrichten ließ, die er zur Empörung fähig hielt. Nach zweyjährigem Gefängniß fand der unter dem Schein der Freundschaft betrogene Wladimir Mittel, seine Wächter durch große Versprechungen zu blenden, und mit ihnen zu entwischen. Sein auf Halicz gewagter Angriff mißlung und ward durch die Hungarn zurückgeschlagen. Er lebte darauf eine Zeitlang vom Raube, wodurch er den Polnischen und Rußischen Landen gleich lästig fiel, bis er endlich so glücklich war, nach erhaltenem sicheren Geleite, Casimirs Zorn zu besänftigen, und diesen seinen ehemaligen Feind zu seinem Freunde und Beschützer zu machen, der ihn durch den Woiwoden zu Krakau Nikolaus mit einem mächtigen Polnischen Hülfsheer nach Halicz 1188 zurückführen und diese Stadt belagern ließ. Die dem Wladimir getreu gebliebenen Rußen vereinigten sich mit den Polen und brachten den Andreas mit seinen Hungarn in solche Noth, daß sie gegen einen freyen Abzug nach Hungarn den Platz übergeben musten. Wladimir ward nun Herr von Halicz, jedoch mit bedungener Unterwürfigkeit unter Polen und künftiger Erbfolge der

Söhne Casimirs. Bela wollte seines Sohnes Schimpf und Verlust rächen, nahm den Titul eines Königs von Halicz (Galatiae) an (*), und griff den Casimir mit Krieg an. 1190 ward ein Stillstand auf drey Jahre und 1193 ein Friede geschloßen, der dem Wladimir den Besitz von Halicz versicherte (**). Bela scheint den Titul von Halicz abgelegt zu haben, wenigstens hat ihn keine bekannte Urkunde nach dem Frieden. Wladimir scheint nachher in Frieden regiert zu haben. An dem Siege der Rußischen Fürsten gegen die Polowzer hatten die Seinen Antheil 1194. Er starb 1198 ohne Erben. Die Polen wollten sich nun vermöge des geschloßenen Tractats, welchen die Haliczier beschworen hatten, des Landes bemächtigen, der Herzog Lesko IV gieng mit einem Heer dahin, und besiegte die Haliczier, welche theils die Polnische Herrschaft scheueten, theils gegen den Rußischen Fürst von Wladimir Romanus, einen Sohn des ehemals als unecht verworfenen Haliczischen Fürsten Mieczislav, eine Abneigung hatten, der das Land, wegen der Vormundschaft mit dem verstorbenen Fürsten, und wegen seiner den Polen geleisteten Dienste, suchte. Man mochte es nicht thunlich finden, Halicz unmittelbar mit Polen zu verknüpfen, obgleich die Halizier izt es wünsch-

(*) Prag Annal. Rer. Hung. T. I. p. 174.

(**) Miechov III. 26. Dlugossus p. 555. 566. 570. Cromerus 116.

wünſchten, und ſich zu einem jährlichen Tribut erboten, um dem harten Joch des Romanus zu entgehen. Allein, weil Leskons Thron faſt wankend war, da Miecislav beſtändig nicht ungegründeten Anſpruch darauf machte, ſo wollte man ſich den kriegeriſchen Romanus nicht zum Feinde machen, der für den Lesko gegen den Mieclslaus gefochten, und viele Wunden empfangen hatte. Romanus ward alſo Fürſt von Halicz, verſprach Unterwürfigkeit und Treue gegen das Polniſche Reich, und eine billige und gerechte Regierung über die Halizier. Da er aber ohne Zweifel die Geſinnungen ſeiner Unterthanen gegen ihn wuſte, ſo bekam dadurch ſeine natürliche Strenge neuen Zunder. Er verübte abſcheuliche Grauſamkeiten gegen die Großen von Halicz: einige dienten zum Ziel ſeiner Pfeile, andere wurden lebendig begraben, andere geviertheilt oder geſchunden. Flüchtige rief er durch Schmeicheley oder Betrug zurück, erhob ſie zuerſt zu hohen Ehren, und ließ ſie hernach in unerhörten Martern ihr Leben aushauchen. Verſchiedene Rußiſche Fürſten beſiegte er, und machte ſie zinsbar, beſiegte die Polowzer (*), wandte dadurch die dem Griechiſchen Reiche drohende Gefahr ab, ſteckten endlich den beſiegten Fürſten von Kiov Rurich ins Kloſter, der ſie herbey gerufen hatte. Da Lesko das Oberherzogthum Krakau verloren hatte, ſchien dem Romanus

nus

(*) Stritter Memor. popul. T. II. p. 1024.

nus seine Macht weniger fürchterlich, und verweigerte den sonst gezahlten Tribut 1204. Er behandelt sogar Polen, und vorzüglich Leskons Länder feindlich, wird aber vom Lesko und deßen Bruder Conrad bey Zavichost 1205 aufs Haupt geschlagen und auf der Flucht getödtet (*). Der Pabst hatte ihn zum Uebertritt zur Lateinischen Kirche mit unglücklichem Erfolg zu bewegen gesucht (**). Romanus hatte sich die Großfürstliche Würde über die ihm nahe gelegene Rußische Fürsten angemaßet, welche nun dem Haliczischen, so wie dem Kiowischen und Wladimirischen anzukleben schien. Es entstunden also blutige Zwistigkeiten zwischen den Rußischen Fürsten wegen des Besitzes von Halicz. Die genaueren Umstände erwarten aus Rußischen Nachrichten größeres Licht. Wladimir der Sohn des Igor bemächtigte sich endlich des Landes, gefiel aber seinen Unterthanen so wenig, daß sie Hungarischen Beystand gegen ihn suchten. Die Hungarn verjagten ihn 1209 und setzten seinen Bruder Romanus in den Besitz des Landes. Da auch dieser sich durch seine Tyranney verhaßt machte, erschienen auf Anrufen der Halizier 1212 abermals die Hungarn, und machten der Herrschaft des Romanus ein Ende.

Seine

(*) Cromerus p. 512. Dlugossus p. 581. 594. Boguphalus p. 54. 56.

(**) Albericus in Leibnitii Access. Hist. T. II. p. 438.

Seine bisherigen Unterthanen hatten die Grauſamkeit ihn nebſt ſeiner Familie und Brüdern durch den Strang hinzurichten (*). Nun baten die Haliczischen Rußen den Hungariſchen König Andreas, der ehedem Regent von Halicz geweſen war, ihnen ſeinen zweiten Sohn Colomann zum Könige zu geben. Andreas erfüllte ihren Willen 1213 (**), und ließ ſeinen fünfjährigen Sohn zum König von Halizien durch Catholiſche Biſchöfe krönen, führte aber ſelbſt von dieſer Zeit an den Titul eines Königs von Galizien und Lodomerien, welches Land ſeit des erſten Romanus Zeiten mit Halicz verbunden war. Er ſuchte nun die neuen Unterthanen ſeines Sohns mit der Römiſchen Kirche zu vereinigen, jedoch mit Beybehaltung ihrer Griechiſchen Kirchengebräuche, wozu ſich auch der Pabſt geneigt zeigte (***). Um die Polniſchen Anſprüche des Caſimirſchen Geſchlechts nach dem oben angeführten Vertrag mit Wladimir 1188 zu tilgen, ward eine Eheberedung zwiſchen Colomann und Caſimirs Tochter Salome geſchloßen, ſo ungleich beyde an Jahren waren, dann

(*) Auszüge aus Rußiſchen Jahrbüchern in der praevia explic. Iurium Hungariae in Russiam minorem p. 5.

(**) Dlugossus, Cromerus, Miechov geben das Jahr 1208 gegen die Rußiſchen und Hungariſchen Schriftſteller und gegen die Vernunft an, da Colomann erſt 1208 geboren ward.

(***) Pray Ann. Hung. T. I. p. 204.

dann Colomann war sechs Jahre alt (*), und Salome weit über zwanzig. Daß der Haliczische Anspruch zum Brautschatz mitgegeben worden, ist eine Muthmaßung von Cromer (**), welche aber durch das unproportionirte Alter des Brautpaars, welches Staatsabsichten haben muste, wahrscheinlich wird. Die Krönung durch Catholische Bischöfe, die Gefahr, welche unter der Hungarischen Herrschaft ihrem Kirchenwesen drohete, und die natürliche Unbeständigkeit des Volks entfernten die Gemüther bald vom Colomann oder vielmehr vom Andreas, der in der That die Regierung führte, oder sie durch Colomanns künftige Gemahlin Salome führen ließ. Zugleich waren alle Rußische Fürsten über dieses ihrem Geschlecht entzogene Reich misvergnügt, und vereinigten sich gegen die Hungarn, so daß selbst der Großfürst von Novogrod einen Zug nach Halicz unternahm (†). Der Hauptanführer der ganzen Unternehmung war Mieciślav, ein Sohn des mit Gift getödeten Miecislavs, deßen wir oben gedacht haben. Um desto gewißer zum Zweck zu kommen, suchte und erhielt man sogar Hülfsvölker von den Polowzern. Die Hungarn wurden 1216 geschlagen, Halicz belagert und erobert, Colomann und Salome wurden nebst

(*) Ihr Vater war schon 1194 gestorben, und ihre Mutter 1168 verheirathet.

(**) Rer. Polon. Lib. VII. p. 814

(†) Gruber Origines Livoniae p. 117.

nebst vielen vornehmen Hungarn gefangen, welche der Hungarische König Andreas nur durch einen mit Miecislav geschloßenen Vergleich befreyen konnte, kraft deßen dieser Halicz drey Jahre behalten, sodann es seiner Tochter Maria zum Brautschatz mitgeben sollte, zwischen welcher und dem dritten Sohn des Königs Andreas eine Heirath geschloßen werden sollte (*). Andreas bekümmerte sich wenig um den geschloßenen Vergleich, so bald sein Sohn in Freyheit war, wie er sich denn in der Folge durch den Pabst von seinen Versprechungen freysprechen ließ. Er rüstete sich zu einem Feldzug gegen Halicz, und erhielt ein mächtiges Polnisches Hülfsheer, Miecislav zog den kürzern, verlor Halicz und Colomann ward aufs neue 1218 in den Besitz des Reichs gesetzt. Die nachfolgenden Begebenheiten sind dunkel. Nach dem Dlugoßus hatte Miecislaus Halicz von freyen Stücken 1218 abgetreten, habe sich zu Joreck aufgehalten und sey daselbst 1219 gestorben. Das Todesjahr ist offenbar falsch, und die Rußischen Jahrbücher gedenken der mit Gewalt geschehenen Besitznehmung des Colomans. Eben diese melden aber ferner, 1221 habe Miecislav das Land jedoch unter Hungarischer Lehnsbarkeit wieder erhalten, welches durch gütliche Tractaten geschehen seyn muß. Vermuthlich hat sich

(*) Honorii III. Pont. Max. Rescriptum in causa Regis Galitiae apud Raynaldum Annal. Eccl. T. XIII. p. 295.

sich Andreas wegen der eben damals ausgebrochenen Zwistigkeiten mit seinem ältesten Sohn Bela so nachgebend erwiesen (*). Da er sich unterdeßen als den obersten Herrn des Landes ansahe, so fuhr er fort den Titul von Galizien und Ladomerien zu führen, worin ihn alle seine Nachfolger nachgeahmt haben. Auch Andreas nannte sich bisweilen König der Rußen (**). Bald überschwemmte Europa ein unzehlbares Heer wilder Weltstürmer, der Mogolen; ganz Rußland verband sich gegen diesen grausamen Feind, litt aber eine hauptsächliche Niederlage an der Kalka, worin 50 Rußische Könige oder Fürsten geblieben seyn sollen. Miecislav von Halicz (Rex Galaciae) flüchtete, und rettete sich mit Mühe nach Halicz (†). Ich kann nicht sagen, wann Miecislav gestorben sey. 1228 wird in den Rußischen Jahrbüchern noch eines Tractats von ihm mit Hungarn gedacht Nach seinem Tode aber erst scheint Colomann, vielleicht vorhergehenden Tractaten gemäs, Halicz aufs neue in Besitz genommen zu haben, ich sollte fast glauben, es sey im Jahr 1233 geschehen, weil damals Colomann zuerst sich König der Rußen schreibt. Er ward aber vom Daniel, dem

(*) Auszug Ruß. Jahrbücher l. c. p. 5. Dlugossus p. 604-623.

(**) Kercselich de Corbavia Notit. praelim. p. 186.

(†) Gruber l. c. p. 151. 152.

dem Sohn des ehemaligen Beherrschers von Halicz Romanus, der bey Zavichost blieb, vertrieben, wovon ich aber das Jahr nicht angeben kann, das vom Dlugossus angegebene 1220 Jahr ist gewiß nach obigem falsch, so wie auch falsch ist, daß Colomann 1225 zu Halicz gestorben sey, da er nach Hungarischen Schriftstellern bis 1241 gelebt hat. Isaslav soll den Daniel vertrieben und Halicz dem Michalko zu regieren gegeben haben, welches aber nicht lange gedauert haben kann, indem wir den Daniel bald hernach wieder im Besitz von Halicz finden, wesfalls auch vermuthlich Sarnicius den Michalko nicht unter die Regenten von Halicz zählet (*). Auch soll Daniel bey Bela IV Krönung 1235 das königliche Pferd zum Beweise der Lehnsbarkeit geführt haben (**). Die fürchterlichen Schicksale, welche Rußland, Polen und Ungarn durch die Wuth der Mogolen erfahren musten, haben ohne Zweifel auch das Haliczische betroffen, wir haben aber keine genaue Nachricht davon. Im Jahr 1246 wandte sich Daniel an den Opiso, Päbstlichen Legaten in Polen, verlangte von ihm zum Könige über Rußland gekrönt zu werden, und versprach sich zur Römischen Kirche zu bekennen. Opiso verrichtete die Krönung zu

(*) Dlugossus p. 630. 633. Sarnicius descript. Polon. p. 1903.

(**) Rußische Jahrbücher l. c. p. 5. Schwandtner T. I. p. 149.

Drohiczyn dem damahligen Sitze Daniels. Der Pabst sandte auch im folgenden Jahr den Erzbischof von Armagh als Gesandten nach Rußland, um die Vereinigung mit der Römischen Kirche zu Stande zu bringen. Allein Daniel blieb nach empfangener Krönung ein treuer Anhänger der Griechischen Kirche (*). Ohngeachtet dieses königlichen Titels blieb Daniel ein Sclave der Mogolen oder Tattaren, der damahligen Beherrscher von Rußland, wie er dann 1259 seinen Bruder Basilius und seine Söhne Leo und Romanus dem Tattarischen Feldzuge gegen Polen beywohnen ließ. Doch vergaß Daniel auch die Haliczische Verpflichtung gegen Hungarn nicht, sondern führte dem König Bela ein Hülfsheer gegen Böhmen zu 1260, welches an der Niederlage bey dem itzigen Marcheck Theil hatte. Neben dem Daniel oder vielleicht unter ihm soll nach dem Bericht der Hungarischen Schriftsteller noch ein Rußischer Prinz Radislav regiert, auch zwo Schlachten gegen Daniel gewonnen haben, der sich aber mit seinen Söhnen nach Hungarn ziehen muste, wo ihnen der König Maschau gab. Er hieß aber noch 1247 Dux Galliciae (**). Daniel hatte an seines Schwestersohns Svarro Feldzügen in Polen Theil, auf

(*) Dlugossus p. 710. Raynaldi Annal. Eccl. T. XIII. p. 559. 570.

(**) Miechov Lib. III. c. 4. Cromerus p. 554. Dlugossus p. 757 761. Gebhardi Hungarische Geschichte I. 582.

auf welchen große Grausamkeiten verübt wurden. Er starb 1266 (*). Daniels Sohn Romanus hatte 1259 die Oesterreichische Prinzeßin Gertrud geheirathet, doch bald verlaßen. Der ältere Sohn Leo besaß aber vermuthlich das Haliczische, weil er Lemberg soll erbauet haben (**), welches nicht weit davon entfernet ist, und Sarnicius ihn unter die Könige von Halicz zählet: Dlugossus nennet ihn zwar nicht König, schildert ihn aber als einen sehr mächtigen Herrn. Neuere Polnische Geschichtschreiber berichten, er habe Halicz von seinem Oheim Wasilko ererbt, welchem es folglich Daniel müste abgetreten haben (***). Wir wißen wenig von seinen Thaten, außer daß er 1280 die Länder Lesko des schwarzen, und vorzüglich Lodomerien an sich ziehen wollte, aber von den Polen eine große Niederlage litt, nur mit wenigen entwischte, und den Polnischen Verfolgungen auszuweichen, sich tief in Rußland flüchten muste (****). In den Jahren 1281 und 1289 wurden die Haliczischen Gegenden von den Tattaren erbärmlich verwüstet, und 1300 zerstörten sie Halicz selbst (†), wir wissen aber die nähere Veranlaßung nicht. Das Sterbejahr des Leo ist noch zur Zeit unbekannt: ob der Rußische

P 2 Fürst

(*) Boguphal usp. 76. Cromerus p. 559.

(**) Cromerus p. 564.

(***) Kojalowicz Hist. Lithuan. p. 127. 150.

(****) Dlugossus p. 820. 821.

(†) Reponse a l'Exposé p. 34.

Fürst von Luck Leo, der 1300 im Treffen gegen den Litthauischen Großherzog Gedimin blieb (*), mit unserm weitherrschenden Leo eine Person gewesen, ist ungewiß. Gedimin brachte aber damahls einen großen Theil des südwestlichen Rußlands unter sich. Man weiß, daß Leons Kinder nach ihm regiert haben, man weiß aber noch zur Zeit ihre Namen und Begebenheiten nicht, noch das Jahr, wann der ganze Stamm ausgegangen ist. Der letzte Herzog wird vom Pasko (**) Casimir auch Georg genannt. Nun kam das südwestliche Rußland in die Hände zweener fremder Herren. Der Litthauische Großherzog Gedimin hatte den an Litthauen stoßenden Theil, welchen er, wie oben gemeldet ist, erobert hatte, seinem Sohn Lubart zum Erbtheil gegeben, welchen dieser durch Verheirathung mit der Erbtochter des letzten Wlodimirschen Fürsten vermehrte: selbst Kiow kam in der Folge unter Litthauische Botmäßigkeit. Das übrige südwestliche Rußland mit Inbegriff von Halicz kam an die Herzoge von Masovien aus königlich Polnischem Stamm, denn die Rußische Erbtochter Maria, welche von Leo oder deßen Bruder Romanus vermuthlich abstammte, und des letzten südwestlichen Rußischen Fürsten Casimirs Schwester war, heirathete den Herzog Troidenus, deßen Sohn

(*) Guagnini origo Lithuanae gentis p. 387.

(**) Sommersberg Script. rer. Siles. To. II. p. 97. 98.

Sohn Boleslaus II. also seines Mutterbruders Casimir Land erbte, aber nicht lange besaß, sondern von seinen Unterthanen 1339 mit Gift aus dem Wege geräumet ward, wovon einige seine großen Auflagen und ausschweifende Geilheit zur Ursache angeben, andere seine Versuche, die Griechische Religion seiner Unterthanen zu ändern (*).

Caßimir III. König von Polen glaubte, nach Boleslaus unbeerbtem Tode eine bequeme Gelegenheit zur Eroberung des südwestlichen Rußlands zu haben, zumahl da er alte Ansprüche von seinen Vorfahren für sich hatte. Er führte ein großes Heer in diese Länder 1340, unterwarf sich solche mit Gewalt, und unter diesen auch Halicz ohne auf die Ansprüche der Brüder des Boleslaus zu achten. Wegen der vom Lubart beseßenen Rußischen Länder ward ein Vergleich mit den sämtlichen Litthauischen Regenten getroffen, und der König von Hungarn zum Schiedsrichter erwählt (**), worauf der Polnische Antheil von Rußland und unter diesen Halicz in die Form einer Polnischen Provinz gebracht ward. 1349 suchte aber Casimir auch Lubarts Antheil am südwestlichen Rußland

(*) Pasko in Sommersberg. Script. Rer. Silesf. Tom. II. pag. 97. welcher den Boleslaus mit seinem Vater Troidenus verwechselt. Dlugossus p. 1057. Miechov. p. 155. Cromerus p. 599.

(**) Cromerus p. 600.

sich zuzueignen, und eroberte es in einem Feldzuge. Nach zwey Jahren brachten die Litthauer den größten Theil wieder in ihre Gewalt, und Casimir kam so ins Gedrenge, daß er seines Schwestersohns Ludwigs, Königs von Ungarn, Beystand suchte und erhielt. In diesem Kriege sollen die Litthauer Halicz eingenommen und verbrannt haben, welches aber Cromer für einen Schreibfehler des Dlugossus hält, und Wlodimirz lesen will (*). Bey dieser Gelegenheit suchte der Hungarische König die Ansprüche seines Hauses auf Halicz und Lodomerien gültig zu machen, und hierauf beziehet es sich ohne Zweifel, wann Thurocz (**) es ein Hungarisches Reich nennt, ob ich gleich die von ihm angeführten Rußischen Bedienten in diesem Reich nicht erklären kann, da es in Polnischen Händen war: vermuthlich beziehet es sich auf die Zeit nach Casimirs Tode. Beyde Konige verglichen sich 1352 dahin (†), daß Ludwig das Russische Reich an Casimirn auf Lebenszeit überließ. Sollte der König von Polen einen männlichen Erben bekommen, so sollte dieser (nach dem Tode des Vaters) Rußland an Hungarn gegen 100000 Gulden abtreten. Stürbe aber Casimir ohne männliche Erben, so sollte Rußland ohne weitere Umstän-

(*) Dlugossus p. 1097. Cromerus p. 604.

(**) Chron. Part. III. c. 29. 30.

(†) Sommersberg Script. Rer. Siles. Tom. II. Mantissa Diplom. p. 81.

stände an Hungarn fallen. Casimir vollendete nun die Rußischen Eroberungen, gab aber einen Theil dem Rußischen Fürsten Georg von Belz zu Lehn, einen andern dem Litthauischen Prinzen Alexander. Ob Halicz einem von ihnen zugetheilet worden, oder unmittelbar unter dem Könige geblieben, ist nicht klar. Der Litthauische Fürst Lubard eroberte zwar 1353 Halicz, konnte es aber nicht behaupten. Wie Ludwig von Hungarn 1370 König von Polen ward, da Casimir ohne männliche Erben gestorben war, fiel nun Halicz und Lodomerien und das übrige südwestliche Rußland, vermöge des Tractats von 1352 an Hungarn. Ludwig erhielt vom Pabst 1375, daß zu Halicz ein Erzstift angelegt ward, welches in der Folge nach Lemberg verlegt ist. Dem Herzog Wladislav von Oppeln Hungarischem Palatin gab er Halicz, Lemberg und andere Städte im südwestlichen Rußland 1370, wesfalls er den Titul Herzog der Reußen führte. Weil er sich aber gegen beständige Einfälle der Litthauer vertheidigen muste, so trat er gegen die Herrschaft Dobrzin, Gnieckov, Bydgoß, seine Rußischen Besitzthümer ab, nach 1377 (*), da dann Ludwig das Land durch Hungarische Statthalter und Beamten verwalten ließ (**). Nach Ludwigs Tode blieb Halicz und das übrige Rußland

Hun-

(*) Sommersberg l. c. p. 119.

(**) Bonfinius Rer. Hungar. Dec. II. Lib. X. p. 343. sq.

Hungarisch, wie dann Maria von Hungarn 1385 Güter in ihrem Rußischen Reich vergab (*). 1390 aber bediente sich die Polnische Königin Hedwig der Hungarischen Unruhen, und entzog Halicz und das übrige Roth Reußen ihrer älteren Schwester Maria und dem Reiche Hungarn durch offenbare Gewalt (**). Durch den unbeerbten Tod ihrer Schwester Maria 1392 schien ihr ein größeres Recht auch auf diese Länder, so ferne sie Stücke von Rußland gewesen waren, zuzuwachsen, weil sie sich als die rechtmäßige Erbin von Hungarn ansahe (***), und glauben mochte, der oben angeführte Vergleich von 1352 gehe auf die damahls lebenden Könige und ihre Erben, dahingegen die Hungarn solches auf das Reich und deßen jedesmahligen König zogen. Sigismund konnte wegen der vielen innerlichen Unruhen und unaufhörlichen Kriege die Ansprüche seines Reichs nicht durch die Waffen ausführen, sondern trat deßwegen in mancherley fruchtlose Tractaten mit den Polen. Endlich ward 1412 verglichen, Wladislav sollte die Rußischen Länder bis an seinen Tod ruhig behalten, nach dem Tode desjenigen von beiden Königen, der am ersten sterben würde, sollte der getroffene Stillstand noch fünf Jahre dauren, wäh-

(*) Iurium Hungar. explic. p. 4.

(**) Dlugossus Lib. X. p. 126.

(***) Dogiel Cod. Diplom. Polon. T. I. P. II. p. 623.

während deßen die Sache nach der Gerechtigkeit untersucht und entschieden werden sollte (*).

Wladislaus starb 1434. In den fünf Jahren nachher starb auch der Hungarische König Sigismund und deßen Nachfolger Albert. Wie Wladislaus III. von Polen 1440 zum König von Hungarn gewählt ward, verband er sich, daß der bisherige Polnische Besitz der Rußischen Länder dem Hungarischen Reich zu keinem Nachtheil gereichen sollte, und gedachte eines von beyden Reichen desfalls zu treffenden Vergleichs (**). Seine kurze Regierung, und die darauf in Hungarn erfolgte langwierige Minderjährigkeit des Ladislavs und mannigfaltige Unruhen ließen an diese Sache nicht denken. Unter Matthias ward die Sache von Hungarischer Seite wieder rege gemacht, aber nichts fruchtbarliches ausgerichtet, worauf man die Sache beruhen ließ, ohne von Polnischer Seite den Besitz, oder von Hungarischer die Ansprüche aufzugeben. Dann die vom Erzherzog Maximilian 1589 gethane Verzicht, betraf nur den Besitz der Polnischen Krone überhaupt, und kann auf diese streitigen Länder mit Fug nicht gezogen werden. Wann auch gleich der Kaiser Rudolph II als Haupt des Oesterreichischen Hauses und König von Hungarn diese Verzicht gut hieß, so ist doch dieses nur da-

(*) Iurium Hungar. in Ruff. min. Explic. p. 7.
(**) Iurium Hungar. Explic. p. 21.

von zu verstehen, daß man den Polnischen König und Reich nicht wegen der von einigen geschehenen Wahl Maximilians zum Polnischen König beunruhigen wolle. Allenfalls aber konnte dieses den Hungarischen Forderungen, sie mochten nun gerecht seyn oder nicht, keinen Nachtheil bringen, indem die Einwilligung der Hungarischen Reichsstände erforderlich gewesen seyn würde, wann die Ansprüche auf Halicz hätten als erloschen angesehen seyn sollen.

Nachdem in verschiedenen Jahrhunderten von den Hungarischen Ansprüchen auf Halicz nichts war zu hören gewesen, außer daß der Hungarische Titul einen stillschweigenden Anspruch enthielt, machte die Kaiserin und Hungarische Königin Maria Theresia sie wieder rege und nahm Halicz und Lodomerien 1772 in Besitz, und Polen muste bey seinen bedrängten Umständen 1776 in die Abtrettung dieser Länder willigen.

VIII. Vom Rußischen Succeßions-Gesetz.

Rußlands verewigter Beherrscher Peter der Große suchte zwey wiedersinnig scheinende Dinge mit einander zu vereinigen, und zugleich wirklich zu machen: seiner Nation die aufgeklärte Den-

kungs-

kungsart und Bildung anderer Europäischer Völker zu geben, und in Regierung seiner Staaten den Grundsätzen des gewaltsamsten Despotismus zu folgen. Der Gedanke, daß ein Monarch in Bestimmung der Erbfolge seines Reichs an gewiße unveränderliche Grundgesetze gebunden seyn sollte, empörte seine Seele. Sowohl Herrschsucht, welche jede Einschränkung der Macht verabscheuete, als Patriotismus und Liebe für das gemeine Wohl waren der Grund davon. Unwürdigen und unfähigen Händen den Scepter anvertrauen müßen, schien ihm ungerecht: er glaubte, die Stimme der Natur müße schweigen, wo das Wohl des Staats laut rede. Man weiß, daß er Ludewig XIV. tadelte, weil dieser bey Bestimmung der Erbfolge nicht auf die großen Talente des Herzogs von Orleans gesehen, sondern seinem unmündigen und schwachen Urenkel Ludewig XV. den Französischen Thron hinterlaßen hatte. Diese seine von den Grundsätzen Europäischer Fürsten so sehr abweichende Denkungsart offenbarte sich, da er 1714 den adlichen Gütern die Untheilbarkeit verlieh, zugleich aber jedem Vater das Recht gab, ohne Rücksicht auf die Erstgeburt dem würdigsten von seinen Söhnen die Güter zuzuwenden. Leute von Einsicht muthmaßten schon damahls, daß eben diese Befugniß auf die Monarchie würde ausgedehnt werden. Das Beyspiel des Sinesischen Reichs war vielleicht ein Bewegungsgrund, ein gleiches Recht im Rußischen Staat festzusetzen. Sinesische Legen-

den

den gedenken eines Yao, der mit Vorbeygehung seiner Söhne einen Schün zum Nachfolger ernannt haben soll. Gewiß aber ist, daß Sinesische Monarchen, mit Zurücksetzung der Erstgeburtrechte, das Reich dem Sohn überlaßen haben, der ihnen der würdigste schien, wie denn der damahls regierende Kanghi ein jüngerer Sohn war, so wie es auch izt Kienlong ist. Wie daher Peter I. aus Furcht, seine großen Absichten vereitelt, und Rußland in die alte Nacht der Unwißenheit zurückgestürzt zu sehen, seinen altrußisch denkenden Sohn Alexius 1718 der Thronfolge beraubte, ernannte er seinen zweiten Sohn Peter zum Nachfolger. Dieser ward 1719 noch in seiner Kindheit dahin gerißen, und nun offenbarte Peter I. seine Absicht völlig, die Thronfolge des Rußischen Reichs nicht von dem Rechte des Bluts sondern von der Willkühr des Monarchen allein abhängig zu machen. Er gab deßwegen 1722 am 5. Februar folgende berühmte Verordnung, die erste und vermuthlich auch die letzte ihrer Art in Europa.

„Wir Petrus der erste, Kaiser und Selbst„halter aller Reußen rc. Es ist jedermann be„kannt, von welcher Absolomitischer Bosheit un„ser Sohn Alexius eingenommen gewesen, und „daß sein Vorhaben nicht durch seine Reue, son„dern durch eine besondere Gnade Gottes gegen „Unser gesammtes Vaterland unterbrochen wor„den (wie solches aus dem desfalls publicirten

„Ma-

„ Manifest zur Genüge zu ersehen ist). Dieses
„ hat nun bey ihm keinen andern Ursprung ge-
„ habt, als die alte Gewohnheit, daß man dem
„ ältesten Sohne die Succeßion zugewendet: und
„ weil er anbey der einige männliches Geschlechts
„ von Unserer Familie dazumal war, so hat er
„ deswegen auf keine natürliche Zucht achten wol-
„ len. Nun wißen wir nicht, aus was Ursachen
„ diese böse Gewohnheit ist fest gesetzet worden.
„ Dann wir sehen ja nicht allein unter Menschen,
„ daß verständige Eltern hierinen eine Aenderung
„ getroffen haben, sondern wir finden auch der-
„ gleichen Exempel in der heiligen Schrifft selbst,
„ als da Isaacs Ehefrau bey ihrem schon alten
„ Mann erhielt, daß der jüngste Sohn die Erb-
„ folge bekam, worauf auch, welches mehr zu ver-
„ wundern, der göttliche Seegen erfolgte. Ferner
„ finden wir auch ein Exempel hievon unter un-
„ sern Vorfahren, nemlich dem Großfürsten Iwan
„ Wasilowicz, seeligsten und glorwürdigsten Ge-
„ dächtniß, welcher gewiß, nicht allein dem Na-
„ men nach, sondern auch in der That, groß ge-
„ wesen, indem er unser Vaterland, so durch die
„ Theilung der Kinder Wladimirs zergliedert wor-
„ den, wiederum zusammengebracht und befestiget.
„ Dieser hat in der Succeßion nicht auf die Erst-
„ geburt gesehen, sondern selbige nach seinem Wil-
„ len eingerichtet, und zweymahl darinnen Aende-
„ rung getroffen, um sich einen tüchtigen Reichs-
„ folger zu erkiesen, welcher das einmahl zusam-

„ men-

„mengebrachte und befestigte Vaterland nicht wie-
„derum zerfallen laßen möchte.„

„Denn erstlich ernannte er, mit Vorbeyge-
„hung seiner Söhne, seinen Enkel zum Succes-
„sore, nachgehends aber verstieß er diesen wieder-
„um, und gab seinem Sohne die Succeßion, wie
„hievon die Stepennaja folgende deutliche Nach-
„richt giebt.

„Anno 706. den 4. Febr. setzte der Groß-
„fürst Iwan Wasilewitz seinen Enkel den Fürsten
„Demetrium Iwanowicz zum Reichsfolger ein,
„welcher dann in Moscau von dem Metropolitan
„Simon mit der Großfürstlichen Krone gekrönet
„wurde. Anno 710. den 11. April erzürnte sich
„der Großfürst Iwan Wasilewicz über seinen
„Enkel den Fürsten Demetrium, verbot in der
„Kirchen seiner als Großfürsten Erwehnung zu
„thun, und setzte ihn unter Wache, den 14. April
„aber declarirte er seinen Sohn Wasili Iwano-
„wicz zum Erben, und ließ ihn von eben dem
„Metropolitan Simon krönen.

„Andere dergleichen Exempel finden sich gleich-
„falls zur Genüge, welche wir itzt der Kürze hal-
„ber übergehen, künftig aber im Druck beson-
„ders publiciren laßen werden.

„Da Wir nun in eben dieser Absicht im ver-
„wichenen 1714. Jahre, aus Mitleiden, gegen
„unsere Unterthanen, damit deren Privathäuser
„nicht etwan durch unwürdige Erben zu Grunde

„ge-

„ gerichtet werden möchten, zwar die Ordre erge-
„ ben laßen, daß nur ein Sohn die unbeweglichen
„ Güter erben solle, aber dabey der Eltern Wil-
„ len anheim gestellet, welchem von ihren Söhnen
„ sie solche Erbschaft in Ansehung der Würdigkeit
„ zuwenden wollten, ob auch gleich die Wahl,
„ mit Vorbeygehung der älteren, auf den jüngsten
„ fallen sollte, wann sie selbigen dafür ansehen,
„ daß er sein Erbtheil nicht verludern werde: So
„ sind Wir ja um so viel mehr verpflichtet, dar-
„ auf zu sehen, daß Unser Reich, welches durch
„ Gottes Hülfe, wie jedermann in die Augen
„ leuchtet, anitzo um so viel weiter ausgebreitet
„ ist, unversehrt erhalten werde. Derohalben ha-
„ ben Wir für gut angesehen, durch gegenwärtige
„ Verordnung festzustellen, daß es jederzeit in
„ des regierenden Landesherrn Willkühr stehen
„ soll, nicht allein die Succeßion, wem er will,
„ zuzuwenden, sondern auch den bereits desi-
„ gnirten Succeßorem, wenn er einige Untaug-
„ lichkeit bemerkt, wieder zu verändern, damit
„ Unsere Kinder und Nachkommen dadurch im
„ Zaum gehalten und abgeschreckt werden in der-
„ gleichen Gottlosigkeiten zu verfallen. Befehlen
„ demnach allen Unsern getreuen Unterthanen,
„ geist- und weltlichen Standes, ohne Ausnahme,
„ sothane Unsere Verordnung bey Gott und seinem
„ heiligen Evangelio zu beschwören, dergestalt,
„ daß wer sich dagegen setzen oder selbige anders
„ ausdeuten wollte, in Todesstrafe und den Kir-

„ chen-

„ chenbann verfallen seyn solle. In Preobrazensky
„ den 5. Februar 1722.

„ Das Original obstehender Verordnung ha-
„ ben Ihro Kayserliche Majestät in dem Senat
„ eigenhändig unterschrieben.

(L. S.) Petrus.

Die in dem Gesetz befolne Bescheinigung dieser Verordnung geschahe wirklich von allen Unterthanen des Rußischen Reichs.

Peter der Große ward vom Tode übereilt, und konnte also von dieser Verordnung selbst keinen Gebrauch machen. Seine Gemahlin Catharina I, welche durch die von ihrem Gemahl veranstaltete Krönung zur Nachfolgerin bestimmt zu seyn glaubte, setzte, bey Verfaßung ihres Testaments, sich Peters Grundgesetz ohne Zweifel zum Augenmerk, da sie den in seinem Vater Alexius des Throns beraubten Peter II. zum Nachfolger ernannte, und ihre leibliche Tochter ihm nachsetzte. Peter II. bestieg also den Thron, kraft der durch Peters Ordnung Catharinen ertheilten Befugniß, und in dem ersten Manifest nach seiner Gelangung zum Thron berief er sich namentlich darauf. Ob Peter II. aber hernach diese Succeßionsordnung seines Großvaters aufgehoben habe, hat einen Streit zwischen zween einsichtsvollen und berühmten Gelehrten den Herren Büsching und Schlötzer

ver-

veranlaßet (*). Herr Schlözer hat endlich das Confiscations-Manifest vom 4ten August 1227. wirklich geliefert, in welchem Peter II. befiehlt, unter andern in der Alexischen Inquisition ergangenen Acten, „ auch die Verordnung von der „ Rußischen Thronfolge vom 5. Febr. 1722. an „ einem Ort zusammenzubringen, so daß sie künf- „ tig in keinem Collegio oder Canzley, auch in „ keiner Stadt und deren Canzleyen und Kirchen „ mehr vorhanden seyn, auch von niemand gele- „ sen werden sollen. — wer aber diese Manifeste „ bey sich im Hause hat und sie nicht angiebt — „ dergleichen Leute werden dem Gericht übergeben. „

Man könnte erwarten, daß dieser Succeßionsordnung nachhero in Rußischen Staatshandlungen nicht weiter erwehnt worden wäre. Allein, ohngeachtet der von Peter II. verordneten Confiscation, betrachteten die auf ihn folgenden Monarchen das Gesetz Peter des Großen als verbindlich. Das Manifest der Kaiserin Anna vom 17. Dec. 1731. besagt; „ daß ob ihr zwar als „ rechtmäßigen und souverainen Kaiserin der Eid „ der Treue und unverbrüchlichen Unterthänigkeit „ bereits geleistet, und nach der im Jahr 1722. „ den 5. Febr. festgesetzten, und von allen Stän-

(*) Lemgoer Bibliotheck V. B. S. 95. VI. B. Vorrede. Büschings wöchentliche Nachrichten 1774. S. 173. 339. Schlözers Briefwechsel XIII. Heft S. 617.

„den und getreuen Unterthanen des Rußischen „Reichs bekräftigten Succeßionsordnung ihr frey „stünde, sich einen Nachfolger, wen sie wollte, zu „ernennen, so fände sie doch zum Besten des „Reichs höchstnöthig, daß alle und jede Unter„thanen sowohl geistlichen als weltlichen, mili„tair und civil Standes das damahls geleistete „Jurament nochmahls abschwören.„ Hierauf ist von allen Vornehmen in Moscau am 28. der Eid abgelegt und unterschrieben worden, und der Befehl an alle Gouverneurs ergangen, diesen Eid von den Rußischen Unterthanen anzunehmen und unterzeichnen zu laßen.

Wie aber konnte die Kaiserin Anna von einer confiscirten Verordnung ihre Befugniß herleiten? Der Umstand, daß sie der Confiscation mit keinem Worte gedenket, scheinet mir den Schlüßel zu der Sache zu geben. Durch das Testament Catharinen I. war Peter II. zum Kaiser ernannt, und in die durch seinen Vater Alexius verlornen Rechte eingesetzt worden, jedoch mit der ausdrücklichen Clausel, „er (Peter II.) soll bis in sein sechs„zehntes Jahr unter Vormundschaft oder Admi„nistration stehen, — in dem Hohen Conseil oder „Administration soll der Kaiser, jedoch ohne zu „votiren, gegenwärtig seyn.„ Da nun Peter II. 1715. den 22. Octobr. geboren war, so hatte er, wie das Confiscations-Manifest herauskam, noch nicht das zwölfte Jahr erreicht, und konnte, da

er nicht einmahl eine Stimme hatte, noch weniger eine rechtsbeständige Verordnung machen. Eben so wenig konnte rechtmäßiger Weise das Conseil sich herausnehmen, für sich in der Minderjährigkeit des Kaisers ein Reichsgrundgesetz aufzuheben, um so mehr, da jedes Mitglied des Conseil die Verordnung von 1722. beschworen hatte, in welcher auf jede Wiedersetzung die Todesstrafe gesetzt war. Die Kaiserin Anna sahe also ohne Zweifel das ganze Verfahren, als eine jugendliche Hitze Peters II., an, welchem das Conseil unbefugt beygetreten war. Sie betrachtete, wie billig, die ganze Sache als unstatthaft, und glaubte, Peters I. Gesetz habe durch diese an sich nichtige Confiscation keinen Nachtheil leiden können. Sie wiederrief daher zwar die Confiscation nicht, vermuthlich um der Ehre Peters II. zu schonen, weil sie hätte anführen müßen, daß er als ein Knabe, gegen den Inhalt des Testaments Catharinen I., welches allein ihm den Thron gab, ein vom ganzen Reich beschwornes Grundgesetz nicht habe aufheben können. Damit aber daher kein Einwand gegen die Gültigkeit des Gesetzes genommen werden konnte, gedachte sie bey dem ihr zu leistenden Eide, der Succeßionsordnung, und ließ solche aufs neue beschwören.

Eben so nachdrücklich behauptet diese Kaiserin die Verbindlichkeit des Gesetzes in ihrer Verordnung wegen des zu ernennenden Thronfolgers

vom 5. Octob. 1740; „Da nun, kraft der den „5. Februar 1722 errichteten und von allen Stän„den der getreuen Unterthanen des Rußischen „Reichs feyerlich beschwornen Constitution wegen „der Reichsfolge, denen Beherrschern des souve„rainen Rußischen Kaiserlichen Throns frey ste„het, wen sie wollen, zu ihrem Nachfolger zu er„klären, auch alle Stände unserer getreuen Unter„thanen uns gleichfalls 1731. feyerlichst darauf „geschworen, als thun wir diesem unsern aller„gnädigsten Willen und Verordnung jedermänni„glich kund." Gesetzt also auch Peters II. Urkunde hätte keine unheilbare Nullität, sondern könnte als gültig angesehen werden; so wäre doch das durch ihn verworfene Gesetz durch die Kaiserin Anna wieder gültig und verbindlich gemacht worden. Kraft dieses Gesetzes ernannte Anna den Enkel ihrer Schwester Johann oder Iwan III, mit Vorbeygehung seiner leiblichen Eltern, zum Kaiser. Die Regierung, welche unter seinem Namen geführt ward, war von kurzer Dauer. Elisabeth bestieg den Thron, mit Berufung auf das Testament ihrer Mutter Catharinen I, welches Peters I. Verordnung voraussetzte, und vermöge deßen sie schon 1730 nach Peters II Tode hätte folgen sollen, weil ihrer ältern Schwester Sohn der Griechischen Religion nicht zugethan, und folglich, nach eben diesem Testament, zum Rußischen Thron nicht fähig war. Die Kaiserin Elisabeth ernannte darauf ihren Schwestersohn zum Nachfolger: dann

Catharina II. in ihrem Manifest vom 6. Jul. 1762. nennt Peter III. ihren (der Kaiserin Elisabeth) Neven und von ihr selbst ernannten Nachfolger. Wie endlich Elisabeth der itzt regierenden Kaiserin Catharinen II, als damahligen Gemahlin des Großfürsten, 1744 die Nachfolge im Reiche gab, wann ihr Gemahl vor ihr ohne Erben sterben sollte, so gründete sich diese Ernennung in der That auf Peters I. Verordnung, vermöge deren der regierende Monarch zum Nachtheil der rechtmäßigen Erben das Thronrecht vergeben kann. Dann sonst waren auf den unbeerbten Abgang Peter III. die damahls noch lebende Mecklenburgische Anna und ihre Kinder, nach den Rechten des Bluts, die nächsten Erben. Peter III legte ohne Zweifel eben dieses Gesetz zum Grunde seiner Befugniß, wann er nach dem Manifest Catharinen II, damit umgieng, seinen Sohn Paul Petrowicz vom Throne auszuschliessen.

Man kann folglich die noch daurende Gültigkeit dieses Reichsgrundgesetzes mit gutem Fug annehmen.

IX. Beytrag zur Geschichte der Posten.

Die gemeinnützige Anstalt, Befehle der Fürsten oder Staaten in Geschwindigkeit den entlegen-

sten Unterthanen und Gegenden des Reichs bekannt zu machen, muß wegen der in einem jeden eingerichteten Staat von selbst in die Augen fallenden Nothwendigkeit und Nutzens von dem höchsten Alterthum seyn, ob uns gleich die Geschichte die ersten Spuren davon nicht aufbehalten hat. Kyrus und andere Persische Monarchen hatten wenigstens in ihrem ungeheuren Reiche solche Stationen in Menge, da in jeder Couriers und geschwinde Pferde vorräthig waren, um die Befehle des Königs in Geschwindigkeit an jeden Ort zu überbringen, wie solches Xenophon und Herodot umständlicher beschreiben. Verschiedene Asiatische Nationen haben diese Gewohnheit entweder nachgeahmt, oder, welches glaublicher ist, selbst erfunden; dann daß sie solche erst in neueren Zeiten von den Europäern angenommen haben sollten, läßt der allen Begriff übersteigende Stolz dieser Völker nicht vermuthen. In Sina und Japan finden wir nemlich eben die Einrichtung, welche in dem Persischen Reich war, nur mit diesem Unterscheid: Bey den Sinesern ist diesen Couriers oder Boten erlaubt, außer den kaiserlichen Befehlen oder den an den Kaiser abgehenden Berichten, Briefe von und an Privatpersonen mitzunehmen, und sich dadurch einen Gewinn zu machen. Dieses ist aber bey den Japonesern nicht erlaubt, und scheint es auch bey den Persern nicht gewesen zu seyn.

Rom, so lange es der Freyheit genoß, scheint diese Einrichtung in seinen Provinzen nicht gehabt

zu haben, sondern die Feldherrn, Statthalter und obrigkeitliche Personen, sandten und empfingen Berichte und Befehle durch Soldaten, öffentliche Bediente, oder Aufwärter. Octavius Cäsar, oder, wie er gewöhnlich genannt wird, Augustus, wollte nach Erlangung der höchsten Gewalt gerne von den jedesmahligen Umständen jeder Provinz in Geschwindigkeit unterrichtet seyn, er legte deßwegen Stationen an, auf welchen Boten waren, um die Nachrichten von einer Sation zur andern zu bringen. In der Folge ordnete er auf jeder Station Wagen an, damit ein aus den Provinzen etwa abgeschickter Courier vermittelst derselben schnell an den kaiserlichen Hof gelangen, und von den Umständen auf Erfordern mündlichen Bericht abstatten könnte (*). Diese kaiserliche Postanstalt dauerte verschiedene Jahrhunderte, und diente bald selbst den Kaisern bey ihren Reisen, bald den obrigkeitlichen Personen, oder andern kaiserlichen Bedienten, welche aus oder in die Provinzen giengen: Privatpersonen scheinen nur selten Nutzen aus dieser Anstalt gezogen zu haben (**). In Ansehung des gemeinen Nutzens sind also die Römischen Posten mit unsern neueren Anstalten auf keine Weise zu vergleichen.

(*) Suetonius in Octavio c. 49.
(**) Cod. Theodos. Lib. VIII. tit. V.

In dem dunklen und unwissenden mittleren Zeitalter schien diese ganze Einrichtung vergessen. Bey der Universität Paris finden wir wieder die erste Spur einer ähnlichen und sogar bequemeren Einrichtung. Der große Ruf dieser Universität hatte Ausländer bey tausenden dahin gezogen. Um diesen die Correspondenz mit den ihrigen, und den Empfang des nöthigen Geldes zu erleichtern, hielt die Universität gewiße Boten, welche in die entfernten Gegenden Briefe überbrachten und Geld und Briefe zurücknahmen. Dieses gab dem König von Frankreich Ludwig XI Gelegenheit solche Einrichtung bey seinen Reichsgeschäften zu machen (*), um durch geschwinde Boten von allem, was in seinem Reich vorgieng, unterrichtet zu werden Man findet aber nicht, daß Privatpersonen einigen Nutzen aus dieser Anstalt gezogen haben, oder Briefe mitgeben oder empfangen können. Die mißtrauische Gemüthsart des Königs duldete dieses nicht.

Vermuthlich hatte Franz von Taxis von dieser französischen Einrichtung gehört. Er rieth dem Kaiser Maximilian I. Posten anzulegen, um in den Niederlanden in Geschwindigkeit von den Oesterreichischen Angelegenheiten unterrichtet zu seyn und umgekehrt. Er verband hiemit zugleich den Nutzen und die Bequemlichkeit der Privatpersonen, daß

(*) Mezerai Abregé de Chron. T. III p. 338.

daß diese zugleich Briefe senden oder empfangen könnten. Der Anfang war auch hier schwach. Die Poststationen waren nur zwischen Brüßel und Wien: Erst 1522 beschloßen die Reichsstände, es sollte eine Post von Nürnberg nach Wien angelegt werden, um die Correspondenz zwischen dem Kaiser und dem damahls abermahls eingerichteten Reichs-Regiment zu erleichtern (*). Da die Taxische Familie, welche die Kosten hergab, aber auch die Einkünfte zog, sahe, daß diese Anstalten gemeinnützig, aber auch einträglich waren, so verbreiteten sie die Posten durch den grösten Theil von Teutschland, und brachte das Amt eines General-Postmeisters im Römischen Reich an sich.

Nach einiger Zeit übergaben die Kaiser die Oberaufsicht über die Posten in den Oesterreichischen Erbländern der Familie von Paar, mit großem aber vergeblichem Misvergnügen des Taxischen Hauses. Andere Reichsfürsten schloßen, daß ihnen eben das in ihren Ländern freystehen müste, was das Haus Oesterreich sich in seinen Erbländern erlaubt habe. Viele Churfürsten und Fürsten legten also besondere vom Taxischen Reichs-Postamt unabhängige Posten in ihren Ländern an. Dieses geschahe ohngefehr um die Mitte des XVII. Jahrhunderts bis gegen das Ende. Im Braunschweig-Lüneburgischen ward Rogerius Hinüber vom Her-

(*) Reichstagsabschied 1522 § 5.

zog Georg 1640 zum ersten Postmeister gemacht: im Heßischen machte Wilhelm VI 1663 Reinhard Bodecker zum ersten Postmeister: in andern Ländern geschahe es theils früher, theils später.

Ich habe eine aus dem Original von mir abgeschriebene Urkunde in Händen, welche beweiset, daß schon bey Maximilian I. Leben und ehe Franz von Taxis ein Reichsamt erlangt hatte, Herzog Georg von Sachsen auf Anlegung einer Postanstalt zwischen Friesland und Sachsen gedacht habe. Da ich dieses für die erste Spur der von den Reichsfürsten behaupteten Befugniß, Posten anzulegen, halte, so will ich diese Urkunde mittheilen.

„Von Gottes Gnaden Georg Hertzog zu „Sachsen, Römischer K. M. und des Heiligen „Reichs erblicher Gubernator in Frieslanden (*).

„Lieben getreuen (**). Nachdem als unser „Nothturft erfordert, itziger unser obliegenden sa„chen halben zwischen hier und unsern Landen zu „Mei-

---

(*) Albert Herzog von Sachsen hatte wegen großer den Kaisern Friederich III und Maximilian I in den Niederlanden geleisteter Dienste, die Regierung über Friesland erblich bekommen, und nach ihm besaß sie deßen Sohn Georg.

(**) Der Brief ist an die Erbmarschälle des Stifts Hildesheim Curdt, Ludwig und Jobst von Schwicheldt.

„ Meißen unterwegs Postbothen zu legen, damit „ wir so viel forderlich ab und zu Bothschaft und „ Brive von uns abfertigen und widerum bekom- „ men mögen, Haben wir diesen gegenwärtigen „ Briffszeiger bevolhen zu vleisigen, In euerem „ gebiet zur Lebenburg (*) einen auf unser kost „ zu bestellen, der darauf gewertig sey, was bri- „ ve Ime von uns oder unsern halben von Ro- „ thenberg (**) zukhomen, das er dieselben Brieff „ ungesäumt und uffs forderlichst gen Quedlen- „ burgkh bringen und dem Postbothen den wir „ dahin verordnet, überantworthen solle, die For- „ der zu führen, desgleichen widerumbe was dem- „ selbigen Bothen der zu Lebenburgk ligen sal, „ Brive von Quedlenburgkh zukommen, das er die „ auch ohne Vertzihenn gen Rothenbergk bringe, „ Ist derhalben unser Beger, Ir wollet verschef- „ fen, daß gemeltem unserm geschigktenn Forde- „ rung geschee, damit er doselbst zu Lebenburgk „ ein Postbothen bekommen möge, der sich auf un-

„ sern

(*) Liebenburg ist ein weitläuftiges Hildeshei-misches Amt mit einem ehemals sehr festen Schloß, welches 1463 Bischof Ernst mit allen Rechten an die von Schwicheldt verpfändet hatte. 1521 eroberte es Herzog Henrich der Jüngere von Braunschweig, und die durch die Schmalkaldischen Bundeshäupter 1544 erhaltene Restitution war von keiner Dauer.

(**) Nach der Lage und dem Postcours zu urtheilen muß dieses Rodenberg im Hessen-Schaumburgischen seyn.

„ sern Kost zu solcher posterey gebrauchen laße, „ daran thut Ir uns gefallen. In gnaden zu er- „ kennen. Dat. zu Schuttorff Montags nach Do- „ rothä Anno MDXIV.

Es scheint, daß die Postanstalt Herzog Georgs zur Wirklichkeit gekommen sey, dann er gedenket eines Postboten, den er zu Quedlinburg verordnet habe, auch ist nicht glaublich, daß die von Schwicheldt in Liebenburg Schwürigkeit gemacht haben sollten. Von langer Dauer kann aber doch die Sache nicht gewesen seyn. Dann noch in eben dem Jahr 1514 trat Georg gegen 200000 Thaler Friesland an den Kaiser Maximilian I. ab, und gieng nach Sachsen zurück, wodurch ohne Zweifel diese Postanstalt ihre Endschaft erreicht hat. Doch bleibt dem Ansehen nach Georg der erste unter den Reichsfürsten, der eine Post angeleget hat.

X. Von der Angelsächsischen Heptarchie.

Die Angeln und Sachsen waren benachbarte und verwandte Völker in Norderteutschland. Die Sachsen theilten sich und ihre Länder in viele Gauen, wovon jeder unter einem Herzog stand, aus welchen zu Kriegszeiten ein Oberbefehlshaber erwählt ward, deßen Herrschaft sich mit dem Kriege endigte. Die Aehnlichkeit der Sitten und Verfaßung

bey

bey den Sachsen und Angeln macht wahrscheinlich, daß es bey diesen eben so gehalten worden sey. Es ist bekannt, daß, auf Bitten der von den Schotten und Picten geängstigten Britten, die Sachsen nach Britanien übergiengen, die Einwohner des Landes zwar von ihren Feinden befreyeten, aber dagegen sich selbst in dem fruchtbaren Britannien niederließen, und in einem hundert fünf und dreyßig jährigen Kriege die für ihre Freyheit tapfer fechtenden Britten unter das Joch brachten oder vertrieben, und sieben Königreiche theils von Sachsen, theils von Angeln, welche ihnen zu Hülfe gekommen waren, errichteten. Diese sieben Königreiche stunden in einer genauen Verbindung mit einander, welches in den ersten Zeiten nach dem Uebergang der Sachsen und Angeln aus Teutschland nach Britannien nothwendig war, weil man gegen die gemeinschaftlichen Feinde die Britten und Armoricker beständig und oft mit abwechselndem Glücke fechten muste, da die auf einen Zweck abzielende Vereinigung aller Kräfte unentbehrlich war. Man wählte also, so wie solches in dem teutschen Sachsen gewöhnlich war, ein gemeinschaftliches Oberhaupt zur Führung des Krieges: weil aber die Kriege beständig dauerten, so behielt der gewählte Oberfeldherr das Amt Zeit Lebens. Nach erlangtem Frieden und gänzlicher Bezwingung Britanniens hätte diese Würde aufhören können und sollen. Allein die Nationen waren durch eine Gewohnheit von mehr als hundert

Jah-

Jahren an diese Würde gewöhnt worden, auch suchte die Herrschsucht der Könige diese vorzügliche Ehre mit Gewalt. Die Geschichtschreiber späterer Zeiten nennen dieses allgemeine Oberhaupt den Monarchen der Septarchie. Es verstehet sich von selbst, daß dieser Name nicht eher Platz finden konnte, als 584, da das siebende Reich, nemlich das von Mercia, gegründet war, nachdem vorher ein Reich nach dem andern, bey günstigem Waffenglück im Krieg, war gestiftet worden.

Es ist schwer auszumachen, worin die Rechte dieser sogenannten Monarchen oder Oberhäupter andrer Könige bestanden haben. Die aus jenen dunklen Zeiten vorhandenen Nachrichten laßen uns nicht zweifeln, daß jeder König die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit ohne Berufung auf den Monarchen ausgeübt habe, daß ferner jeder König das Recht des Krieges und Friedens gehabt, und Versammlungen seiner Nation ausgeschrieben, in denselben den Vorsitz gehabt, und Landesgesetze verfaßen laßen. Dennoch hatte auch der Monarch vorzügliche Gerechtsame, deren Kenntniß zum Theil nicht auf unsre Zeiten gekommen seyn mag: von manchen Vorrechten dachten aber die Monarchen und die auf gewiße Weise ihnen untergeordnete Könige verschieden, jene dehnten sie ins unendliche aus, und diese setzten ihnen gerne die engsten Schranken. So viel sich mit einiger Zuverläßigkeit bestimmen läßt, waren die Vorzüge der Monarchen folgende:

1. Der Monarch hatte den Oberbefehl in solchen Kriegen, welche die ganze Nation oder alle Angelsächsische Reiche angiengen. Dieses war altsächsische Sitte und ist keinem Zweifel unterworfen.

2. Der Monarch schrieb die allgemeinen Versammlungen (Wittemágemot) aus, welche von den besonderen Versammlungen eines jeden einzelnen Königreichs unterschieden waren. Vermuthlich wurden hier Sachen überlegt und entschieden, welche den ganzen Angelsächsischen Staatskörper betrafen. Der Monarch hatte den Vorsitz und nahm den Rang über die Könige älterer Reiche, wann sie auch an Jahren älter waren als der Monarch. Dieses finden wir bey dem Egfried in der Versammlung zu Hethfeld 685 (*), bey dem Ethelbald in der Versammlung zu Clovethon 742 (**); bey dem Kenulf in der Versammlung zu Baccanceld 798 (***).

In den späteren Zeiten der Heptarchie bestätigten die Monarchen die Handlungen der Könige, und maaßten sich eine Art von Oberaufsicht über sie an. Kuthred König von Kent schenkte im Jahr 805 dem Erzbischof Wifred ein Stück Landes

(*) Bedae Hist. Eccl. Gent. Angl. Lib. IV. c. 17. Radulph de Diceto Abbreviat. Chron. in Twysdeni Script. Hist. Angl. p. 441.

(**) Evident. Eccles. Cantuar. apud Twysden p. 2209.

(***) Evident. l. c. p. 2211.

des von zween Pflügen mit Erlaubniß des Königs von Mercia Kenulf, der damahls Monarch der Heptarchie war (*). Da eben dieser Kenulf im Jahr 806 dem Kloster Croyland verschiedenes schenkte, war unter dem Schenkungsbrief auch folgende Unterschrift; Cuthred König von Kent auf Befehl meines Herrn des Königs Kenulf (**). Withleff König von Mercia setzte in seinem Schenkungsbriefe; damit mein Freyheitsbrief verbindlicher auch bey der Nachkommenschaft sey, habe ich ihn durch meinen Herrn Egbert König von Westsachsen und Athelwolf seinen Sohn bestätigen laßen (***). Eine Schenkungsurkunde des Königs von Mercia Beorred unterschrieb Ethelred König der Westsachsen mit diesen Worten; ich habe meine Einwilligung gegeben (†). Man muß aber bemerken, daß alle diese Handlungen in die späten Zeiten der Heptarchie und nahe an ihren Untergang fallen, da die wenigen noch vorhandenen Könige ihre ehemahlige Freyheit fast gänzlich verlohren hatten.

3. Der Monarch scheint in Christlichen Zeiten die oberste Aufsicht über Religionssachen gehabt zu haben. So lange die Angeln und Sachsen Hei-

(*) Evident. l. c. p. 2215.

(**) Ingulphi Hist. in Script. Rer. Anglic. post Bedam p. 486.

(***) Ingulphus l. c. p. 487. b.

(†) Ingulphus l. c. p. 492. a.

Heiden waren, hielt es jeder König, dem Ansehen nach, mit der Religion, wie er und sein Volk es gut fand. Auch findet man nicht, daß sich der Monarch in die Bekehrung anderer Könige zum Christenthum gemischet, und sie befördert oder gehindert habe. Wie aber ganz Engelland Christlich war, finden wir den Monarchen an der Spitze der Religionsangelegenheiten. Der Monarch Oswey wird Richter der heiligen Kirchenversammlung genannt (*). Für die Besetzung der Erzbischöflichen Stelle zu Canterbury sorgte nicht allein der König von Kent Egbert, in dessen Lande der erzbischöfliche Sitz war, sondern auch der König von Northumberland Oswey, der damahls Monarch der Heptarchie war. Es heißt (**); „ zu diesen „ Zeiten wurden der König von Kent Egbert, „ und der König von Northumberland Oswey „ durch göttliche Schickung in ihren Herzen gerührt, weil die Englische Kirche schon drey „ Jahren den nöthigen Hirten nicht hatte, indem „ nemlich die Mutter von allen Kirchen die zu „ Canterbury keinen Erzbischof hatte — mit Wahl „ und Einwilligung der Englischen Kirche nahmen „ sie also einen Priester an — und sandten ihn „ zur Einweihung nach Rom. „ Nicht lange nach-

(*) Actus Pontificum Cantuar. apud Twysden p. 1636.

(**) Gervasii Actus Pontific. Cantuar. l. c. p. 1637.

her erhielt ein gewisser Cedda ein Bißthum auf Bitte des Königs Wulfer (von Mercia) und Erlaubniß des Königs Oswy (der war damahls Monarch) (*).

5. Der Monarch eignete sich das Eigenthum der ganzen Insel und die oberste Herrschaft über alle Reiche zu. Man findet nur ein Exempel von dieser Anmaaßung. Dorchester gehörte zu Westsachsen und gehörte also dem König Cynigils. Dennoch schenckte nicht allein Cynigils, sondern auch Oswald König von Northumberland und Monarch der Heptarchie, dem Bischof die Stadt Dorchester, um einen bischöflichen Sitz daselbst anzulegen (**). Ich zweifle aber, daß die übrigen Könige dieses Vorrecht des Monarchen werden erkannt haben.

Wer die Natur der menschlichen Seele und die Neigung der meisten Menschen, über andere zu herrschen, selbst aber unabhängig zu seyn, kennet, wird dasjenige vermuthen, was uns die Geschichte als geschehen erzählet, daß nemlich die Monarchen sich eifrigst bemühet haben, ihrem Ansehen die gröste Ausdehnung zu geben, und die Könige so abhängig zu machen, als möglich, dahingegen die Könige der Ehrsucht der Monarchen enge Schranken zu setzen suchten. Aus dieser gegen-

(*) Gervasius l. c. p. 1638.

(**) Beda Histor. Eccles. Lib. III. c. 7.

genseitigen Bestrebungen entstanden innerliche Uneinigkeiten, Empörungen, und blutige Kriege, bis endlich, nach mannigfaltigen Abwechslungen des Glücks, der Monarch alle übrige Könige verschlang, alle Reiche mit den seinigen verband und der Heptarchie ein Ende machte.

Die Würde eines Oberhaupts der Anglischen und Sächsischen Nationen oder des Monarchen der Heptarchie ward durch die Wahl erlangt, wie solches der Altsächsischen Ursitte gemäß war, nur das Beyspiel des Westsächsischen Königs Ina erweiset, von welchem es heißet, er sey vorzüglich durch Vorschub des Ostsächsischen Königs Sebba zum Monarchen erwählt worden. Oft suchten aber auch Könige von kriegerischen und stolzen Gesinnungen die erste Stelle und die Würde eines Monarchen mit Gewalt an sich zu reißen, wie aus dem folgenden erhellen wird.

Verschiedene fangen die Reihe der Angelsächsischen Monarchen mit dem Hengist an: verstehet man den obersten Befehlshaber im Kriege darunter, so war er es allerdings, weil alle in Engelland kriegführende Sachsen und Angeln seinem Befehl unterworfen waren: soll aber Monarch der Angelsachsen einen Befehlshaber über andere Könige bedeuten, welches bey den Geschichtschreibern der gewöhnliche Sinn dieses Ausdrucks ist, so war der erste, der dieses hohe Amt bekleidete, **Ella** König

von Susex oder Südsachsen. Dieses ist auch die Meinung des Beda (*). Ich will seine Worte in der Uebersetzung anführen; „ Edilbert König „ zu Kent — war der dritte von den Englischen „ Königen, der über die südlichen Provinzen, die „ der Fluß Humber von den nördlichen scheidet, „ regieret hat. Der erste, der eine solche Herr„ schaft gehabt hat, war Ella, König der Süd„ sachsen; der zweite Celim, König der Westsach„ sen, der in ihrer Sprache Ceulin genannt wird: „ der dritte, wie wir gesagt haben, Edilbert Kö„ nig von Kent; der vierte Redualt König der „ Ostangeln: — der fünfte Edwin König von „ Northumberland; — der sechste Oswald, auch „ König von Northumberland: — der siebende „ dessen Bruder Oswin. „ Henrich von Huntindon führt diese sieben fast mit den Worten des Beda an, nennt aber darauf den Ecbert als den achten Monarchen, Alfred und Edgar als den neunten und zehnten (**): er läßt also sieben Könige oder Monarchen aus, welche nach dem Oswin, vor dem Ecbert den Oberbefehl geführt haben: wie dann Henrich von Huntindon in den ältern Zeiten oft irret, so bald er den Beda nicht zum Führer hat. Allein auch Beda liefert uns keine vollständige Reihe der Monarchen, sondern über-

(*) Hist. Eccl. Angl. Lib. II. c. 5.

(**) Hist. Lib. II. p. 1086.

überhaupt einen Zeitraum von sechs und dreissig Jahren zwischen dem Ella und Ceolin. Ich will die fehlenden zu ergänzen suchen.

I. Ella König der Südsachsen war also der erste, der alle Rechte der Engelländer besaß, und die Könige, Oberhäupter und Großen in seiner Gewalt hatte (*), unter welchen auch des ersten Eroberers Hengist Sohn war. Er bekleidete die Würde eines Monarchen von 492 bis 514, da er starb, wiewohl andere wollen, er habe die Stelle eines Monarchen schon bey seinem Leben an den Cerdic 1501 abgetreten. Ihm folgte in dem Amt eines Monarchen nicht Ceolin, welchen Beda nennet, sondern

II. Cerdic König der Westsachsen, dann Ceolin war bey dem Tode des Ella vermuthlich noch nicht geboren. Cerdic führte große Kriege mit dem berühmten Brittischen König Artur.

III. Seines Sohnes Chenric hierin bezeigte Tapferkeit war Ursache, daß er 534 seinem verstorbenen Vater in der Würde eines Monarchen folgte. Er starb nach vielen Kriegen gegen die Britten 1560.

IV. Ceolin, Chenrics Sohn, folgte nun in der Monarchie, kämpfte glücklich gegen die Britten und Schotten, wie dann unter ihm die langwierigen Brittischen Kriege fast ihre Endschaft erreichten und die Heptarchie völlig zu Stande kam.

 Weil

(*) Henricus Huntindon Lib. II. p. 179.

Weil aber die Gewalt eines Monarchen nun schon in der dritten Generation bey den Westsachsen war, fieng er an, sich als einen Erbmonarchen zu betrachten, die Vorrechte seiner Würde ins unendliche auszudehnen, und die andern Könige als seine Unterthanen zu behandeln, wie er dann die südlichen Sachsen unter sich brachte und die Könige von Kent und Ostsachsen bedrängte. Endlich ermunterten sich die andern Könige gegen diese grenzenlose Herschbegierde. Ethelbert König von Kent führte die Heere der verbundenen Könige an, Ceolin ward geschlagen, seines Reichs beraubt 592 und starb bald hernach im Elend. Und nun ward

V. Ethelbert Monarch, ließ sich aber durch Ceolins Exempel nicht abschrecken, sondern suchte die Alleinherrschaft über Engelland mit Gewalt zu behaupten, durch viele Treffen besiegte er die Angelsächsischen Nationen, brachte sie, außer Northumberland, wo Adelfrid seine Freiheit behauptete, alle unter das Joch (*), und der König von Mercia Wibba muste sein Reich von ihm zur Lehn nehmen. Ethelbert starb 616. Sein Sohn Ebald hatte seines Vaters Geist und Glück nicht, sondern die Würde eines Monarchen kam nun

VI. an Redowald König der Ostangeln, einen edeldenkenden Fürsten, für welchen erhaltene Siege kein Reitz zur Herrschsucht waren. Er starb 1624.

VII.

(*) Wilhelmus Malmesbur Lib. I. p. 46.

VII. Edwin von Northumberland riß nun die Würde eines Monarchen mit Gewalt an sich, nachdem er den Westsächsischen König Quicelm besiegt hatte, der eben diese Ehre mit Gewalt suchte. Er besaß nun die höchste Gewalt, und es war, heißt es, keine Provinz in Britanien, die nicht auf seinen Wink sahe (*). Endlich stunden die des Jochs überdrüßigen Könige gegen ihn auf, und er verlor sein Leben in einer Schlacht gegen den König von Mercien Penda 633 (**). Nun blieb die gefährliche Stelle eines Monarchen der Heptarchie fünf Jahre erlediget, bis endlich

VIII. Oswald König von Northumberland, der die noch übrigen Britten besiegt hatte, 638 Monarch ward. Es heist zwar, alle Britannische Völker hätten sich ihm ergeben (***): Es muß aber doch mit Ausschließung des Königs von Mercien Penda verstanden werden, dann dieser ergriff die Waffen gegen ihn, und Oswald blieb im Treffen 642. Der Sieger Penda ward aber nicht Monarch, vielleicht fürchtete man seinen unruhigen und zankbegierigen Charakter, sondern die Stelle blieb dreyzehn Jahre offen. Wie aber Penda 655 gegen Oswy, Oswalds Bruder, im Treffen blieb, ward

(*) Wilhelm Malmesbur Lib. I, p. 9. a.

(**) Idem ibid.

(***) Beda l. c. Lib. III. c. 6. Ioh. Bromton Chron. apud Twysden. p. 786.

IX. Oswy König von Northumberland Englischer Monarch. Beda berichtet; er habe über Mercien und alle südliche Provinzen geherrschet (*). Allein Mercien, welches er durch seine Siege behalten hatte, entriß ihm 659 Wolpher des gebliebenen Penda Sohn. An des 670 gestorbenen Oswy Platz ward

X. Egfried deßen Sohn Monarch, der vergeblich die Eroberung von Irrland und Schottland versuchte und endlich auf einem Zuge nach Schottland von den Picten besiegt und erschlagen ward 685

XI. Cedowalla König der Westsachsen folgte ihm 686, besaß aber diese Ehre eine kurze Zeit. Zwar riß er die Oberherrschaft von Südsachsen an sich und bedrängte Kent, möchte auch vielleicht noch weiter um sich gegriffen haben, faßte aber plötzlich den Entschluß zur Annehmung der Christlichen Taufe nach Rom zu gehen, wo er in der Blüte seiner Jahre 689 starb.

XII. Ina König der Westsachsen ward auf des Ostsächsischen Königs Sebba Betrieb zum Monarchen gewählt, besiegt die noch vorhandenen Britten und entreißt ihnen Cornwallien, vertreibt den König Albert von Sussex und setzt einen andern. Im Jahr 727 entzog sich Ina der Welt, und heißt nun der Heilige.

XIII. Ethelbald König von Mercien folgte ihm. Beda sagt (**); alle diese Provinzen (er hatte

(*) l. c. Lib. III. c. 24. (**) l. c. Lib. V. c. 24. p. 277. Ioh. Bromton Chron. p. 774.

hatte Kent, Ostangeln, Westsachsen, Mercia und andere genannt) und die übrigen südlichen bis an den Humberfluß sind dem Mercischen Könige Edelbald unterworfen gewesen. Auch Henrich von Huntindon habe, meldet Edelbald, über alle Könige regiert. Weil er aber die Könige auf eine tyrannische Weise behandelte, so konnte der König der Westsachsen Cudred den Stolz und die harten Gelderpressungen des Monarchen nicht mehr erdulden, sondern ergriff nebst den Northumberländern die Waffen. Nun hatte zwar der König der Könige Ethelbald in seinem Heer, auser seinen eigenen Unterthanen, den Merciern, die Ostsachsen, Kenter, Ostangeln; nichts desto weniger ward Ethelbald 753 geschlagen, und kam so sehr herunter, daß in seinem eigenen Mercischen Reiche sich ein Rebell Beonred gegen ihn zum Könige aufwarf, gegen welchen er im Treffen blieb 757.

XIV. Sein Verwandter und Nachfolger im Mercischen Reiche Offa erlangte die Würde eines Monarchen, und zwar, wie es scheint, durch Gewalt der Waffen, dann nachdem er den rebellischen Beonred gedemüthiget, besiegte er die Könige von Wessex, Kent, und Northumberland; den König der Ostangeln Ethelred, der um seine Tochter warb, tödtete er hinterlistiger Weise, und riß das Ostangelische Reich an sich. Er starb 796.

XV. Egfrid folgte seinem Vater Offa in dem Amt eines Monarchen, starb aber nach vier Monaten.

XVI. Egfrids Nachfolger im Mercischen Reiche Kenulf ward Monarch, aber, wie es scheint, nicht mit gutem Willen der andern Könige. Dann er muste mit dem Könige von Kent Ecbert Preen kämpfen, den er gefangen bekam, der Hände und Augen beraubte und den Cudred zum zinsbaren König über Kent setzte: auch gegen Eardulf König von Northumberland hatte er Krieg zu führen. Er starb 819.

XVII. Egbert König der Westsachsen ward Monarch, ob durch Wahl der Könige, oder Gewalt der Waffen, ist ungewiß. Ecbert brachte durch 28jährige Kriege alle Könige zum Gehorsam, und erstritt sich die Alleinherrschafft über Engelland (*). Von dieser Zeit an war die Monarchie erblich: Kent und Eßex waren dem Westsächsischen Reiche einverleibt. Die übrigen Länder hatten noch Könige, welche aber dem Westsächsischen Reiche zinsbar und unterworfen waren. Es ist aber doch die gemeine Meinung falsch, daß unter und durch Ecbert alle Angelsächsische Reiche ihrer Könige beraubt, und in einen Staatskörper mit Wessex vereiniget worden wären. Dann unter dem Ecbert, seinem Sohn und Enkel waren noch andere obgleich von Wessex abhängige Könige. Edmund König der Ostangeln ward erst 870 von den Dänen getödtet. Die Könige von Mercie hörten 877 mit

(*) Ioh. Bromton l. c. p. 802.

mit dem Cleolulph auf. Eirich letzter König von Northumberland lebte noch unter Edred im Xten Jahrhundert (*). Da also noch zinsbare Könige auser Wessex übrig waren, nannten sich Ecbert und seine Nachfolger bisweilen Monarchen von Engelland. Eine andere gewöhnliche Meinung, daß Ecbert dem ganzen ehemaligen Britannien den Namen Engelland beygelegt habe, hat eben so wenig hinlänglichen Grund. Die Gewohnheit, das ganze Land Engelland und die Einwohner Engelländer zu nennen, ist viel älter. Ina König der Westsachsen und Monarch der Heptarchie, im Anfang des VIII Jahrhunderts, und also mehr als 100 Jahre vor Ecbert, nennet seine Unterthanen Engelländer (**) Pabst Agatho schrieb im Jahr 680 an alle Aebte in Engelland (***), zum offenbaren Beweiß, daß schon damahls die ganze Britannische Halbinsel diesen Namen gehabt habe. Es ist aber schwer, den wahren Ursprung dieses Namens mit Zuverläßigkeit auszumachen. Wir finden in der Britannischen Halbinsel vier Sächsische Reiche, Kent, Westsachsen, Ostsachsen, Südsachsen, und nur drey Anglische, nemlich Ostangeln, Westangeln (Mercia), Nordangeln (Northumberland). Man sollte also glauben, die Sachsen müsten dem Lande den allgemeinen Namen gegeben

(*) Ioh. Bromton l. c. p.805. 810. 204.

(**) Leges Inae 26. 78. apud Bromton p. 758.

(***) Chron. Saxon. p. 42.

ben haben, und nicht die Angeln. Vergleicht man aber auf der Landcharte die Sächsischen und Anglischen Reiche mit einander, so nehmen die Anglischen drey Reiche einen weit grösseren Raum ein als die Sächsischen vier. Man kann also mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Anzahl der Angeln grösser gewesen als der Sachsen, und daher das Land von jenen den allgemeinen Namen bekommen habe. Hierzu kam, daß da 584 die Heptarchie zur Vollständigkeit gediehen war, nicht lange hernach beynahe siebenzig Jahre blos Anglische Könige Monarchen der Heptarchie gewesen sind, als Redowald, Edwin, Oswald, Oswy, Egfried, von welchen verschiedene sich grosen Ruhm erworben haben. Weil sie nun eigentlich Angeln und Anglische Könige waren, aber über Britannien herrschten, so bekam die ganze Halbinsel den Namen Engelland.

XI. Von dem Schaden der allgemeinen und uneingeschränkten Ausbreitung der Gelehrsamkeit.

Mit allen Waffen einer schimmernden Beredsamkeit und mit nicht gemeiner Gelehrsamkeit bemühet sich Roußeau, der grosse Verfechter seltsamer und oft widersinniger Sätze, alle Wissenschafften und Kenntniße in unsern Seelen zu vertilgen, und das mensch-

menschliche Geschlecht in den Zustand der ursprünglichen Wildheit und Dürftigkeit zurück zu stürzen, weil nach seinem Begriff Glückseeligkeit eine Tochter der Unwissenheit ist. Vielleicht möchten freylich die Kräffte des menschlichen Körpers an Stärke und Dauerhaftigkeit gewinnen, wann die Menschen ihren Aufenthalt und Nahrung nur in den Wäldern hätten und suchten, und ein blos animalisches Leben, ohne Anstrengung der Verstandeskräffte, führten: vielleicht krochen sie sodann eine längere Reihe von Jahren auf der Erde herum, wann die Nerven des Körpers durch keine Arbeiten des Geistes jemahls geschwächt würden.

Allein jede Fähigkeit, welche die unermeßliche Natur in ihrem weiten Schoose enthält, ist nur da, um gebraucht zu werden. Die Verstandeskräffte in dem Menschen können entwickelt werden: der Zweck des großen Schöpfers, bey welchem kein Erfolg ohne Absicht ist, war folglich, daß sie entwickelt werden sollten. Das animalische Leben war also eben so wenig die einzige Bestimmung des Menschen, als das blos geistige. Die Vergnügungen des Körpers sollten die Thätigkeit des Geistes nicht gänzlich hemmen, noch den Menschen zum Thier herabsetzen: die Beschäfftigungen der Seele sollten die Lebenskräffte des Körpers nicht schwächen. Der Mensch ist demnach zur Erwerbung der Kenntniße sowohl als zu den Arbeiten und Ergetzungen des Leibes geboren.

Frey-

Freylich sind diese Kenntniße durch sehr verschiedene Stuffen und Grade abgemessen. Die menschliche Seelen sind sehr verschieden organisiret: die Seele eines Conring und Leibnitz faßte große Meere von Einsichten und Begriffen, welche eine gemeine Seele nicht ohne Schwindel übersehen kann. Gewiße Arten von Kenntnißen sind aber für alle Seelen gemacht; sie nicht besitzen, ist den Bewohnern der Palläste und Hirten gleich schimpflich: dahin gehören die Pflichten und Tugenden der Menschheit überhaupt, der Gesellschafft, des Standes, und der besonderen Verhältniße eines jeden; zu anderen Kenntnißen, welche keinen so unmittelbaren Einfluß in den Willen haben, und welche man unter dem Namen der Gelehrsamkeit begreift, haben nicht alle Menschen eine gleiche Verbindlichkeit. Zwar ist Gelehrsamkeit der Verfassung der Staaten unentbehrlich: verschiedene Theile der Wissenschafften äußern auch auf die Gesellschafft, die Sitten, und das Herz eine kräftige Wirkung. Nur der Mangel gründlicher Gelehrsamkeit erhob ehedem das Pabstthum zu einem fast göttlichen Ansehen, und nur Unwissenheit stürzte Kaiser und Könige zu den Füsen ihrer ehemaligen Knechte. Dann der Minister des Fürsten war gemeiniglich ein Mönch: die Fürsten selbst, und der gröste Theil ihres Adels konnten selten lesen und schreiben. Die wieder aufblühende Gelehrsamkeit erschütterte die Grundpfeiler dieser despotischen Gewalt, und durch das allmählige

Wachs-

Wachsthum der Einsichten ist der wankende Thron der fürstlichen Macht und die obrigkeitlichen Rechte überhaupt wieder befestiget worden. Tausend andere heilsame Ausflüße der Gelehrsamkeit ergießen sich über die ganze menschliche Gesellschafft. Es scheint also ein menschenfreundlicher Wunsch zu seyn, wann man die Wissenschaften überall verbreitet und allen Dörfern und Hütten nur Miltone, Neutone und Gundlinge zu Einwohnern wünschet. Allein diese allgemeine Ausbreitung der Gelehrsamkeit würde von unendlich schädlichen Folgen seyn: dem ganzen menschlichen Geschlechte ohne Ausnahme die Schätze der Gelehrsamkeit öfnen, und den Pöbel und das ganze weibliche Geschlecht zu den Geheimnißen der höheren Wissenschafften einweihen wollen, wäre der Weeg, wodurch ein allgemeines Elend sich über den Erdkreis ausbreiten würde.

Der nützlichste und unentbehrlichste Theil des menschlichen Geschlechts ist ohne Zweifel die niedrigste Classe desselben, welche der Stolz der feineren Welt mit dem verächtlichen Namen des Pöbels belegt. Sein Schweiß und seine beständig beschäftigten Hände ernähren und kleiden die Vornehmen und Reichen. Auf seiner anhaltenden Arbeitsamkeit ruhet das ganze Gebäude des Staats. Länder, in welchen die Gemächlichkeit nicht allein in den Pallästen der Großen wohnet, sondern sich in die Hütten des Landmannes und Handwerkers ge-

geschlichen hat, fühlen schon die Wirkung des abnehmenden Fleißes, nemlich Armuth und Dürftigkeit: dahingegen Länder, in welchen die Arbeit der Stadt und des Feldes der Sonne zuvorkommt, in blühendem Stande sind.

Sollte nun der Fleiß des Landmannes noch eben den geseegneten Einfluß auf den Wohlstand des Landes äußern können, wann er sich mit der Gelehrsamkeit beschäfftiget? keinesweges. Den Kindern und Jünglingen des Ackermanns, deren Zweck Gelehrsamkeit ist, bleibt sodann keine Zeit, den Landbau gleichsam mit der Muttermilch einzusaugen, die noch zarten Glieder gegen die Beschwerlichkeit der Witterung abzuhärten, und den Körper zu einer anhaltenden Arbeit anzustrengen. Dann die Jahre der Kindheit und Jugend werden sämtlich erfordert, die Gründe der Gelehrsamkeit zu fassen, und allmählig in das Heiligthum der Wissenschafften zu dringen. Haben sie nun einmahl an den ernsthaften und schönen Wissenschafften und Künsten Geschmack gewonnen, werden sie dann noch wohl geneigt und fähig seyn, die beschwerliche Arbeit des Landbaues zu übernehmen? Wird ein Geist, der aus dem Kastalischen Brunnen getränket ist, und sich mit Ausspähung des Reichs der Natur und Sitten zu beschäfftigen weiß, sich wohl entschließen können, den Pflug zu treiben, und bey der beschwerlichsten Arbeit dem Frost des Winters und der brennenden Sonne zu trotzen?

Zwar

zwar da die Anzahl der Stellen und Bedienungen, welche durch die Wissenschaften ihren Unterhalt haben, abgemessen, und klein ist, so würde freylich Noth und Hunger den gelehrten Bauer an den Pflug treiben, vermuthlich aber mit schlechtem Erfolg. Sein Körper ist durch das Studiren geschwächt, und erliegt unter der Arbeit: der Geist, zu höheren Beschäftigungen gewöhnt, wird von den zwar nützlichen aber unedleren Geschäften des Ackerbaues hinwegeilen: In der Mitte einer Furche würde vielleicht einer von diesen gelehrten Bauern stille halten, um die Höhe der Sonne zu messen: ein anderer denkt vielleicht dem leeren und vollen Raum nach, oder macht Einwürfe gegen die Hallersche Reitzbarkeit: ein anderer, deßen Geschmack eine feinere Wendung bekommen, verbessert vielleicht den Homer und Virgil, oder giebt Shakespears Stücken Regelmäßigkeit. Ueberkluge unter ihnen suchen vielleicht die Quadratur des Cirkels oder die beständige Bewegung. Wie würde es aber bey diesen erhabenen Beschäftigungen um ihre Ländereyen stehen? vermuthlich würde das schlecht gedüngte, gepflügte und bestellte Land bald durch Dornen, Disteln und Unkraut bedeckt werden, und den hungrigen Städtebewohnern Verwünschungen der Gelehrsamkeit der Landleute auspressen.

Wie glücklich sind hingegen die Landleute, deren Denkungskräfte sich nur mit ihren Pflichten

und Tugenden beschäftigen, deren theoretische Kenntniße nur Religion und vernünftige Grundsätze des Landbaues sind. Ihre Lebensgeister werden nicht durch beständige Anstrengung geschwächt, Arbeit und erquickende Ruhe stärken ihre Nerven. welche der Gelehrte, durch immerwährende Spannung der Seelenkräfte, erschlafft und schwächt. Gleich nachtheilig würden die Folgen seyn, wann der Töpfer an der Drehscheibe die Abstammung Ludwig des Bärtigen untersuchen wollte; wann der Maurer die Zeit bestimmt, da die Bataver von den Catten ausgegangen sind; oder der Schreiner die Leibnitzischen und Neutonischen Streitigkeiten entscheidet. Ihre tiefsinnige Untersuchungen würden vermuthlich schiefe Töpfe, Mauren und Bretter geben.

Eine einsichtsvolle Politick darf also die allgemeine Ausbreitung der Gelehrsamkeit unter dem so genannten Pöbel nicht verstatten, wann nicht die Fluren wüste, und die Städte arm werden sollen. Es lerne der gemeine Mann menschlich und christlich denken und handeln, Pflichten und Tugenden ausüben und gesittet seyn, aber gelehrt werden soll er nicht.

Sollte dann die schönere Helfte der menschlichen Schöpfung, das weibliche Geschlecht, wohl ganz oder zum Theil auf den Besitz der Gelehrsamkeit Anspruch machen dürfen? In Ansehung des grösten Theils desselben antworte ich mit Nein.

Hier

Hier ist nicht von den Fähigkeiten des weiblichen Geschlechts die Rede. Niemand kann sie ihm ohne Ungerechtigkeit absprechen: vielleicht hat es sogar in den Werken des Witzes und den angenehmen Künsten und Wissenschaften einige Vorzüge vor dem männlichen Geschlecht, und daß ein weibliches Gehirn auch tiefsinnige und mühsame Untersuchungen faßen könne, beweisen die Beyspiele der Markgräfin von Chatelet, der berühmten Dacier und vieler andern gelehrten Damen. Die Frage ist aber, ob die Gelehrsamkeit mit den übrigen Pflichten des weiblichen Geschlechts bestehen könne, welche Natur und Gewohnheit demselben angewiesen haben. Den Damen von hohem Range und großem Vermögen, welchen die Mode keine andere Beschäftigung bestimmt, als die Sorge, wie die Lebenszeit auf die schnelleste und angenehmste Art könne verlebt werden, könnte man die Gelehrsamkeit als eine Erholung von dem Schwindel der Lustbarkeiten erlauben: nur dürfen höhere Pflichten, welche die Fürstin und die Bäurin mit gleicher Stärke verbinden, nicht dadurch vernachläßiget werden: Die Schwedische Königin Christina durfte zu Rom, nach ihrer Niederlegung des Scepters, sich ganz den Wissenschaften überlaßen, weil sie daselbst nur die allgemeinen Pflichten der Menschheit zu beobachten hatte. In Stockholm aber war ihr unabläßiges Studiren ein Raub an ihrer Nation, und Vernachläßigung der heiligsten Obliegenheiten: die Stunden, welche sie dem Cartesius widmete, wä-

wären zweckmäßiger auf die Verwaltung der Reichsgeschäfte verwandt worden. Wenige aber sind in den Umständen der Königin Christina, zumahl nach abgelegter Krone, wenige haben also einen rechtmäßigen Beruf zur Gelehrsamkeit: dann die Pflichten, welche man als Ehefrau, Mutter oder Tochter zu erfüllen hat, sind von so großem Umfange und nehmen so viele Zeit weg, daß zur Erlangung einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht genug übrig bleiben kann. Ich will hierdurch dem weiblichen Geschlecht nicht die Erwerbung aller Kenntniße untersagen: auch in dem niedrigsten Stande soll es seine Pflichten kennen und ausüben lernen: noch mehr aber kann und soll das Frauenzimmer von höherem und Mittelstande seinen Verstand aufklären. Die Religion soll es nach Grundsätzen kennen; von der Moral, Geschichte, Geographie, schönen Wissenschaften soll das Angenehme, mit Verbannung aller mühsamen Untersuchungen, die weibliche Seele beschäftigen. Auch ohne anderweitige Gelehrsamkeit kann ein durch das Lesen guter Schrifftsteller genährtes und von Natur mit feinen Empfindungen begabtes Frauenzimmer den Wehrt eines Gedichts oder eines andern witzigen Products beurtheilen lernen, und vielleicht wird keine so starke Anstrengung des Verstandes erfordert, Gellerts Fabeln den Vorzug vor den Stoppischen, oder dem Wielandischen Oberon vor den Heldenbüchern der mittleren Zeit zu geben, als im Taroc sich stichlos zu spielen,

oder in der Quadrille ein mißliches Spiel zu gewinnen. Nur müssen bey diesen angenehmen Beschäftigungen die Pflichten nicht verabsäumet werden, welche zwar nicht so glänzen, aber nützlicher und wesentlicher sind. Theoretische Philosophie, Mathematick, gelehrte Sprachen, Rechtsgelehrsamkeit, die Arzneywissenschaften, Diplomatick, Chronologie ꝛc. sind aber, bey der itzigen Einrichtung der Welt, nicht für die weibliche Sphäre. Das ganze Leben muß auf jede dieser Wissenschaften verwendet werden, wann man kein Halbgelehrter bleiben will. Das gelehrt werden wollende Frauenzimmer muß also allen andern Beschäftigungen entsagen und aufhören Hausmutter und Ehefrau zu seyn, oder sie bleiben halbgelehrte Pedantinnen, und dergleichen unseelige Geschöpfe haben wir in unserm eigenen Geschlechte genug, ohne daß wir nöthig haben, sie durch das weibliche zu vermehren.

XII. Von der Erziehung des weiblichen Geschlechts.

Das weibliche Geschlecht macht die Helfte des auf der uns bekannten Erde befindlichen menschlichen Geschlechts aus: es ist ferner die schönere, vermuthlich auch die tugendhaftere, oder doch die weniger lasterhafte Helfte des menschlichen Geschlechts:

wenigstens zeigen sich die Ausbrüche der gröbsten, die Menschheit entehrenden und den Staat stürzenden Laster am meisten unter den Männern. Das Leben des Frauenzimmers fließt gemeiniglich unbeobachtet dahin, mit wenigerm Geräusch und Gepränge, als das unsrige: ist aber dem Staat und ganzen menschlichen Geschlecht nicht weniger nützlich: vielmehr ist der Einfluß desselben in das allgemeine Beste weit wirksamer und dauerhafter, als die Thaten der Helden und die Arbeiten des Polyhistors. Das männliche Geschlecht, vom Thron an bis zur Hütte, bringt nemlich seine ersten Jahre unter den Händen des Frauenzimmers zu: es mögen nun solches Mütter, Aufseherinnen, oder Kindermädchen seyn. Das junge von Bildern leere Gehirn faßt jeden Eindruck begierig und bewahrt ihn geitzig: oft bebt noch der Greis vor dem Schreckbilde, welches die Amme seiner Einbildungskraft eindrückte: die Vorurtheile großer Gelehrten stammen oft aus ihrer Kinderstube, und hier ist es vornehmlich, wo der Aberglaube erzeugt und genährt wird. In dieser frühen Zeit, da die ersten Gedanken und Begriffe mühsam hervorkeimen, wird der Grund zu dem Character des künftigen Mannes gelegt, welchen die Jahre und mannigfaltigen Zufälle des Lebens verstärken oder mildern, aber schwerlich umschmelzen oder austilgen können. So trägt fast jeder Sohn die Laster seiner Mutter oder Aufseherin in die seinem Temperament eigenthümlichen Laster gleichsam eingepropft oder mit solchen

ver-

vereiniget. Kommt in der Folge der Jüngling in die Welt, reißt ihn natürlicher Hang, Lüsternheit, Verführung oder Liebe, zum Frauenzimmer, so erhält sein in der Kindheit schon verdorbener oder unrecht regierter Character einen Zuwachs von Fehlern. Laster und Tummheit einer angebeteten Schöne werden weniger verhaßt und verächtlich, bald werden sie gar ein Vorzug und eine Annehmlichkeit mehr. Aus dem tugendhaften Jüngling machen die Reitze der Wollust oft einen Bösewicht: auch den Mann und Greis beherrscht nicht selten die weibliche Zauberkraft; und die Sirenenstimme einer Buhldirne bringt bisweilen Pflicht und Gewissen zum Schweigen.

So groß ist die Macht des weiblichen Geschlechts über das männliche, so allgemein sein Einfluß in die Erziehung und Bestimmung des künftigen Jünglings und Mannes: und dennoch ist die weibliche Erziehung fast durchgehends versäumet. Väter, welche der Abrichtung ihrer Lieblingsthiere täglich viele Stunden widmen, denken kaum einen Augenblick daran, daß ihre Töchter Unterricht und Bildung nöthig haben.

Die Gewohnheit hat eine dreyfache Art der Erziehung bey dem Frauenzimmer eingeführt. Man erziehet sie nemlich 1. blos zur Arbeit und zu den Geschäften der Haushaltung. Dieses sind freylich nothwendige Beschäftigungen des Frauen-

zimmers, weil es für eine Hausfrau, von welchem Stande sie auch sey, schimpflich ist, sich in den gemeinsten Dingen von ihrem Gesinde belehren zu laßen, und diesem zum Gespötte zu dienen. Doch aber wird die weibliche Erziehung durch diese Haushaltskenntniße bey weitem nicht erschöpfet: unendlich wichtiger ist die Bildung der Seele, und diese wird vernachläßiget, so daß Eltern bey der pflichtmäßigsten Aufmerksamkeit auf ihre Söhne, fast vergeßen, daß auch ihre Töchter vernünftige Seelen haben, deren Aufklärung ein wesentlichstes Stück der elterlichen Pflicht ist. Andere halten
2. ihre Töchter, aus übelverstandener und angewandter Zärtlichkeit, zu allen einige Anstrengung erfordernden Geschäften zu schwach, und scheinen vorauszusetzen, sie wären nur auf der Welt, sich die Zeit zu vertreiben, oder andern zum Zeitvertreib zu dienen. Tändeleyen umflattern nicht blos die Wiege und das Kind, sie bleiben die einzigen Beschäftigungen der aufblühenden Schöne, der Frau und Matrone. Scherz und Lachen wohnen in der von Begriffen leeren Brust: vor jedem ernsthaftem Gedanken bebt die verzärtelte Seele zurück, und unter sinnlosen Freuden bemühet man sich die Laufbahn vom Gängelbande zum unwillkommenen Grabe zurückzulegen. Hat nun die Vorsehung den ganzen Pfad des Lebens nicht mit Rosen bestreuet, sondern läßet auf die blumichte Jugend ein dornichtes Alter folgen, so ist die flatterhafte Seele außer sich: die geringste Last, unter

wel-

welcher ein gehärtetes Herz lächelt, druckt sie unwiderstehlich zu Boden, und sie verlebt ihre finster gewordenen Tage in Niedergeschlagenheit und Schwermuth, sich selbst zur Last, und andern zum Eckel. 3. Noch andere würdigen die körperlichen Vollkommenheiten gar keiner Aufmerksamkeit, sondern ihre ganze Bemühung gehet auf die Seele. Oft aber füllt ihr unaufgeklärter Eifer die Einbildungskraft mit dunkeln schwarzen Bildern, den Kopf mit Aberglauben und Vorurtheilen, welche den Verstand trübe und das Herz schwärmerisch, oft auch menschenfeindlich machen.

Es sey ferne, daß ich dieses Urtheil einer fehlerhaften Erziehung über das ganze weibliche Geschlecht aussprechen sollte. Es giebt Frauenzimmer, deren Erziehung dem Verstande ihrer Eltern und ihrem eigenen Herzen Ehre macht; die nicht nur durch Schönheit und äußere Reitze, sondern auch durch ihren edlen Character, ihre ausgebildete Seele und jede weibliche Vollkommenheit die Ehre des menschlichen Geschlechts sind. Allein diese machen eine zwar ruhmwürdige aber zu wenig zahlreiche Ausnahme unter der unzähligen Menge, deren Erziehung gänzlich verwahrloset oder zweckwiedrig eingerichtet ist.

Für die Erziehung des männlichen Geschlechts sind Universitäten, Ritteracademien, Gymnasien, lateinische, Real- und Kriegsschulen, und Philan-

thropinen gestiftet: Monarchen, Fürsten und freye Staaten machen daraus von rechtswegen die wichtigste Sorge ihrer Regierung: auch Municipal-Städte haben hierauf die rühmlichste Sorgfalt angewandt. Schon sind seit Jahrhunderten ungeheure Summen zu diesem Behuf verwendet, und soll die Absicht, das Erziehungswesen auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu bringen, erreicht werden, so werden noch größere Summen erfordert. Was ist aber für die Erziehung des weiblichen Geschlechts im großen geschehen? fast nichts. Die ruhmwürdige Betzkoische Anstalt in Rußland, und was hin und wieder im kleinen versucht ist, hat zu wenig Verhältniß gegen das Ganze, als daß es in Betrachtung kommen könnte. Die Klostererziehung ist selten gut, vielweniger vorzüglich. Frauenzimmer, welche gemeiniglich selbst keine aufgeklärte Einsicht oder ausgebildeten Verstand, noch Kenntniß der Welt haben, theilen jungen Mädchens einen Theil ihrer mangelhaften und falschen Kenntniß mit, und drucken Aberglauben und Vorurtheile in das zarte Gehirn. Die Privatpensionen, welche man hin und wieder findet, erfüllen die Absicht der weiblichen Erziehung nicht zur Helfte, und haben in ihrer Einrichtung gemeiniglich wesentliche Mängel.

Da nun nach obenangeführtem die Aufklärung und Bildung des Frauenzimmers in das Glück des Staats und der Menschlichkeit einen wesentli-

chen

chen Einfluß hat, da, ehe diese große Angelegenheit auf einen beßern Fuß gesetzt ist, alle Erziehungsanstalten für das männliche Geschlecht ihres Zwecks entweder verfehlen, oder ihn doch nicht völlig erreichen: hingegen ein durch eine aufgeklärte Mutter gebildetes Kind und Knabe in der theoretischen und practischen Laufbahn mit Riesenschritten fortgehen würde, so wäre eine allgemeine aufgeklärtere Einrichtung der weiblichen Erziehung billig der heißeste Wunsch des Patrioten und das angelegentlichste Geschäfte des Regenten, Staatsmanns und Menschenfreundes. Zwar bin ich nicht der Meinung: daß jedes Frauenzimmer zu einer Dacier oder Chatelet gebildet werden solle. Für die Republick der Gelehrten wäre dieses freylich Gewinn, und Ehre für das weibliche Geschlecht, desto grösser wäre aber der Nachtheil für die häusliche Glückseeligkeit der Familien, und den Staat überhaupt. Aber so unwissend und roh sollte doch auch billig das Frauenzimmer nicht seyn, daß es seinen Männern, Brüdern oder Söhnen Angst einjagt, wann es redet, und sie schamroth macht, wann es schweiget, oder daß es den seinigen wohl gar zum Eckel wird, und der Ueberdruß an der weiblichen Hausgesellschaft diese nöthiget, Unterhaltung und Umgang auserhalb des Hauses zu suchen.

Es ist schon oben gezeigt, daß eine allgemeine Aufklärung des Menschen und also auch des weiblichen Geschlechts die Glückseeligkeit des Ganzen ver-

vermindern werde. Es ist also auch hier ein Unterschied zu machen, und die Tochter des Bauern und Burger kann den grösten Theil der Kenntniße entbehren, welche man von dem vornehmen und Mittelstande fordert.

Gemeiniglich glaubt man, das sey ein wohlerzogenes Frauenzimmer von vornehmen und Mittelstande, das nähen, sticken und andere weibliche Arbeiten verfertigen, tanzen, ein französisches Compliment machen, oft auch nur stammlen kann. Ich glaube aber der Umfang der Wissenschaften und Künste, worin jedes Mädchen von einigem Stande oder Vermögen unterrichtet seyn sollte, erstreckt sich weiter. Ich will anführen, was ich dahin rechne. Es verstehet sich aber, daß ich so wenig die angeführten Frauenzimmerarbeiten und Geschicklichkeiten, als die Sorge und Beschäftigung mit dem Haushalt ausschließe, sondern voraussetze, daß das Frauenzimmer neben den Künsten und Wissenschaften auch dazu angeführt werde. Weil dieses aber ohne das von allen vernünftigen Eltern zu geschehen pflegt, so will ich mich dabey nicht aufhalten. Was nun auserdem ein Frauenzimmer von einigem Stande nach meinem Begriff hauptsächlich zu lernen hätte, wären folgende Wissenschaften und Künste.

Die Muttersprache ist das erste und wesentlichste. Ihre fast durchgängige Verabsäumung ist

so gewiß, als die Ursache davon unbegreiflich. Man findet zehn Damen, die sich im französischen schön ausdrücken, gegen eine, die erträglich in ihrer Muttersprache schreibt. Vergebens wirft man die Schuld auf die teutsche Sprache: nach der Ausbildung, welche die teutsche Sprache seit dreißig Jahren erhalten hat, ist sie zwar nicht so sanft als die südlicheren Sprachen, aber doch biegsam, reich, edel und voll Nachdruck: wir haben teutsche Schriftsteller in mehr als einer Wissenschaft, welche in dem Tempel des Geschmacks neben den besten Werken der Britten, Franzosen und Italiener mit Ehre erscheinen können. Das junge Mädchen lerne also seine Muttersprache lesen, nicht allein fertig, ohne zu stottern, anzustosen, oder Oerter und Namen falsch auszusprechen, sondern auch angenehm und anständig. Die wenigsten Frauenzimmer werden es wagen, in einer offentlichen Gesellschaft etwas vorzulesen, aus Furcht, sich zu beschimpfen oder lächerlich zu machen, weil sie sich ihrer Schwäche bewußt sind. Einige haben zwar mehr Kühnheit, allein theils lesen sie langsam bis zum Eckel, weil sie jedes schwere Wort erst für sich buchstabiren müssen, theils mit übereilter Geschwindigkeit, ohne Ruhepuncte zu beobachten, oder den Verstand und Ton der Sache auszudrucken. Hätten die Schauspiele weiter keinen Nutzen, so wäre ihr Besuch schon deßwegen jungem Frauenzimmer zuträglich, weil man dort von guten Schauspielern die wahre den Dingen ange-

messene Aussprache höret. Auch lernt ein Frauenzimmer den wahren Ton der Natur am besten, wann man es gewöhnet, Scenen aus Lustspielen laut zu lesen, und aufmerksam ist, die Fehler des Tons zu verbessern.

Das junge Frauenzimmer lerne ferner seine Muttersprache schreiben. Die Schönheit der Hand wäre zwar ein Verdienst mehr: da man aber die Männer fast durchgehends von dieser Verbindlichkeit frey spricht, so darf man solche noch weniger vom Frauenzimmer fordern: doch soll die Hand deutlich, leserlich und geläufig seyn, damit es nicht für den Leser und die Schreiberin eine gleich große Marter sey, den Brief zu lesen oder zu schreiben. Es ist ferner nicht hinreichend, daß die Worte und Buchstaben gut und deutlich auf dem Papier stehen, sie müßen auch recht geschrieben werden. Hiergegen verstoßen viele, ja möchte ich sagen, die meisten Frauenzimmer. Es fehlet an einer, dem Ansehen uach, geringschätzigen, in der That aber wichtigen Sache, am Buchstabiren. Dieses gründlich zu erlernen, ist von wesentlicher Nothwendigkeit: es sollte bey der Erziehung unabläßig mit dem Lesen verbunden seyn, sogar noch dann, wann man im Lesen schon ziemlich vollkommen ist. Man sage täglich den Lehrlingen eine Menge schwerer Wörter vor, besonders Namen und Oerter, lasse sie solche aufschreiben, und verbessere die Fehler. In den Ländern Teutschlandes, wo

man

man harte und weiche Buchstaben nicht sogleich mit dem Gehör unterscheiden kann, ist dieses noch viel nöthiger, als in Niedersachsen und einigen angrenzenden Ländern, wo kein Kind ein B für ein P, ein T für ein D, oder umgekehrt schreiben wird. Kann nun das Mädchen deutlich, leserlich, und orthographisch schreiben, so lerne es auch sich gut, fließend und angenehm in seiner Muttersprache ausdrucken. Von Natur scheint das weibliche Geschlecht größere Talente zum guten Briefstyl zu haben, als das männliche. Ein Frauenzimmer von mittelmäßiger Erziehung schreibt gemeiniglich natürlicher und ungezwungener als mancher große Gelehrte: diese natürliche Anlage muß aber entwickelt und genutzet werden. Um in irgend einer Sprache gut zu schreiben und den gesellschaftlichen Ton zu treffen, muß man einen Theil des Lebens in guter und lehrreicher Gesellschaft mit Aufmerksamkeit und Fähigkeit zugebracht, oder die Schriftsteller gelesen haben, welche in der natürlichen und leichten Schreibart Meister sind. Die Gelegenheit, sich nach solchen Mustern zeitig zu bilden, giebt ein Briefwechsel am besten, welchen das junge Frauenzimmer mit seinen Freundinnen unter Aufsicht unterhalten müste.

Die französische Sprache pflegt ein ziemlich gewöhnlicher Gegenstand der weiblichen Erziehung zu seyn, weil ihre Nothwendigkeit bey der itzigen Beschaffenheit der Welt und Lebensart zu sehr ins

Auge

Auge fällt: ich will mich also nicht dabey aufhalten. Nur wünsche ich, das Frauenzimmer wolle nicht bey der gemeiniglich sehr unvollkommenen Kenntniß stehen bleiben, welche sie von ihrem Französinnen erhalten haben, wovon viele selbst eine ihrer Geburt und Erziehung angemessene sehr seichte Sprachkenntniß besitzen, folglich unvermögend sind, das Schöne der Sprache und den wahren und eigenthümlichen Ausdruck jeder Sache ihren Schülerinnen bekannt zu machen. Besonders ist die Erlernung der französischen Orthographie ein wichtiger Punct; wogegen selbst viele geborne, auch über den Stand des Pöbels erhöhete Französinnen verstoßen. Ein französischer Briefwechsel, deßen Fehler von einem Sprachkundigen Mann verbeßert würden, wäre hier von großem Nutzen. Die französische Lectüre müßte dem jungen Frauenzimmer von einer Person von Einsicht vorgeschrieben werden, damit nicht durch witzige aber schlüpfrige und oft freygeisterische Schriften, die noch zarte Einbildungskraft schon vergiftet, der Grund zum Verderben der Sitten gelegt, und der unbefestigten Seele die Religion selbst geringschätzig und verächtlich gemacht werde.

Hat ein Frauenzimmer Lust und Gelegenheit, die Englische oder Italienische Sprache zu erlernen, so sind diese in dem Schmuck ihrer Seelen zwey kostbare Kleinode mehr: die vortrefliche Schriften beyder Sprachen im Original lesen können, ist

ist ein reicher Ersatz der angewandten Mühe. Doch sind beyde Sprachen zur Erziehung jedes Frauenzimmers nicht nothwendig, so wenig man von jedem Gelehrten die Wissenschaft der Algebra und Diplomatik fordern kann.

Das Tanzen und die Musik nenne ich nur: jenes hat die Gewohnheit aus Gründen der Vernunft zu einem nothwendigen Stück der weiblichen Erziehung gemacht: auch verwirft es die aufgeklärte Religion wegen der möglichen Mißbräuche eben so wenig, als sie das Trinken, wegen noch gröserer damit oft verknüpfter Mißbräuche, überall verdammet. Auch der erquickende Zeitvertreib der Musik ist eine nicht seltene Beschäftigung der jugendlichen Jahre des Frauenzimmers. Ich nehme also den Nutzen von beyden als zugestanden an.

Desto mehr wird das Rechnen vernachläßiget, eine allem Frauenzimmer, das dereinst einer Haushaltung vorzustehen gedenket, unentbehrliche Wissenschaft, ohne welche man Gefahr lauft, bey jedem Einkauf betrogen zu werden, und dem Gesinde zum Gespötte zu dienen. Zwar hat das Frauenzimmer nicht nöthig, den ganzen Umfang der Rechenkunst inne zu haben, die Grundsätze mathematisch zu erlernen, mit der Quadrat- und Cubicwurzel sich zu beschäftigen, oder in die Buchstabenrechnung hineinzugehen. Es kann zureichend seyn, wann Frauenzimmer die Zahlen aussprechen, addi-

ren, subtrahiren, multipliciren und dividiren, jede Aufgabe nach der Regel de Tri fertig auflösen können, und das leichteste von Brüchen verstehen. Um die Kenntniß des Rechnens anschauender zu machen, müste dem jungen Frauenzimmer etwas Geld anvertrauet, und ihm überlassen werden, seine kleinen Bedürfniße selbst einzukaufen, jedoch mit der Bedingung, Einnahme und Ausgabe genau aufzuschreiben, und monatlich oder vierteljährig Rechnung davon abzulegen. Diese in der Jugend angenommene Gewohnheit wird dereinst zur Fertigkeit werden, und für die künftige Hausfrau von unendlichem Nutzen seyn, weil sie sodann den Aufwand des Hauses im Ganzen übersehen und beurtheilen kann, ob derselbe mit den Einkünften in gehöriger Proportion stehe: der einzige Weeg, dem Ruin und Untergange vorzubauen, der so viele Familien zu Grunde richtet.

Das Zeichnen rechne ich zur Erziehung junger Mädchen zwar nicht als ein durchaus nothwendiges Stück, aber als einen angenehmen und unschuldigen Zeitvertreib, der leere Stunden füllet, und Langeweile, den langsamen Tod der Seele, vertreibt, die Einbildungskraft beschäftiget, die Urtheilskraft durch Vergleichung der Sache und des Bildes übet und stärket. Ueber dieses ist es in Absicht auf mancherley weibliche Arbeiten eine sehr nützliche Beschäftigung.

Die Geographie halte ich für ein unentbehrliches Stück der weiblichen Erziehung. Zwar wird solche

solche selbst bey Gelehrten häufig versäumt: man hört oft von verdienstvollen Männern solche Fehler gegen die Geographie, welche den der Sache kundigen Zuhörer für ihre Ehre schamroth machen. Allein dieses berechtiget das weibliche Geschlecht nicht auch zu einer Unwissenheit, welche es oft in Gesellschaft lächerlich macht, wann eine Politikerin französische Kriegsheere zu Land in Engelland einbrechen oder Nordamerica durch englische Flotten aushungern läßt, so wie es jener Spanische Minister mit Holland soll im Sinne gehabt haben. Auch hier ist das Frauenzimmer nicht schuldig, den ganzen Umfang der Geographie zu studiren: es muß aber die Figur, Größe, und Beschaffenheit der Erde überhaupt, die Lage der Welttheile und Meere' alle Europäischen Reiche und deren wichtigste Provinzen und Städte, und von den andern Welttheilen die vornehmsten Reiche und deren Hauptstädte wissen, das Klima und die Producten eines jeden Landes kennen, von den Gebräuchen, Sitten, Regierungsform und Religion der wichtigsten Staaten unterrichtet seyn.

Mit der Geographie muß die Historie verbunden werden. Dem jungen Frauenzimmer soll nemlich ein allgemeiner Begriff von der Geschichte der Welt und Menschheit beygebracht, und die Staatsveränderungen eines jeden wichtigen Reichs bekannt gemacht werden, ohne doch mit der umständlichen Erzählung aller Begebenheiten das Gedächtniß zu

verwirren. Hätten junge Frauenzimmer auf solche Weise ein System der Geschichte gefaßt, könnte man sie mit besonders wichtigen Personen der Geschichte näher bekannt machen, und kurze Lebensbeschreibungen derselben lesen laßen, besonders von den wenigen, welche für das Glück des menschlichen Geschlechts gelebt und gearbeitet haben.

Die schönen Wissenschaften, besonders die Poesie, haben allezeit die Zuneigung des schönen Geschlechts auf sich gezogen. Die, welchen ihr Herz bey einem schönen und rührenden Gedicht nichts sagt, welche z. B. Abraham auf Moria oder den Tod Abels mit trofnen Augen hören oder lesen, sind hoffentlich nur in geringer Anzahl, wenigstens wünschte ich mir keine Töchter von so stumpfer Empfindung. Meine Meinung ist nicht, aus allen Schönen Dichterinnen zu machen. Eine Schriftstellerin, und vor allen eine Dichterin, ist selten zu den Beschäftigungen der Haushaltung und Kinderzucht aufgelegt: ihre Gedanken sind beständig bey der Hippokrene: jedoch giebt es auch hier Ausnahmen. Ein richtiger und feiner Geschmack in den Werken des Witzes ist aber ein Vorzug, welchen das schöne Geschlecht sich zu erwerben suchen soll. Ich fordre keine Kenntniß oder Untersuchung kritischer Grundsätze und Schlüße: öfteres und durch Vernunft geleitetes Lesen der besten Schriftsteller soll den Geschmack verbessern und verfeinern, und der innern Empfindung jede Schön-

heit

heit fühlbar machen. Außer diesem Nutzen und der Annehmlichkeit, welche das Lesen poetischer Schriften für jeden empfindsamen Leser mit sich führet, äußert dieselbe mächtige Wirkungen auf die Seele. Das Temperament wird sanfter und harmonischer, der Geist fähiger, die Eindrücke der Tugend anzunehmen, und das gefühlvollere Herz öfnet sich den Empfindungen der Menschlichkeit. Nur muß hierbey Vorsicht beobachtet, und das junge Frauenzimmer nicht mit allen Werken der Poesie ohne Unterscheid gleich Anfangs bekannt gemacht werden. Die Lieder für die Kinder, welche den Samen für die Tugend in junge Herzen ausstreuen, machen den Anfang; auf diese folgen Fabeln und Erzählungen, doch bleiben la Fontaine, Rosts und andere zwar schöne, aber schlüpfrige und der jungen Einbildungskraft gefährliche Erzählungen sorgfältig ausgeschloßen. Scherz- und ernsthafte Lieder und Oden könnten folgen, welche entweder die unschuldigen Freuden des Lebens schildern, oder die Tugend mit lebhaften Farben der Seele eindrucken. Schäfergedichte, Lust- und Trauerspiele könnten hiermit abwechseln, nur müsten sie mit vorsichtiger Wahl ausgesucht werden, damit nicht Neigung zur Intrigue sich in die Seele einschleiche, und die Uebertretung jeder Pflicht für ein Scherz angesehen werde, welches die Lieblingsmoral vieler, besonders französischer, Lustspiele ist; Satyren, welche von Zoten und unanständigen Ausdrücken leer sind, stellen das Laster und man-

ches Vorurtheil von der lächerlichen Seite vor, und sind daher für junge Gemüther eine besonders nützliche Lectüre. Erhabene Oden, Lehr- und Heldengedichte können bis auf ein reiferes Alter verschoben werden, weil ihr Inhalt und Ausdruck für die muntere Jugend zu feyerlich und schwer scheint; doch kommt es hiebey auf die Gemüthsbeschaffenheit der Schülerin an. Bey jeder Lectüre muß die Hauptabsicht seyn, sowohl den Verstand zu unterrichten, als das Herz zu bessern.

Zum Verständniß mancher Gedichte, Gemählde und Kunstwerke würde eine kleine Kenntniß der Mythologie oder heidnischen Götterlehre von nicht geringem Nutzen seyn.

Die Physik oder Naturlehre ist zu genau mit andern Wissenschaften von der Art verbunden, welche mir nicht in dem Erziehungsplan des weiblichen Geschlechts zu gehören scheinen, als daß ich eine gründliche Kenntniß derselben in ihrer ganzen Ausdehnung von dem Frauenzimmer fordern sollte. Doch von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Ursachen der Lichterscheinungen, und natürlicher Begebenheiten, dem System der himmlischen Körper überhaupt und der Sonne insbesondere, von der natürlichen Beschaffenheit der Erde und andern dergleichen Materien kann ein Frauenzimmer, ohne allzugroße Anstrengung des Verstandes, deutliche und faßliche Begriffe erhalten.

Das

Das wichtigste Stück der weiblichen Erziehung ist die Religion. Diese pflegt zwar nicht leicht verabsäumt zu werden, aber die Art und Weise, deren man sich bey Erlernung der Glaubens- und Lebenslehren bedienet, ist gemeiniglich fehlerhaft. Das Kind oder Mädchen faßt die Religionsbegriffe allein mit dem Gedächtniß, ohne Ueberzeugung des Verstandes, ohne Rührung des Herzens. Man mache sie also zuerst mit dem historischen der Bibel bekannt, trage sodann die Glaubenslehren in unzertrennlicher Verbindung mit den Lebenspflichten vor, so daß der Beweis eines jeden Satzes aus der Vernunft oder Offenbarung ihnen deutlich einleuchtet. Der Vortrag selbst sey kurz und faßlich, ohne Einmischung scholastischer Spitzfindigkeiten. Doch lerne das Frauenzimmer die Unterscheidungslehren seiner Religion bestimmt und gründlich. Der vorzüglichste Fleis werde aber angewandt, das moralische Gefühl in den Herzen der Frauenzimmer lebendig und fein, und die Grundsätze der Sittenlehre ihren Gemüthern beständig gegenwärtig zu machen; eine aufgeklärte, von der Gerechtigkeit geleitete, allgemeine Menschenliebe werde endlich die Quelle aller ihrer Handlungen. Vor allem ist die Einschärfung der Pflichten nöthig, welche eine nähere Beziehung auf das weibliche Geschlecht haben; Keuschheit, Sittsamkeit, und ihre unzertrennliche Begleiterin, anständige Schaamhaftigkeit, welche die zügellose Denkungsart unsrer Zeiten fälschlich für ein Vorur-

theil hält, müssen der zarten Seele so unauslöschlich eingedruckt werden, daß sie in der Folge fast zu ihrem Wesen zu gehören scheinen, und einst das erwachsene Mädchen, die Ehefrau und Mutter, mit unnachahmlicher, unverwelklicher Schönheit schmücken.

Das junge Frauenzimmer soll schon die Obliegenheit einer zärtlichen Ehefrau und vernünftigen Mutter wissen, wann es solche zum Unglück nicht durch das Beyspiel seiner Eltern hat lernen können. Man warne es vorzüglich vor den Fehlern, und suche den Keim dazu zu ersticken, wozu man dem weiblichen Geschlecht einen noch größeren Hang als dem männlichen zuschreibt. Dahin würde gehören Verstellung, Schmeicheley, Falschheit, Neid, Liebe zur Pracht, übermäßiger Hang zu Ergötzlichkeiten, Stolz, spitzfindiger und beleidigender Witz rc. Auf diesen Unterricht in Glaubens- und Lebenslehren ließe man endlich den Beweis von der Wahrheit der Christlichen Religion, durch leichte und faßliche Gründe vorgetragen, folgen. Nach den Regeln der Methode sollte er freylich den theologischen Unterricht anfangen, allein das zarte Mädchen würde nicht im Stande seyn, ihn zu faßen, und dahero verspare ich ihn bis zuletzt.

Frauenzimmer, welche auf solche Art von ihrer Kindheit bis ins erwachsene Alter unterrichtet worden, würden der Welt, sich selbst und andern

angenehm machen: sie würden die angenehmste Gesellschaft für ihre Männer, Brüder und Kinder seyn, diese von Ausschweifungen außer Hause abhalten und ihnen Geschmack an häußlicher Glückseeligkeit beybringen, welche, nebst einem wohlthätigen Leben, das einzige, innere Zufriedenheit gewährende, irrdische Glück ist. Ihren Kindern beyderley Geschlechts würde der Saame der Tugend gleichsam mit der Muttermilch eingeflößt werden: sie würden schon in den Jahren der Kindheit von der einsichtsvollen Mutter spielend Kenntniße erhalten, welche sonst dem rohen Jüngling oft fremde sind. Die ganze Erziehung des männlichen Geschlechts würde eine andere Gestalt gewinnen: in die Hände der Lehrer würden keine andere als durch das Beyspiel und die Lehren der Mutter schon erzogene und gesittete Knaben kommen, deren Verstand seine Entwickelung schon in der zarten Kindheit angefangen hätte. Die Vortheile für den Staat und die Sitten würden unendlich seyn.

Bisher haben fast alle Stiftungen und Einrichtungen des Unterrichts allein das männliche Geschlecht zum Gegenstande gehabt. Aber auch das weibliche hat ein Recht auf die Fürsorge großmüthiger Seelen. Die Erziehung und der Unterricht der Mädchen ist zum Wohl des Staats nicht weniger nothwendig, und doch wachsen sie gemeiniglich ohne Kenntniße auf, werden Frauen und Mütter, ehe sie vernünftige Menschen sind, und

gehen oft ins Grab, ohne es geworden zu seyn. Es ist also kein Wunder, daß, wann die Reitze der Schönheit und die Anmuth der Jugend von ihrem Gesichte verschwunden sind, sie von ihren so genannten Verehrern und Freunden verlaßen werden, und ihr Alter in unbeschäftigter Einsamkeit und verdrießlicher Langenweile zubringen müßen. Menschenfreundlich und patriotisch wäre es daher, überall Institute für das Frauenzimmer anzulegen, wo es vom fünften oder sechsten Jahre bis zum Alter von etwa sechszehn Jahren unterrichtet und erzogen werden könnte. Je jünger das Mädchen in diese Frauenzimmerschule käme, desto besser würde es seyn: der Character würde sodann noch einer Veränderung fähig seyn, welches bey mehren Jahren, da die angenommenen Begriffe gleichsam einen Theil der Seele ausmachen, schwer, wo nicht unmöglich ist.

Nach meinem Begriff wäre der Unterricht des jungen Frauenzimmers nach fünf Abtheilungen oder Classen zu ertheilen. In der ersten Classe würde das Lesen der Muttersprache gelehrt, und das Französische angefangen. In der zweiten würde das Lesen der teutschen Sprache sowohl als das Französische fortgesetzt; mit dem Tanzen und Schreiben würde der Anfang gemacht. Den Schülerinnen der dritten Classe würde das Rechnen, die Geopraphie, und die historische Kenntniß der Bibel beygebracht: die Musik würde angefangeu, das

Tan-

Tanzen und Schreiben fortgesetzt. Die vierte Ordnung erhielt Unterricht im Zeichnen, der Naturlehre, der Historie, der Glaubens- und Lebenslehre, übte sich im teutschen Briefschreiben, setzte die Musik und überhaupt alle Uebungen fort, worin sie noch nicht vollkommen wäre. Die fünfte Ordnung würde mit den schönen Wissenschaften und den Beweisen für die Wahrheit der Christlichen Religion bekannt gemacht, schriebe französische Briefe, setzte die Theologie, Historie, das Zeichnen, auch wohl andere Uebungen fort, worin es noch fehlte. Der weiblichen Arbeiten, als des Strikens, Nähens, Stickens rc. habe ich nicht gedacht, weil ich voraussetze, daß diese nebst den angeführten Wissenschaften und Künsten getrieben werden. Solche Institute müßten vom Staat errichtet werden, wann gleich vermögende Eltern für den Unterricht und die Erziehung ihrer Töchter eine proportionirte Summe zu bezahlen hätten. Das hierauf zu verwendende Geld würde durch die besseren Sitten des weiblichen und folglich auch des männlichen Geschlechts reichlich bezahlet werden.

Das weibliche Geschlecht vom Burger- und Bauernstand ist in der Kette menschlicher Wesen unentbehrlicher, als die glänzende Hofdame, oder die müßige Frau eines Mannes vom höhern oder Mittelstande. Auch dieses muß durch Unterricht in den Stand gesetzt werden, seine gemeinnützige Bestimmung auf eine würdige Art zu erfüllen. Die

Kennt-

Kenntniße der Burgerin und Bäurin dörfen nicht mannigfaltig und von großem Umfange seyn: dann beiden den vollen Blick in das Heiligthum der Wissenschaften zu verschaffen, wäre Verrätherey gegen das Wohl des ganzen menschlichen Geschlechts, wie ich oben gezeigt habe. Das erste und wichtigste, welches junge Burgerinnen und Bäurinnen zu lernen haben, ist gut sprechen und vollkommen lesen. Von Kindheit an müßen sie gewöhnet werden, jedes Wort verständlich, deutlich, richtig und articulirt, ohne singenden, ziehenden, oder sonst affectirten Ton, auszusprechen. Dieses wird mit der Zeit die abscheulichen Dialecte austilgen, wodurch der Oesterreicher dem Heßen, dieser dem Niedersachsen, und umgekehrt, diese jenem fast so unverständlich werden als der Hottentotte.

Die zweite Wissenschaft der Bäurinnen und Burgerinnen soll das Schreiben seyn. Schönheit und Zierlichkeit wird von ihrer Hand nicht gefordert, und würde vielleicht mit dem Stande der Bauern zu contrastiren scheinen: aber deutlich, leserlich und orthographisch (doch dieses ohne weit getriebene Spitzfindigkeit) sollen sie schreiben lernen, damit sie nicht nöthig haben, Geschäfte, die auch in dem geringsten Haußhalt und dem niedrigsten Privatleben vorfallen, durch fremde, vielleicht untreue oder ungeschickte Hände, vielleicht mit Kosten, zu betreiben, und durch fremde Augen zu sehen. Lerneten beide sodann ihre Gedanken in erträg-

träglichem Zusammenhang zu Papier zu bringen, um im Nothfall einen zwar nicht kunstmäßigen doch verständlichen Brief schreiben zu können, so wäre dieses für die Burgerin sehr nöthig und auch für die Bäurin nutzbar.

Mit dem Schreiben soll die Wissenschaft des Rechnens verbunden seyn, ohne jedoch in die Geheimniße dieser Wissenschaft einzudringen. Will die Burgerin und Bäurin ihren Haushalt, er mag gros oder klein seyn, ordentlich führen, so muß sie fähig seyn, Kosten und Vortheil zu überschlagen, und Einnahme und Ausgabe mit einander zu vergleichen.

Der Unterricht in der Gottesgelahrheit soll außer der historischen Kenntniß der Bibel in einem kurzen und deutlichen Unterricht von Glaubenslehren und Lebenspflichten bestehen. Alle Streitfragen, welche in das auszuübende Christenthum keinen Einfluß haben, werden vermieden. Der ganze Unterricht sey catechetisch, das Herz werde vornemlich gerührt, und empfange den Samen der Pflichten und Tugenden einer Christin. Doch auch der Verstand werde überzeuget und erleuchtet, so daß einleuchtende Beweise von der Wahrheit der Christlichen Religion, so wie sie ohne philosophische Kenntniße gefaßt werden können, den aufsteigenden Zweifeln vorbeugen. Vornemlich suche man den Aberglauben auszurotten, der zwar auch noch

in Pallästen wohnet, vornemlich aber die Seelen des Pöbels zum Eigenthum hat. Etwas zur Erreichung dieser Absicht würde eine grobe Kenntniß der Naturbegebenheiten und ihrer Ursachen beytragen.

Ich bin weit davon entfernt, daß ich glauben sollte, ich hätte neue und unbekannte Sachen vorgetragen: allein die Wichtigkeit des Gegenstandes macht es zur Pflicht, auch bekannte Sachen zu wiederholen, in der Hofnung, es werde nicht allezeit ohne Wirkung bleiben. Unserm Zeitalter, welches an denkwürdigen Begebenheiten und gemeinnützigen Anstalten so reich ist, bleibt vielleicht das Glück vorbehalten, daß Monarchen, Fürsten und Patrioten die Aufklärung des weiblichen Geschlechts zum Ziel ihrer Bemühungen machen. Europa verehrt izt mehr erhaben und edel denkende und handelnde Regenten, als seit Jahrtausenden in einem Zeitalter zugleich den Scepter geführet haben. Nicht blose Gewohnheit oder Schmeicheley nennt sie Väter des Vaterlandes, sondern innere Empfindung des Menschenfreundes, der auch nicht das Glück hat, ihr Unterthan zu seyn, wallt voll Entzückung ihrem Namen entgegen, und dankbare Zähren opfern ihnen Dank, weil sie glauben und zeigen, für das Glück der Menschheit geboren zu seyn.

XIII. Von der fälschlich gerühmten Treue und Redlichkeit der alten Teutschen,

Teutschland ist, nach dem Ausspruch einsichtsvoller Kenner der Menschheit, ohne Nationalstolz: blind gegen die Vorzüge, welche jede teutsche Völkerschaft in eben so großer Anzahl, als irgend eine Nation darbietet, sucht Teutschland jede wahre oder eingebildete Vollkommenheit nur bey fremden Völkern, und findet seine ganze Ehre in der mühsamen Nachahmung fremder Talente und fremder Fehler. Zwar jede einzelne teutsche Provinz eignet sich Vorzüge in Ansehung der ihr benachbarten teutschen Länder zu. Der Sachse glaubt sich im Besitz der feinen und gründlichen Kenntniße, und siehet mit Verachtung auf alle übrige Völkerschaften herab. Der Brandenburger ist stolz auf den kriegerischen Ruhm seiner Nation: im Schwindel der Eigenliebe erblickt jeder Unterthan sein Haupt mit den Lorbeeren des großen Friederichs geschmückt. Den Oesterreicher umnebelt der Glanz der kaiserlichen Würde; er selbst fühlt sich dadurch auf eine höhere Staffel versetzt, im Taumel seines Stolzes glaubt er Churfürsten und Fürsten zu seinen Füßen zu sehen. Der durch die Nachbarschaft der Schweitz zur Empfindung der Freyheit ermunterte Tyroler lacht dieser goldenen Ketten. Den

noch

noch freyeren Mecklenburger blähet der durch Jahrhunderte vergeblich bestrittene Besitz der Freyheit auf, und dennoch siehet eben er, bey dem inneren Gefühl des unschätzbaren Wehrts der Freyheit, ohne Bedauren den nützlichsten Theil des menschlichen Geschlechts den Landmann in einer unterdruckenden Dienstbarkeit. Der Hamburger schwillt auf, wann er die Flaggen des südlichen und nordlichen Europa in seinem Hafen fliegen, und seine Schiffe alle Europäische Meere bedecken sieht: Geld und Aufwand sind in seinen Augen das wichtigste Verdienst. Einige Völker sind stolz auf ihre Berge, andere auf ihre Ebenen; auch in der Grobheit haben einige eine Art von Ehre gesucht. So gar aus der Sclaverey hat die Eigenliebe einen Vorzug zu bilden gewust, und die despotische Gewalt des Landesherrn scheint seinen Sclaven ein Triumph über den Nachbar, dessen Fesseln weniger sichtbar, und dessen Joch weniger schwer ist.

Sobald aber der Teutsche überhaupt sich gegen Fremde mißt, sinket sein Stolz. Seine Seele wird von der Empfindung seiner eingebildeten Niedrigkeit durchdrungen, und fühlt die Ueberzeugung, daß er nicht gemacht sey, einen allgemeinen eigenthümlichen Character zu haben. Er sucht also, so viel möglich, alle Nationalunterschiede zu vertilgen und seine Denkungsart und Sitten in eine von fremden Nationen erborgte Form umzugießen. Jenseit der Donau ward der Teutsche einst ein Ge-

misch

misch vom Spanier und Italiener: in den nordlichen Gegenden und am Rhein eine lächerliche Copey vom Engelländer und Franzosen: noch andere haben aus den lächerlichen Fehlern aller Nationen ein noch lächerlicheres Nachbild zusammengesetzt. Allein alle Kunst ist ohnmächtig in Vergleichung mit dir, o Natur! deine Meisterhand hat jedem Volke unauslöschliche Züge des Charakteristischen eingedruckt. Vergebens sucht der Teutsche sein Vaterland zu verleugnen, und sich in einen Franzosen oder Engelländer umzuschaffen: man kennt ihn an der ungeschickten Nachahmung fremder und nicht für ihn bestimmter Sitten. Das ist ein Teutscher! ruft London und Paris dem sein Vaterland wider seinen Willen verrathenden Fremdling zu, und der Teutsche wird durch Nachahmung fremder Sitten den Fremden lächerlich; er, der durch Ausbildung seines National-Charakters das Gefühl seiner eignen Würdigkeit (welches schon Pythagoras für den grösten Reitz zur Tugend hielt) erhöhen, und sich die Achtung der Welt verschaffen könnte.

Sollte aber die teutsche Nation überhaupt ohne allen Nationalstolz seyn? Ich denke nein: sollte er sich auch nur auf eingebildete Vorzüge stützen. In einer einzigen Sache haben sich die Teutschen einen Vorzug vor andern Völkern zugeschrieben, und dadurch den vermeintlichen Abgang anderer Fähigkeiten und Tugenden einigermaßen zu

War denn wirklich die alte und mittlere teutsche Vorwelt so treu und redlich, als die in Vergrößerung des Guten und Bösen gemeiniglich ausschweifende Nachwelt glaubt? Ich halte mich berechtiget, diese Frage zu verneinen, und zwar aus Ueberzeugung der Wahrheit, nicht aus sträflicher Begierde, etwas ungewöhnliches oder neues zu sagen, oder vor andern scharfsichtig zu seyn. Dieses fällt hier ganz weg: jeder, der die Geschichte aus den Quellen studirt, wird, ohne mühsames Forschen, die Sache so, als ich finden. Gemeiniglich sucht man die Handlungen seiner Ahnen, welche ihnen keine Ehre machen, zu verheelen oder abzuleugnen. Wenige Teutsche, Hungarische und Franzősische Geschichtschreiber erwehnen, daß Ferdinand I. dem Türkischen Kaiser Solimann II. Tribut gab, daß Ludwig XI. und Franz I. ein gleiches gegen Engelland thaten. Die Polen bezahlten die Mühe des Schriftstellers mit dem Adel, der ihre Vorfahren von der Unterwürfigkeit unter Teutschland freysprach, und Dalin hatte Verdruß von den Schwedischen Reichsständen, weil er ihren und seinen Ahnen einen Theil ihres falschen Schimmers vor dem Richterstuhl der Wahrheit genommen hatte. Der Mann ohne Vorurtheil denkt aber,

Virtute decet non sanguine niti nam genus et
proauos et quae non fecimus ipsi
Vix ea nostra puto.

Er

Er sucht die Wahrheit ohne Rücksicht auf die Ehre und Schande seiner Religion, Nation und Verwandschaft, und denkt und spricht sie, wie er sie findet.

Wenn ich Treue und Redlichkeit der alten Teutschen in Zweifel ziehe, so behaupte ich nicht, daß es in älteren und mittleren Zeiten keine treue und redliche Personen in Teutschland gegeben habe: denn kein Urtheil über den Charakter einer Nation ist allgemein und ohne häufige Ausnahmen. Ich behaupte aber, daß bey dem grösten Theil der teutschen Nation Unredlichkeit und Treulosigkeit nicht weniger geherrschet habe als bey andern Völkern, und daß unsere Nation sich darin keinen gegründeten Vorzug vor andern Völkerschaften anmaßen könne. Dann bey Nationen, welche kein anderes Gesetz, als ihre Leidenschaften, kannten, deren ganze Verfaßung auf Krieg und Gewaltthätigkeit gerichtet war, bey welchen das moralische Gefühl folglich nicht ausgebildet, sondern durch eine wilde Lebensart fast erstickt war, konten die Bewegungsgründe zur Tugend nicht mächtig genug, und der Reitz zu einer jeden schönen Handlung nicht anziehend genug seyn, um in einem ganz wilden Charakter den Trieb zur Untreue und Unredlichkeit zu ersticken, sobald die aufbrausenden Leidenschaften dadurch eine Zufriedenheit erhielten. Ich werde dieses durch Beyspiele aus den älteren und mittleren Zeiten zu beweisen suchen: aus neueren Zeiten und selbst aus unserem Zeitalter sie auf-

chen, gehört nicht zu meiner Absicht, und überdas möchte bey verschiedenen von meinen Lesern eigene betrübte Erfahrung diesen Mangel ersetzen können. Meine Beyspiele werden gröstentheils von Königen und Fürsten genommen seyn: ich glaube aber mit Wahrscheinlichkeit von ihnen auf den grösten Theil der Nation schließen zu können. Der Ausspruch der Königin Christina findet hier seine Anwendung; unter einem tummen Monarchen ist sein ganzer Hof tumm, oder wird es auch. Der Hof bildet seine Denkungsart nach dem Fürsten, die Residenz nach dem Hof, und nach der Residenz das ganze Land. Unter dem eilften und zwölften Carl waren die Schweden nur kriegerisch und von den sanften Empfindungen der Menschlichkeit eben so weit entfernt, als ihre Könige: Christian VI. machte Dännemark andächtig: zu Wien denkt man anders unter Joseph II. als unter Leopold. In den Preußischen Staaten setzte, nach dem unverdächtigen Zeugniß des großen Friederich II., der erste König Friederich der Neigung zur verschwenderischen Pracht nicht die geringsten Schranken, und der Unterthan ahmte ihm nach. Unter Friederich Wilhelm verschwanden Ueppigkeit, Pracht, Ergötzlichkeit, der Geist der Sparsamkeit ward in allen Ständen eingeführt, und die ganz kriegerische Regierung hatte einen Einfluß in die Sitten und richtete die Moden ein. Daß bey dem allen zahlreiche Ausnahmen Statt finden, ist schon oben bemerkt worden.

In

In einem der ersten teutschen Fürsten, der in der Geschichte erscheinet, finden wir einen Treulosen. Der teutsche König Ariovistus ward von den Seqvanern, einer Gallischen Nation, gegen die Aeduer zu Hülfe gerufen. Er leistete ihnen die Hülfe: durch die schwärzeste Verrätherey machte er aber seine Allürten zu Sclaven, und legte ihnen ein härteres Joch auf, als sie von den Aeduern zu fürchten gehabt hätten. Die damahlige Regierungsverfaßung der Teutschen und das grose Gewicht des Volks bey wichtigen Unternehmungen der Könige beweiset, daß die Nation an der Treulosigkeit Theil genommen habe.

Varus Niederlage, Arminius Sieg pranget in allen Geschichtbüchern. Möchten doch aber die Umstände dieser Begebenheiten in die Nacht der Vergessenheit auf ewig eingehüllet werden können, die uns nur ein abscheuliches Gewebe von Treulosigkeiten darstellen. Varus und die Römer wurden nicht durch die Tapferkeit der Teutschen besiegt: die Maske der Freundschaft und Vertraulichkeit, welche Arminius angenommen hätte, betrog sie, Hinterlist und Verrätherey lieferten sie auf die Schlachtbank. Da die ganze Nation Theil daran nahm, so war sie ohne Zweifel von ähnlicher Denkungsart. Wo war nun damahls die alte teutsche Treue und Redlichkeit? Man möchte einwenden, die Römer waren Räuber und unrechtmäßige Besitzer, gegen welche also dergleichen Ver-

fahren erlaubt war. Der Samniter Telesinus nannte freylich die Römer nicht mit Unrecht räuberische Wölfe, und ihre Eroberungen hatten sie zum Theil ungerechten Kriegen zu danken. In Ansehung Teutschlandes zeigt sich aber eine Verschiedenheit. Die Teutonen und andere teutsche Völker griffen zuerst die Römer, ohne alle gegebene Veranlaßung, feindlich an. Der Krieg gegen den Ariovistus war gerecht und ward zur Vertheidigung Römischer Bundesgenoßen der Aeduer geführt. Bey Cäsars Gallischen Kriegen fochten beständig teutsche Völker gegen ihn, und reitzten dadurch die Römer zum Uebergang über den Rhein. Unter dem August gaben die Teutschen gleichfalls die erste Veranlaßung zum Krieg, und die Römischen Eroberungen in Teutschland waren eine Folge davon, welche also nach Kriegsrecht beseßen wurden. Sollte aber der Ueberfall und Hinrichtung ehemaliger Feinde im tiefen Frieden rechtmäßig seyn, so muß man von Ethelreds Ermordung der Dänen, und von der Parisischen Bluthochzeit ein gleiches Urtheil fällen.

Mit einer noch größeren Treulosigkeit befleckte sich der Cattische Fürst Adgandester, da er von den Römern Gift forderte, um den Arminius hinzurichten; und die Verwandten dieses Helden, die ihn durch niederträchtige Hinterlist der Welt entrißen.

Den Thron des Marcomannischen Königs Marbod stürzte Untreue und Treulosigkeit der Seinigen. Die Großen seines Reichs hatten sich mit seinem Feinde Catualda gegen ihn in ein verrätherisches Bündniß eingelaßen, und da der wirkliche Angriff auf ihn geschabe, ward er von seiner Nation verlaßen und genöthiget von der Barmherzigkeit des Kaisers zu leben.

Daß die Teutschen in der Folge oft friedbrüchig gewesen, lehrt die Geschichte, da wir aber selten die Umstände und Veranlaßung wißen, so halte ich mich nicht dabey auf.

Der Gothe Gainas ließ sich vom Stilico brauchen, den Rufin hinterlistiger Weise hinzurichten, erregte einen Aufruhr gegen den Kaiser Arcadius, woran viele von seiner Nation Theil hatten.

Sarus ein anderer Gothe lockte den Nevigast, einen Feldherrn des Gegenkaiser Constantin, durch eidliche Versicherung ins Lager und ließ ihn treulos hinrichten.

Bey den Westgothen sind Athaulfs, Thorismund und Theodorichs Ermordungen Beweise der Treulosigkeit. Der Ostgothische König Theodorich ermordete den Rügischen König Odoacer gegen sein gegebenes Wort. Eben so treulos verfuhr Theodahatus gegen seine Gemahlin Amelasunth,

der er den Thron zu danken hatte. Ildebald richtete den Urajas durch falsche Beschuldigungen hin, der ihm das Reich verschafft hatte.

Die Wandalen werden vom Orosius ein treuloses und betrügerisches Volk genannt. Einer von dieser Nation ließ den Rufin treuloser Weise ermorden und soll selbst dem Kaiser Honorius Thron und Leben haben rauben wollen.

Ricimer ein Sveve beraubte seine Herren die Kaiser Avitus, Majorianus, Anthemius, des Reichs und Lebens.

Die von den Schotten und Picten beunruhigten Britannier flehen die Sachsen um Hülfe an. Die Sachsen und Angeln werden Befreyer der Britten, aber zugleich ihre Tyrannen. Dreyhundert vornehme Britannier wurden bey einem Gastmahl meuchelmörderisch hingerichtet. Die Geschichte der Angelsächsischen Könige ist voll von Treulosigkeiten, auch findet man dergleichen in der Burgundischen und Longobardischen Geschichte.

Die vornehmste teutsche Nation die Franken hatten schon in den ältesten Zeiten die Nachrede; daß ihnen gewöhnlich sey mit lachendem Munde Eid und Treue zu brechen. Daß diese Beschuldigung nicht falsch sey, beweisen viele Exempel. Magnentius ein Teutscher, und nach aller Wahrschein-

lich-

lichkeit ein Franke, ward vom Kaiser Constans am Leben erhalten, und mit Wohlthaten überhäuft, nahm aber seinem Herrn das Leben, und warf sich, jedoch mit unglücklichem Erfolg, zum Kaiser auf. Silvanus, ein anderer Franke, ward zweymahl treulos, an seinem ersten Herrn Magnentius, von welchem er zu dem Constantius übergieng, und an dem Constantius, gegen welchen er sich zum Kaiser aufwarf, und durch die Verrätherey der seinigen umkam.

Arbogast ermordete seinen Herrn Valentinian, wie dieser seinen übermüthigen Stolz nicht länger erdulten wollte.

Die Geschichte der Merovingischen Könige eröfnet einen Schauplatz abscheulicher Handlungen, welche großentheils auf eine treulose Art angefangen und ausgeführt sind. Clodoveus reitzte den Cloderich seinen Vater zu ermorden, und ließ ihn hernach treuloser Weise umbringen. Eben so verfuhr er gegen die andern Fränkischen Fürsten. Die Fränkische Nation fand so wenig Ungerechtigkeit hierbey, daß ein vornehmer Prälat Gregorius von Tours öffentlich schreiben durfte, Gott habe seine Feinde in seine (des Clodoveus) Hände gegeben, weil er rechtschaffen vor ihm gewandelt, und gethan habe, was in den Augen Gottes wohlgefällig gewesen. Theodorich I. tödtete gegen Treu und Glauben den Thüringischen König Hermanfried, und dessen Kinder: den Aufrührer Mundarich brachte er durch Meineid in seine Gewalt.

Seine Brüder Chlotarius, Childebert und Clodimir handeln treulos gegen einander und gegen andere; Theodobert war gegen die kaiserlichen und Ostgothen gleich treulos. Vom Güntchram meldet Gregorius von Tours, er sey ein guter Herr gewesen, nur tadelt er seine gar zu große Neigung zum Meineide, dann er habe keinem seiner Freunde eine eidliche Versprechung gethan, welche er nicht augenblicklich gebrochen hätte,

Siegeberts und Chilperichs Regierung ist voll von Beyspielen der Untreue, welche sowohl von den Königen, als ihren Völkern begangen worden; auch unter den folgenden Regierungen sind sie nicht seltener Der Austrasische Herzog Martin kam durch ehrlose Betrügerey ums Leben. Treulosigkeit der ganzen Nation raubte dem Childerich die königliche Würde und gab sie dem Pipin. Carls des großen langwierige Regierung wird durch die oftmahlige Untreue der Sachsen beunruhiget. Ludwig der fromme wird durch die Unredlichkeit seiner Söhne, seiner Bischöfe und Großen und eines großen Theils der Nation unglücklich. Gleichen Meineid finden wir in dem Zwist zwischen Ludwig des frommen Söhnen, und den Empörungen der Söhne Ludwig des teutschen gegen ihren Vater. Mit Abscheu lesen wir, daß Gottfried Fürst der Dänen von dem Erzbischofe Willibert zu Cölln und Heinrich, dem Feldherrn Kaiser Carl des dicken, unter dem Vorwand eines Gesprächs, ins Garn ge-

gelockt und meuchelmörderischer Weise umgebracht worden. Gleiche Versprechung und gleiche Verrätherey macht unter eben diesem Kaiser das Unglück des Hugo, eines Sohns des Lotharius. Kein Schriftsteller der damahligen Zeiten ahndet das abscheuliche dieser und der nachfolgenden Handlungen, zum Beweis, daß Treulosigkeit damahls ein Hauptzug im Charakter der teutschen Nation war, so wie man bey allen halbcultivirten Europäischen Nationen dieser Jahrhunderte eben diesen Fehler findet. Schwarze Untreue der Bischöfe und anderer Großen stürzte Carl den dicken und erhob Arnolph. Der Babenbergische Graf Adelbert trug seinen Kopf auf das Blutgerüste durch den unehrlichsten Betrug des grösten Prälaten in Teutschland des Erzbischofs von Mainz. Otto der große erfuhr die Treulosigkeit vieler Reichsstände und seiner eignen Familie, aber auch sein eignes Verfahren gegen Pabst Johann XII. war nichts weniger als redlich. Sein Enkel Otto III. läßt dem belagerten Consul Crescentius durch seinen Vertrauten Thammus Sicherheit und Verzeihung versprechen. Der unglückliche Mann trauet den Worten des Kaisers, wird aber auf schmähliche Art hingerichtet. Otto schämt sich seiner unehrlichen That so wenig, daß er diese Hinrichtung sogar zur Epoche der Zeitrechnung macht. Heinrich IV. ganze unruhige Regierung enthält auf allen Seiten Beyspiele der Treulosigkeit. Heinrich V. bleibt ein ewiges Denkmal dieses Lasters. Der Hohen-

stau-

staufische Stamm zeichnete sich durch Falschheit aus; Heinrich VI. unter andern bekam durch schmeichelhafte Versprechungen die Familie des gewesenen Sicilianischen Königes in seine Hände, und so gleich läßt der Barbar dem Prinzen Wilhelm die Augen ausstechen: König Philipp hatte seine treulose Ermordung durch eine an dem Mörder begangene treulose Handlung veranlaßt.

Es würde mir leicht seyn, dieses Verzeichniß mit vielen Beyspielen von Vornehmen und Geringen aus jeder teutschen Völkerschaft, und aus jedem Zeitalter, in allen Auftritten und Umständen des menschlichen Lebens zu vermehren. Da aber die von mir angeführten von dem grösten Theile der Nation theils gebilliget, theils nicht getadelt sind, so glaube ich, daß sie zureichend sind, die erhabenen Begriffe von der Ehrlichkeit unsrer Vorfahren herunter zu setzen, und den Stolz zu erniedrigen, der die Blöße eigner Verdienste nur mit den geglaubten Vorzügen seiner Ahnen zu decken sucht. Uns bleibt also nur übrig, unsere Größe in uns selbst zu suchen, und durch eigne rühmliche Handlungen uns die Zufriedenheit und Beyfall unsers Gewißens und die Achtung der wenigen rechtschaffenen Seelen zu erwerben, welche die Tugend zu erkennen und zu schätzen wissen.

XIV. Von dem Mecklenburgischen Sacramentsstreit.

Die meisten theologischen Streitigkeiten sind, von einer oder der andern Seite, oft auch von beiden, traurige Denkmäler der menschlichen Schwachheit und der Macht der Leidenschaften. Gemeiniglich werden sie mit großer Hitze geführt, weil ihre Folgen mächtiger scheinen und oft auch sind, als bey andern wissenschaftlichen Zänkereyen. Vortheilhaft wäre es für die Ehre der Menschheit, wenn der gröste Theil dieser Zwistigkeiten ganz aus dem Gedächtniß der Menschen vertilgt werden könnte. Da es aber einmahl das Amt der Kirchenhistorie ist, alle einigermaaßen beträchtliche Kirchenbegebenheiten auf die Nachwelt zu bringen, so ist es Pflicht, die in der Erzählung etwan begangene Fehler anzumerken, und die wahre Beschaffenheit darzulegen. Dieses ist die Ursache, weßfalls ich eine kurze Geschichte der in Mecklenburg selbst beynahe vergessenen Sacramentsstreitigkeit liefere, weil die irrige Erzählung des seeligen Stosch (*) und anderer von Unkundigen als richtig angenommen werden möchte: wobey ich aber weit davon entfernt bin, einen Streit zu erneuern, der niemals hätte erregt werden sollen. Die Ursache aber, daß ich

(*) Institut. Histor. Christianae P. III. p. 257.

ich mich der Berichtigung dieses an sich unbeträchtlichen Streits unterziehe, ist, weil der unglückliche Urheber des Streits meines Schwagers Bruder war, ich ihn in meinen Jünglingsjahren sehr genau gekannt habe, und daher genauere Nachricht von der Sache geben kann, als vielleicht jemand von den itztlebenden. Magister Carl Christian Behm (*) war 1696 zu Stettin in Pommern geboren, studirte zu Rostock und Wittenberg, und der letzte Ort verschloß ihm damals die Hofnung zur Beförderung in seinem Preußisch gewordenen Vaterland, ob er gleich von den damahligen Wittenbergischen Grundsätzen weit entfernt war, und mehr den Hallischen Meinungen jener Zeiten beyfiel. Er war sonst ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, vielem Scharfsinn, großer und ungekünstelter Beredsamkeit, hatte aber in seinem Charakter etwas Steifes und Unbiegsames. Ein Antrag einer teutschen Predigerstelle zu Carlskron in Schweden bewog ihn sich ordiniren zu laßen. Die Stelle selbst bekam aber ein anderer, weil Behm versäumt hatte, oder durch den Winter verhindert worden war, sich zu rechter Zeit in Schweden einzufinden, und man dieses für einen Abschlag ansehen wollte. Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg, Bruder des regierenden außerhalb Landes sich aufhaltenden Herzogs Carl Leopold, rief ihn an seinen kleinen Hof nach Neu-

(*) nicht Ernst Leopold.

Neustadt unter dem Titul eines Hofpredigers (*) und trug ihm zugleich den Unterricht des Prinzen und itzigen huldreichst regierenden Herzogs Friederich auf. Dieses geschahe 1725 oder 1726. Am grünen Donnerstage 1727, da er die Lehre vom heiligen Abendmahl abhandelte, verfiel er zum Unglück auf Spitzfindigkeiten, und ließ aus Lütkens biblischen Collegio folgende Worte in seine Predigt einfließen; „Wir empfangen nicht Christi Geist „ und Gottheit als ein unsichtbares Stück des hei„ ligen Abendmahls, daß dieselbe sogleich mit dem „ Brod empfangen werde. „ Dem Herzog Christian Ludwig der sich stets mit theologischen Sachen und Schriften beschäftiget hatte, kam dieser Satz unrichtig und seltsam vor, und der Hofprediger ward deßwegen von ihm selbst zur Rechenschaft gezogen. Behm behauptete, man müsse bey den Einsetzungsworten bleiben, und die sacramentliche und geistliche Genießung unterscheiden, und suchte die Wahrheit seines Satzes aus der heiligen Schrift zu beweisen und durch die Zeugniße der Symbolischen Bücher und andrer Theologen zu bekräftigen. Dem Herzog that dieses kein Genügen, sondern er verlangte von seinem Hofprediger einen öffentlichen Wiederruf seiner Meinung, wozu sich dieser nicht verstehen wollte. Drey Jahre verstrichen unter diesen Streitigkeiten; endlich ward das

(*) Bey Herzog Carl Leopold ist er niemahls Hofprediger gewesen: wie Herr Stosch sagt.

Anhalten des Herzogs so dringend, daß Behm sich 1730 an die Theologische Facultät zu Rostock wandte, und sich ein Bedenken über die Frage ausbat; Ob zum Wesen des Sacraments, was ich esse und trinke, auch die Seele und Gottheit Christi zu referiren. Der damahlige Decanus und Professor Franz Albrecht Aepinus verfaßte die Belehrung im Namen der Facultät, welche 1741 durch den Kirchen-Rath Stieber zum Druck befördert ward. Aepinus erklärte darin Behms Meinung für rechtglaubig, „ weil man genau bey „ den Einsetzungs- als Testamentsworten bleiben „ müsse. Hätte Seele und Gottheit Christi einen „ Theil des Sacraments ausmachen sollen, so „ würde Christus gesagt haben, nehmet, esset, „ das bin ich, dahingegen er nur Leib und Blut „ nennet. Sollte Seele und Gottheit sacrament- „ lich genoßen werden, so müste dieses sowohl mit „ dem Leibe als mit dem Blute und also zwey- „ mahl geschehen. Nach einigen andern angeführten Gründen werden Stellen aus den Symbolischen Büchern angeführt, welche aber der Seele und Gottheit nicht namentlich gedenken, dagegen aber eine aus Luthers Schriften angeführte Stelle „ desto deutlicher ist; Es haben sich viel hie be- „ kümmert, wie die Seele und der Geist Christi, „ darnach die Gottheit, der Vater und der hei- „ lige Geist im Sacrament sey. Ist Wunder, daß „ sie nicht auch die Engel und die Welt zuletzt „ hineingedrungen haben: das sind alles Gedanken

„ mü-

„ müßiger Seelen und lediger Herzen, die in die„ sem Sacrament der Wort und Werke Gottes „ vergessen, und begeben sich auf ihre Gedanken „ und Wort. Je einfältiger du an den Worten „ bleibst, je besser dirs wäre, darum laß fahren „ concomitanter, per concomitantiam und was sie „ mehr hievon sagen, und bleib du darauf: Erst„ lich daß du die Worte fassest; das ist mein Leib, „ der für euch gegeben wird ꝛc. da iß und trink, „ und nähre deinen Glauben. Nimm darnach den „ Leib und Blut dazu zum Wahrzeichen solcher „ Worte Gottes und sprich, mir ist nicht befoh„ len zu forschen, noch zu wißen, wie Gott Vater, „ Sohn und heiliger Geist, oder Christus Seele „ im Sacrament sey, mir ist genug, daß ich weiß, „ wie das Wort, das ich höre, und der Leib, „ den ich nehme, ist wahrhaftig meines Herrn und „ Gottes, laße die spitzigen und glaublosen So„ phisten nach solchen ungründlichen Dingen trach„ ten und die Gottheit ins Sacrament bezaubern. „ Der Leib, den du nimmst, das Wort, das du „ hörest, ist des der alle Welt in seiner Hand be„ greift, und an allen Enden ist, da laße dir an „ begnügen. „ Eine andere Stelle Luthers enthält heftigere und freylich der Schreibart des XVIII Jahrhunderts nicht angemessene Ausdrücke. „ Wer hat uns befohlen, mehr in das Sacrament zu „ ziehen, denn die Worte Christi geben. — Wie „ kanst du seine Weisheit und Gewalt abmeßen, „ daß er seinen Leib und Blut nicht allein im

„ Sacrament könt haben — Wer will gewiß machen, „ daß weil Christus Leib nicht ohne Seele sey, darum „ müsse seine Seele auch im Sacrament seyn. Gilt „ solch Folgern, so will ich auch sagen, weil Gott der „ Vater eine Gottheit hat mit dem Sohn, so muß er „ auch Mensch und Marien Sohn worden seyn. Denn „ wo die Gottheit des Sohnes ist, da ist auch „ der Vater und der heilige Geist. Aus mit Fol- „ gern und Gauckeln! Du solt also sagen zu dei- „ nem Bischof; Lieber Herr, mein Christus hat „ mir nicht befohlen zu folgern und zu gauckeln „ in seinem Sacrament, sondern seine Worte zu „ faßen und zu behalten. — Diese Worte sind mir „ befohlen, und werden mir gewiß gnug seyn. „ Denn was solch Folgern mit sich bringt, ist itzt „ gesagt, daß ich zuletzt auch müste durchs Fol- „ gern den Teufel und seine Mutter im Sacra- „ ment freßen und saufen.„ Als dieses Theolo- gische Bedenken dem Herzog Christian Ludwig vorgelegt ward, beruhigte sich derselbe zwar eini- germaßen, aber andere Umstände machten ihn über seinen Hofprediger unwillig. Behm hielt nemlich Controverspredigten gegen die Reformirten und Catholiken. An einem kleinen Hofe und in deßen damahliger Lage könnte dieses doppelt unschicklich scheinen. Der Herzog aber nahm ersteres übel, weil er glaubte, seine Schwiegerin, Friederich Wilhelms Witwe, die Heßische Sophia Charlotte, von welcher er bisweilen Besuche erhielt, werde dadurch beleidigt, gegen welche er eine zärtliche

Freundschaft hegte; letzteres aber, weil der Herzog, wegen des großen Eindrucks des Catholischen Ceremonienwesens in die Sinnen, der Römischen Kirche nicht ungeneigt war, wiewohl ihn in der Folge vorzüglich Cyprians Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums auf andere Gedanken brachte. Hierzu kamen noch einige Mishelligkeiten des Hofpredigers mit einigen Herren des Hofes, welche den Herzog gegen unsern Behm aufbrachten. Und nun erhielt er 1732 seine Entlaßung. Nachdem er sich noch eine geraume Zeit ohne Bedienung an dem Orte der Fürstlichen Hofhaltung aufgehalten hatte, gieng er nach Schwerin, wo der regierende Herzog Carl Leopold damahls seinen Aufenthalt hatte. Ich kann nicht gewiß sagen, ob er sich dort etwa um Beförderung gemeldet hatte, oder ob ihn der Herzog gerufen habe. Letzteres ist mir aber wahrscheinlicher, weil der regierende Herzog, nach seiner gegen seinen Herrn Bruder tragenden Feindschaft, begierig war, die kleinsten Begebenheiten an dessen Hofe genau zu wissen, um allenfalls einigen Nutzen daraus zu ziehen. Behm ward um sein Schicksahl und seine Verabschiedung zu Neustadt befragt, und legte ein aufrichtiges Bekenntniß von dem ganzen Vorgange ab. Dem regierenden Herzog war diese Streitigkeit neu, und ob er gleich schon damahls sich, wie die meisten Chemiker, mit Theologischen Untersuchungen abgab, so trug er doch Bedenken, für sich in der Sache zu entscheiden, sondern be-

 fragte

fragte sich bey dem Schwerinischen Superintendenten Witsche und dem ehmahligen Präpositus und nachherigen Ober Hofprediger und Superintendenten Siggelkow. Beyde waren Männer von mäßiger Einsicht, welche mit theologischen Spitzfindigkeiten niemals Zeit verdorben hatten. Diese ließen sich durch die Folgerung verleiten, wo Christi Leib und Blut ist, da ist auch seine Seele nnd Gottheit, und erklärten Behms Satz für irrig. Der Herzog Carl Leopold besaß einen unbezwinglichen Steifsinn, und ein Gedanke, den er sich einmahl recht lebhaft als wahr vorgestellet hatte, behielt ewig das Gepräge der Wahrheit: in seinem ganzen Leben gestand er wohl niemahls sich geirret zu haben. Er nahm also den Satz an, im Abendmahl wird nebst dem Leib und Blut auch die Seele und Gottheit Christi empfangen. Behm, der seiner Meinung getreu blieb, erhielt nun keine Beförde-derung, irrte lange herum, ward zwar 1738 Prediger zu Dobbertin, weil aber bey der Wahl nicht recht sollte verfahren worden seyn, ward er durch eine Herzogliche Commißion aus dem Besitz gesetzt. Endlich erhielt er eine Pfarre im Strelitzischen, wo er vor wenig Jahren gestorben ist. Herzog Carl Leopold setzte nun ein Bekenntniß auf, welches den vornehmsten Theologen am Hofe und im Lande zu unterschreiben vorgelegt ward. Dieses muß gleich nach Behms Weggang geschehen seyn, denn der Güstrowische Superintendent und Consistorial-Rath Schaper wird unter den Unterschrei-

benden genannt, dieser starb aber schon 1733. Ich halte daher dieses Bekenntniß für das älteste. Es lautet folgendermaßen.

„ Ich empfahe im heiligen Abendmahl den „ wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi, „ der wahrer Mensch und wahrhaftiger Gott in „ einer Person, und also nicht einen Leib und „ Blut dessen, der nur ein bloßer Mensch ist, „ sondern der auch zugleich Gott der Herr in der „ Höhe, weil die göttliche und menschliche Natur „ in Christo ganz unzertrennlich. Bekenne fol- „ gends, daß mit dem Leibe und Blute Jesu un- „ zertrennlich die Gottheit und die Seele desselben „ im Abendmahl wahrhaftig genieße. Indessen „ glaube und bekenne ich, daß, wie der Herr in „ den Worten der Einsetzung gesagt hat, ich in, „ mit, und unter dem Brodt seinen wahren Leib, „ und in, mit und unter dem Wein sein wahres „ vergoßenes Blut genieße, und ob ich wohl das „ nicht begreifen kann, wie das zugehe, daß mit „ dem geseegneten Brodt seinen Leib und nicht sein „ Blut empfahe, da doch sein Leib von dem Blute „ unzertrennlich ist, sondern sein Blut mit dem „ geseegneten Wein genieße, So glaube, so be- „ kenne, so rede ich doch, wie der Herr Jesus ge- „ sagt hat, und nehme bey diesem hohen Geheim- „ niß meine Vernunft unter dem Gehorsam des „ Glaubens gefangen. „

Dieses Bekenntniß haben außer dem schon angeführten Consistorial-Rath D. Schaper unterschrieben, Siggelkow, Superintendent zu Parchim und Ober-Hofprediger, Menkel, Hofprediger zu Schwerin, Wittsche, Superintendent zu Schwerin, Darjes, Senior des Ministerii zu Parchim und Archidiaconus der Georgenkirche, Stark, ältester Domprediger zu Schwerin, Richter, Prediger auf der Schelfe zu Schwerin, Rodatzi, Hofprediger, Rönnberg, Professor der Beredsamkeit zu Rostock und zuletzt Superintendent zu Güstrow und Consistorial-Rath. Nun fieng man an, den Candidaten, welche sich bey Hofe von dem Superintendenten Siggelkow, vor ihrer Beförderung, examiniren lassen musten, Reverse zur Unterschrift vorzulegen, welche von dem oben angeführten abgiengen, und folgenden Inhalts waren.

„Ich Endes Unterschriebener versichere und „verspreche unter göttlichem Beystande in dem „mir anzuvertrauenden heiligen Amte alle meine „Gedanken und Sinne unter stetigem Gebät dahin „zu richten, daß nach dem wahren Sinn, und „nach der Anweisung der heiligen und göttlichen „Schrift, das Reich der Finsterniß möge zerstöret, „und das Reich Gottes inwendig in mein und „meiner Zuhörer Seelen an- und aufgerichtet wer„den, wie wir nemlich, durch eine andere göttliche „Geburt von oben, in Christo Jesu neue Creatu„ren werden, in welchen Christus Jesus lebe,

„Se-

„ Gestalt gewinne, der alte Adam aber täglich „ mehr verwese und sterbe, wir also auf diese Art „ Tempel des lebendigen Gottes werden, und der „ wesentlichen Einwohnung der heiligen Dreyeinig- „ keit mögen theilhaftig seyn und bleiben in Ewig- „ keit, und in beständigem Glaubensverlangen vom „ Grunde der Seelen nach der dreyeinigen Lebens- „ Quelle das wahre Licht finden und mit Christo „ immer genauer vereiniget, und immer tiefer in „ ihm eingewurzelt und gegründet werden mögen, „ auf daß, wie der alte Adam durch tägliche Buße „ in uns immer mehr und mehr muß untergehen, „ also auch Christus in uns immer mehr und mehr „ Gestalt gewinne, und wir immer völliger wer- „ den. Wer also in Christo ist, und Christus in „ ihm, der hat das höchste Gut, und er lebet „ nicht mehr ihm selbst, sondern dem der für ihn „ gestorben und auferstanden ist, und nun durch „ den Glauben in ihm lebet, und überwindet die „ Welt in und auser ihm. Im Punct vom heili- „ gen Abendmahl glaube und bekenne ich, daß wir „ darin in, mit, und unter dem Brodt und Wein „ empfahen den wahren wesentlichen Leib Jesu „ Christi und dessen allerheiligstes Gottesblut, „ und zwar seinen verherrlichten, lebendigen, und „ vermittelst der persönlichen Vereinigung mit der „ Gottheit unauflöslich vereinigten Leib, und wir „ also durch würdige Genießung des heiligen Abend- „ mahls des ganzen Gottmenschen Jesu Christi „ und der göttlichen Natur theilhaftig werden.

„ Daß nun obigen allen ich nicht nur von ganzem
„ Herzen beypflichte, sondern auch durch die Hülfe
„ und Gnade Gottes, sowohl für mich selbst, als
„ auch im Lehren anderer, aufs genaueste obser-
„ viren, und dieses meinen einigen und äuserstin
„ Zweck seyn lassen wolle, solches betheure noch-
„ malen für dem Angesichte Gottes und unsers
„ Herrn Jesu Christi. „

Wann der Anfang gemacht worden, derglei-chen Bekenntniße von den Candidaten zu fordern, kann ich nicht mit Gewißheit bestimmen, daß es aber schon 1738 und 1739 geschehen sey, weiß ich. Alle Candidaten, welche Pfarren erhielten, oder examinirt wurden, wurden zur Unterschrift genöthiget, und ich habe nicht gehöret, daß sich jemand gesperret habe. Nur drey geschickte Candidaten und Magistri Joachim Henrich Burgmann, Johann Peter Becker, und Thomas Christoph Luger, wovon der erste als Prediger in Güstrow gestorben ist, der zweite als Hauptpastor in Rostock, der dritte als Präpositus zu Bützow, trugen Bedenken, das ihnen vorgelegte Bekenntniß zu unterschreiben, und übergeben folgendes von ihnen aufgesetzte Bekenntniß; „ Wir endes unterzeichnete
„ bekennen hiermit für Gott und dessen allerheilig-
„ sten Angesicht, daß, wie wir überhaupt nach
„ dem Inhalt des göttlichen Wortes, unter An-
„ leitung unserer Symbolischen Bücher, in unserm
„ Amte zu lehren, durch die Kraft Gottes bestän-

„ dig

„ dig uns bemühen werden, also besonders vom „ heiligen Abendmahl dies sicher glauben und leh- „ ren werden, daß wir in solchem heiligen Mahl „ empfangen unter dem Brod und Wein den wahr- „ haftigen Leib und das wahrhaftige Blut Jesu „ Christi, und zwar dessen lebendigen, dessen ver- „ klärten, dessen mit der göttlichen Natur und „ Seele Christi unverbrüchlich vereinigten Leib; „ gegentheils falsch sey, daß wir den todten, den „ erniedrigten, den von der göttlichen Natur „ und Seele Christi getrennten Leib empfien- „ gen. „ Aus williger Ueberzeugung des Her- zens haben wir dies auch mit der Feder bekannt, und zur mehren Versicherung mit unserm Namen unterzeichnet. So geschehen Wismar den 27 Aug. 1740.

M. Joach. Henrich Burgmann.
M. Joh. Peter Becker
M. Thomas Christoph Luger.

Der Herzog und sein Hofprediger waren mit diesem Bekenntniß zufrieden. Ein geschickter Candidat Carl Ludwig Danneel, nachher Klosterprediger zu Ribnitz, suchte durch eine Bittschrift sich von der Unterschrift des Reverses zu befreyen, erhielt aber zur Antwort, der Herzog wolle sich von ihm nicht remonstriren laßen, er sollte in 24 Stunden den Revers des Superintendenten Siggelkow platterdings unterschreiben, oder nimmermehr keine Beförderung weder im geistlichen noch

noch civilen Stande in Mecklenburg zu gewarten haben. Danneel übergab darauf 1741 den 8 Dec. ein Bekenntniß, er wolle lehren, daß im Abendmahl in, mit und unter dem Brod und Wein der wahrhafte Leib und das wahrhafte Blut Jesu Christi und zwar dessen lebendiger, verklärter, und mit der göttlichen Natur und Seele unverbrüchlich vereinigten Leib empfangen werde. Dieser Revers ward angenommen, und Danneel für würdig zum Predigamt erklärt.

Diese erzwungene Reverse machten im Mecklenburgischen groses Aufsehen, und viele angesehene Leute bezeugten ihr Mißfallen. Der Herzog, welcher ohne das für Eigensinn hielt, wenn andere Leute nicht eben so dachten als er, suchte den Theologen des Landes seine Meinung annehmlich zu machen. Sein Geheimer Canzley-Rath von Kersenbrock muste deswegen die Correspondenz führen: ich will einen von diesen Briefen mittheilen, der des Herzogs System enthält und ohne Zweifel von ihm selbst seinem Geheimen Canzley-Rath in die Feder dictirt ist.

„Die heilige Schrifft warnet und gebeut, „sich der unnützen Fragen zu enthalten, hätte sol„ches der unbedachtsame Behme in Acht genom„men, würde über seine vorwitzige rechtschaffenen „Evangelischen Christen sehr ärgerliche unerlaubte „Distinction kein Responsum verlangt und erhal„ten

„ten seyn. Der Spruch 2. Cor. X. v. 5. ist jedem
„Christen zu wissen so nöthig, als er uns aus-
„drücklich anweiset, daß der Gehorsam, welchen
„wir Christi Befehlsworten schuldig sind, der
„menschlichen Vernunft unaussetzlich vorzuziehen,
„und darüber zu critisiren sträflich sey. Weil denn
„die Worte der Einsetzung klar lauten; esset,
„das ist Mein Leib, trinket, das ist Mein Blut:
„der liebe Heiland also durch diese hohe über-
„schwengliche Wohlthat sich mit allen seinen gött-
„lichen Eigenschaften uns schenket, sich mit uns
„in würdiger Genießung des heiligen Abendmahls
„genau vereiniget, seines wahren Leibes und Bluts
„theilhaftig macht, und dadurch zum ewigen Le-
„ben qualificirt; So kann und darf in Erwe-
„gung einer so hochheiligen Stiftung, da sich
„Gott mit uns in Ewigkeit verlobet, und nach
„Erfüllung der Zeit die Art und Weise offenbaret
„hat, kein wahrer Christ glauben und bekennen
„und den falschen Satz machen, daß wir im hei-
„ligen Abendmahl einen todten Leib und ein tod-
„tes Blut empfangen. Kraft eines so unglaubi-
„gen und falschen Concepts wird der rechte wahre
„Grund des Christenthums und des Verdienstes
„unsers Heilandes umgestoßen, denn wie kann,
„nach menschlicher Vernunft zu schließen, durch
„Genießung eines todten Leibes und Bluts der
„Geist Gottes in uns wohnen, geschenkt werden,
„sich mit uns vereinigen, zum ewigen Leben im
„Glauben erhalten, und also mit Gott zu leben

„ewig

„ewig geschickt machen? Gott hat Röm. VIII. „uns seinen Sohn gegeben, wie sollte er mit ihm „nicht alles schenken. Wenn wir der großen un„aussprechlichen Liebe Gottes recht nachdenken, „seinem heiligen unbetrüglichen Wort fest glau„ben, die uns offenbarte gnadenreiche Mittel, „welcher Gestalt sich Christus mit uns im heili„gen Abendmahl, durch Genießung seines wahren „lebendigen Leibes und Blutes, vereinige, zu Er„ben Gottes und Kindern des Himmels mache, „recht erwegen, dem Wort folgen, und davon „nicht abweichen, so haben wir in unserm ganzen „Leben gnug zu erwegen, und werden der inner„lichen Beywohnung, daß das Reich Christi hie „auf Erden bereits in uns sey, immer mehr und „mehr überzeugt werden. Von Natur, von uns „als von uns selbst, aus eignen Kräften können „wir die Seeligkeit nicht erlangen, wissen auch „nicht, was die Summe oder der Hauptzweck der „ganzen heiligen Schrift sey, aber durch die Ein„wohnung Christi, Christus in uns, wir in Chri„sto, werden wir in stets wirkender Kraft des „heiligen Geistes neue Creaturen, zum ewigen „Leben erleuchtet und tüchtig gemacht. Was „kann edler, höher, nützlicher, heilsamer und un„entbehrlicher uns mitgetheilet werden? dadurch „hat Gott den ganzen Schatz seiner Gnade über „uns ausgeschüttet, dessen überzeugt zu werden, „seinen Leib und Blut uns als ein theures Pfand „gegeben. Wer einer so himmelfesten Versiche-

„rung

„ rung widerspricht, bekennet ein anderes Evan-
„ gelium, als uns Christus mit seinem Munde ge-
„ lehret hat, wiederstehet dem hellen Licht, und
„ steckt in einem selbst gemachten betrieglichen
„ Wahne. So wenig ein Concilium, es sey so
„ ansehnlich als es immer könne, feste setzen und
„ gründlich erweisen mag, daß, das heilige Abend-
„ mahl in einer Gestalt zu gebrauchen, gnug und
„ nicht wieder Christi deutlichen Befehl sey, so
„ wenig mögen alle theologische Facultäten erzwin-
„ gen, daß die Worte Johannis am VI. nicht auf
„ das heilige Abendmahl und auf Christum das
„ lebendige Brod, so wir da empfangen, zielen.
„ Nichts ist begreiflicher, als daß vermittelst eines
„ parallelismi progressivi et regressivi, da ein
„ jeder Ort auf die nachfolgende und zurück
„ auf die erste Parallel-Stelle der Bibel weiset,
„ die oben citirte Worte im Johanne mit der
„ Einsetzung und Testamentworten der 3 andern
„ Evangelisten in gleichem Verstande, da unser
„ Heiland seinen Leib zu essen, und sein Blut zu
„ trinken redet, deut- und unwiedersprechlich über-
„ einkommen, nur daß der sonderlich hocherleuch-
„ tete Jünger und Evangelist Johannes durch den
„ heiligen Geist getrieben, die Worte herrlich er-
„ läutert und den unaussprechlichen Nutzen des
„ heiligen Abendmahls in der Genießung zu un-
„ serm Trost und gewisser Ueberzeugung selbst aus
„ dem Munde Jesu anzeiget. Ist das heilige Abend-
„ mahl ohne Wiederrede ein heiliges, wesentliches

„ und

„ und unentbehrliches Mittel, wodurch der ver-
„ lornen Menschen Seeligkeit befördert wird. Ist
„ es des Heilands der Welt, in der Nacht da er
„ verrathen worden, göttlicher Rathschluß, Testa-
„ ment und also seiner Menschwerdung, bittern
„ Leidens und Sterbens, uns zu erlösen End-
„ ursache, welche den rechtglaubigen im Alten
„ Testament durch das Osterlamm vorgebildet
„ und versprochen ist, auch der geistreiche Evan-
„ gelist Johannes die klare und deutliche Unter-
„ weisung nebst den nöthigen Glaubenslehren und
„ Lebenspflichten verfasset, mit verständlichen Wor-
„ ten vorträget und nichts derentwegen in der
„ Wahrheit des geschriebenen Evangelii und seiner
„ Episteln unterlassen hat, so würde man ihm
„ Unrecht, ja dem göttlichen Wort und Trieb des
„ heiligen Geistes Gewalt thun, wenn man glau-
„ bet, daß er von Christi Testament, oder dem
„ heiligen Abendmahl, worin das Christenthum
„ gleichsam concentriret und die Erlangung der
„ ewigen Seeligkeit uns offenbaret ist, nicht auf-
„ gezeichnet hätte, und Theologi den Satz zu be-
„ haupten nach ihrer Meinung vorgeben, daß die
„ Worte Cap. VI. nicht sacramentlich, sondern
„ geistlich und metaphorice müssen verstanden wer-
„ den. Ueberhaupt sollten in so wichtigen Glau-
„ benssachen, die subtile distinctiones nicht ange-
„ nommen werden, noch statt finden, woraus keine
„ in der heiligen Schrift gegründete, sondern nich-
„ tige Menschensätze entstehen, die zum Unglauben,

„ Zweifel und Verwirrung, folglich zum Schaden
„ der Seele Anlaß geben. Der richtigste Weeg
„ zum Himmel zu kommen, und der andächtige
„ Gehorsam, den wir Gott und seinem heiligen
„ Wort schuldig sind, bestehet darin, daß wir,
„ nach den vorgeschriebenen Buchstaben, ohne sol-
„ che durch weltgelehrte Distinctionen dunkel zu
„ machen, fest und wahrhaftig, ohne zu wanken,
„ glauben, nehmlich daß wir Christi, in welchem
„ die Fülle der Gottheit wohnet, lebendigen Leib
„ mit allen seinen göttlichen Eigenschaften genießen,
„ also dadurch die heilige Dreyeinigkeit in uns
„ wohne, und weil wir so hoch gewürdiget wer-
„ den, uns die allernöthigste Sorge obliege, daß
„ wir Gottes Tempel seyn und bleiben mögen.
„ Will man, daß die Worte Johannis allein geist-
„ lich zu verstehen wären, daher deuten, daß sie
„ vor der Stiftung des heiligen Abendmahls ge-
„ redet worden, und also nicht auf Christi Nacht-
„ mahl zu appliciren wären, wer will den Trieb
„ des heiligen Geistes meistern, daß dem lieben
„ Heiland nicht gefallen habe, vorhin und antici-
„ pando die Worte des Lebens und seinen heiligen
„ Rathschluß zu offenbaren. Es sind ja die Evan-
„ gelia und Geschichte von den Evangelisten nicht
„ durchgehends nach der Zeitfolge, sondern pro-
„ miscue aufgezeichnet, und doch haben sie ihren
„ vollkommenen Wehrt. Wollen wir sie geistlich
„ nehmen, so mag keine Metaphora in der ganzen
„ heiligen Schrift von Eßen und Trinken so hart

„ lauten, deuten wir sie aber auf des Herrn Leib „ und Blut im Abendmahl, so ist der Verstand „ und der rechte Sinn in Uebereinstimmung mit „ den Testamentsworten deutlich und zu unserer „ Seeligkeit erbaulich. Wie ein großer Nutz würde „ dem Christenthum zuwachsen, wenn anstatt un„ nützen Fragen und Distinctionen Theologi be„ mühet wären, neue Creaturen und Wiederge„ borne zu formiren, weil die Unmöglichkeit ohne „ geistliche Wiedergeburt das Himmelreich zu er„ langen Joh. III. aus Christi Mund uns deutlich „ offenbaret ist. Allein es scheinet, daß in einem „ so wichtigen Seelenwerk durch Gebet und Hof„ nung mehr als durch Schreiben, Vorstellung „ und Admonition zu erlangen sey.

Wismar den 30. Junii
1740.

DE KERSSENBROCK.

Man vermißt in diesem Aufsatz Deutlichkeit und Bestimmtheit: ein lateinischer Aufsatz, der vom Hofe aus mitgetheilet ward, enthielt das mit Syllogistischer Kunst ausgeschmückte System des Herzogs. Der Herr von Kerßenbrock schreibt davon in einem Privatschreiben; „ daß indeßen der Theo„ logischen Facultät und dem Ministerio nicht ver„ borgen sey, wohin Serenissimi, Dero Regierung, „ und anderer rechtglaubigen Evangelischen Theo„ logorum aus göttlichem Wort überzeugte Senti„ ments gehen, und gegründet sind; so habe ich

„ nicht

„ nicht ohne gnädigsten Befehl eine völlige Nach„richt einliegend übersenden sollen, worin der „Grund und wahre Sinn so deutlich, daß auch „die Pforte der Hölle eine solche Wahrheit nicht „überwältigen kann.„ Wer der Verfasser des Aufsatzes sey, weiß ich nicht. Für den Herzog ist wohl zu viel Syllogistick darin. Vermuthlich sind die Begriffe von ihm, und die äußere Form von Siggelkow und von Kerßenbrock. Hier folgt der Aufsatz selbst.

Quaestio est an Christi *diuinam naturam* vna cum corpore et sanguine ipsius in S. Coena *oraliter* accipiamus? an vero corpus et sanguinem Christi *oraliter* accipiamus *sine diuina eius natura vel essentia?*

Status Controuersiae.

a. Christo homini competit propter vnionem personalem essentia diuina, et indeterminate talis i. e. quam Filius Dei cum Patre ac Spiritu Sancto communem habet, et determinate talis, quae Filio Dei propria est. De essentia diuina Christi *indeterminate tali* negamus quaestionem, quia Pater et Spiritus Sanctus in Sacra Coena oraliter non accipiuntur, 1. Scriptura enim nullibi sic loquitur; Patrem et Spiritum S. in sacra Synaxi ore corporis accipi. 2. In verbis institutionis mentio tantum fit Iesu Christi I. Cor. XI. 23. Matth. XXVI. 26. qui corporis ore manducatur, non Patris, non

Spiritus Sancti; quia ore fidei recipitur sacrosancta Trinitas. 3. Si Pater et Spiritus Sanctus ore corporis acciperentur, mediante pane et vino, sequeretur, quod duplex detur vnio sacramentalis; altera materiam terrestrem inter et corpus sanguinemque Christi (quibus indigni etiam fruuntur); altera materiam terrestrem inter et omnes Deitatis personas (quibus indigni non fruuntur). Essentia itaque diuina Christi indeterminate talis non accipitur ore corporis in S. Coena. Sed de essentia illius *determinate tali* i. e. quam Filius Dei propriam habet, affirmabitur quaestio, quod ore corporis accipiatur.

β. Hoc loco non quaeritur *de acceptione fidei spirituali*, qua totam essentiam Christi diuinam et indeterminate et determinate talem a fideli ore fidei mystice accipi, facile conceditur per Scripturae assertum Ioh. VI. 56. coll. XVII. 21. 22- Ioh. XIV. 23. sed disputatur *de orali exceptione*, qua essentia Christi diuina ad secundam Deitatis personam determinata *ore corporis tanquam organo* (supra naturaliter licet) vere tamen a communicantibus accipitur et de hac agit quaestio affirmanda.

Quod igitur in S. Coena non corpus solum et sanguis hominis Christi, sed *tota etiam diuina ipsius essentia determinata ore corporis cum pane et vino vere proprieque in S. Coena accipiantur*, probatur

א Quia vnio personalis et communio diuinam inter et humanam Christi naturas requirit, vt praedica-

dicata, quae de humana natura praedicantur, vere, proprie ac realiter de diuina quoque natura dicantur e. g. Homo est passus, mortuus, et diuina natura ad Christum determinata, Deus, filius Dei est omnipotens, omnipraesens E. et filius Mariae, corpus Christi est omnipraesens. Nunc autem de Christi humano corpore et sanguine praedicatur, quod in S. Coena oraliter sumantur, et sacramentaliter manducentur, Ergo hoc ipsum de diuina quoque Christi natura dicendum, quod ore corporis vere, proprie ac realiter assumatur (licet non physice, sed eodem ac corpus et sanguis accipiuntur modo).

ב Aut diuina natura propter personalem et inseparabilem vnionem semper est, vbi corpus et sanguis Christi est; Aut corpus et sanguis Christi possunt esse, vbi diuina Christi natura non est. *Si posterius* corpus tunc et sanguis Christi statim ac ore acciperentur, sine aliena (diuina enim natura in ore communicantis a corpore et sanguine Christi abesse, concipienda esset) et sine propria (quam corpus et sanguis Christi per se non habent) Hypostasi in ore communicantis essent, et sic non veri hominis corpus, non veri hominis sanguis essent, localiter et personaliter separata tunc esset natura humana a diuina, ipsaque vnio personalis sublata. Atque falsum hoc est, ἀδιαιρετως enim et ἀδιαςατως vnitas esse naturas in persona Christi, nostrates dudum euicerunt; Ergo falsum quoque illud est.

 Si

Si prius: sequeretur, quod diuina Christi natura (supernaturaliter licet, vere tamen) etiam in os et per os naturale manducantium corpus intret, pariter, et statim ac corpus et sanguis Christi in os et per os intrant hominem.

ג. Quæcunque in eodem sacramento et in eadem actione sunt vnita sacramentaliter, illa eodem quoque organo accipiuntur; atqui in vsu sacræ coenæ corpus Christi non sine diuina illius natura cum pane, et sanguis Christi non sine diuina natura ipsius cum vino vnita sunt, ergo eodem quoque organo accipiuntur.

ד. Quicunque oraliter accipit totam Christi substantiam (siue personam), is accipit oraliter diuinam Christi naturam (sine qua nulla Christi subsistentia vel persona); atqui quicunque oraliter accipit corpus et sanguinem Christi, is oraliter accipit totam Christi subsistentiam siue personam (quia corpus et sanguis Christi nunquam sunt sine totali personalitate diuinæ Christi naturæ, de quo ante dixi); Ergo quicunque oraliter accipit corpus et sanguinem Christi, is quoque oraliter accipit diuinam Christi naturam.

Si obiicitur:

I. Quemadmodum anima Christi non accipitur in s. coena, quamuis corpus et sanguis illius oraliter accipiantur, sic et corpus et sanguis accipiuntur licet non diuina Christi natura.

R.

R. Anima Christi iuncta est cum corpore et sanguine Christi vnione naturali, dissolubilis autem est naturalis vnio, siquidem patet ex verbo ἐξέπνευσε Luc. XXIII. 46. Diuina autem Christi natura cum corpore et sanguine Christi vnita est *personaliter*, ita vt corpus et sanguis Christi plane non subsistant, nisi diuina subsistentia, adeoque corpus et sanguis Christi ore non possunt accipi, nisi simul etiam diuina eius natura per os communicantis accipiatur, quia propter arctissimam et indissolubilem personalem vnionem diuinæ atque humanæ Christi naturæ, praedicata quoque sibi communia habent natura. Instantia ergo ab anima Christi data huc non quadrat, cum ab iis, quæ naturaliter vnita sunt, ad ea quæ personaliter vnita sunt, concludi non possit.

II. Sicut corpus in S. Coena sine sanguine, et sanguis sine corpore accipiuntur, sic et vtrumque sine diuina Christi natura accipitur.

R. I. et hic valebit responsio ante data, quod cum corpus ea sanguis Christi naturaliter vnita sint, alterum etiam sine altera esse possit (vnde et corpus exsangue tumulo illatum est, sicut et terra accepit et imbibit sanguinem Christi, non autem corpus). Corpus vero et sanguis Christi dari vel accipi non possunt, sine diuina ipsius natura, cum qua sunt personaliter indissolubiliter et ἀδιαστάτως vnita. 2. Verba institutionis cœnæ expresse dicunt,

corpus cum pane sine sanguine, et sanguinem cum vino sine corpore oraliter accipi, non autem dicunt, has partes humanae naturae sine diuina natura (in qua tamen subsistunt) accipi.

III. S. Scriptura et speciatim verba institutionis solius corporis manducandi et sanguinis bibendi mentionem faciunt, non autem diuinæ Christi naturæ.

R. Neque tamen excludunt diuinam Christi naturam. Hanc autem conceptis verbis excludere in institutione Christus non intermisisset si istanc excludi, vel exclusiua verba intelligi voluisset. Sufficit, quod cum Scriptura alibi humanam Christi naturam sine diuina sibique personaliter vnita non dari, inculcet) et hic in institutionis verbis, quando corporis et sanguinis Christi expressam mentionem facit, diuinam simul naturam Θεανθρώπου subinnuere vel saltem non excludere velle, vtique credendum sit. Instantiæ dantur e. g. in his propositionibus. Christus passus est in carne, sanguis Christi traditus est in expiationem, vbi non excluditur diuina natura Christi, quæ item semetipsam pro nobis tradidit, sed subintelligitur.

IV. Diuina Christi natura dentibus atteri, proprieque et vere corporis ore manducari non potest (talia sunt prædicata cet. 3) ergo neque oraliter illam accipimus.

R.

R. Manducatio vera et propria non statim est physica, sicut generatio et spiratio in diuinis. Diuina natura Christi eodem modo vere ac proprie comeditur, atque corpus et sanguis Christi hyperphysice. Non autem propterea dentibus atteritur, proprietateque physica comeditur, licet organo vel ore physico accipiatur. Eadem creditur ratio comestionis supranaturalis diuinæ Christi naturæ, quæ corporis et sanguinis Christi.

V. Quodcunque per naturam non potest esse, nisi spiritualis cibus, id organo naturali vel ore corporis recipi non potest, sed ore tantum spirituali, scilicet fidei, est recipiendum. Atqui diuina Christi natura &c.

R. 2. Majoris propositionis falsitas elucescit per instantiam a verbo diuino desumtam. Si enim verbum euangelii tanquam cibus animæ spiritualis, organo naturali aurium siue auditus vere proprieque recipi potest, sequitur, quod cibus per suam naturam spiritualis organo naturali i. e. ore corporis recipi possit. Atqui verum est prius Rom. X. 17. ergo et posterius.

β. Corpus et sanguis Christi spiritualibus jam gaudent facultatibus, nihilo tamen minus ore corporis vere proprieque nosmet accipere corpus ac sanguinem Christi recte credimus. Vt igitur a qualitate objecti quo fruimur, ad modum fruitionis et organon, mediante quo fruimur, non statim valeat consequentia.

Die Theologische Facultät zu Rostock konnte nun nicht länger Anstand nehmen, ihrem Landesfürsten ihr Bekenntniß darzulegen. Es geschahe durch folgenden Aufsatz.

Durchl.

„ Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen in Gna„den zu vergönnen, daß Höchstdieselben wir hie„mit unterthänigst antreten und nächst Gott, „auch Ew. Hochfürstl. Durchl. unserer obliegenden „Schuldigkeit gemäß, von unserer bis daher auf „hiesiger Ew. Hochfürstl. Durchl. Academie ge„führten Lehre in gehorsamster Observance in De„muth Rechenschaft geben dürfen.

„ Wir haben uns, in Gottgeheiligtem „Fürsatz, jederzeit beflißen, unter des Heiligen „Geistes Gnadenbeystand, die in der Heiligen „Schrift gegründete und in unsrer Kirchen Sym„bolischen Büchern enthaltene Evangelisch-Luthe„rische Glaubenslehre, wie wir sie von unsern in „Gott ruhenden Lehrern und Vorfahren empfan„gen, nicht allein für uns rein und lauter bey„zubehalten, sondern auch dieselbe auf die unsrer „Unterrichtung in der Akademie und Kirchen an„vertrauten fortzupflanzen, inmaßen uns, wie das „Heil. Wort Gottes, also Ew. Hochfl. Durchl. „nicht nur Kirchen- sondern auch verschiedene heil„same politische Ordnungen, nicht minder auch „unser zu mehrmalen auf die heilige Schrift und „unsre Symbolische Lehr und Glaubensbücher ge-

„lei-

„ leistete theuren Eide, aufs kräftigste dazu verbin-
„ den. Und ist solches uns bis dahero, wofür
„ des Herrn Name hoch gepreiset sey, gelungen,
„ also daß diese Ew. Hochfl. Durchl. unterthänig-
„ ste Academie und Theologische Facultät, ohne
„ eitlem Ruhm zu melden, vor vielen andern, bey
„ auswärtigen mit der Kirchen und Lehre Jesu es
„ rechtschaffen und treu meinenden, das Zeugniß
„ reiner unverfälschter Lutherischer Lehre annoch
„ beständig erhalten, obgleich die Wiedersprecher
„ der Wahrheit sie deswegen nicht nur innerlich
„ anfeinden, sondern auch mit offentlichen Läster-
„ und Schmähschriften, dafür sie dem gerechten
„ Richter dereinst schwere Rechenschaft werden ge-
„ ben müssen, dieselbe zu denigriren, mit allen
„ Kräften sich bestreben.

„ Da nun aber getreuen ob dem Wort, das
„ gewiß ist und lehren kann, festiglich haltenden
„ Lehrern nicht leicht etwas betrübters begegnen
„ kann, als wenn sie nichts destoweniger irriger
„ und anstößiger Lehre wollen beschuldiget werden;
„ so haben wir auch nicht ohne Gemüthskränkende
„ empfindung leider wahrnehmen müßen, daß je-
„ mand derer uns übelwollenden sich kein Gewis-
„ sen gemacht, von uns, doch Gottlob! fälschlich
„ und unverantwortlich, auszusprengen, als ob
„ wir in dem hochwichtigen geheimnißvollen Artikel
„ vom H. Abendmahl, als einem von Christo uns
„ verordneten Gnaden- und Heilsmittel, irrige

Be-

„ Begriffe hegen, und dieselben sogar unsern Zu„ hörern in Collegiis vortragen und einschär„ fen sollten; daß wir nemlich im Abendmahl „ nicht den lebendigen, verklärten, mit der Seele „ und Gottheit unauflößlich vereinigten, sondern „ einen todten, erniedrigten, von der Gottheit „ sowohl als Seele getrennten Leib Christi empfin„ gen. Wir müßen es dem, der Herzen und Nie„ ren prüfet, anheim gestellet seyn laßen, aus „ was für Bewegungsursachen und in welcher In„ tention der Urheber dieser Unwahrheit, welchen „ wir bis daher noch nicht erfahren mögen (*), „ ein solch unstatthaftes böses Gerüchte von uns „ solchermaßen auszubreiten, daß selbiges so gar „ auch, dem Vernehmen nach, an Ew. Hochfl. „ Durchl. höchsten Person selbst gelanget, sich er„ kühnen dürfen; ohn nachzudenken, daß er sich „ damit gegen das achte Gebot schwerlich versün„ dige. Wir können derowegen nicht Umgang „ nehmen, Ew. Hochfürstl. Durchl. als unserm „ theursten Landesvater, auch Patrono und Can„ cellario Academiae Magnificentissimo pflichtschul„ digst von unsrer Lehre, für dem Angesichte des „ Allsehenden, gewissenhafte Rechenschaft zu ge„ ben, und des ungewissenhaften Delatoris unchrist„ liches Afterreden, als ob wir von einer so wich„ tigen Sache irrig lehrten, damit zu zernichten.

„ Gnä-

(*) Dieser war der Oberhofprediger und Superintendent Siggelkow.

„ Gnädigster Fürst und Herr!

„ Wir können uns wegen der uns angeschul„digten obenangeführten Irrlehre mit freyem Ge„wißen auf die Allwißenheit Gottes berufen, daß „dieselbe wohl niemals uns in den Sinn gekom„men, vielweniger von uns vorgetragen worden, „wovon unsre in ziemlicher Anzahl bisher ange„wachsene Auditores ein aufrichtiges Zeugniß ab„legen mögen, deren keiner, dergleichen jemahlen „aus unserm Munde gehöret zu haben, mit „Wahrheit wird aßeriren können. Vielmehr kann „im Gegentheil, und wie uns das vor 10 Jah„ren schon von unsrer ganzen Facultät über die „Frage; Ob wir im heil. Abendmahl sacra„mentlich und mit dem Munde auch die Seele „und Gottheit Christi in, mit, und unter dem „geseegneten Brod und Wein essen und trinken? „einmüthig ausgestelltes Responsum von solcher „Imputation freysprechen, als worin der Irr„thum, ob empfingen die Communicanten im „Abendmahl nur einen todten, von der Seele „und Gottheit getrennten Leib Christi mehr denn „einmahl ausdrücklich von uns verworfen, ja mit „ausdrücklichen klaren Schriftstellen widerleget „worden. Denn bald anfangs, da der Status „controversiæ formiret, oder was bey dieser Ma„terie als unstreitig beyderseits angenommen, „und wovon denn eigentlich die Frage übrig blei„bet, ausgewickelt und vorausgesetzet worden, „haben wir unser Bekenntniß mit diesen Worten „abgelegt:

„ So

„ So ist 2. auch ungezweifelt, daß sowohl „ die Seele Christi natürlich mit dem Leibe, als „ auch die göttliche Natur persönlich mit der „ ganzen menschlichen Natur, nicht nur mit der „ Seele, sondern auch mit dem Leibe vereiniget „ sey und bleibe. Denn obwohl, was das erste „ oder die natürliche Vereinigung Leibes und „ der Seelen betrifft, in dem Tode Christi die „ Seele von dem Leibe abgeschieden und getren„ net gewesen, so kann doch solches nunmehro „ in dem Stande der Erhöhung, nach dem ihm „ Gott von den Todten auferwecket Act. II. 24. „ Eph. I. 20. da wir wissen, daß Christus von „ den Todten erwecket, hinfort nicht stirbet, „ und der Tod hinfort nicht über ihn herrschen „ wird Röm. VI. 9. sondern daß er lebendig „ von Ewigkeit zu Ewigkeit Apoc. I. 18. keines„ weges gedacht werden. Gleichfalls auch das „ andere oder die persönliche Vereinigung be„ langend, ausgemacht ist, daß dieselbe unauf„ löslich und unzertrennlich sey, inmaßen die „ ganze rechtgläubige Kirche jederzeit gelehret „ und wieder die im 5ten seculo aufgestandene „ Nestorianer einmüthiglich behauptet, welches „ hie zu erhärten so unnöthig als zu weitläuftig „ erachtet wird. Woraus denn folgt, daß wo „ Christi lebendiger Leib, daselbst auch seine „ Seele, ingleichen, wo Christi Leib, selbst „ den Stand des Todes und Begräbnißes

„ nicht ausgenommen, daselbst auch seine we„ sentliche Gottheit seyn müße.

„ Womit wir ausdrücklich bezeugen, daß wir „ den vom Tode auferweckten, mit der Seele und „ und Gottheit unauflöslich vereinigten, folglich „ verklärten lebendigen Leib Christi im Abendmahl „ empfahen. Gleichfalls auch in den Rationibus „ dubitandi auf der Papisten Einwurf: So wir „ nicht bekenneten, daß wir auch die Seele und „ Gottheit Christi im Sacrament mit dem Munde „ empfahen, würde folgen, daß wir nur den „ todten Leib des Heilandes empfingen, welches „ deßen Stand der Glorie und Herrlichkeit wie„ derstreite: deutlich geantwortet ist 1. daß der„ gleichen Meinung uns Evangelisch-Lutherischen „ so vielweniger beygelegt werden könne, weil die„ selbe mit unsrer gegen die Calvinisten, auch zum „ Theil Papisten selbst, aus Col. II. 9. behaup„ teten Lehre von der in ihm leibhaftig wohnen„ den Fülle der Gottheit offenbar streitet. Wo„ bey 2. gleich sofort aus unsern Symbolischen „ Glaubensbüchern und der Augspurgischen Con„ feßion Apologia als einem einstimmenden Zeug„ niß dieser ganzen Kirchen die Worte angeführet „ sind; wir reden von Gegenwärtigkeit des le„ bendigen Leibes, denn wir wißen, wie Paulus „ sagt, daß der Tod forthin nicht über ihn „ herrschen werde. Worauf 3. dann der Papi„ sten falsche Schlußrede abgewiesen:

„ Dar-

„ Darnach folget es auch gar nicht; wo wir „ die Seele und Gottheit Christi nicht in dem „ Sacrament essen, so empfahen wir nur einen „ todten Leib, inmaßen ungezweifelt wahr bleibt, „ als wir kurz vorher gesaget haben, daß Gott „ ungeachtet der allergenauesten Vereinigung, „ dennoch schaffen könne, das eines der verei„ nigten irgendwo sey, allwo das andere auf „ solche Weise nicht ist. Gleichwie nicht ge„ schloßen werden kann, woferne der Sohn, „ nicht aber der Vater und H. Geist ist Fleisch „ worden, so folge, daß der Sohn ohne den „ Vater und H. Geist sey, eben so wenig kann „ man schließen: der Leib Christi, der uns im „ Abendmahl gegeben wird, müße todt seyn, „ woferne wir nicht zugleich mit demselben „ die Seele und Gottheit Christi eßen. Es „ folget ja nicht, daß wir ein verwesliches Blut „ im Abendmahl empfahen, weil wir nicht zu„ gleich den Leib, dessen Blut es ist, mit dem„ selben trinken. Und eben so folget es auch „ nicht, daß wir nur den todten Leib des Hei„ landes eßen, wenn wir nicht seine Seele und „ Gottheit zugleich mit demselben eßen.

Zu geschweigen daß schon in rationibus deci„ dendi N. 10. eben dasselbe von uns asseriret „ worden. Die Papisten lehren, wir empfingen „ im Abendmahl mündlich auch die Seele und „ Gottheit samt dem Blute zugleich mit dem leben-

„ digen

„ digen Leibe Christi zu essen, und wollen solches „ alles aus einer Concomitantia sacramentali oder „ sacramentlichen Mitfolge, wegen nothwendiger „ Vereinigung dieser Dinge herführen und bewei„ sen. Nachhin suchen sie eben damit ihre Com„ munion unter einer Gestalt zu behaupten. Wenn „ wir aber dieses alles, weil es in H. Schrift „ kein Fundament hat, sondern derselben öffentlich „ widerstreitet, keinesweges zulassen können, so „ haben wir diese ausdrückliche Worte davon ge„ führet:

„ Aus welchem Fundament denn unsre recht„ gläubige Kirche sothanes der Päbstler Gedichte „ von der Concomitantia oder Mitfolge des „ Bluts mit dem Leibe Christi in dem Sacra„ ment jederzeit verworfen, ohngeachtet dieselbe „ erkennet, daß allerdings der lebendige Leib „ Christi in dem Abendmahl uns dargereichet „ werde.

„ Aus welchen allen Ew. Hochfstl. Durchl. „ die Reinig- und Aufrichtigkeit unsrer Lehre in „ diesem Puncte in Gnaden zu ersehen geruhen „ werden, daß, obwohl von den Papisten ihre „ Concomitanz, vermöge welcher wir, wegen der „ respective persön- und natürlichen Vereinigung „ mit dem Leibe Christi, auch die Seele und Gott„ heit desselben im H. Abendmahl mit dem Munde „ empfahen, essen und trinken sollen, in keinerley

„ Weise nachgeben können? dennoch offentlich be„ kannt und bekennen, daß wir den vom Tode „ auferweckten, lebendigen, mit der Seele und „ Gottheit unzertrennlich vereinigten, und nun im „ Stande seiner Erhöhung verklärten Leib unsers „ Heilandes im Sacrament mit dem Munde zu „ essen, und sein Blut in gleicher Beschaffenheit „ zu trinken empfahen.

„ Wie es im übrigen geschehe, daß ungeachtet „ der genaueren Vereinigung, der theuerste Hei„ land uns in dem Sacrament seinen Leib und „ Blut nicht aber seine Seele und Gottheit, mit „ dem Munde zu essen und zu trinken gebe, sol„ ches überlaßen wir seiner unendlichen göttlichen „ Weisheit und Allmacht, welche überschwenglich „ mehr thun kann, als wir verstehen Eph. III. 20. „ halten uns an seine klare mit seinem hochheili„ gen Tod und Blut versiegelte Testamentsworte, „ welchen wir vielweniger als eines Menschen „ Hebr. IX. 16. 17. durch den Tod festgemachten „ oder bestätigten Testament etwas hinzuzuthun „ uns unterwinden Gal. III. 15.: fragen auch „ nicht; wie mag solches zugehen, sondern nehmen „ des Apostels 2 Cor. X. 5. Vermahnung zu Fol„ ge, alle Vernunft gefangen unter dem Gehorsam „ Christi und seiner ausdrücklichen Testaments„ worte. Denn es ist dieses ein alle Vernunft „ unendlich übersteigendes hohes Geheimniß. Ob„ gleich die drey Personen der Gottheit eines gött„ lichen

„ lichen Wesens sind 1. Joh. V. 7. und der drey-
„ einige Gott, als allein der Herr unser Gott nur
„ ein einiger Gott, Deut. VI. 4. Marc XII. 29.
„ über welche Einigkeit keine größere und genauere
„ seyn kann, da der Vater in dem Sohn und der
„ Sohn in dem Vater Joh. X. 28. XVII. 21. 22.
„ dennoch nicht der Vater und H. Geist, sondern
„ allein das selbstständige Wort Fleisch werden
„ Joh. I. 14., allein der Sohn, und nicht der
„ H. Geist, in der Fülle der Zeit von Gott dem Va-
„ ter gesandt, geboren von einem Weibe Gal. IV. 4.
„ Gleichfalls auch allein der Sohn in angenom-
„ mener Menschheit für unsere Sünde am Creuze
„ gelitten hat, nicht aber der Vater und H. Geist.
„ Nicht minder es auch unserm Verstande unbe-
„ greiflich ist und bleibet, daß ungeachtet des eini-
„ gen Wesens aller drey Personen, dennoch nicht
„ der Sohn, sondern allein der H. Geist von Gott
„ über die Menschen ausgegoßen wird, welches
„ aber doch die H. Schrift vieler Orten bezeuget
„ Es. XLIV. 3. Joel III. 1. 2. Act. II. 17. 18. 33.
„ Tit. III. 5 6 von der sonderbaren Erscheinung,
„ nicht des Vaters, vielweniger des Sohnes, son-
„ dern allein des H. Geistes in Taubengestalt bey
„ der Taufe Christi Matth. III. 16. und dergleichen
„ nicht zu gedenken noch anzuführen. Gleichwie
„ nun dieses alles klärlich anzeiget, Gott könne
„ nach seiner unergründlichen Weisheit und All-
„ macht, obgleich unser Verstand solches zu begrei-
„ fen nicht vermögend, schaffen, daß wohl eine

„ göttliche Person irgendwo auf eine sonder-
„ bare Weise sey und sich offenbare, allwo die an-
„ dern solcher Weise nicht sind, die doch alle drey
„ ein einziges Wesen, folglich eine sowohl als die
„ andere Himmel und Erde und alles erfüllet,
„ oder allgegenwärtig ist; also zweifeln wir nicht,
„ der Heiland könne so vielmehr vermöge seines
„ Testaments uns seinen Leib und Blut, ohne die
„ Seele und Gottheit, im Abendmahl zu essen und
„ zu trinken geben, ungeachtet dererselben mit
„ dem Leibe und Blut theils natür- theils persön-
„ licher Vereinigung. Um so mehr, weil diese Stü-
„ cke obgleich sie unzertrennlich mit einander vereini-
„ get, doch nicht eines einigen Wesens sind, wie
„ Gott Vater, Sohn und H. Geist. Denn auch
„ in der persönlichen Vereinigung selbst der we-
„ sentliche Unterscheid der beiden Naturen in Chri-
„ sto verbleibet, gleich auch in einem bloßen Men-
„ schen Seele und Leib bey ihrer natürlichen Ver-
„ einigung nichts destoweniger ihr wirklich unter-
„ schiedenes Wesen behalten. Woraus denn ein
„ argumentum a majori ad minus oder von dem
„ was mehr zu bewundern auf das was nicht so
„ sehr wunderlich anscheinen kann, herfließet, ob-
„ gleich wie beydes mit unsrer Vernunft nicht be-
„ greifen können. Nemlich wenn eine der drey
„ göttlichen Personen, die doch eines einzigen We-
„ sens sind, irgendwo auf eine sonderbare Art
„ seyn kann, wo und wie die andern nicht sind,
„ so kann viel eher und mehr von zweyen Din-

„ gen,

„ gen, die zwar unauflöslich vereiniget, doch aber
„ in und bey der Vereinigung selbst unterschiedli-
„ chen Wesens sind, eines irgendwo seyn, wo das
„ andere auf solche Art nicht ist. Solchemnach
„ können wir hierüber unsern Verstand nicht zu
„ Rathe ziehen, noch die Tiefe dieser unergründli-
„ chen Ordnung Gottes zu ergründen uns bemü-
„ hen, sondern laßen uns vielmehr Pauli Worte
„ 1. Cor. I. 25. gesagt seyn: die göttliche Thor-
„ heit (wie es nemlich unsrer wieder das Erkennt-
„ niß Gottes sich erhebenden Vernunft anscheinet,
„ ist weiser, denn die Menschen sind, und die
„ göttliche Schwachheit (wenn wir, der unend-
„ lichen Allmacht gleichsam vergeßend, die Sachen
„ ansehen oder derselben Grenzen setzen wollen)
„ ist stärker denn die Menschen sind. Dies, daß
„ die menschliche Vernunft jederzeit viel und man-
„ cherley Deuteleyen bey der Lehre vom heil. Abend-
„ mahl, außer den Worten Christi, einführen wol-
„ len, lehren nicht nur die Exempel der Papisten,
„ Calvinisch-Reformirten, Socinianer und Fana-
„ tiquer, sondern wir müßen auch von Herzen be-
„ dauren, daß uns ohnlangst eines ungenannten
„ Auctoris lateinisch-geschriebener Aufsatz zu Han-
„ den gekommen von der Frage: ob wir im Abend-
„ mahl die göttliche Natur Christi mit deßelben
„ Leib und Blut oraliter (mündlich, mit dem Mun-
„ de) oder aber den Leib und Blut ohne seine
„ göttliche Natur (nemlich oraliter mit dem Mun-
„ de (empfahen? deren ersteres er zwar, wieder

„ unsrer ganzen rechtglaubigen Kirche Consens, zu
„ bejahen sich unternommen, aber nur mit solchen
„ Argumentis beweisen können, deren sich auch die
„ Papisten bedienen, folglich schon längst von Lu-
„ thero und andern gründlich wiederlegt, und mit
„ welchen nicht minder jemand zu behaupten su-
„ chen könnte, daß nicht nur der Sohn, sondern
„ auch Gott Vater und H. Geist gesandt, geboren
„ von einem Weibe, und unter das Gesetz gethan,
„ gelitten unter Pontio Pilato, gekreutziget u. s. w.
„ Am allerbetrübtesten aber ist, daß dieser uns an-
„ noch unbekannte Autor mit seinem Vernünfteln
„ dahin verfahen, daß er Irrthum mit Irrthum
„ häufet, indem er, anderer Dinge zu geschwei-
„ gen, bey dem ersten sich selbst gemachten Ein-
„ wurf deutlich zugestehet, daß die Seele Christi,
„ welches ganz recht ist, nicht zugleich mit dem
„ Leibe mündlich empfangen werde, wie er solches
„ von der Gottheit, welches aber irrig, affirmiret.
„ Und zwar solches aus dem Fundament, weil von
„ dem Leibe Christi die Gottheit, als persönlich
„ mit selbigem vereiniget, unzertrennlich; die Seele
„ aber, so nur eine natürliche Vereinigung damit
„ hat, zertrennlich ist. Woraus nothwendig diese
„ unerhörte sehr ungeschickte Meinung entstehet,
„ als ob wir den Leib Christi im Abendmahl in
„ solchem Zustand oder Beschaffenheit empfingen,
„ wie er todt im Grabe gelegen. Denn da war
„ die Seele vom Leibe getrennet, wie der Autor
„ selbst bewiesen, die göttliche Natur aber blieb

„ mit

„ mit demselben unauflöslich vereiniget. Wir wer„ den nicht unterlaßen, den Verfasser sothaner „ Charteque, dafern er uns kund wird, christ„ freundlich zu ermahnen, von seinem Irrwahn „ abzustehen, und die Gemüther der Menschen mit „ seinen Einfällen nicht noch mehr zu verwirren, „ sondern, mit Beyseitsetzung alles Klüglens und „ eignen Gutdünkens, den klaren Testaments- und „ Einsetzungsworten des Heilandes einfältig, wie „ uns Christen geziemet, Glauben beyzulegen. Denn „ so wir uns von demselben abgeben wollten, wür„ den wir nur auf mancherley Abweege menschli„ cher Erfindungen gerathen, woraus leicht aller„ ley Unruhe, Schismata und Spaltungen in der „ Kirche entstehen würden, wofür Paulus warnet „ 1. Cor. I. 10. und dafür uns der liebe Gott in „ Gnaden behüte.

„ Aus vorangeführten allen nun erhellet un„ ser von mehrberegtem Punct in Gottes heil Wort „ fest gegründeter Glaube, und die von uns, der „ einmüthigen Uebereinstimmung der Evangelisch„ Lutherischen Kirchen in ihren Symbolischen Bü„ chern, so auch besonders der Hochfstl. Mecklenb. „ Kirchenordnung conform bis daher vorgetragene „ Lehre, bey welcher uns auch des H. Geistes kräf„ tige Direction, die wir uns demüthigst erbitten, „ bis an unser seeliges Ende erhalten wird. Wo„ von, da derselben Rein, und Aufrichtigkeit in „ Zweifel wollte gezogen werden, für Gott und „ im Ansehen der damit genau einstimmenden gan-

„ zen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Ew. Hoch-
„ fürstl. Durchl. als unserm gnädigsten Landes-
„ Regenten und dieser Lande Kirchen Summo Epis-
„ copo, auch hiesiger Universität und unserm Pa-
„ trono et Cancellario Magnificentissimo, wir unser
„ aufrichtiges Bekenntniß, in submissester Devotion,
„ zufolge unsrer unterthänigsten Obliegenheit, ab-
„ zulegen, wir uns gemüßiget gesehen. Sind hier-
„ innen auch allezeit bereit zur Verantwortung,
„ jedermann, allen Lutherischen Theologischen Fa-
„ cultäten und Ministeriis, sogar selbst denenjeni-
„ gen, die sonst wohl in andern Lehrpuncten von
„ uns abgewichen und deren Richtigkeit bestreiten,
„ als welche alle, mit Verwerfung der entgegen-
„ stehenden Meinung unsre Lehre von diesem Glau-
„ benspunct in einerley Sinn und einerley Mei-
„ nung mit uns bekennen.

„ Und weil diese mehrgedachte böslich ausge-
„ sprengte Nachrede nicht allein uns und unsre
„ Facultät, sondern hiesige Ew. Hochfürstl. Durch-
„ laucht ganze Universität, zu Dero desto mehrern
„ Verkleinerung und Ruin, in böse Blame einer
„ in so wichtigem Articul unrichtigen Lehre brin-
„ gen kann, die leichtgläubige und präcipitante
„ besonders junge Leute solches leicht in fremde
„ Länder ausbreiten, so werden wir uns nicht ent-
„ brechen, unsern Pflichten gemäß, gehörig zu vi-
„ giliren, daß solche Blame von unsrer Academie
„ abgekehret werde, und so es die vorkommenden

„ Umstände erfordern würden, unser gedachtes
„ Responsum, statt einer Apologie, zum Beweis
„ unsrer Unschuld gegen die nichtige Imputation
„ durch den Druck zu publiciren, und unsrer gan-
„ zen Kirchen unsre einmüthige Uebereinstimmung
„ mit derselben Lehr Aufrichtigkeit zu erkennen zu
„ geben.

„ Wobey wir den Erzhirten und Bischof seiner
„ rechtglaubigen Heerde in demuthsvoller Andacht
„ anflehen, er wolle die uns angewiesene Seelen-
„ weide seines geoffenbarten Wortes und der hoch-
„ heiligen Sacramenten, nach seiner Verheißung,
„ bis an der Welt Ende, unverfälscht, rein und
„ lauter unter uns erhalten, besonders Ew. Hochfstl.
„ Durchl. Christfürstl. Vigilance für deren Aufrecht-
„ haltung in Dero Landeskirchen, mit vielem See-
„ gen bekrönen, inmaßen Höchstdieselben, wir der
„ göttlichen Gnadenobacht, zu allem Hochfürstl.
„ Hochergehen, und stets beglückter Regierung,
„ bis ins späteste Alter zu aller getreuen Untertha-
„ nen Wohlfart und Vergnügen inbrünstigst em-
„ pfehlen und mit aller tiefsten Devotion ersterben
Rostock den 5ten Oct.

1740. Ew. Hochfstl Durchl.

unterthänigst treugehorsamste
Decanus, Senior und gesammte DD.
und PP. der Theologischen Facultät
in Ew. Hochfürstl. Durchlaucht
unterthänigsten Academie hieselbst.

Die Facultät erhielt auf diese Vorstellung folgendes kurze Antwortschreiben vom Herzog.

„Von Gottes Gnaden Carl Leopold, regie-
„render Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädi-
„gen Gruß zuvor ꝛc. Uns ist eure Zuschrift vom
„5ten Octob. wohl geworden, und so weit lieb
„daraus zu vernehmen, da ihr euch dermaßen ex-
„pliciret, daß der Punct vom H. Abendmahl zur
„gemeinsamen Befriedigung der Kirche zulänglich.
„Wir halten fernere Schriftwechslungen in dieser
„Sache vor höchstschädlich, wollen demnach, daß
„es bey den klaren Worten des Evangelii unsers
„Heilandes sein Bewenden habe, und niemand
„in diesem wichtigsten Geheimniß andre Gedan-
„ken zu faßen, vielweniger zu äußern befugt sey.
„Habens in Gnaden hiedurch anfügen wollen,
„womit wir euch gewogen verbleiben." Datum
„Wismar den 13. Oct. 1740.

Carl Leopold, H. z. M.

Die Absicht des Herzogs, daß kein weiterer Schriftwechsel entstehen sollte, ward nicht erreicht. Denn noch gegen das Ende des Jahrs 1740. erschienen im Druck, Eines Mecklenburgischen Predigers Gedanken über die von einem gewißen Superintendenten der Lande Mecklenburg den *Candidatis Ministerii* beym *Examine* neuerlich abgeforderte und eine Abweichung von dem nach der heiligen Schtift und Symbolischen Büchern in der Mecklenburgischen Kirchenordnung abgefaßten Vortrag der Lehre vom heiligen Abend-

mahl

mahl veranlaßende Reversal. Bekenntniße. Der Verfasser dieser Schrift war D. Georg Stieber, ehemals Hofprediger zu Dargun, hernach vom Herzog zum Kirchenrath und Superintendenten ernannt, jedoch mit der Bedingung sich an dem Hoflager aufzuhalten. Er war aber von Wismar dennoch weggegangen, suchte die Superintendentur und eine Consistorialrathsstelle wider Willen des Herzogs zu behaupten, und zerfiel deßwegen mit ihm aufs äuserste. Da er nun seine Absicht nicht erreichen konnte, suchte er sich durch diese Schrift an dem Herzog und dem Superintendenten Siggelkow, den er für seinen Feind ansahe, zu rächen. Sie ist in Form eines Briefes an einen Edelmann eingekleidet, und zeiget 1. das Unnütze der Reverse, indem kein vernünftiger Mensch auf den Gedanken kommen werde, daß im Abendmahl der todte Leib Christi dargereicht werde. 2. die verdächtige Absicht, weil dadurch der Satz eingeführt werden solle, daß die Seele und Gottheit im Abendmahl empfangen werde. Ein Revers worin die Candidaten sich verpflichten müßen zu glauben, daß die Gottheit und Seele im Abendmahl wahrhaftig genoßen werde, wird angeführt, und sodann das irrige dieser Meinung dargethan und mit Zeugnißen der Symbolischen Bücher und einiger Theologen bestärket.

Sodann greift 3. der Verfasser die Befugniß der Superintendenten und selbst des Herzogs an, schriftliche Bekenntniße von den Candidaten zu fordern, weil die Kirchenordnung nur eine mündliche Zusage fordere, in den Reversalen von 1621 verspro-

sprochen worden, es solle allenthalben ungeändert bey der Kirchenordnung gelaßen werden, und der Herzog nicht berechtiget sey, in Adiaphoris oder Ceremonien in Kirchensachen etwas für sich zu verändern. Eben dieser D. Stieber, und nicht die Theologische Facultät, beförderte 1741 das Theologische Responsum von 1730 zum Druck, wovon viele Abschriften im Lande herumgiengen. Im Jahr 1743 erschien von einem Ungenannten eine Widerlegung mit folgendem Titul; *Gaudonis Statzi Salphenii*, eines Mecklenburgischen Küsters Antwort auf die Gedanken eines Mecklenburgischen Predigers, betreffend die sogenannten Reversalbekenntniße, die Herr Superint. Siggelkow den *Candidatis* beym *Examine* abgefordert. Wismar 1743.

Die angenommene Küstermine kleidet den Verfasser schlecht, indem er zuviele Gelehrsamkeit und sogar griechisch auskramet. Die Schreibart ist ziemlich beißend und ungesittet, bringt aber zum Beweiß nichts vor, als was schon in dem lateinischen Aufsatz enthalten ist, man möchte denn einige überspannte Stellen aus dem Ambrosius und Tertullian und aus einigen Gesängen dahin rechnen.

Der Herzog und seine Hofgeistliche blieben, bey diesem Schriftwechsel, bey ihrer einmahl beliebten Methode, und bis an den Tod des Herzogs sind von Candidaten Reverse gefordert und unterzeichnet worden. Wie Herzog Carl Leopold 1747 starb, folgte ihm deßen Bruder Christian Ludwig in der Regierung. Dieser hatte zwar den ganzen Streit zuerst rege gemacht, ließ aber als regierender Herr ihn völlig ruhen, und seit der Zeit ist in Mecklenburg an keine solche Reverse weiter gedacht worden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Curtius, Michael Conrad,

Historische und politische Abhandlungen

Marburg 1783

H.misc. 76
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10738069-2
VD18 14431807-001